KURT RANKE

Rosengarten Recht und Totenkult



HANSISCHER GILDENVERLAG HAMBURG
JOACHIM HEITMANN & CO.

[1951]

DRUCK: BODO GRAEFE, BERLIN SW 68.

Inhalt.

Einleitung.

Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung in der Geschichte der Germanistik und ihrer Tochterwissenschaften, der deutschen Volks- und Altertumskunde, daß nicht nur eine stattliche Zahl ihrer angesehensten Vertreter, wie die Grimms, Ludwig Uhland, Karl Simrock und andere, von der Rechtswissenschaft herkommen, sondern daß sie auch zu allen Zeiten wesentliche Förderung durch die rechtliche Forschung erfahren haben. Zwar hatte schon Jakob Grimm die Bedeutung der alten Rechtsquellen für die Erkenntnis volkstümlicher Kultur durch seine beiden großen Sammelwerke, die „Deutschen Rechtsaltertümer“ und die „Weistümer“, hinreichend dokumentiert, aber im weiteren war es weniger die deutsche Philologie, die diese Anregungen aufnahm (1), als vor allem die Rechtsforschung selber, die ihre Ergebnisse in die Gebiete des Brauchtums und des Glaubens hineintrug und dadurch der Volks- und Altertumskunde eine Menge neuer und wertvoller Erkenntnisse bot.

Ich nenne nur einige Namen der letzten fünfzig Jahre: 1. Karl von Amira, der mit seiner bedeutsamen Untersuchung über die germanischen Todesstrafen die Zusammenhänge zwischen dem alten kultischen Strafvollzug und der religiösen Vorstellungswelt unserer Altvorderen aufdeckte; 2. Hans Schreuer, der uns mit seiner Arbeit über das Recht der Toten ein vollkommen neues und überraschendes Bild germanischen Totenglaubens aufzeichnete; 3. Eberhard von Künßberg, der das Kinderspiel als wichtige Quelle für alte Rechtsgewohnheiten nachwies und der der deutschen Sprach- und Kulturgeschichte das großartige deutsche Rechtswörterbuch schenkte, dessen dritter Band bereits vollendet ist; und 4. schließlich Herbert Meyer, der in grundlegenden Untersuchungen eine Reihe von Wahrzeichen und Rechtssinnbildern (Fahne, Galgen, Pranger, vor allem aber die Rolande) in ihrer Bedeutung für den germanischen Ahnenkult und für die alte Rechtsordnung selber erschloß und sie in einen äußerst fruchtbaren volkskundlichen Zusammenhang stellte.

Eben denselben gemeinschafttragenden Faktoren: Recht, Totenverehrung und kultisches Spiel, in der gleichen organischen und lebenumfassenden Einheit, wie sie uns die genannten Forscher für

---

(1) Erst John Meier hat wieder in größerem Rahmen in dieser Richtung gearbeitet, vgl. vor allem seine Forschungen zur Deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte, H. 1: Ahnengrab und Brautstein (1944) und die Einleitung S. IV angegebene Literatur. Ders., Ahnengrab und Rechtsstein (1950).

das germanische Altertum erschlossen, gilt auch diese Arbeit, die in kurzen Zügen das Wesen der viel umstrittenen „Rosengärten“ darzustellen versucht. Sie bringt dabei nichts grundsätzlich Neues. Schon früher hatte man erkannt, daß diese Orte in ihren mannigfachen Bedeutungen heidnisches Erbgut seien. Hier soll nur der Versuch unternommen werden, sie an Hand eines umfangreichen Materials sachlich zu ordnen, ihre verschiedenen Bedeutungen in einen organischen Zusammenhang zu bringen und sie an ihren rechten Platz im germanischen Kulturgefüge zu stellen.

Die Schwierigkeiten der Untersuchung lagen dabei vor allem in der Gewinnung der stofflichen Grundlage. Die Belege wurden teils aus der umfangreichen topographischen Literatur geschöpft, teils durch Fragebogen hereingeholt, teils auch durch eigene örtliche Erkundung und Anschauung zusammengetragen. Am mühseligsten und durch die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der Angaben oft am unergiebigsten war die Sichtung der zerstreuten und schwer zugänglichen Literatur. Dennoch glaube ich, daß nach sorgfältiger Sichtung Menge und Qualität des herausgestellten Beweisgutes zur Sicherung der Ergebnisse vollauf genügen.

Diese Ansicht bewog mich auch zum Abschluß der Arbeit. Jeder Forscher kennt ja das permanente Verlangen nach neuem Material, das unter Umständen zur Sucht und zum Selbstzweck werden kann. Gründlichkeit ist eine Prämisse sauberer Forschungsweise, aber die Stoffgier ist noch immer der Tod der Wissenschaft gewesen.
Hinzu kommt, daß durch die Zerstörung und Zerreißung unseres unglücklichen Landes die lokalgeschichtliche Forschung für lange Zeit, in weiten Bezirken vielleicht sogar für immer, zur Unmöglichkeit gemacht worden ist. So konnte auch aus diesem Grunde nur das Material zur Verwendung kommen, das in den Jahren 1936 bis 1939 und während kurzer Kriegsurlaubswochen in die Scheuer gefahren worden war.

Zum Inhalt der Arbeit ist in kurzer Vorbemerkung zu sagen, daß sie trotz der Engräumigkeit des Themas einen breiten Raum germanischen Lebens umspannt. Sie zeigt die enge Verbundenheit sowohl der alten Rechtsordnung wie des öffentlichen und familialen Lebens mit der Welt der Toten. Sie hebt das Treueverhältnis der Lebenden zu ihren Verstorbenen hervor, wie es aus dem Wissen um die unlösbare Bedingtheit ihrer physischen und ideellen Existenz in den vergangenen Geschlechtern logisch und notwendig hervorgeht. Und sie betont schließlich den festen Willen dieser Menschen, mit ihren verehrten Toten zusammenzustehen in den wichtigsten Institutionen menschlicher Gemeinschaftsordnung.

Schon aus diesen kurzen Andeutungen geht hervor, daß die Untersuchung in einem Gegensatz zu der geläufigen Ansicht geführt wird, nach der die Glaubens- und Brauchtumsformen vornehmlich

des Totenkultes und dementsprechend auch die „dornenumhegten" Rosengärten in ihrer Funktion als Grabstätten elementarer Ausdruck einer Furcht vor den Toten gewesen seien. Ebenso eindeutig wird die nicht minder beliebte generelle Erklärung dieser Orte als reine Wirtschaftskomplexe, etwa als Roßweiden, Kalkbrennereien, Flachsrösten usw. abgelehnt. Vielmehr wird nachgewiesen werden können, daß diese Anlagen ihrem urtümlichen Sinne und ihrem sakralen Gehalte nach etwas gänzlich anderes als Lokalisationen apotropäischer Tendenzen oder ökonomischer Belange gewesen sind.

Ich verhehle mir dabei keinen Augenblick, daß die Untersuchung im wesentlichen wieder den Pfaden alter romantischer Kontinuitätslehre folgt. Und gerade „romantische" Volks- und Altertumskunde ist ja seit längerem ein abgewerteter Begriff. Demgegenüber sei betont, daß diese Zeit es immerhin ganz ausgezeichnet verstanden hat, die inneren und wahren Werte des deutschen Menschen der Vergangenheit und Gegenwart zu erkennen; besser jedenfalls als der im Stoff und im seelenlosen Ablauf der Dinge erstickte Rationalismus des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts.

Und gerade uns modernen deutschen Volks- und Altertumskundlern täte es gut, die Werke jener Zeit gründlicher als gewohnt zu studieren und bescheidener in den Ansprüchen auf die Priorität unserer Gedanken und Anschauungen zu sein. Vieles, sehr vieles von dem, was wir zu entdecken glauben, haben schon jene Männer gesehen, deren Arbeitsergebnisse wir vielleicht in einzelnen sachlichen Momenten korrigieren können, zu deren großen Gedankenlinien wir aber immer wieder reumütig zurückkehren werden: eben jene Männer der Romantik, allen voran der große deutsche Geisteswissenschaftler Jakob Grimm.

Wenn einer die Seele des Volkes gesucht und erkannt hat, war es dieser Mann, der vor nun über hundert Jahren den Deutschen ihr eigenstes Wesen im Spiegel der Sprache und des Glaubens, der Sitte und des Rechtes, des künstlerischen Wollens in Wort und Sache, kurz, in allen geistigen Äußerungen vor Augen führte, der die Wissenschaft vom deutschen Volke schuf.

In seinem Geiste ist diese Arbeit geworden, als ein kleines Steinchen im prächtigen Mosaik germanischer Kultur und Geisteshaltung.

Nach uraltem Stilgesetz schließlich als Achtergewicht der einleitenden Worte der Dank an alle freundlichen Helfer: an die hier Ungenannten, die im Laufe der Untersuchung mit Name und Beitrag auftauchen; an jene, die durch Rat und Tat besonders hilfreich zur Seite standen: Prof. Wolfgang Mohr, Prof. Walter Anderson, beide Kiel, und Prof. Hans Naumann, Bonn. Mein Dank vor allem auch der Deutschen Notgemeinschaft der Wissenschaft, die durch einen Zuschuß die Drucklegung ermöglichte.

1. Kapitel.

Das Rosengartenproblem.

Rosengarten ist ein Name, ein Begriff, dem eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Disziplinen ein sehr berechtigtes Interesse entgegen bringt. Der Orts- und Flurnamenforscher kennt ihn als ungemein häufige Bezeichnung für Wiesen und Äcker, Täler und Höhen, Einzelsiedlungen und Dörfer, städtische Straßen und Plätze. Der Vorgeschichtler weiß, daß so in vielen Gegenden Deutschlands alte germanische Grab- und Kultstätten genannt wurden. Dem Rechtshistoriker begegnet Rosengarten als Stätte der Gerichtsbarkeit und ihrer Vertreter, dem Volkskundler als landschaftlicher Name für Friedhöfe und für Plätze, auf denen Frühlings- und Sommerspiele abgehalten werden, dem Kulturhistoriker als mittelalterliche Bezeichnung für Frauengassen und für Straßen, in denen unehrliches Gewerbe getrieben wurde. Der Germanist schließlich versteht darunter in erster Linie die beiden mittelhochdeutschen Heldensagen vom König Laurin und vom Rosengarten zu Worms, in denen wunderbare Orte gleichen Namens eine bedeutsame Rolle spielen.

So bunt wie das Bedeutungsbild, so mannigfaltig sind auch die Erklärungen für Wort und Sache. Sie lassen sich jedoch nach ihrer etymologischen und begrifflichen Anknüpfung an bestimmte Grundworte und deren Bedeutung im Glauben und Brauch der germanischen und indogermanischen Völker in wenige größere Gruppen zusammenfassen.

Am häufigsten ist natürlich die Herleitung aus dem Namen der Rose versucht worden, wobei entweder an die einheimische Heckenrose und ihre Bedeutung im germanischen Totenkult oder an die orientalische Edelrose und ihre Verwendung im antiken und abendländisch-christlichen Brauchtum angeknüpft wurde.

Die erstgenannte Theorie ist vor allem von Pfeiffer, Lütolf, Rochholz, Pfannenschmid, Kolbe, Engel, Zander-Teschner und vielen anderen vertreten worden (1). Alle bauen wiederum auf dem älteren

(1) Pfeiffer, in: Germania, Vierteljahrsschr. f. dt. Altertumskde. 10 (1865), 33; Lütolf, Sagen u. Bräuche aus d. Schweiz (1865) 177; Rochholz, in Argovia 5 (1867), 254 ff.; Ders., Glaube u. Brauch 1, 200 f.; Pfannenschmid, Weihwasser 53 ff.; 65 ff.; Kolbe, Heidn. Altertümer 6; Engel, Totenreich 7; Zander-Teschner, Rosengarten 11 ff.; vgl. ferner Schukowitz, Rosengärten, Arch. f. Rel. Wiss. 3 (1900), 275 f.; Schell, Waldfriedhöfe als Ehrenfriedhöfe, Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13 (1916), 15; Grohne, D. tote Mann, Nd. Zs. f. Vkde. 1 (1925), 73 ff.; Prüfner, Dt. Leben im Volkslied, Md. Bl. f. Vkde. 4 (1929), 106 usw.

Aufsatz von J. Grimm „Über das Verbrennen der Leichen" (2) und dem darin gesammelten Material über den Gebrauch des Dornes beim Leichenbrand und bei der Bannung der Toten auf (3).

Aber abgesehen davon, daß die apotropäische Verwendung des Dornengeheges, vor allem der Hagrose (4) a u f dem Grabe (5) sehr problematisch ist (6), spricht auch eine Reihe anderer Gründe gegen die Annahme, daß die Bezeichnung Rosengarten für Friedhof und Kultstätte von dem Totendorn abzuleiten ist. So scheint mir eines der wichtigsten Gegenargumente das von der Rechtsforschung erwiesene Faktum zu sein, daß die Verwendung von Dornen im Grabritus nur ein begleitendes Apotropaion bei der Bestattung bestimmter Kategorien von Verbrechern: Feiglingen, Notzüchtern und Ehebrechern, Kinds- und Gattenmörderinnen, gewesen ist (7), die Rosen-

---

(2) J. Grimm, Kl. Schriften 2 (1865), 211 ff.

(3) Vgl. dazu noch Fischer, Strafen u. sichernde Maßnahmen gegen Tote 19 f.; Osenbrüggen, Studien z. dt. u. schweiz. Rechtsgesch. (1868) 357.

(4) Für die an Rosengärten so reiche Schweiz stellt Rochholz z. B. fest, daß es erst ganz moderner Brauch sei, Rosen zur Zier auf die Gräber zu setzen, Glaube u. Brauch 1, 201; für das Rheinland s. Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13, 15; in Waldeck ist es alter Volksglaube, daß Rosen nicht blühen, wo ein Toter liegt, Curtze, Volksüberlief. aus Waldeck (1860) 402. In Frankreich u. England gelten dornige u. stachlige Pflanzen auf Gräbern als Schande oder schlimme Vorzeichen für den Toten oder seine Freunde, Brand, Pop. Antiqu. 2, 311; Sébillot, Folk-lore 3, 406, 514; vgl. Grimm, Myth. 3, 353. Zum Blumenschmuck der Rosengärten s. auch Arch. f. Rel. Wiss. 1, 157; doch vgl. auch Hess. Bl. f. Vkde. 6, 110 ff.

(5) Nur ein solcher augenfälliger Brauch konnte natürlich zur adäquaten Benennung der einzelnen Totenstätte oder des gesamten Friedhofs führen, nicht aber die Verwendung des Dornes im Grabe.

(6) Die germanischen Belege für die Benennung der Grabstätte nach dem auf- oder herumgepflanzten Dornstrauch sind äußerst spärlich und unklar. In einer fränkischen Urkunde v. Jahre 786 begegnet der Ausdruck: tumuli qui vocantur haganhougi. Grimm, Rochholz, Grohne u. a. interpretieren: Dornenhügel. Ahd. hag, mhd. hagen, kontrah. hain kann jedoch ebenso gut Gebüsch oder Wald bedeuten, Grimm, DWB 4, 2, 172; Kluge, Etymol. Wb. 227, wie der Baumname Hainbuche oder z. B. der Ortsname Heinbach aus Hakanpach (Förstemann, Altdt. Namenb. 2 (1872), 630) zeigen. Die Stelle würde also ganz ausgezeichnet zu der häufig geübten Sitte passen, die Toten in Wäldern zu bestatten, s. dazu unten S. 88 ff. Ob mit der Glosse thornechale (turnichalus) der Lex Salica (Germanenrechte 1 [1935], Kap. 14, 6e; 55, 2—3; Extravagantes 55, 1a) wirklich ein Dornengeflecht auf den Gräbern gemeint ist, scheint mir ebenso unsicher und unbewiesen wie die Interpretation von thornhus, ram (= ramnus?) im Keron. Glossar (Steinmeyer-Sievers, Ahd. Glossen 1, 237) als bedornten Grabhügel. Wenn schließlich noch heute die schonischen Hügelgräber Tornhögen (Dornhügel) heißen (Lindenschmit, Altertumsk. 1, 95), so beweist das gar nichts für die südgermanische Sitte und Namengebung, zumal die schwedischen Friedhöfe wiederum keine mit dem Wort Rose kombinierten Bezeichnungen tragen.

(7) Tacitus, Germania Kap. 12; vgl. dazu noch Fischer, Strafen 20; Osenbrüggen, Studien 358; Amira, Todesstrafe 152; Liebrecht, Zur Volkskunde 272. Diese Art der Rechtsstrafe hat sich übrigens bis in die Neu-

gärten als allgemeine Friedhöfe also kaum aus dieser Spezialsitte hervorgegangen sein dürften.

Aber selbst wenn wir die Behauptung, daß das Grab nach gemeingermanischer Sitte mit Dornen bepflanzt oder eingehegt worden sei, als Tatsache nehmen, ist durchaus nicht gesagt, daß dazu der wilde Rosenstrauch verwandt wurde. Unter Dorn versteht das Volk gemeinhin jeden Strauch, der Dörner hat (8), so schon in der frühesten literarischen Überlieferung, wie die unbestimmte und variationsreiche glossarische Latinität bezeugt. Zudem werden die entsprechenden lateinischen Synonyma für ahd. thorn (affumentum, arbutus, dumus, ramnus, ramus, rubus, sentix, sentes, sirtum, stirps, stirpex, sudes, vepres usw.) nur sehr vereinzelt mit dem alten germanischen Namen der Dornrose: ahd. hiufaltar, hiufalter, mhd. hiefalter (9) wiedergegeben: im Reichenauer Glossar des 8. Jh. (10) einmal hiufaltar für vepres, sentes; im 10. Jh. in der Notkerschen Übersetzung des Boethius, De consolatione philosophiae hiefeltra für rubos (11); im 12. Jh. in einem Glossarium über Pflanzennamen huffulter für sentix (12). Andererseits werden die lateinischen Entsprechungen von hiufaltar (aden, aderantra, arbustum, cornum, paliurus, tribulus) wiederum nicht mit ahd. oder mhd. thorn, dorn übersetzt. Das scheint darauf hinzudeuten, daß ahd. thorn zum mindesten in der älteren Zeit nicht den speziellen Sinn von Rosenhag oder -stock hatte und dementsprechend bei dem Dornengehege auf oder bei dem Grabe nicht unbedingt an solche Rosenhecken gedacht zu werden braucht. Damit sind auch die Beziehungen zwischen dem Brenn- und Abwehrdorn und dem Rosengartenfriedhof mehr als problematisch geworden.

Hinzu kommt, daß der erst im 9. Jh. mit der Sache eingeführte Name Rose (13) ein älteres ahd. hiufa oder hiufaltra in den Kombi-

---

zeit erhalten. Noch 1570 sprach das Malefizgericht zu Ensisheim ein solches Urteil über eine Kindesmörderin aus, Bouchholtz, Elsaß-Lothringen (1928) 230.

(8) Grimm, DWB 2, 1290.

(9) Zu den germanischen Namen der Dornrose vgl. Zs. f. Wortforsch. 2, 222; Hoops, Reallex. 3, 530 f.; Zander-Teschner 9f. Die germanischen Formen des Namens lauten: ahd. hiufaltar, hiufalter, mhd. hiefalter, and. hiabramio, ags. hēopbrēmel, me. hēpetrē, ne. heptree, -briar. Das Bestimmungswort stellt sich zum gemeingerm. Namen der Hagebutte: ahd. hiufa, and. hiopo, mhd. hiefe, nhd. dial. hiefe, hüfe, hifte, ags. hēope, me. hēpe, ne. hep, hip, aschwed. hjupon, nschwed. nypon, njupa, dän. hyben, norweg. dial. hjupa, nype, njupa. Erst in neueren germanischen Sprachen finden sich Kombinationen mit -dorn oder -rose, vgl. ne. hipthorn, hiprose, ndän. hybentorn, nnorw. und nschwed. nypetorn.

(10) Graff, Althochdeutscher Sprachschatz 4, 836; Steinmeyer-Sievers, Ahd. Glossen 1, 265.

(11) Notkers Werke, ed. Sehrt u. Starck 1 (1933), 139, 9 ff.

(12) Diefenbach, Glossarium 527.

(13) Vgl. dazu Hoops, Reallex. 3, 530 f.; Nd. Zs. f. Vkde. 1 (1923), 92 f.; Zander-Teschner, Rosengarten 9. Gegen eine frühere Uebernahme des

nationen mit -garten, -hagen, -berg, -feld, -bach usw. vollkommen verdrängt haben müßte, da uns Zusammensetzungen mit diesen Grundworten nicht bekannt sind (14). Eine solche absolute Überlagerung des alten Flur- und Ortsnamengutes durch die neue Bezeichnung ist aber trotz der großen Beliebtheit der Rose im frühen und späten Mittelalter, und selbst wenn der größere Teil der Rosenorte in neuerer Zeit entstanden sein sollte, kaum denkbar.

Ungeklärt bliebe schließlich auch die Frage, warum man, bei aller Abwehrmagie durch den bannenden, aufgepflanzten Dorn, die Rosengärten in ihrer Eigenschaft als Friedhöfe ebenso zu kultischen Spielen und zu Rechtshandlungen benutzte (15), wie wir im weiteren noch sehen werden. Denn alle drei Funktionen sind im einzelnen wie im komplexen Auftreten alt und gut bezeugt, und ihre lokale oder auch nur nominale Identität ist unvereinbar mit dem Widerspruch von einerseits gefürchteter und gemiedener Toten- und von andererseits sakrierter und ungemein häufig frequentierter Gemeinschaftsstätte.

Diesen sprachlichen und begrifflichen Schwierigkeiten suchten Zander und Teschner zu entgehen, indem sie zwischen dem älteren

Wortes spricht die jetzige Form: rōse kann erst nach der ahd. Diphtongierung des langen o > uo zu uns gekommen sein, vgl. auch Fehrle, Bad. Vkde. 1 (1924), 143 ff.; Hoops a. a. O. Die Rose selbst wird ungefähr um 800 in Deutschland heimisch geworden sein, da sie in den beiden Garteninventaren Karls des Großen von 812 keine Erwähnung findet, während sie um die gleiche Zeit im Capitulare de villis, Kap. 70 und in dem Entwurf des St. Galler Klostergartens von 820 aufgeführt wird, s. Hoops a. a. O. Zudem wird in den älteren hortologischen Schriften, z. B. in der „Physika" der heiligen Hildegard (1098—1179), im Gloss. Helmstedt. des 12. Jh. usw. die Hyffa, wilde Rose, Feldrose, Hagrose, Haberrose usw. der Rose schlechthin, d. h. also der Gartenrose, gegenübergestellt, während, wenn der Name altgermanischer Besitz war, es natürlicher gewesen wäre, die wildwachsenden Arten gemeinhin als Rose zu bezeichnen, so Zander-Teschner 9 f. Mir scheint, daß die allgemeine und volkstümliche Beliebheit der Rose nicht vor dem hohen Mittelalter, also vor 1000 bis 1200 anzusetzen ist. Bekannt und in Zucht und Anbau vertraut war sie vorher jedenfalls nur den Gärtnern, d. h. den Mönchen und nicht dem gemeinen Volk als dem eigentlichen Schöpfer des Flurnamengutes. Für dieses war sie eine unerschwingliche und daher bedeutungslose Angelegenheit.

(14) Graff, Ahd. Sprachschatz 4, 836 f.; Gröger, Die ahd. u. asächs. Kompositionsfuge (1911) 354. Auch Jellinghaus, Ortsnamen und Förstemann, Altdeutsches Namenbuch bringen keine Belege.

(15) Wenn Grohne, Nd. Zs. f. Vkde. 1, 93 diesen Widerspruch dadurch zu beseitigen sucht, daß er analog der (angeblichen) Entwicklung des apotropäischen Grabdecksteins auch den „sinnigen" Rosenhag aus dem Totenabwehrdorn herzuleiten sucht, so interpoliert er wieder die These von der Totenfurcht und -abwehr hinein. Zu dieser durchaus nicht immer und hier bestimmt nicht zutreffenden Ansicht s. meinen Aufsatz über den dreißigsten Tag im Totenkult der Indogermanen, Zs. f. Deutschkde. 53 (1939), 5 ff.

Namen- und Sachgut und den jüngeren Rosengärten nach der Einführung der Edelrose schieden (16). Beide sind nach ihrer Ansicht verschiedenen Ursprungs. Der ältere Rosengarten wird im Anschluß an die Grimmsche Theorie als eine mit Heckenrosen umhegte Kult- und Grabstätte gedeutet. Der Begriff des Rosengartens sei also schon vor der Gartenrose Allgemeingut des deutschen Volkes gewesen, er habe sich eben nur auf die Wildrose bezogen. Die ursprünglich germanischen Namen dieser Orte seien mit hiefalter, Hagdorn usw. komponiert gewesen und erst später von dem neuen Bestimmungswort Rose verdrängt worden.

Mit dem Erscheinen der Gartenrose habe sich dann nach orientalischem Vorbild für die deutsche Gedankenwelt ein neuer, stark umgewandelter Begriff der Rose und damit des Rosengartens entwickelt, nämlich die Vorstellung von der Rose als Sinnbild der Frau und der Liebe und des Rosengartens als Stätte lustsamer geselliger Vereinigung in Tanz und Minnespiel.

Diese Spaltung des Problems scheitert einmal an der schon oben angedeuteten Tatsache, daß die neuen Rosenflurnamen unmöglich die ursprünglichen Bezeichnungen so vollständig verdrängt haben können, daß uns von den letzteren überhaupt nichts mehr überliefert ist. Hinzu kommt, daß die kontinuierliche Überlieferung zahlreicher Rosenorte in Wortform, Bedeutung und Anwendung weit in die Zeiten vor der Einführung der Gartenrose zurückreicht, das Grundwort hier also etwas anderes als die Blume bezeichnet haben muß. Diese Möglichkeit einer anderen etymologischen Bedeutung wird im übrigen auch von den Verfassern offen gelassen (17), ja an anderer Stelle sogar wahrscheinlich gemacht (18), was für die Unsicherheit ihrer eigenen Interpretation spricht.

Von einer anderen Seite sucht Jacobs, der Verfasser einer fleißigen und verdienstvollen Sammlung von Rosenortsnamen, dem Problem näherzukommen (19). Auch er geht von der Voraussetzung aus,

(16) Zander-Teschner, Rosengarten 11.

(17) A. a. O.: Wenn die Gartenrose wirklich erst um 800 eingeführt wurde, muß füglich jeder Rosengarten vor dieser Zeit nur Wildrosen enthalten haben — wofern er überhaupt ein Rosengarten war und sich mit diesem Wort nicht eine andere, von der Pflanze mehr oder minder unabhängige Vorstellung verband. Diese letzte Vermutung ist mehrfach ausgesprochen worden, und sie trifft auch sicher in gewissem Sinne zu.

(18) A. a. O. S. 9: Man möchte, wenn man die Entwicklung verfolgt, beinahe die paradoxe Behauptung aufstellen: Im Anfang war der Rosengarten und erst später die Rose! — Zum mindesten bei unseren germanischen Vorfahren.

(19) Jacobs, Eduard, Rosengarten im deutschen Lied, Land u. Brauch, Neujahrsbl. hg. v. d. hist. Kommiss. d. Prov. Sachsen 1897. Ihm folgen Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im nordostdt. Kolonialgebiet (1910) 138 f.; Gerbing, Rosengarten, Tiergarten, Brühl, Drei Künder deutscher Vergangenheit, Aus d. cob.-goth. Landen 8 (1912), 78 ff.; Vollmann, Flurnamensammlung 56; Dölker, Flurnamen d. Stadt Stuttgart 233 u. a.

daß Rosengarten den Namen der Blume enthalte. Da sie aber kein Stammgut unseres Volkes, sondern erst im 9. Jh. eingeführt sei, könnten auch die vorhandenen älteren Rosenorte nicht nach ihr gebildet sein, sondern seien Umdeutungen ehemaliger Roßplätze (20). Die zeitliche Entstehung der so zahlreichen echten Rosen- und anderweitigen Blumenorte sei aber mit der zu Ende des 12. Jh. einsetzenden gewaltigen Umwandlung des abendländischen und damit auch des deutschen Gemüts- und Gefühlslebens gegeben. Ein inniges Verständnis für die Natur und ihre Kinder dringe jetzt in immer weitere Kreise. Vor allem der Minnesang sei Ausdruck dieser neuen Haltung, aber auch die „Volksseele in den niedren Schichten" sei bald davon ergriffen worden. „Nun findet die Rose, die Blume der Blumen, mit ihrer Schwester, der Lilie, aber gleichzeitig auch Nachtigall, Fink und Lerche, der ganze Vogelsang in das sanft geartete Lied seinen Eingang (21)."

Verbunden damit ist die Orts- und Flurnamengebung: „Wie nun aber die Rosenlust und Rosenliebe in die Herzen der Deutschen einzieht und ihr verfeinertes Ohr sich der Lieblichkeit des Nachtigallen-, Finken- und Amselgesanges erschließt, so füllt sich auch seit Beginn des 13. Jh. Stadt, Haus und Flur mit Namen, die von Rose und Vogelsang, von Maienlust und Sommerwonne, von Fink, Nachtigall und Lerche sagen und zeugen, und der Tie, der alte Gerichtsplatz oder liebliche Auen, Wäldchen, weit hinausschauende Höhen und Anger werden zu Pfingstwiesen, Tanzplätzen und Rosengärten. Besonders sind die „Vogelsänge" als kleine Wäldchen oder Mühlenstellen und die Vogelsangs-, Linden-, Lerchen- und Rosenmühlen bemerkenswert. Vergeblich würden wir nach alledem bei uns in älterer Zeit suchen, weil die Vorbedingung, das Verständnis dafür fehlt. Ein so zuverlässiger Maßstab für das Sinnen und Empfinden unseres Volkes ist seine Namengebung, daß alles, was darin lebte, hierbei in entsprechender Weise einen Ausdruck fand, ja, daß sich zuverlässig sagen läßt, daß nur ein Gedanke oder ein Gefühl, was gar nicht aus diesem erstaunlichen und reichen Fülleborn herausgesprudelt ist, auch unser Volk niemals tiefer berührt und in ihm keine Stelle gefunden hat (22)."

Rosengarten seien jetzt vor allem die alten Kultplätze genannt, und die Maispiele, die früher auf ihnen stattgefunden hätten, seien nun von Rosengartenspielen abgelöst worden. Nach dem Vorbild besonders des Wormser Rosengartens seien dann an allen Enden deutscher Zunge sogenannte Rosengärten als öffentliche Turnier- und Spielwiesen entstanden (23).

---

(20) Zu dieser Deutung s. unten S. 21 ff.

(21) Jacobs, Rosengarten 15.

(22) Ebda.

(23) Ebda. 10.

Auch diese Auslegung ist in keiner Weise überzeugend. Daß plötzlich gegen Ende des 12. Jh. ein tiefes Empfinden für die Schönheit und Anmut der Blumen- und Tierwelt aufgebrochen sein soll, und zwar mit so elementarer Gewalt, daß von Nord bis Süd, von Ost nach West ein Schrei nach der Rose und ihrer nominativen Anwendungsmöglichkeit eingesetzt habe, kann doch für ein Bauernvolk, und dieses kam doch zum mindesten für den großen Bereich der ländlichen Flurnamengebung in Frage, im Ernst nicht behauptet werden. Das Naturempfinden des bäuerlichen Menschen ist zu allen Zeiten ein anderes als das des ästhetisierenden Städters gewesen (24). Bei aller Ausdrucksgebung der natürlichen Umwelt, z. B. im Formen- und Formelschatz der Volkskunst, leitet deren schöpferische Kräfte nicht so sehr eine gefühlvolle Einstellung dem Objekt gegenüber als vielmehr die zwangsmäßig in ihnen angelegte Partizipation an der engeren und engsten Umgebung, als das einfache, primitive, sich verhaftet Fühlen mit den Erscheinungen des vertrauten Umgangs. Die Freude an den lebenden Dingen liegt beim Bauern jedenfalls auf einer anderen Ebene als auf der des reinen Empfindens für Schönheit und Anmut (25). Natürlich kann und soll nicht bestritten werden, daß Rose und Lilie schon früh als die schönsten Vertreter der Blumenwelt angesehen wurden. Aber diese Gefühlsregungen gehen denn doch von einem anderen Kreise als vom einfachen Volke aus. Auch wenn, was ganz ohne Zweifel zutrifft, zahlreiche Rosenorte in ihrer Benennung auf die Blume zurückgehen, so verdanken sie ihre Namen jedenfalls in den allermeisten Fällen nicht der Freude an ihr, sondern einzig und allein der determinierenden Tatsache ihrer lokalen Existenz (26).

---

(24) Wobei zudem noch zu bedenken ist, daß ein großer Teil dieser Städter bis in die neueste Zeit hinein als sog. „Ackerbürger" eine ähnliche urtümlich-primitive Naturverbundenheit besaß wie die eigentliche Landbevölkerung.

(25) So auch Trier über die bäuerliche Auffassung der „Heide", Arch. f. Lit. u. Volksdicht. 1 (1949), 75.

(26) Vgl. z. B. das Rosental bei Danzig: der Name, der zum ersten Mal in der Mitte des 16. Jh. auftaucht, verdankt seine Entstehung einem Gebüsch von wilden Heckenrosen, das schon 1356 bei einer Grenzfestlegung erwähnt wird, s. Keyser, Die Stadt Danzig (1925) 65. Der Flurname Rosenacker bei Merzenich ist von den dort früher sicher recht zahlreichen Buschrosen genommen, vgl. 1630: im buschfeldt auffm roosenacker, Meyer, Girbelsrath 63. Ebenso ist der Rosengraben in Weyer bei St. Goarshausen nach Rosen, die dort in großer Menge wachsen, genannt, Kehrein, Nassau 3, 417. Die Flur Rosenbusk in der Feldmark Langenholtzhausen bei Detmold wurde ebenfalls nach einem großen Heckenrosenbusch genannt, der früher in der betreffenden Flur stand, Mitteil. Dr. Meier-Böke, Detmold. Das Dorf Rosengarten bei Altdamm (Pommern) hieß zur Zeit der Gründung auch Rosenburg, wahrscheinlich nach den wilden Rosen, die dort zahlreich wuchsen; danach ist dann das Dammsche Rosenbrot benannt. Das Rosenwasser, das man dazu benötigte, wurde aus den wilden Rosen gewonnen, vgl. Unser Pommerland 12 (1927), 498. Sehr schön und klar geht das auch beim Rosental zu Rothenburg o. d. T. hervor. Es ist die Umge-

Im übrigen ist auch in den Kreisen sentimentaler Naturbetrachtung die Beliebtheit der Rose keine so überwältigende, wie sie uns Jacobs vorstellt. Denn daß neben ihr auch die alten und vertrauten Blumen nicht vergessen wurden, beweist die abendländische Lyrik von Walafried Strabo bis zu den Minnesängern (27), und vor allem das sogenannte Volkslied des Mittelalters und der Neuzeit, in dem Nägelein und Muskat, Rosmarin und Holderblüt, Vergißmeinnicht und Lavendelkraut, Thymian und Veilchen immer und immer wieder gebrauchte Symbole für Lust und Leid, von Liebe und Vergessen sind (28).

Ich wollte nur klarlegen, daß schon die Voraussetzungen Jacobs nicht zutreffen. Seine Darstellung des Gefühlsumschwungs ist übertrieben und teilweise überhaupt unzutreffend, das Problem einseitig vom Frühlings- und Sommerkult aus gesehen. Unvereinbar ist damit vor allem die Tatsache, daß in ganz breitem Umfange und sicher im ursprünglichen Sinne Toten- und Gerichtsstätten als Rosengarten bezeichnet wurden. Wenn er hierin bloße „Sentimentalität" oder gar „Einsicht von der Hinfälligkeit aller Erdenlust" sieht (29), so unterschiebt er dem gesunden und anschaulichen Denken des frühgeschichtlichen und mittelalterlichen Volkstums die blasierte Lebensauffassung des ausgehenden 19. Jahrhunderts.

Zudem scheinen mir manche seiner Vorstellungen von der neuerwachten mittelalterlichen Freude an „Maienlust" und „Blumenpracht", an „Sommerwonne" und „Vogelsang" durch Unkenntnisse in der Etymologie und Bedeutungsgeschichte getrübt zu sein. Wenn er von den Wonnegärten, -gauen, -feldern usw. spricht (30), denkt er an alte Belege wie „won und waid", „wun vnd waid jnn holtz vnnd fäld" usw. Mit wonne, winne oder wunne, ahd. wunna, got. vinja wurden aber noch in mittelalterlicher Zeit die Grasweiden im Walde bezeichnet (31), wie ja auch der „Wonne-" oder „Winnemond" nicht

bung des im Taubertal gelegenen Schlößchens, das sich zum Ende des 14. Jh. der Bürgermeister Heinrich Toppler als Sommersitz erbaute. In seiner Bitte an den Rat der Stadt, ihm diesen Bau zu gestatten, führte er aus, daß er sich hier zu seiner Erholung ein Rosental schaffen wolle, Mitteil. d. Stadtarchivs Rothenburg o. d. Tauber. Hier tritt einmal deutlich die sentimentale Bürgerschicht als namengebende Partei hervor.

(27) Vgl. Ganzenmüller, Das Naturgefühl im Mittelalter (1914) 107 ff.

(28) Aigremont, Pflanzenwelt u. Volkserotik 1, 110 ff.; Stoecklin, Die Schilderung der Natur im deutschen Minnesang und im älteren deutschen Volkslied (Diss. Basel 1913) 123; Wentzel, Symbolik im deutschen Volkslied (Diss. Marburg 1915) 36 ff.

(29) Jacobs, Rosengarten 21.

(30) A. a. O. 15, 27 u. ö.

(31) Vgl. Lexer, Mhd. Wb. 3, 994; Grimm, Rechtsaltertümer 521; Graff, Ahd. Sprachschatz 1, 882; Schulze, Got. Glossar 433; Deutsche Gaue 7 (1906), 266. Mein Heimatland, Bad. Blätter 14 (1927), 233 ff. wird auch auf die Verwechslung mit win = Wein hingewiesen.

der Freuden-, sondern der Weidemonat ist (32). Ähnliches bedeuten häufig Fluren, die die schönen Namen „Bluem", „Bluemenweiden", „Pluemenbesuech" usw. tragen (33). Die zahlreichen Maiberge, -hölzer, -felder, -wiesen usw. brauchen ihre Namen durchaus nicht immer bürgerlicher Frühlingswonne zu verdanken haben, sondern werden sich häufig auf die meist im Mai beginnende Weidezeit beziehen (34). Die weitverbreiteten Vogelsänge schließlich haben wohl kaum etwas mit volkstümlicher Waldpoesie zu tun, sondern stehen in ihrem Grundwort zum Verbum sengen, sind also durch Brand gerodete Waldstücke (35).

Ganz generell spricht auch gegen die Benennung der zahllosen Rosengärten nach der Blume die Tatsache, daß die Beschaffenheit vieler dieser Gärten sowohl nach heutigem Augenschein wie nach alter Schilderung nicht an rosenbewachsene Stätten, sondern eher an Gras- und Weideplätze, an Auen und Wiesen, häufig auch an Ödland und steiniges Gelände denken läßt (36). Hinzukommt schließlich, daß man bei diesen Fluren oft schon wegen ihrer Größe nicht an eigentliche Rosengärten denken darf (37).

Auf einem anderen Wege suchte daher E. H. Meyer dem Wesen dieser Örtlichkeiten näherzukommen. Er ging vor allem von der chthonischen Bedeutung der Rose im älteren und heutigen Volksglauben aus und verband damit die Beobachtung, daß Rosenorte ziemlich häufig in der Nähe von Plätzen mit Jenseitsbezeichnungen (Helle, Helberg, Himmelstür, Himmelreich, Paradies usw.) liegen (38).

(32) Lexer 3, 910; Kluge-Goetze, Etymol. Wb. d. dt. Sprache (14. Aufl. 1948) 698.

(33) Grimm, Rechtsaltert. 2, 42; Maurer, Dorfverfassung 1, 244.

(34) Vollmann, Flurnamensammlung 55.

(35) Böttger, Beitr. z. Siegerländ. Flurnamenforsch., Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 33 (1936), 57; andere Deutung bei Schoof, Zs. d. Ver. f. Vkde. (1915) 387 ff.; Ders., Dt. Geschichtsbl. 18 (1917), 208 ff.

(36) Vgl. Pfannenschmid, Weihwasser 63; Germania 26, 71; Nd. Zs. f. Vkde. 1, 92.

(37) O. v. Zingerle, Laurin u. Rosengarten 13.

(38) Wie ja auch das Toten- und das Himmelreich selber zuweilen als Rosengarten bezeichnet werden, vgl. Uhland, Ges. Schr. 8, 533; Bezzenberger, Der Faden um die Rosengärten, Zs. f. dt. Phil. 6, 42 ff.; Pfannenschmid, Weihwasser 99 ff.; Sepp, Altbair. Sagenschatz 569; Grässe, Sagenbuch d. preuß. Staates 2, 11; Böckel, Psychologie d. Volksdichtung (2. Aufl. 1913) 205; Wentzel, Symbolik im dt. Volkslied (1915) 40. „Droben in dem Rosengarten wird der Bräutigam ihrer warten", lautet es in einer Variante vom ertrunkenen Müllerstöchterlein, vgl. Becker, Pfälzer Volkskunde (1925) 200. „Und führ uns in das Rosenthal" heißt es in einem geistlichen Lied an Maria, vgl. Görres, Altteutsche Volks- u. Meisterlieder (1817) 323. Auch Hauffen, Gottschee 193 ff. (vgl. auch 389) führt mehrere Lieder von Maria im Rosengarten (Himmel) an; vgl. ferner Hruschka-Toischer, Dt. Volkslieder aus Böhmen (1891) Nr. 19. Damit stehen im Zusammenhang die zahllosen bildlichen Darstellungen von Maria im Rosenhag oder -garten. Bekannt ist auch die Sage von der heiligen Agnes, die auf einem

Daraus schloß er, daß die Rosengärten in ihrer Eigenart als Grabstätten und „Vergnügungsplätze“ irdische Paradiese seien, einer Göttin des Lebens und des Todes geweiht, deren himmlisches Vorbild im Garten der Frau Rose oder Hilde in der Ebene Ida unter Walhall liege. Seinen Ursprung habe dieser heilige überirdische Rosengarten wahrscheinlich in der mythologisierten Erscheinung des Morgenrotes. „In der einfach-schönen Auffassung der Wunder des Lichtes, zumal der Morgenröte, wurzelt der Mythus vom Rosengarten; aus diesem steigen mit wachsender Vermenschlichung der Naturkräfte verschiedene Götter-, Riesen- und Zwergensagen auf, die unter großen Umwälzungen in der Geschichte mit historischen Sagen sich verschmelzen (39).“

Wir brauchen auf diese Art Naturmythologie nicht weiter einzugehen. Für sie gilt die gleiche sarkastische Ablehnung, die Krappe der Erklärung der Rosengärten aus dem Alpenglühen (40) angedeihen läßt: „Sie setzt eine Art Naturgefühl voraus, wie sie der abendländischen Kultur vor der Mitte des 18. Jh. vollkommen fremd war. Es handelt sich letzten Endes also um einen Trugschluß derselben Gattung wie der Max Müllers und seiner Schule, die sich bekanntlich einbildeten, die alten Arier hätten sich einer Aurora-schwärmerei hingegeben, wie sie nur das Zeitalter Eichendorffs und Heines kannte (41).“

Hinzukommt, daß die Rolle, die die Rose im alten und neuen Totenglauben spielt (42), keineswegs bedeutender ist als die einer Unzahl anderer Blumen, Sträucher und Pflanzen, die ihrerseits keine namenbildenden Elemente für Totenkultplätze oder mythische Jenseitsorte gewesen sind (43).

Scheiterhaufen stehend, den Vorgeschmack des Himmels empfindet und wähnt, in einem Rosengarten zu sitzen. Vermutlich hat danach die Uebertragung des Begriffes auf Maria selber stattgefunden (Fehrle, Rosengarten 81): „rôsegarte dornes âne“ wird sie im Minnesang genannt, vgl. Bodmer u. Breitinger, Samml. v. Minnesingern 1 (1785), 28b; Mone, Anz. 5 (1836), 50 f. Im übrigen s. zur Nachbarschaft von Hell- und Himmelorten mit unseren Rosengärten eingehend unten S. 17, 110 ff.

(39) Meyer, Rosengärten 203.

(40) So z. B. bei Alpenburg, Mythen u. Sagen Tirols (1867) 126; I. v. Zingerle, König Laurin XXI f.; Lunzer, Rosengartenmotive, Beitr. z. Gesch. d. dt. Spr. u. Lit. 50 (1927), 204; Prüfner, Dt. Leben im Volksliede, Md. Bl. f. Vkde. 4 (1929), 106; Wolff, Die Laurinsage, Mannus 24 (1932), 291 f., bes. 296 ff; Zander-Teschner, Rosengarten 13.

(41) Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen, N. F. 63 (1933), 162.

(42) Besonders betont bei Meyer, Rosengärten 196; Christ, Borbetomagus III. Die Wangionen, der Wonnegau u. Rosengarten, Vom Rhein 3 (1904), 76.

(43) Man vgl. etwa die Angaben über folgende, willkürlich zusammengestellte Liste von Blumen und Pflanzen aus dem Hdwb. d. dt. Abergl. s. verb. Efeu, Frauenmünz, Goldlack, Hauswurz, Hollunder, Klee, Kohl, Lein, Lilie, Löwenzahn, Nelke, Ringelblume usw.

Zu Recht besteht dagegen die allerdings in ihrer einseitigen Ausdeutung einzuschränkende Behauptung, daß Orte mit Rosennamen häufiger in der Nachbarschaft von solchen liegen, die ebenfalls nach Totenaufenthaltsplätzen benannt sind. Dabei ist die Voraussetzung, daß es sich in jedem Falle um Jenseitsvorstellungen handele, nicht mehr haltbar. Die Germanen der älteren wie der jüngeren Zeit vor und nach der Bekehrung glaubten keineswegs allgemein an ein transzendentes Fortleben nach dem Tode: Bestattung unter dem Hause, Sippengräber, Totenberge, die auf eine materielle Existenz ausgerichtete Versorgung der Abgeschiedenen mit Speise, Wärme, Licht, Unterhaltung usw. und schließlich ihre starke Beteiligung am Recht und an den Festen der Nachkommen (44) zeigen, daß diese Toten hier auf der Erde weiterlebend geglaubt wurden, daß das Himmelreich der germanischen Bauern im Diesseits, im Kreise der lebenden und verstorbenen Sippenmitglieder lag (45). Darauf weisen auch die zahlreichen Flurnamen Hölle, Höllental, Himmelreich, Paradies usw. hin (46), die, soweit sie überhaupt solche „Jenseitsorte“ bezeichnen sollen (47), in die unmittelbare Nähe der Lebenden lokalisiert sind. Dasselbe gilt ja z. T. noch vom heutigen Friedhof, wenn er in manchen Gegenden als „Himmelreich“ bezeichnet wird (48), eine Sitte, die ihre Parallelen im „paradeisos“ der heidnisch-römischen und frühchristlichen Grabanlage (49) oder in dem „elisium“ genannten burgundischen Begräbnisplatz bei Arles (50) findet.

Was also Meyer durch diese immerhin bedeutsame Nachbarschaft gezeigt haben dürfte, war die ohnehin schon bekannte Tatsache, daß die Rosengärten in alter und neuer Zeit in erster Linie und wohl auch ihrem ursprünglichen Wesen nach Begräbnisstätten und damit Orte eines ausgedehnten Totenkultes waren. Aber auch er übersieht, daß der Name erst im 9. Jh. mit der Blume eingeführt worden ist, während viele Rosenorte schon bedeutend älter sind, daß ferner die Beschaffenheit und die Größe vieler dieser Stätten nicht an rosen-

---

(44) S. darüber eingehend unten S. 154 ff.

(45) Vgl. auch Beth, Art. „Jenseits“, Hdwb. d. dt. Abergl. 4, 642.

(46) S. z. B. Buck, Obd. Flurnamenbuch 106, 110; Fischer, Schwäb. Wb. 3, 1590; Grohne, Hausnamen 31 ff.

(47) Helle, Hölle, Hüle, Ho(h)le usw. bezeichnen ihrer ursprünglichen Wortbedeutung nach (zu hehlen, ahd. helan, verbergen, umhüllen) häufig Schluchten, Hohlwege usw., s. Spirkner, Besiedlung d. Amtsgerichtes Eggenfelden (1907) 188 ff.; Vollmann, Beitr. z. Flurnamendeutung, Bayr. Hefte f. Vkde. 9 (1922), 108 ff.; Vollmann, Flurnamensamml. 24. Zu dieser und anderen Deutungen s. auch Beschorner, Hdb. d. Flurnamenlit. (1928) 154 f. Nr. 1649. Dagegen ist in unserem Sinne bedeutsam, daß mit Hölle, Himmel usw. sehr häufig vorgeschichtliche Grabstätten bezeichnet werden, vgl. Strunk, Flurnamen u. Vorgeschichte 2 f.; Keinath, Beziehungen d. Flurnamen z. Vor- u. Frühgesch. 313.

(48) Singer, Neithartstudien (1926) 43.

(49) S. unten S. 27 Anm. 117.

(50) Liebrecht, Otia Imperialia 150 f.

bewachsene oder rosenumhegte Plätze denken läßt und daß schließlich neben der chthonischen Bedeutung ihr eminentes Wesen als Rechtsorte und als Plätze kultischer Frühlings- und Sommerspiele nicht übersehen werden darf.

Dieser Schwierigkeiten, vor allem auch des Mangels eines sprachlichen und bedeutungsmäßigen Zusammenhangs zwischen den Rosenorten und dem germanischen Hagdorn, war sich eine Reihe von Forschern bewußt, die nun, ohne auf die Beziehungen zur Blume verzichten zu können, die Rosengärten in Wort und Sache aus den antiken Rosalien herzuleiten suchten.

Die Römer feierten, vielleicht nach orientalischem und griechischem Vorbild, im Mai ein Rosenfest, das den Toten geweiht war, die „dies rosae", die „rosaria" oder „rosalia". Den Toten wurden Opfer dargebracht, man legte Rosen auf die Gräber und verteilte sie unter die Gäste beim Totenmahl, das häufig ebenfalls auf dem Grabe eingenommen wurde; bei den Totenfesten ließ man entblätternde Rosen von der Decke des Tempels heruntersinken usw. (51).

Aus diesem Totenfest entwickelte sich im Laufe der Zeit das Pfingstfest der Italiener, die „domenica de rosa" oder „pasqua rosa" (52). Durch Kolonisten kam das Fest nach Thrakien, wo es im 12. Jh. eine besondere Rolle spielte (53). Teils unter römischer, teils unter griechisch-thrakischer Einflußnahme (54) eroberten sich die Rosalien den slawischen Kulturraum, wo sie mit den autochthonen Oster- und Pfingstfeiern verschmolzen wurden (55). So kommen noch heute unter der Bezeichnung rusalii bei den Rumänen, den Bulgaren und früher auch bei den Russen (hier sogar noch zu dem alten heidnischen Totenfest der Mittwinterzeit) Maskenspiele vor, die deutlich die Beziehungen zu den antiken Totenfeiern offenbaren (56). Ganz selten dagegen und anscheinend nur auf beschränktem Raume (Bulgarien) werden Wunderorte, an denen Kranke in der Rusalienwoche Heilung finden, Rusali genannt (57).

---

(51) Marquart, Hdb. d. röm. Altertümer 6, 310 f.; Lämmerhirt, Rosalien 1 ff.

(52) Lämmerhirt a. a. O.; Hegi, Illustrierte Flora v. Mitteleuropa 4 (1923), 276.

(53) Tomaschek, Brumaria u, Rosalia 351 ff.

(54) Die doppelte Uebernahme ist durch die sprachlichen Formen gesichert: rusalija, rusali zu lat. rosalia; russ. rádunéc, rádovnica usw. (Bezeichnungen für das österliche Totenfest) zu griech. ῾ροδων ῾ροδωνιά.

(55) Murko, Grab als Tisch 142 ff.; Haase, Volksglaube u. Brauchtum der Ostslawen (1939) 321 ff.; 326 f.

(56) Murko 143.

(57) Ebda. 144; Snegirev, Russkie prostonarodnyje prazdniki i sneverye obrjady 2 (1838), 50 behauptet zwar, daß auch die Namen des Städtchens Radonec und des Sees Radovica an die Radunica erinnern. S. dazu auch unten S. 19 Anm. 62.

An dieses römische Totenfest und seine slawischen Ausläufer knüpft Murko (58) mit seiner Erklärung der deutschen Rosengärten an. Beide seien auf das engste mit dem Totenkult und mit Frühlingsspielen verbunden. Mit der Rose sei wahrscheinlich auch die Sitte der Rosalien in altdeutscher Zeit wie zu den Slawen so auch zu den Germanen gewandert und habe hier zur Bezeichnung der Toten- und der Feierstätte geführt.

Nun liegt ohne weiteres auf der Hand, daß der Antike der Begriff des Rosenfestes geläufig und daß ihr daneben, vor allem auch Wort und Sache Rosengarten bekannt war (59). Daß mit dem letzteren allerdings etwas anderes gemeint war als lediglich ein Garten oder ein Feld mit Rosen, also etwa eine kultische Spiel- oder Totenstätte oder gar ein Gerichtsplatz, ist schlechterdings durch nichts, auch nicht durch die Übernahme gleicher oder ähnlicher Wortformen in den slawischen Sprach- und Kulturbereich erwiesen (60).

Wie will man dagegen, denkt man an Entstehung aus den römischen Rosalien, den eigenartigen Umstand erklären, daß sich bei uns der Name eines antiken Festes restlos in Orts- und Flurbezeichnungen umgesetzt hätte, zumal doch keinerlei Spuren des angeblich übernommenen Brauchtums zu finden sind? (61) Warum sind vor allem bei den Slawen, denen Wort und Sache tatsächlich aus der Antike überkommen sind, analog den deutschen Erscheinungen nicht auch Rosenorte im gleichen Umfange nachzuweisen? (62) Und warum schließlich bezeichnen die Germanen Friedhöfe, Rechtsstätten und Spielplätze mit Rosennamen, während in den Ländern, die in erster

---

(58) Murko 152 ff.

(59) Vgl. dazu lat. rosarium, Rosengarten, Ovid, Tristitia V, 2, 23; Virgil, Georgica IV, 119; Columella, De re rustica XI, 2, 29; Plinius, Historia naturalis XVIII, 26.

(60) Auch Zander-Teschner sind der Ansicht, daß den antiken Rosengärten ein eigener Sinn kaum zukam, Rosengarten 23.

(61) So hat der „Rosenmontag" nichts mit der Rose zu tun, sondern geht auf ein mundartl. „Rasenmontag", zu rasen, laufen zurück. 1720 heißt dieser Tag noch der „rasende Montag". In anderen Gegenden wird er der „unsinnige Montag" genannt, vgl. Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 3 (1878), 68; Andresen, Volksetymologie 355; Storfer, Wörter u. ihre Schicksale 174. Wenn dagegen im Süden Deutschlands der Sonntag Lätare auch Rosensonntag heißt, so verdankt er seinen Namen der päpstlichen Sitte, an diesem Tage eine Rose zu weihen, vgl. Schmeller-Frommann, Bayer. Wb. 2, 150; Grimm, DWB 8, 1219, hat also nichts mit unserem Brauchtum zu tun.

(62) Die ganz vereinzelten und lokal beschränkten Rusalienorte (s. oben S. 18), die sich nicht im geringsten mit der Häufigkeit der deutschen Rosenstätten vergleichen lassen, verdanken ihre Namen doch augenscheinlich ganz anderen Beweggründen, nämlich der mit kirchlichen Festen häufig verbundenen Heil- und Wunderwirkung.

Linie das römische und frühchristliche Kulturerbe angetreten haben (Italien, Frankreich, Spanien), kaum etwas davon zu finden ist? (63)

Mit diesen grundsätzlichen Einwänden erledigen sich auch die weiteren Versuche, an das antike Fest anzuschließen. Während Mogk, Güntert, Vollmann, Hungerland, Fehrle u. a. die Murko'sche Theorie bedenkenlos übernehmen (64), ging Krappe wiederum von den Rosengartenepen aus und suchte geschickt durch Herausstellen von Berührungspunkten zwischen dem Alpen- und Balkansagengut eine Verbindung der deutschen Rosengärten zu den antiken Rosalien sowie zu der chthonischen Bedeutung der Rose herzustellen (65).

Vor allem faßt er die süddeutschen Rosengartenepen und ihren Niederschlag im Volksmund als übernommenes Erzählgut einer thrakisch-illyrischen Urbevölkerung auf und identifiziert sie mit dem Sagenkreis um den mythischen König Midas und seinen Rosengärten im Bermiongebirge. Hier in Bulgarien und Makedonien hatte die asiatische Rosenkultur zuerst Fuß gefaßt und war in der Römerzeit in die Ostalpenländer und weiter nach Mittel- und Nordeuropa vorgedrungen. Mit ihr habe sich auch die Sage von den Rosengärten des Königs Midas verbreitet. In Süddeutschland sei sie von den einwandernden Bayern aufgenommen und der ursprüngliche Naturgeist durch einen bekannten Lur ersetzt worden.

Im übrigen beständen auch schon vorgeschichtliche Zusammenhänge zwischen dem Wormser und dem phrygischen Rosengarten. Beide Ortsnamen (Worms und Bermion) gehörten zur gleichen idg. Wurzel *borm, berm, die das Fließen, Sprudeln, Rauschen des Wassers ausdrückt. „Hier einen reinen Zufall anzunehmen, geht kaum an“ (66).

Die chthonische Bedeutung der Rosengärten sei dann sekundär durch den Einfluß der Rosalien und durch die bei den Germanen und Slawen auf den Friedhöfen stattfindenden Frühlingsspiele hinzugekommen.

Abgesehen von den Widersprüchen in Krappes Ausführungen (67) und der unwahrscheinlichen Etymologie Laurin > mhd. lûr(in), „unheimliches Wesen“ (68), ist die Beschränkung des Rosengartenproblems auf die beiden Epen und ihre sagengeschichtlichen und literarischen Beziehungen zum Balkan nicht zu rechtfertigen. Der Wormser und der Tiroler Rosengarten sind im Gefüge der Gesamterscheinung nur Einzelglieder, die ihre besondere Hervorhebung und Wertschätzung eben den mittelalterlichen Heldensagen verdanken. Den Volks- und Altertumskundler interessieren sie jedoch nur im Zusammenhang mit den übrigen gleichbenamten und -bedeutenden Orten (69). Schließlich gelten auch für diese Untersuchung die oben angeführten generellen Erörterungen über das Fehlen von Rosengärten in romanischen und slawischen Gebieten. Das sind, zusammengesehen, Einwände, die eine Herleitung aus antikem Brauchtum, Totenkult und Mythus als verfehlt erscheinen lassen.

Eine große Zahl von Forschern ist daher dazu übergegangen, einen sprachlichen und begrifflichen Zusammenhang mit der Rose überhaupt abzulehnen und etymologisch an lautverwandte Worte anderen Sinngehaltes anzuschließen. Bei einer Beurteilung solcher Interpretationen ist von vornherein mit der Möglichkeit einer Realität zu rechnen, denn in volksetymologischer Anlehnung an den Blumennamen scheint in der Tat eine Reihe von ähnlich lautenden Stellenbezeichnungen zu Rosenorten umgeändert zu sein.

Am besten ist die Umwandlung einiger alter Rossegärten, -felder, -hagen usw. zu Rosenorten zu verfolgen. Der Rosengarten ist demnach, so wird daraus verallgemeinert, nichts anderes als das Roßgehege gewesen, in das die Bürger und Bauern ihre Pferde getrieben hätten. Zuweilen wird auch an Pferdezucht und -heiligtümer der Germanen gedacht (70). In absurder Beweisführung versteigt sich Stuhl sogar zu der Ansicht, der Rosengarten der Kriemhild in Worms

---

(63) Die französischen Ortsnamen Rosières, Rozières usw. gehen auf ein german. raus, französ. roseau, Rohr, Schilf, Binse zurück, vgl. Egli, Nomina geographica (1893); Zander-Teschner, Rosengarten 14; s. dazu auch unten S. 25.

(64) Mogk, Art. Rosengarten, Hoops, Reallex. 3, 532; Güntert, Kalypso 83; Vollmann, Flurnamensamml. 55 f.; Hungerland, Spuren altgerman. Götterdienstes 167; Fehrle, Rosengarten 73 f.; Schwietering, Dt. Vierteljahrsschrift f. Lit. u. Geistesgesch. 5 (1927), 758 f.

(65) Krappe, Rosengarten 161 ff.

(66) A. a. O. 171.

(67) Einmal wird Wanderung der Rosengartensagen zu spätrömischer Zeit, das andere Mal vorgeschichtlicher, frühindogermanischer Zusammenhang, einmal Uebernahme durch die Bayern, das andere Mal Uebereinstimmung mit dem römisch-fränkischen Worms angenommen.

(68) Diese Herleitung ist besonders von Zingerle, Jiriczek u. a. vertreten worden, vgl. das Material bei Hertz, Ueber den Namen Lorelei, Sitz. Ber. d. Ak. d. Wiss. zu München, Phil.-hist. Kl. (1886) 217 ff. Die neuere Forschung, so vor allem Gamillscheg bei Lunzer, Rosengartenmotive 161 ff. und Wolff, Laurin-Sage 291 ff. stellen Laurin zu einem altladinischen *laurein <*lawareno, Steinland.

(69) S. dazu unten S. 77.

(70) Vgl. z. B. Götz, Geograph.-hist. Hdb. v. Bayern 1, 377; Christ, Auffallende Pfälzer Orts- und Flurnamen, Pfälz. Museum 12 (1895), 30; Ders., Vom Rhein (1904), 76; Bühring u. Hertel, Der Rennsteig 144; Ramsauer, Heimatkde. d. Herzogt. Oldenburg 1, 526 f.; Curschmann, D. dt. Ortsnamen im nordostdt. Kolonisationsgebiet (1910), 139; Benecke, Lüneburger Heimatbuch 2 (1914), 172; Haas, Rügensche Vkde. (1920), 35; Carstenn, Danziger Straßennamen 125 ff.; Volckmann, Gassennamen 36; Ders. Wortstammkde. 23 f.; Unser Pommerland 12 (1927), 498; Maier, Flurnamen d. Gemarkung Villingen 238 f.; Kneilmann in Niedersachsen 35 (1930), 622; Springer, Die Flußnamen Württembergs u. Badens (1930), 154; Lange, Niedersachsen 36 (1931), 86 f.; Kalliefe, Rosengärten, ebda. 38 (1933), 77 ff.; Teudt, German. Heiligtümer (2. Aufl. 1931), 123; Wille, German. Gotteshäuser zwischen Weser u. Ems (1933) 60 f. usw.

sei die Bürgerweide der Wormser gewesen, wobei er zur Stützung seiner Hypothese anführt, daß ein Epitheton der Kriemhild „valantine“ sei, was über den pferdefüßigen Teufel auf den alten Germanengott Wodan hinweise, dem ja wiederum das Pferd heilig gewesen sei (71).

Das Paradestück dieser Forscher ist das alte Hersefeld bei Stade, das durch Methatese des —r— zu Ross(e)velde und schließlich zu Rosefeldon, Rosafeldon, Rosenfelde geworden ist (72). Es scheint in der Tat den Beweis zu erbringen, daß in manchen jüngeren Rosengärten eine solche alte Roßweide stecken mag, wie ja umgekehrt zuweilen aus Rosengassen Roßstraßen oder aus Rosentälern Roßtäler wurden (73). Diese quantitativ geringen Volksetymologien aber zu verallgemeinern und auf alle Rosenorte anzuwenden, geht schlechterdings nicht an (74). Wie will man all die Äcker und Waldstücke, die Höhenzüge und Ringwälle, die Rosengarten heißen, als Roßgehege erklären? Wie die Rosenmoore, Rosenmühlen, Rosenstraßen? Wie schließlich die Rechtsorte und Friedhöfe gleichen Namens? Oder glaubt man wirklich, daß die letzteren allgemein als Roßweide gedient haben (75), bzw. diese ihre Funktion so wichtig war, daß sie dem Totengarten den Namen gegeben hat?

---

(71) Stuhl, Rosengarten — Roßgarten — Rennsteig, Thüring. Monatsblatt 22 (1915), 184 ff.; Ders. Zentauren, Gandharven, Gandharaven u. d. adt. Pferdezucht, Nd. Monatshefte 7 (1932), 114 ff. Zu den etymologischen Entgleisungen Stuhls s. Schmidt, Flurnamen in Nordthüringen, Mitt. d. Ver. f. Gesch. in Sangerhausen 22 (1932), 33; ferner Bauermann, in Sachsen u. Anhalt, Jb. d. hist. Komm. 5 (1929), 458.

(72) Oesterley, Hist.-geogr. Wb. 257; Förstemann, Adt. Namenb. 2, 853; Jacobs, Rosengarten 11; Carstenn, Danz. Straßennamen 127; doch vgl. Pfannenschmid, Weihwasser 76 f., der Beziehungen zu hors, Ross ablehnt.

(73) So z. B. in Zeitz, vgl. Jacobs, Rosengarten 60; ebenso erscheint in Villingen das 1432 zuerst bezeugte „rosegassly“ 1511 als „roszgässlin“, 1565 „im roszgässlin“, Maier, Villingen 238 f.; in Osterwik am Harz heißt Anfang des 16. Jh. eine Stelle „vor dem Rosendale“, 1589 wird sie als „vor dem Rossthale“ erwähnt, Eisert, Flurnamen d. Gemarkung Osterwieck am Harz (1934), 8; aus dem Rosenberg in Ober-Wildgrub, Bez. Freudenthal, wurde ein Rossental, Weinelt, Flurnamen d. Bez. Freudenthal (1937), 76; Rossberg bei Beuthen in Oberschlesien heißt 1532 noch Rosenbergk, Hefftner, Ursprung u. Bedeutung d. Ortsnamen im Stadt- u. Landkreis Breslau (1910), 138; auch das uralte Rossdorf im Amtsgericht Amöneburg ist ein ursprünglicher Rosenort: 781 schenkte Karl d Große dem Kloster Fulda die villa Rostorp. In der Folgezeit erweist sich der Vokal des Bestimmungswortes durch die Formen Ruesdorf, Rorstorf, Roistorf als lang; die Formen Rastorf und Rustorf sprechen ebenfalls gegen Ross, vgl. Reimer, Ortslex. f. Kurhessen 406.

(74) So auch Fehrle, Rosengarten 125.

(75) Wenn zuweilen aus älterer Zeit Verbote gegen einen solchen Mißbrauch auftauchen, z. B. 1544 gegen den Pfarrer von Nünschweiler (Bez. Pirmasens), vgl. Becker, Pfälz. Vkde. (1925), 240, so besagen solche Einzelfälle doch nichts für die allgemeine Namengebung.

Rein sachlich spricht auch gegen diese Deutung, daß vielerorten neben den alten Rosenfluren gleich alte Roßplätze liegen. So gibt es z. B. in Stargard neben einem Rosengarten einen Roßmarkt (76), im alten Reval neben einem Rosenhof eine Pferdestraße (77), in Hamburg eine Rosenstraße am Pferdemarkt (78), in Friedland i. Bö. eine Rosengasse neben einer Stutenwiese (79). In der Gemeinde Blumroth des Kreises Soest liegen Rosengarten und Piärkamp (80), in der Landgemeinde Denzin, Kr. Belgard, Pommern, Roßgarten und Rosenbring (81) nebeneinander. In Bruchsal finden wir die Flurnamen Rosengarten, auf dem Roß, Roßmarkt (82), im Gemeindebezirk Dortmund ein Rosental, einen Roßbach, eine Pferdewiese und eine Pagengasse (83), in der Ostenfelder Flur im Schleswigschen einen Rooskamp, ein Roosbrook, ein Roosholt, einen Hingstfennen, einen Hingstbarg, einen Perhag und ein Hesthöved (84).

Hinzu kommt, daß das Wort Roß, wie Herkner zeigt (85), im niederdeutschen Sprachgebrauch seit ältester Zeit in der gewöhnlichen Bedeutung als Gebrauchstier, die ja gerade für die Namengebung der dörflichen Rosenfluren in Frage kommen dürfte, so gut wie unbekannt ist (86). Damit stimmt überein, daß z. B. in Nordwestdeutschland mit Roß zusammengesetzte Ortsnamen nur ganz vereinzelt vorkommen: Herkner kann deren nur zwei, Roßdorf (Hannover) und Roßegg (Oldenburg), nachweisen (87). Die gerade hier so zahlreichen Rosengärten können demnach kaum aus Roßgärten entstanden sein (88).

---

(76) Unser Pommerland 12 (1927), 498.

(77) Gutzeit, Wörterschatz d. dt. Sprache Livlands 3 (1887), 59 f.

(78) Eigene Erkundung.

(79) Blumrich, Flurnamen v. Friedland 10, 27.

(80) Schoppmann, Flurnamen d. Kreises Soest 15, 140 f.

(81) Aus dem Lande Belgard 11 (1932), Nr. 21, S. 88.

(82) Wiedemann, Flurnamen v. Bruchsal 52.

(83) Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13 (1916), 126, 129.

(84) Voss, Chronik d. Kirchengemeinde Ostenfeld (1905), 8 ff.; Veröffentl. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 2 (1904 f.), 36, 38, vgl. Karte 40.

(85) Herkner, Roß, Pferd, Gaul im Sprachgebiet d. dt. Reiches (Diss. Marburg 1914).

(86) Im Heliand nur einmal hros; im Mittelniederdeutschen wird Roß bis zum 16. Jh. nur in der Bedeutung Ritter- und Kampfferd gebraucht, vgl. Herkner 46 ff.

(87) Herkner 66.

(88) Aehnliche Bedenken äußern für ostfränkisches Gebiet Strobel, Die Flurnamen v. Heinersreuth (1934), 32, für Schlesien Weinelt. Die Flurnamen d. Bezirks Freudenthal (1937), 76, und für die Sprachverhältnisse der Rochlitzer Pflege Pfau, Das Pferd, ein Beitr. z. geschichtl. Vkde. Sachsens, Mitteil. d. Ver. f. sächs. Vkde. 3 (1903 f.), 74 ff.; vgl. auch Rhein. Vierteljahrsschr. 3, 133. Nach dem deutschen Sprachatlas ist Roß in gewöhnlicher, nicht gehobener Sprache heute auf die Gegenden südl. einer Linie Saarburg i. Lothr., ö. Bitsch, w. Weißenburg, s. Ettlingen, n. Kempten i. Allgäu,

In Mittel- und Oberdeutschland, wo Roß in seiner allgemeinen und trivialen Bedeutung üblich war, wird dagegen in manchen Gegenden allein der Dialekt eine Assimilation an Rose verboten haben (89). Diese Einwände genügen, um eine generelle Herleitung der Rosengärten aus kultischen und wirtschaftlichen Roßgehegen unwahrscheinlich zu machen.

Einer gleich erheblichen Einschränkung müssen auch die folgenden Etymologien unterworfen werden:

1. Täuber, Solmsen, Zander-Teschner u. a. leiten die Rosenorte im Alpengebiet (Monte Rosa, Monte Rosale, Rosablanche, Roseggletscher, Rosenegg, P. Roseg, Rosse, Rosso usw.) (90), Kranzbühler auch den Rosengarten zu Worms (91) von ahd. (h)rosa, Eis, Gletscher, Wildbach (zu sanskr. ras, lat. ros, Tau) ab. Die Deutung wird zuweilen für das Hochgebirge ihre Richtigkeit haben, die Kranzbühlersche Theorie erledigt sich wohl angesichts der zahlreichen nicht am Wasser gelegenen Rosengärten von selbst.

2. Matthias, Jellinghaus u. a. denken an Entstellung aus Rodegarten (zu roden, urbar machen) (92) und geben damit eine Erklärung, die für einzelne Fälle zutreffen mag, für das Gesamtproblem, vor allem für die urtümlich funktionalen Beziehungen unserer Plätze zu Kult, Recht und Totenverehrung gänzlich ohne Bedeutung ist (93).

3. Grotkaß, Christ, Rabold u. a. (94) führen die Rosengärten auf Kalkbrennereien zurück, deren nd. Name (Kalk-)Rose (95) lautet.

Lechmündung, n. Nabburg i. d. Oberpfalz beschränkt. Im übrigen sind sachlich entsprechende Komposita mit -garten erst mit dem Namen Stuttgart im 13. Jh. belegt: 1229 Stutgarten, 1250 Stuotgardia, vgl. Wirtemberg. Urkundenb. 3, 253; 4, 208.

(89) Dölker, Flurnamen d. Stadt Stuttgart 233.

(90) Täuber in Jahrb. d. Schweiz. Alpenclubs 42 (1906), 253 ff.; Ders., Neue Gebirgsnamenforschungen (1907); Solmsen-Fraenkel, Indogerman. Eigennamen als Spiegel d. Kulturgesch. (1922) 48; Zander-Teschner, Rosengarten 14; Hegi, Illustr. Flora v. Mitteleuropa 4 (1923), 276; Hdwb. d. dt. Abergl. 7, 785 f.

(91) Kranzbühler, Worms u. d. Heldensage 65 ff.

(92) Matthias, Sprachl.-sachl. Flurnamenforsch. 83; Jellinghaus, Westfäl. Ortsnamen 29; Benecke, Lüneburg. Heimatbuch 2, 206; Schmidt-Petersen, Orts- u. Flurnamen Nordostfrieslands 53. „Ros“ bei Lochem heißt so 1059 „in Rothe Reinzonis“ (Jellinghaus 148).

(93) Ob sie aber z. B. für die Rosenstraße in Uelzen, die früher auch Rod(d)enstrate hieß, gilt, vgl. Matthias a. a. O.; Niedersachsen 35 (1930), 579, ist doch sehr zweifelhaft, vgl. dazu unten S. 57.

(94) Niedersachsen a. a. O.; 36 (1931), 181 f.; Christ, Pfälz. Museum 15 (1898), 103; Rabold, Unsere Flurnamen, erl. am Beispiel v. Stockhausen, Kyffhäus. Jb. (1925), 59; vgl. auch Kleemann, Familiennamen Quedlinburgs 126; Die Spinnstube (1925), 671; Dt. Gaue 3 (1901), 28; v. Bahder, Zur Wortwahl i. d. frühnhd. Schriftsprache (1925) 133.

(95) Mnd. rose = Kalkrose, -röste, Schiller-Lübben. Mnd. Wb. 3, 509; vgl. ebda. auch die Komposita: rosehof, Hof wo die Kalkrose aufgeschüttet

Aber abgesehen davon, daß die abweichenden mittel- und oberdeutschen Dialektformen (96) in diesen Gegenden selbst eine volksetymologische Angleichung unwahrscheinlich machen, verbieten auch Lage und Gestalt der meisten niederdeutschen Rosenorte eine Beziehungsetzung zu den Kalkröstereien (97).

4. Haas (98) sieht etymologischen Zusammenhang unserer Rosennamen mit Berg- und Abhangbezeichnungen wie Rös, Res, Rusel, Reeseberg, Röschenweg usw. (99) und erschließt aus den verschiedenen Wortformen ein ahd. *ros, Berg. Selbst wenn diese gewagte Etymologie zu Recht bestünde (100) oder, was schon wahrscheinlicher klingt, wenn einige der Res- oder Röschorte durch lautliche Angleichung zu Rosenorten geworden wären (101), käme eine solche Deutung nur für eine bestimmte Art von Örtlichkeiten (auf Bergen oder an steilen Abhängen) in Frage.

5. Förstemann-Jellinghaus, Bock von Wülfingen, Frahm, Kranzbühler, Petri u. a. stellen die Rosennamen zu Rosch, Rusch, Binse (got. raus, afränk. in den Reichenauer Glossen rôsa, lat. rausum, französ. ros, roseau, vgl. Gamillscheg, Etymol. Wb. d. französ. Spr. 772) (102),

---

wird; roseholt, Holz zur Kalkrose; roseknecht, der beim Kalkbrennen beschäftigte Knecht.

(96) Zu den hd. Formen Röste, Rösse, Roz(z)e usw. s. Grimm, DWB 5, 67.

(97) Trotzdem mag eine solche Herleitung zuweilen ihre Richtigkeit haben. Auffällig ist jedenfalls, daß z. B. in der Umgebung des Ortes Rosengarten (Kr. Pinneberg) früher zahlreiche Kalkbrennereien vorhanden waren, s. Oldekop, Topographie d. Herzogt. Holstein 1, 57 f.

(98) Haas, Fuldaer Markbeschreibungen 156 f.

(99) Vgl. z. B. Res, Rusel, Abhang, Berg bei Schmeller-Frommann, Bayer. Wb. 2, 141, 153; Ress, Rösche, Fall, Abhang bei Buck, Obd. Flurnamenb. 215; Res, Reas, Fall, Abhang eines Flusses, eines Baches, Graben zur Ableitung eines Wassers, Schöpf, Tirol. Id. 549; resch, risch in Rischweg, Röschweg usw., steiler Weg, Vilmar, Kurhess. Id. 327 f. usw.

(100) Die Rös-, Res- und Rusformen sind wohl eher zum Verbum reisen, riesen, abfallen = got. reisan, ahd. rîsan, mhd., mnd. rîsen, ags. rîsan, engl. to rise zu stellen, vgl. Grimm, DWB 8, 731, 940; hieraus auch die Formen rösch, resch, risch, rasch, schnell, jäh, steil, abhängig; Subst, Rösche, Neigung, Abfall, ebda. 1161 f. Vgl. jedoch auch mhd. rosche, rusche, rutsche, rütsche, jäher Bergabhang, Fels, Lexer, Mhd. Wb. 2, 490. Schmeller denkt dagegen an ein german. hreosan, das noch im bayer. dialekt. rieren, abfallen erhalten ist, Schmeller-Frommann, Bayer. Wb. 2, 134, 153.

(101) So sicher das Rosental und der Röschengrund im Forstamt Barlebeck am Südhang des Osning (Messtischbl. Horn 2294), die um 1572 als „Resendahl“ und „Rehsendahlsgrund“, 1580 als „Resendahl“ und als das „kleine, depe und große Reisendahl“ erscheinen, Mitteil. Dr. Meier-Böke, Detmold; vgl. auch die Rosenmühle an der Gonna in Sangerhausen, die 1422 „Resemol“, 1454 „Rosemol“ genannt wird. Jacobs Rosengarten 86.

(102) Förstemann-Jellinghaus, Ortsnamen 2, 2, 610; Bock v. Wülfingen u. Frahm, Stormarn (1938) 670; Kranzbühler, Worms u. d. Heldensage 64; Jellinghaus, Bestimmungswörter westsächs. u. engr. Ortsnamen, Nd. Jb. 28 (1902), 45; Prien, Neumünster. Flurnamenb. 184; Barth, Hemdingen (1936), 525, 583, 685.

6. Birlinger, Christ, Rabold u. a. (103) zu mundartl. Rosze, Rösze, Röste, Flachsrosse, die mit Wasser gefüllte Grube, in die der gereffte Flachs gelegt wird, um zu rossen, d. h. zu faulen (104). Während die erste Deutung nur die am Wasser gelegenen Rosengärten erfaßt, hat die zweite Geltung nur in Oberdeutschland (obd. roß, rösse, röste = md. rote, rate, nd. röte) (105).

Ebenso lokal beschränkt und daher für das Gesamtproblem bedeutungslos sind die Herleitungen

7. von einem konstruierten alpinen Geländeausdruck *ros(na), Loch (vgl. unterengadinisch rossa, Schlucht) (106);

8. zu slaw. roz; teilen, reißen? Köhler deutet so die ostdeutschen Rosenbäche als reißende Bäche, Sturmfels ähnlich den Städtenamen Rostock (107);

9. zu nd. râs, starke Strömung. Carnoy stellt hierzu die nordwestdeutschen Rosenbäche (108) oder schließlich

10. zu obd. dial. rus, rüs, Geschiebe, Geröll, Runse (109).

Immerhin konnten diese Deutungen noch einen geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen. Dagegen sind aus sprachlichen und sachlichen Gründen die folgenden Etymologien abzulehnen:

1. Focke, Plettke, Jellinghaus, Prien bringen Rosengarten mit hrewsgarten, Begräbnisplatz (zu got. hraiwa, ahd. hrêo, rêo, rê [gen.-wes], mhd. rê, ags. hraw, Tod, Begräbnis) in Zusammenhang (110). Eine lautliche Assimilation des ahd. êo (< germ. aiw),

(103) Birlinger, Die Hohenzollerschen Orts-, Flur- und Waldnamen, Alemannia 6 (1878), 152 f.; Christ, Pfälz. Orts- u. Flurnamen 103; Rabold, Unsere Flurnamen 59; Spinnstube (1925), 671; Sturmfels, Die Ortsnamen Nassaus (1928), 60; Mitteil. d. Freiberg. Altertumsver. 65 (1935), 53; Popp, Die Flurnamen v. Bindlach, Ostmärk. Heimat, Heimatkundl. Beitr. d. Bayreuther Tagblattes 15 (1938), Nr. 9, S. 138.

(104) Vilmar, Kurhess. Idiotikon 330 f.

(105) Grimm, DWB. 8, 1283.

(106) Battisti, Die Erforschung d. Ortsnamen in Oberetsch, Zs. f. Ortsnamenforsch. 1 (1925), 153; Hopfner, Vorarlberger und Liechtensteiner Ortsnamen (1928) 90.

(107) Köhler, Voigtland 36; Sturmfels, Etymolog. Wb. dt. u. fremdl. Ortsnamen (1925) 127. Slaw. roz- ist aber kein Verbalstamm, worauf mich Prof. Anderson, Kiel, aufmerksam macht, sondern ein Praefix, das dem Sinne nach dem deutschen zer-, auseinander-, dem lat. dis- entspricht; dementsprechend deutet Baier, Balt. Studien 24 z. B. den Rosengarten bei Gartz auf Rügen als Roznogorod = Burgerweiterung.

(108) Carnoy, De germaansche oorsprong van de rieviernamen met -apa, Leuvensche Bijdragen 15, 129 ff.

(109) Egli, Nomina geographica 62.

(110) Focke, Beitr. z. nordwestdt. Volks- u. Landeskde. 1 (1895), 54; Plettke, Heimatkde. d. Reg.-Bez. Stade 1 (1903), 421 ff.; Jellinghaus, Korrespond. Bl. f. nd. Sprachforsch. 18, 84; Prien, Neumünster. Flurnamenb. 184.

mhd. ê zu ô ist sprachlich unmöglich, auch für die Volksetymologie.

2. Pfannenschmid, Sepp und Spath trennen die sachlich verschiedenen Rosengärten auch etymologisch. Während sie für die Friedhofsbezeichnung Anschluß an den germanischen Hagedorn suchen (111), erschließen sie für den Kult- und Spielplatz ein keltisches Deminutivum * rosean zu * ros, Grünland, Wiesenau (112). Zum einen werden jedoch von dieser Interpretation die auf rein germanischen Gebieten liegenden Kultstätten übersehen, zum andern wird auch der wesensmäßige Zusammenhang zwischen den Rechts-, Kult- und Totenorten (113) und die durch ihn geforderte sprachliche und lokale Einheit verkannt.

3. Wildberg glaubt sogar, in den Rosenstätten alte „Asen"-Kultorte entdecken zu können (114). Ein Eingehen auf diese Phantasterei erübrigt sich.

4. Laistner stellt Rosengarten zu got. rohsni, Vorhof und denkt dabei an den mittelalterlichen Brauch, in den meist Paradies (115), nur sehr vereinzelt auch Rosengarten genannten Vorhöfen christlicher Kirchen die Toten zu bestatten und dort auch Rechtshandlungen vorzunehmen(116). Aber einmal erklärt das durchaus nicht die zahlreichen Flurnamen, und weiter wissen wir heute, daß diese christliche Sitte nur eine Fortsetzung weit älteren germanischen Brauchtums ist (117), für eine Deutung der Rosengärten also nur als Sekundärentlehnung herangezogen werden könnte.

Die besprochenen Interpretationen konnten gemeinhin nicht befriedigen, weil sie zu keiner wirklichen Sinnerfassung des Gesamtproblems führten. Einerseits waren schon die Voraussetzungen verfehlt, so z. B. die Anknüpfung an den Brenn- und Abwehrdorn des

(111) S. dazu oben S. 7 ff.

(112) Pfannenschmid, Weihwasser 63; Sepp, Altbayr. Sagenschatz 570; Spath, Flur- u. Ortsnamen im Schweinfurter Umland (1938) 23; Zander-Teschner, Rosengarten 13.

(113) S. dazu unten S. 116 f.

(114) Deutsche Wacht v. 17. Mai 1896, Nr. 136.

(115) Zu diesem Namen vgl. Kraus, Realencycl. d. christl. Altertumskunde 1, 122; Dt. Gaue 32 (1931), 69 ff.

(116) Laistner, Nobishaus u. Verwandtes, Germania 25 (1881), 73 ff.; bes. 76. Ähnlich deutet auch Fehrle, Rosengarten 49 f.: Atrium und Kreuzgang von Klöstern waren oft mit Rosen bepflanzt, so daß die Toten, die hier bestattet waren, im Rosengarten lagen.

(117) Vgl. z. B. Pfannenschmid, Weihwasser 67 ff.; Jung, Altgeweihte Stätten, Mannus, Erg. Bd. 6 (1928), 333 f.; s. auch unten S. 99 ff. Ebenso ist im römischen Heidentum paradeisos gelegentlich die Bezeichnung für die Gartenanlage um das Grab, in der auch die Totengedenkmale eingenommen werden, vgl. Cumont, After Life in Roman Paganisme (1922), 200; Schoenebeck, Altchristl. Grabdenkmäler u. antike Grabgebräuche in Rom, Arch. f. Rel. Wiss. 34 (1937), 62.

germanischen Altertums oder an die chthonische Bedeutung der Rose in der Antike. Auf der anderen Seite wurden partielle Erscheinungen wie Totenkult, Sommerspiele usw. verallgemeinert, oder es wurden schließlich einseitige und unmögliche Etymologien gegeben.

Wenn ich einen anderen Weg vorschlage, auf dem wir vielleicht zu einer sinngemäßen Erfassung der Rosengärten gelangen, so müssen wir zuerst zu erkennen suchen, was unter dieser Bezeichnung verstanden wurde und wird; wir werden auch gezwungen sein, in breitestem Maße die anderen Rosenorte zum Vergleich heranzuziehen, schon deshalb, weil es sich bei den Namen Rosental, -berg, -feld, -hof usw. um sog. Schrumpfnamen handeln kann, die also aus Rosen(garten)tal, -berg, -feld, -hof usw. entstanden sind (118). Und schließlich müssen wir versuchen, hinter der späten Vielheit von funktionalen Erscheinungen einen vielleicht sehr urtümlichen, einheitlichen Gedanken zu finden.

Dieses Programm ist, wie ich schon eingangs betonte, keineswegs neu. Teilweise oder im ganzen von verschiedenen Forschern aufgestellt, war es jedoch, wie wir sahen, zu keinem befriedigendem Erfolg durchgeführt worden.

Die Ausdeutung des Namenmaterials wird häufig mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Vor allem muß, soweit das überhaupt möglich ist, auf das Alter und die primäre Form der sprachlichen Belege geachtet werden, da für eine Klärung der angedeuteten Fragen natürlich neuzeitliche Rosenorte (119) oder ursprünglich fremde Wortstämme (120) nicht in Frage kommen.

---

(118) Rhein. Vierteljahresbl. 3 (1933), 133.

(119) So hat z. B. die Werdersche Rosenstraße in Berlin ihren Namen erst Ende des 18. Jh., die Rosenstraße in Oldenburg erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. erhalten, vgl. Vogt, Straßennamen Berlins 78; Kohl, Straßen der Stadt Oldenburg 167 f. Ganz modernen Ursprungs sind auch die Rosenstraßen in Burg (Prov. Sachsen, vgl. Jacobs, Rosengarten 59), der Rosenberg und Rosengarten in Bad Kreuznach (Heimatbl. Bad Kreuznach 12, 1932, Nr. 117), die Rosenstraße in Kassel (Mitteil. Stadtarchiv Kassel), der Rosenhagen in Celle (Mitteil. Dr. Alpers, Celle) usw. Häufig verdanken diese, meist in Neusiedlungen liegenden Straßen, ihre Bezeichnung der Sitte, Stadtteile nach einheitlichem Muster, in unserem Falle also nach Blumen, zu bennen. So liegen die Rosenstraße in Salzuflen (Mitteil. Stud.-Rat Grunewald, Salzuflen), der Rosenweg in Weimar (Mitteil. d. Oberbürgermeisters Weimar), die Rosenstraße in Wiesbaden (Mitteil. d. allgem. Bauamtes Wiesbaden) und die Rosenstraße in Neumünster (Prien, Zur Gesch. v. Neumünster, 1929, 31) in Villenvierteln, deren Straßen durchweg nach Blumen benannt sind. Dagegen wurde die Fischergasse in Schwabach 1885 nach dem im 15. Jh. lebenden ersten Münzmeister der Stadt Rosenbergstraße genannt (Mitteil. Stadtschulrat Knoellinger, Schwabach). Der Rosenpfad in Lippstadt (1843 benannt), heute die Jakobistraße, soll nach der an der Ecke Lange Straße wohnenden Familie Rose benannt worden sein, Delius. Die Entstehung d. Stadtgrundrisses von Lippstadt Westfalen, 1926, 57). Die Rosenstraße in Altona schließlich führt ihren Namen nach einer Familie Roosen und wird daher heute, nachdem die

Zudem sagt unter den ungeheuer vielen Orts- und Flurnamen nur ein verhältnismäßig geringer Teil Näheres über Sinn und Zweck der einzelnen Örtlichkeiten aus. Das liegt einmal daran, daß wir von vielen überhaupt nicht wissen, was sie bedeuten sollen. In den Berichten und Sammlungen, nicht nur der älteren Zeit, wird häufig nicht einmal angegeben, ob mit Rosengarten ein Berg oder ein Acker, eine Wiese oder ein Moor gemeint ist, geschweige denn, daß auf die Funktion des Ortes im Gemeinschaftswesen der Siedlung eingegangen wird. Zu diesen Mängeln lokaler Kenntnis tritt die Unsicherheit in der historischen Entwicklung von Wort und Sache.

Immerhin kommt es nicht so sehr auf die doch nicht zu erreichende Vollzähligkeit aller, auch der letzten und unscheinbarsten Quellen und Belege an, sondern auf eine ausreichende Menge von Qualitäten, in denen das Wesen und der urtümliche Gehalt unserer Rosengärten klar und ausdrucksvoll zu Tage tritt. Somit bleibt, wie der Verlauf der Untersuchung zeigen wird, reichlich Material, um zu durchaus gesicherten Ergebnissen zu kommen. Diese sprechenden Namen lassen sich in drei Bedeutungsgruppen zusammenfassen. Danach sind die Rosengärten:

1. Begräbnis- und Totenkultstätten;
2. Orte der Gerichtsbarkeit;
3. Spiel- und Festplätze.

In dieser Reihenfolge sei das mir zugänglich gewordene Material im folgenden vorgelegt.

---

ursprüngliche Form eine Zeit lang in Vergessenheit geraten war, wieder Roosen statt Rosenstraße geschrieben, Ehlers, Bedeutsame Straßennamen in Altona, Altonaer Stadtkalender (1913), 22.

(120) Rosbach im Kreise Ziegenhain hieß so 1278 und 1308 noch Ramespach, 1360 Ramysbach, Ramesbach, 1418 Rainspach, 1571 Ranspach usw., vgl. Zs. f. dt. Maa. (1909), 370; Rosdorf bei Göttingen ist aus Rasdorf (nach dem Bach Rase) und Rosenberg im Riesengebirge aus Rasenberg entstanden, Schröder, Dt. Namenkde. 117; Zs. f. Ortsnamenforsch. 2, 64; 9, 91; Rosdorf bei Eisleben wird im 13. Jh. Rothardesdorf genannt, Schröder, Namenkde. 117; Rosheim im elsässischen Kreis Mosheim heißt 788 Rodoheim, 1132 Rodesheim, 1310 Roichesheim, Ruochsheim, 1433 Rossheym, Oesterley, Hist.-geogr. Wb. 578; die Roseburg bei Ballenstedt heißt in alten Urkunden „Rudolvesburg“, Mitteil. Dr. Klocke, Ballenstedt; Rosebruck an der Rodau (Kreis Rotenburg) wird 1184 Rodesbroke, ca. 1360 Radesbroke genannt, Plettke, Heimatkde. d. Reg.-Bez. Stade 1. 417; Rosenberg in Dünzling (Niederbayern) heißt 1710 noch Asenperg, Dt. Gaue 37 (1936), 170. In Marburg (Hessen) wurde erst im 19. Jh. der alte Saurasen zur Rosenstraße umgetauft, nachdem die anfängliche Bezeichnung Saurasenstraße ärgsten Anstoß erregt hatte, Korrespondenzbl. d. Ver. f. nd. Sprachforsch. 27 (1906), 73; Rosenfeld, auch Rosendal, ein Dorf beim Gute Rosdorf (Schlesw.-Holst.) schließlich hieß ehemals Radesthorpe, vgl. Urkd.-Samml. d. Schlesw.-Holst.-Lauenburg, Ges. f. vaterld. Gesch. 1 (1939), 195 f.; 204 u. ö.

2. Kapitel.

Rosengärten als Begräbnisstätten.

Die Bezeichnung Rosengarten für den Bestattungsort muß einst im gesamten deutschen Sprachgebiet bekannt gewesen sein. Noch heute tragen in der Schweiz älteste und neue Kirchhöfe diesen Namen (1). So gibt es deren in den Kantonen Aargau, Bern, Luzern und Solothurn (2). Lütolf kennt im einzelnen noch solche zu Bärtischwil bei Rotenburg, zu Chilpel, bei Sempach und zu Römerswil, in Großdietwil und Meierscapell (3). In Zürich hieß früher der Kirchhof im Kreuzgang des Frauenmünsters (4) und in Basel und Bern heißen noch heute die Friedhöfe Rosengarten (5).

Auch in Kärnten, in der Steiermark, im Allgäu und in Bayern ist der Name gebräuchlich (6). Daneben tritt vereinzelt Bedeutungseinschränkung auf, so wenn um Fürstenfeldbruck in Bayern die Begräbnisstätte für kleine Kinder (7), in Schlesien diejenige für Nichtkatholiken Rosengarten genannt wird (8). Im Kanton Luzern

(1) Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 1, 200. In Jeremias Gotthelfs „Jakob des Handwerkergesellen Wanderungen durch die Schweiz“ heißt es z. B. 2, 218: „Ich hab meinen Meisterleuten es schon manchesmal gesagt, wenn ich sterben sollte, Gott behüte mich davor, während ich im Klösterli sei, so solle man mich ja nicht droben im Rosengarten (dem unteren Totenhof), wo das Klosterli hingehört, begraben, sonst käme ich wieder, sie sollten darauf zählen, vgl. Hoffmann-Krayer, Volkstüml. aus J. Gotthelf, Schweiz. Arch. f. Vkde. 22 (1919), 198.

(2) Schweiz. Id. 2, 437; Hunziker, Aargauer Wb. 209.

(3) Lütolf, Sagen aus den fünf Orten 254.

(4) Schweiz. Id. 2, 437.

(5) Ebda 6, 1390.

(6) Waizer, Kultur- u. Lebensbilder aus Kärnten (1899), 165; Jacobs, Rosengarten 20 f.; Zander-Teschner, Rosengarten 13; Schwebel, Tod u. ewiges Leben 255 (z. B. in Wackersberg in Bayern).

(7) Sepp, Völkerbrauch bei Geburt, Hochzeit u. Tod (1891), 144; Kondziella, Volkstüml. Sitte im mhd. Volksepos 142; nach Schukowitz, Rosengärten 275 ff. ist diese Deutung auch anderorts in Bayern (z. B. in Landeck), in den österreichischen Alpenländern und in der Schweiz bekannt. Auf den abgesonderten Begräbnisplatz der unehelich Geborenen scheint eine Grabschrift aus Kirchberg im Brixental zu deuten: Ich liege jetzt im Rosengarten, Und muß auf meine Eltern warten. Ich liege hier als ledig Kind, Weil ich auf der Welt verachtet bin. Aber dort im Himmelreich, Dort sind wir alle gleich, Hörmann, Grabschriften u. Materln (1905) 8.

(8) Grimm, DWB 8, 1197; Wörter u. Sachen 2, 152. Entstanden um 1850, als infolge des Konkordates ein Teil des Kirchhofes für Nichtkatholiken abgetrennt wurde, vgl. Hildebrand, Material. z. Gesch. d. dt. Volksliedes (1900), 140.

heißen Rosengärten vor allem Friedhöfe von besonderer Heiligkeit und Heilkraft. Wer z. B. für sein Weh zum Rosengarten in Bärtischwil wallfahrtet und dort einen Haselzweig (!) opfert, wird geheilt (9).

Für Mittel- und Norddeutschland ist der Name in dieser Bedeutung vorläufig nur aus der älteren Zeit nachweisbar (10). Der früheste Beleg stammt aus den Gesta episcoporum Leodinensium (11). Hier wird Kap. 16 von einem Kölner Bürger berichtet, er sei um 130 p. Chr. n. gestorben und sein Leichnam, auf ein Schifflein gelegt, „contra fluctus dirigitur, et parvo horae spatio, miliario confecto, in loco ex tristitia Coloniensium roze tunc vocatus est, littori applicatur“ (12). Liebrecht vermutet wohl mit Recht in diesem „roze“ einen heidnischen Begräbnisplatz (13), zumal es identisch mit dem alten „Rodinkirche“ bei Köln zu sein scheint, das schon für das Jahr 128 in dem Catalog der Kölner Erzbischöfe bezeugt wird (14) und das in der literarischen Kontinuität bald als „Roze“, „Rotkiriche“ (für das Jahr 290) (15), bald als „Roza“ (984) (16), „Rodenkirchoff“ (985) „Roydenkerchen“ (999), „rozeium (1111) usw. erscheint (17). Die Form dieser Namen überrascht zunächst, aber die Schreibung der Affrikata für die Spirans ist niederfränkisch, und das Simplex ohne Grundwort begegnet in unserem Sinnbezirk häufiger: In Aachen z. B. gibt es 1219 eine „Roze“, 1300 „supra Rozam“, 1346 „supra Roys“, nach dem auch das benachbarte „Rostor“ (1346 Roysporta) seinen Namen erhielt (18). Rösnig

(9) Lütolf, Sagen aus den fünf Orten 254 f.; vgl. auch die bulgarischen „rusalii“ oben S. 18. Sind in der Hasel noch alte Beziehungen zum Rechtsort (Haselung) vorhanden?

(10) Fraglich ist, ob der von Fontane, Wanderungen durch die Mark 2, 291, beschriebene Rosengarten-Friedhof bei Freienwalde an der Oder echte alte Friedhofsbezeichnung oder nach dort wachsenden Wildrosen benannt ist.

(11) Die Geschichte des Lütticher Bistums ist von Heriger (990—1007 Abt in Lobbes) verfaßt, s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1 (1893), 382 f.

(12) Mon. German. SS. 25, 18. Die gleiche Sage wird von St. Maternus berichtet, Simrock, Dt. Mythologie 292.

(13) Liebrecht, Otia Imperialia des Gervasius v. Tilbury (1855), 150. Das Motiv, den Toten auf ein Schiff zu legen und ihn der Stromflut zu überlassen, erinnert an die alten Vorstellungen vom Passieren des Totenflusses (s. Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1089 f.). Eine der unseren verblüffend ähnliche Sage wird von dem alten römischen und burgundischen Begräbnisplatz „Elisius Campus“ (also von einem irdischen Jenseitsort, wie ja auch unser Rosengarten-Friedhof zuweilen sowohl mit dem himmlichen wie mit dem irdischen Paradies gleichgesetzt wird, s. dazu oben S. 27) bei Arles erzählt, wohin man die Toten in Schiffen oder Fässern die Rhone hinunter schwimmen ließ. s. Liebrecht a. a. O.

(14) Catal. archiepisc. Colon. Mon. German. SS. 24, 336, 18.

(15) Gesta Trev. Mon. German. SS. 8, 148.

(16) Annal. Quedlinburg. Mon. German. SS. 3, 60.

(17) Oesterley, Hist.-geograph. Wb. 572.

(18) Mitteil. Stadtarchiv Aachen.

im Kirchspiel Prohnsdorf, Holstein, heißt 1249 „rosen“ (19). Neben den Bezeichnungen Rosenthal, vallis Rosarum, für das Dorf Rosenthal im pfälzischen Kreis Winnweiler erscheint im 14. Jh. auch die Form „Rosen“. Rosental im sächsischen Amt Löbau wird 1362 auch „Ros“ genannt (20). Die Kölner Rose ist also eines der frühesten Zeugnisse unseres Bereiches. Sie ist auch deshalb von besonderem Interesse, weil sie, einer gemeingermanischen Sitte entsprechend, am Ufer eines Flusses gelegen war, worüber unten eingehender zu sprechen sein wird (21).

Erheblich später sind die folgenden Rosengarten-Friedhöfe bezeugt. Vor dem Lüneburger „Rotentore“, durch das die „Rotestraße“ führte, lag der „Rote Kirchhof“, der häufiger auch „Rosengarten“ genannt wurde: „by sunde Gerdrude umme de kamp na dem rosengarden“ ließen die Bauherren 1446 einen Graben ziehen (22). Die gleiche Bezeichnung gab es im alten Bremen. Im Lassungsbuch der Stadt findet sich zum Jahre 1570 die Eintragung, daß „eine boden (Bude, kleines Haus), belegenn up St. Steffen in den Rosenngarden“ verkauft worden sei. Der Garten, an der Westseite des alten Steffenskirchhofs gelegen, war vermutlich ein Teil desselben (23). Das 1723 auf einer Karte genannte Rosenfeld der Herrlichkeit Krefeld ist identisch mit dem schon früher genannten „jüdischen Friedhof“ (24). Da mit „Judenkirchhof“ sehr häufig die Reihengräber der vorchristlichen Zeit bezeichnet werden (25), liegt die Vermutung nahe, daß auch hier Zusammenhang zwischen Wort und Sache und Kontinuität zur germanischen Zeit besteht. Die Rosengärten in Marburg (Hessen) und zwischen Nazza und Hallungen im Amtsgerichtsbezirk Thal (Thüringen) sollen früher ebenfalls Friedhöfe gewesen sein (26).

Auffällig ist ferner die häufiger zu beobachtende Nachbarschaft von Rosengärten und Friedhöfen, die sich oftmals aus einer ursprünglichen Lokaleinheit entwickelt haben mag. So wird in Worms 1339 ein Rosengarten bei einem Kirchhof erwähnt: „domus ad Rosengarttin“, „zum Rosengarttin“ in unmittelbarer Nähe der „Rosengassen“, „in suburbio prope Sanctum Michahelem“ (27). In Lübeck hieß der 1460 erwähnte „Rosengharde“ 1262 „versus sanctum Johannem“, 1347 „platea transver salis apud sanctum Johan-

(19) Dohm, Holstein. Ortsnamen 138.
(20) Oesterley 578.
(21) S. unten S. 46 ff.
(22) Reinecke, Straßennamen Lüneburgs 100.
(23) Niedersachsen 37 (1932), 386.
(24) Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 131.
(25) A. a. O.; vgl. ferner Meyer, Xantener Flurnamen in ihrer Bedeutung für die Altertumskde., ebda. 4, 310; Vollmann, Flurnamensamml. 62 f.
(26) Schweiz. Id. 2, 438; Gerbing, Flurnamen d. Herzogt. Gotha 329; Dies., Rosengarten 79.
(27) Schwan, Straßen- u. Gassennamen im mittelalterl. Worms 42.

nem“, 1460 „by dem Rosengorde sunte Johannis“, gehörte also vermutlich zum alten Friedhof von St. Johannis (28). In Hamburg führte die alte Rosenstraße in ihrer ganzen Länge an einem Friedhof vorbei: „in rosenstrate apud novum cimiterium“ heißt es 1352 (29). In Glückstadt ist der „Rosengang“ ein kurzes Straßenende zwischen Kirchplatz (dem allgemeinen Kirchhof) und dem einstigen Festungswall (30). In Weinheim führte das Rosengäßchen am alten Domhof vorbei (31), in Iglau die Rosengasse zum alten Friedhof (32) und in Freiburg i. Br. das „Rosgässelin“ zum Oberrieter Tor und Friedhof (33). Der alte Friedhof in Feuerbach liegt an der Rosenstraße (34) und der Rosenwinkel in Zerbst am ehemaligen, 1595 verlegten, Friedhof der fürstlichen Stiftskirche (35).

Auf gemeindeutsche Sitte weisen schließlich auch die zahlreichen gereimten Grabschriften und die Volkslieder hin, in denen des Friedhofs als eines Rosengartens gedacht wird (36):

Hier lieg ich im Rosengarten,
Muß noch auf Weib und Kinder warten (37).
Hier lieg ich im Rosengarten,
Muß auf meine Eltern und Freunde warten.
Hier lieg ich und muß verwesen,
Was du bist, bin ich auch gewesen,
Was ich bin, wirst du noch werden,
Bet für mich, so lang du lebst auf Erden (38).
Tragt mich nach dem Kirchhof zu,
Dort liegt mein Leib in kühler Ruh,
Dort in dem Rosengarten,
Wird mich mein Bräutigam erwarten (39).
Und als Feinsliebchen gestorben war,
Begrub man sie so schön
In einem Rosengarten
Wo Kräuter und Blümlein stehn (40).

(28) Brehmer, Straßennamen d. Stadt Lübeck 23.
(29) Gaedechens, Hist. Topographie v. Hamburg 47 f.
(30) Mitteil. Ehlers, Glückstadt.
(31) Mitteil. Prof. Leutz, Weinheim.
(32) Altrichter, Aus dem Schatzberg (1931), 165.
(33) Poinsignon, Gesch. u. Ortsbeschreibung d. Stadt Freiburg i. Br. 1, 99, 128.
(34) Kallee, Was die alten Steine erzählen, Feuerbacher Gesch.-Bl. 2 (1923), 9, 22.
(35) Mitteil. Dr. Struck, Zerbst.
(36) Nach Schwebel, Tod u. ewiges Leben 255 ist diese Grabschrift in Wackersberg (Bayern) nur für Männer gebräuchlich.
(37) Sepp, Altbair. Sagenschatz 567.
(38) Zs. f. österreich. Vkde. 5, 120 (Leonding, Oberösterreich).
(39) Reichhardt, Geburt, Hochzeit u. Tod 172 (Harz).
(40) Kutscher, Das richtige Soldatenlied (1917), 26; ähnliche Sprüche bei Sepp, Altbayr. Sagenschatz 567; Bayr. Hefte f. Vkde. 1 (1914), 78; Rosegger, Die Älpler (9. Aufl. 1881), 50; Schukowitz, Rosengärten 279 f. (Bayern); Hörmann, Grabschriften u. Marterln (1905), 8 (Kirchberg im Brixental); Zs. f. österreich. Vkde. 1, 140 (Salzburg); Zs. f. Vkde. 6 (1896), 411 (Iglau); Jacobs, Rosengarten 73 (Schleusingen).

Man wird sich des Gedankens nicht erwehren können, daß in manchen dieser Verse und Lieder ein wirklicher Rosengarten gemeint ist. Daß in diesen Fällen sekundäre Etymologie und Bedeutungsübertragung vorliegt, beweisen nicht nur die oben erwähnten eindeutigen Belege für den Friedhofsnamen, sondern vor allem die ungemein häufig zu beobachtende Sitte, mit Rosennamen die vor- und frühgeschichtlichen Begräbnisstätten zu bezeichnen, wo also reale oder fiktive Beziehungen zu der Blume nicht vorausgesetzt werden dürfen (41). Dabei bleibt natürlich die Frage offen, ob nicht noch manche der heutigen Rosengarten-Friedhöfe auf prähistorischen Grabfeldern liegen und die alte Sitte einfach in Name und Anwendung fortsetzen. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß der Rosengarten genannte mittelalterliche Friedhof bei Krefeld auf einem römischen Grabfeld lag (42), und vom Friedhof an der Feuerbacher Rosenstraße ist festzustellen, daß er über einem alten alemannischen Reihengräberfriedhof angelegt ist (43). Zusammenhang zwischen altheidnischen und christlichen Begräbnisplätzen, d. h. die kontinuierliche Besetzung dieser Orte, hielt sich nachweislich vielerorts bis in das hohe Mittelalter (44), und zum mindestens zwingt doch auch das im folgenden angeführte erdrückende Material zu der Annahme, daß zwischen der heutigen Bezeichnung und den prähistorischen und frühgeschichtlichen Kultstätten irgend welche kausalen, vermutlich auch kontinuierlichen Beziehungen bestanden haben müssen.

So wird in der Schweiz manchen altheidnischen, in Wäldern gelegenen Grabfeldern, der Name Rosengarten gegeben (45). Am Rosenberg im Amt Adelsheim (Baden) liegen frühe fränkische (46), auf dem Rosenberg bei Elvenstätten alemannische Gräber (47). Der Rosengarten in der Markung Untertürkheim birgt Gräber der alemannischen Frühzeit (48), und Rosenau und Rosenberg bei Heil-

(41) S. oben S. 9.
(42) Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 131.
(43) Feuerbacher Gesch.-Bl. 2, 9, 22.
(44) Vgl. Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 87. Für die Schweizer Friedhöfe s. auch Rochholz, Glaube u. Brauch 1, 200; Lütolf, Sagen aus den fünf Orten 255; für Bayern Dt. Gaue 22 (1921), 27 f.; für altsächsisches Gebiet Schirwitz, Zur Frage der mittelalterl. Bestattung, Germanien 10 (1938), 88. Die Sitte scheint auch im Osten bekannt gewesen zu sein, vgl. Kellermann, Bestattungsbrauch u. Totenglaube der frühen Ostgermanen (Diss. Berl. 1938), 16. In Holle, Kr. Marienburg, ist ein Reihengräberfeld der Zeit 600—800 n. Chr. aufgedeckt, das bis in das 13. Jh. als Friedhof gedient hat, Die Kunde, 6. Jan. 1938. Vgl. ferner Pfannenschmid, Weihwasser 57 f.; Westerfeld, Beitr. z. Gesch. d. Meier- u. Schultenhöfe (1917), 14 ff.; Saupe, Indiculus superstitionum 5. Ebda. auch über die Fortsetzung heidnischer Totenkulte nach der lokalen Übernahme ihrer Stätten durch das Christentum.
(45) Z. B. der alemannische Waldfriedhof zu Unterlunkhofen (Aargau), der in der Sage noch den Namen Rosengarten führt, Argovia 5, 219, 240 f.; Rochholz, Glaube u. Brauch 1, 200. Zur Waldbestattung s. auch unten S. 88 ff.
(46) Fehrle, Rosengarten 74.
(47) A. a. O.
(48) Keinath, Flurnamen u. Vor- u. Frühgeschichte 307.

bronn liegen auf einem ausgedehnten vorgeschichtlichen germanischen Gräberfeld (49). Die Rosenstraße in Feuerbach stößt an einen Friedhof, der über einem alten alemannischen Reihengräberfeld liegt (50). Verschiedene Rosengärten des Taunus, besonders die am Altkönig, weisen Steinwälle und Hünengräber auf (51). Von einigen gleichnamigen hessischen Orten bemerkt Kolbe, daß sie mit Ringwällen umgebene Begräbnisstätten seien (52). Für die ursprüngliche Lage des Wormser Rosengartens kommt nach Christ's Forschungen nur die Gegend des älteren Nonnenstifts Mariamünster und der ihm 1253 inkorporierten Cäcilienkirche mit der Meinhartskapelle samt dem außerhalb von Worms gelegenen sogenannten „Heidenkirchhof" in Frage (53).

Vielleicht sind in diesem Zusammenhange auch die Fluren „Rußland" am Schabenberge bei Mainzlar (Kr. Gießen) auf einem Hügelgräberfeld, die „Russenkuhle" in Sammenthin (Kr. Arnswalde) auf einem Gräberfeld mit Bronze- und Eisenzeitfunden, der „Russenberg" in Kerwienen (Kr. Heilsberg) auf einem Gräberfeld und die „Russenhusche" in Rehberg (Kr. Elbing) auf einem vorgeschichtlichen Begräbnisplatz zu erwähnen (54), da „Rosen"-Orte in der Volksetymologie häufiger zu „Russen"-Orten geworden sind (55), wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß das Gros der Belege aus dem Osten Deutschlands stammt, wo die Russen die Stelle der Heiden, Hunnen, Hünen, Juden usw. übernommen haben können, die anderorts als Urheber solcher prä- und frühhistorischen Grabstätten und -felder angesehen werden.

(49) Schmidt, Gesch. d. dt. Stämme 2, 318; Festgabe f. Bohnenberger 307.
(50) Feuerbacher Gesch.-Bl. 2, 9, 22.
(51) Meyer, Über die Rosengärten 194.
(52) Kolbe, Altheidn. Altertümer in Oberhessen 13 ff.
(53) Zu den „Heiden-" Orten als römische und germanische Begräbnisstätten sowie als vorgeschichtliche Fundplätze vgl. Hertz, Dt. Sage im Elsaß 3, 174; Kuhn, Sagen aus Westfalen 1, 39; Ohlenschlager, Sage u. Forschung (1885), 15 f.; Müller, Flurnamen als Wegweiser z. Vorgeschichte, Römerzeit u. Frühgeschichte, Die Ortenau 15 (1928), 10 ff.; s. auch Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 1634 ff.; bes. 1639 ff.
(54) Kunkel, Oberhessens vorgeschichtl. Altertümer (1926), 130; Schmidt, Flurnamen d. Kreises Pyritz 191; Altpreuß. Forschungen 8 (1931), 44.
(55) Vgl. z. B. die „Kleine Meißner Straße" in Dresden, die 1455 Rosengasse, 1497 Rossegasse, 1526 Russengasse und 1546 wieder Rosengasse genannt wurde, Hantzsch, Namenb. d. Straßen Dresdens 124. Ebenso ist aus dem 1764 zuerst genannten „Rosenbergskamp" in Wellingdorf bei Kiel 1870 ein „Russenberg" geworden, Heimat 42 (Kiel 1932), 242. Der „Russerkamp" bei Oberemmel (Trier) hieß früher Rosenberg, Rhein. Vierteljahrsbl. 4, 142. Vgl. auch den „Russenberg" bei Oberwachingen, Oberamt Riedlingen, der 1192 als „Rosseberch" erscheint, Oesterley, Hist.-geogr. Wb. 589; vielleicht verdankt auch der durch das Stormarner „Wittmoor" gelegte uralte Bohlweg, „Russendamm" genannt, der zu zwölf alten, kranzartig angelegten Hügelgräbern auf der Lemsahler Heide führt, seinen Namen einer volkstümlichen Umdeutung aus „Rosendamm". Zu Name und Anlage dieses alten und bedeutsamen Kultweges vgl. Frahm, Ein Denkmal aus der vorge-

Zahlreiche niederrheinische Rosenfluren bei alten römischen und germanischen Grabanlagen weisen Rütten und Steger nach (56). Ich zitiere wörtlich: Bei Xanten gibt es einen Hof Rusegade, in dessen Nähe ein römisches Grabfeld liegt. Ferner gibt es noch die Höfe Röshof, Rosenhof und Röschen. Einen Rosengarten gibt es auch in Neuß an der Römerstraße am Obertor. Hier wie an den genannten Stellen in Xanten sind römische Grabstätten in der Nähe. An der Römerstraße westlich Calcar liegen die Höfe Rosenboom und Roßkamp; nicht weit findet sich ein großes römisches Leichenfeld. Beim Gut Rosendahl nördl. der Römerstraße zwischen Calcar und Cleve wurden ebenfalls römische Gräber aufgedeckt. Wenige Minuten vom Rosenhof am Gocherberg nördlich von Goch wurde ein vorgeschichtliches Grabfeld angeschnitten. Ein zweiter Rosenhof, zwischen Goch und Uedem, stößt direkt an das viele hundert Grabhügel umfassende Grabfeld von Kalbeck an, von dem ein Teil den Namen „Rosenheide" führt. Ein dritter Rosenhof in dortiger Gegend liegt unmittelbar westlich des durch seine reichen römischen und fränkischen Funde bekannten „Totenhügels" in der Gemeinde Keppeln (Kr. Cleve). Dicht bei einem fränkischen Gräberfeld in Hülm (Blatt Goch) steht ein Roshof. Zwischen Wankum und Herongen in der Nähe der römischen Heerstraße, wo auch Grabfunde gemacht wurden, heißt ein Gelände „Rosendahl". Bei der Ortschaft „Rosenthal" (Kr. Heinsberg) liegt ein vorgeschichtliches Gräberfeld. Herr Stampfuß in Hamborn teilt uns mit, daß bei Spellen (Blatt Wesel) eine Flur „Rosengarten" unmittelbar bei vorgeschichtlichen Grab-

---

schichtl. Zeit, Heimat 9 (Kiel 1899), 61 ff.; Beyle, Die Bohlwege im Wittmoor bei Hamburg, ebda. 45 (1935), 90 ff.; Ders. unter gleichem Titel bei Wülfingen u. Frahm, Stormarn (1938), 131 ff. Dagegen scheinen der „Russenberg" bei Wellingsbüttel, das „Russenwäldchen" bei Gr. Gohnkau, Kr. Danziger Höhe u. a. ihre Namen, obwohl bei vielen vorgeschichtliche Grabstätten vorhanden sind, den 1813/14 dort gefallenen und begrabenen russischen Soldaten zu verdanken, zumal bei letzterem ein Lazarett gestanden hat, Jahrb. d. Alsterver. (1903), 11; Altpreuß. Forschungen 8 (1931), 44. Janssen, Was uns Orts- u. Flurnamen erzählen (1925), 69 f., weist auch darauf hin, daß in niederdt. Gegenden, z. B. im Lande Wursten, die „Rüsken"-hamm, -land usw. (also mit Binsen bewachsener Grund) zu „Ruschhamm", „Rußland" usw. werden konnten.

(56) Rütten und Steger, Rosengarten 131 ff. Die Belegung auch fremder Gräber mit Rosennamen zeugt, sofern diese Sitte überhaupt schon zur Römerzeit bestanden hat bzw. in späterer Zeit das Bewußtsein für die Stammes- und Volksfremdheit der Toten vorhanden war, von der Achtung unserer Vorfahren vor der Totenstätte gemeinhin, die sie ja bekanntlich auch dazu führte, die Grabstätten frühester Zeiten, selbst wenn sie in Anlage und Wesen ihren religiösen und kultischen Anforderungen nicht mehr entsprachen, ohne Bedenken weiter zu benutzen, vgl. dazu etwa Crawford, Place-Names and Archaeology, in: Mawer-Stenton, Introduction to the Survey of English Place-Names 1 (Cambridge 1924), 156; J. Meier, Ahnengrab u. Brautstein 97, Anm. 2.

hügeln liegt. Nach C. und E. Rademacher (57) heißt eine Stelle bei Altenrath östlich von Köln, wo vorgeschichtliche Grab- und Siedlungsfunde gemacht wurden, „Im Rusegade". C .Rademacher nimmt an, daß in dem Namen „Rosendahlsweg" an der Wuppermündung, wo ein großes frühgeschichtliches Gräberfeld liegt, sich die Erinnerung an die alte Bedeutung der Sitte bis heute erhalten hat. In unmittelbarer Nähe des „Rosenackers" bei Frangenheim (Düren) liegen viele vorgeschichtliche Grabstätten, neben dem „Rosengarten" bei Göddersheim (Düren) ist ein altes Gräberfeld gefunden worden, und in der Nähe Xantens liegt bei Haus Mörmter ein „Rosengarten" über einem fränkischen Gräberfeld (59). Zu diesen Stellen gesellt sich schließlich auch der westlichst gelegene Rosengarten, ein schon im Mittelalter erwähntes Gehöft bei Zwolle in Overyssel, zu dem die weite Rosengaardener Mark mit dem „Doodekampen" gehörte (60).

Nicht minder häufig sind die jütischen, nieder- und ostdeutschen Rosengärten Träger vorgeschichtlicher Bestattungsanlagen. Der Rosengarten vor dem Johannistor in Osnabrück lag über einem heidnischen Begräbnisplatz, wie ein noch im vorigen Jahrhundert dort vorhandenes Hügelgrab und zahlreiche Urnenfunde bezeugen (61). Im Oldenburgischen gibt es südöstlich von Wildeshausen einen Rosengarten, in dessen unmittelbarer Nähe sich zahlreiche Urnenhügel, das sogenannte Pestruper Gräberfeld, befinden (62). Der Flurname wird schon im 14. Jh. erwähnt (63). Meyer kennt in der gleichen Gegend noch neun weitere, meist unter Steindenkmälern gelegene Rosengärten (64). Unweit der Pippinsburg, einem mächtigen Doppelringwall, findet sich ein alter Ringwall Rosenburg, der von zahlreichen Gräbern umgeben ist (65). Ebenso liegen die Rosengärten im Kreise Harburg (66), bei York (Buxtehude), bei einem Hof im Amte Dornum (67) und bei Güdow in Lauenburg (68) inmitten vieler Hünengräber und Urnenhügel. In der Lüneburger Heide werden die Flachhügelgräber noch heute allgemein Rosen-

---

(57) C. u. E. Rademacher, Germanisches La Tène im Kölner Gebiet, Schumacher-Festschrift (1930), 162.

(58) C. Rademacher, Vor- u. Frühgeschichte des Stadtgebietes Köln (1926), 43.

(59) Rhein. Vierteljahrsbl. 4 (1934), 223, 310.

(60) Meyer, Rosengärten 194.

(61) Hungerland, Spuren altgerman. Götterdienstes 167.

(62) Guthe, Die Lande Braunschweig u. Hannover (1867), 171; Pfannenschmid, Weihwasser 62; Nd. Zs. f. Vkde. 1, 92; Strahlmann, Führer durch Wildeshausen (1913) erwähnt einen alten Doppelringwall am Rosengarten.

(63) Jellinghaus, Westfäl. Ortsnamen (1930), 149.

(64) Meyer, Rosengärten 194.

(65) Ebda. 195 f.

(66) Nd. Zs. f. Vkde. 1, 92; Niedersachsen 36 (1931), 86; ebda. 38 (1933), 78.

(67) Niedersachsen 38, 78.

(68) Oldekop, Topographie v. Holstein 1, 48 f.

hügel genannt, obwohl bei den meisten keine Spur von wilden Rosen zu finden ist. Man scheut sich, darauf zu treten (69). Reich an Gräbern der Stein- und Bronzezeit ist ein Holm im Rosborgsee westlich von Viborg und vor allem die nächste Umgebung von Roskilde in Jütland (70). Das Gut Rosental im Kreise Soltin (Brandenburg) lag auf einem vorgeschichtlichen Gräberfeld. (71). Bei Naumburg a. S. findet sich unweit einer Reihe von großen Steindenkmälern ein Rosental (72). Im Rosental von Krakow wurden Funde eines ausgedehnten alteisenzeitlichen Urnenfeldes gemacht (73). Eine alte Begräbnisstätte scheint auch der Rosengarten von Lübtow, Kreis Pyritz (Pommern), gewesen zu sein. Von ihm berichtet Schmidt (74), daß er eine Stelle inmitten eines Ackers nahe der Sallentinschen Grenze gewesen sei, die mit Gestrüpp bedeckt war. „Erst kürzlich ist sie umgeackert worden; nur ein paar Bäume bezeichnen noch die Stelle. Hier haben wir ein altes Denkmal der Vergangenheit vor uns: die Tatsache, daß diese fruchtbare Stelle so lange unbeackert geblieben ist (75), zeugt dafür. Der Name Rosengarten hängt schwerlich mit Rosen zusammen. Von Rosenbüschen ist hier nichts zu sehen. Und wenn der Name nur nach ursprünglich dort stehenden Rosen genannt sein sollte, so wäre die Stelle sicherlich nicht so lange vom Pfluge verschont geblieben.“

---

(69) Mannus 29 (1937), 214.
(70) Müller, Nordische Altertumskde. 1, 20, 89, 114, 117.
(71) Brandenburgia 6 (1897), 193; Altpreuß. Forschungen 8, 14.
(72) Jacobs, Rosengarten 45; Neue Volksblätter (Osnabrück) 30. 9. 1936, Nr. 270.
(73) Mecklenburg. Jahrb. 58, 229; vgl. auch Wienecke, Untersuchungen zur Religion d. Westslawen (1940), 84.
(74) Schmidt, Flurnamen d. Kreises Pyritz 142.
(75) Eine ähnliche, sonst leider nicht oft zu beachtende ehrfürchtige Scheu vor den Kult- und Begräbnisstätten der Vorfahren ist aus der Lausitz bezeugt. In der Nähe der Kalkwitzer Mühle wurde ein Platz mitten im freien Felde von seinem Besitzer heilig gehalten und niemals beackert. Das Gebot ging vom Vater auf den Sohn über, aber niemand wußte, warum. Im 18. Jh. endlich grub man nach und fand Urnen und Menschengerippe, Mannus, Erg. Bd. 6 (1928), 295; Ohlhaver, Großsteingräber u. Grabhügel im Glauben u. Brauch 194 f. Häufiger ist die Sitte in Norddeutschland zu verfolgen. Frahm, Vorgeschichtliche Stätten an der Alster, Jahrb. d. Alsterver. 1 (1900), 8 berichtet: „Es mag gleich vorausgeschickt werden, daß viele Begräbnisstätten bis in die jüngste Zeit wüst liegen blieben und nicht vom Pflug berührt wurden. Die Gründe dafür mögen folgende sein. Solange die Vorfahren heidnischen Glaubens waren, wurden die Stätten als Volksheiligtümer verehrt gehalten; als das Christentum Eingang gefunden, wurden sie nach und nach zu unheimlichen Orten gestempelt, wie zahlreiche Sagen bekunden. Da endlich der Boden der unfruchtbarste war, denn die sandigsten und hochgelegensten Orte waren den Vorfahren naturgemäß die beliebtesten, so konnte es für den Ackerbau wenig belebend sein.“ Wie die Sage sich diese unbewußte Pietät deutet, zeigt eine Erzählung aus Rügen: Auf dieser Insel liegt ein Riesenbett bei Nobbin, wo ein vornehmer Heide mit vielen Schätzen begraben sein soll. Der Teufel bewacht die Stelle arglistig. Nicht einmal der umliegende Acker darf gepflügt werden,

Bei einer intensiven Durchforschung des gesamten deutschen Lebensraumes, ähnlich wie es Rütten und Steger für das niederrheinische Gebiet taten, würde sich vermutlich das Material bedeutend vermehren lassen. Immerhin weist die stattliche Zahl der vorgeführten Belege auf einen wesensmäßigen und vor allem sehr alten Zusammenhang zwischen den Grabanlagen und ihren Bezeichnungen. Natürlich erhebt sich sofort die Frage der Kontinuität, die bei dem Fehlen jeglicher Verbindungsglieder und Anhaltspunkte wissenschaftlich unlösbar erscheint. Trotzdem läßt die weite geographische Verbreitung auf ein hohes Alter der Sitte schließen. Zudem haftet die Tradtion oft an Grabstätten, die seit langem nicht mehr als solche erkennbar sind (so sicher bei den alten Flachgräberfeldern), wo der Name also vermutlich in frühe vorchristliche Zeiten zurückreicht, in denen diese Friedhöfe noch in Gebrauch und ihre Bezeichnung als Rosengärten üblich waren.

Wie dem auch sei, Rosengarten ist in Süddeutschland ein von alters geläufiger Name für den Friedhof gewesen, und daß er es in früheren Zeiten auch in Nieder- und Mitteldeutschland war, beweisen die zahlreichen Grabschriften und Volkslieder sowie vor allem die mittelalterlichen Reste dieser Sitte. Auf den vorchristlichen Charakter der Bezeichnung weist schließlich der Brauch, alte vor- und frühgeschichtliche Grabstätten Rosengarten zu nennen. Diese ebenso häufige wie markante Verbindung von Wort und Sache ist zu bezeichnend, als daß hier Zufall oder späte Entlehnung von christlichen Friedhofsnamen angenommen werden könnte. Schon die gemeinsüdgermanische Verbreitung läßt ja vermuten, daß wir es mit einer sehr alten Sitte zu tun haben.

Temme, Volkssagen v. Pommern u. Rügen (1840), 231. Dagegen erinnert Frölich, Zeugnisse mittelalterl. Rechtslebens auf nd. Boden 179 daran, daß auch der Richtplatz selbst, nachdem keine Hinrichtungen mehr auf ihm stattfanden, und obwohl er jetzt ringsum von bebauten Feldern umgeben ist, meist wüst liegen blieb und glaubt, daß in der Regel das Nachwirken abergläubischer Scheu vor der Richtstätte Anlaß hierzu gegeben hätte.

3. Kapitel.

Rosengärten als Rechtsstätten.

Interessanter und variationsreicher sind die Rosengärten in ihrer Funktion als Rechtsorte. Diesen Namen tragen z. B. häufig die alten „Freiheiten" (1), also Asylorte mit früher Immunität, die nach Herbert Meyer auf die Freiung der germanischen Ding- und Kultstätte zurückgehen (2).

Schon 1292 kommt in Frankfurt a. M. ein Haus „zum Rosengarthin" vor, das „infra plateam frythof et vicum Glauburgergazze" auf dem Markte liegt (3). Die Lage auf dem Zentrum des städtischen Gemeinwesens läßt bei diesem Friedhof nicht an eine Begräbnisstätte, sondern eher an eine alte Freiung, einen befriedeten Raum denken (4). In Nürnberg lag das „Rosenbad" neben der alten „Freyung" (5). Auch diese Nachbarschaft wird kein Zufall, sondern auf den Rechts- und Asylschutz der mittelalterlichen Badestuben (6) und ihre hieraus zu verstehende lokale Anlehnung an die alte Immunitätsstätte zurückzuführen sein. In Königsberg kommt im Jahre 1595 ein Wilhelm Kettenheimer um Schankerlaubnis für seinen auf der altstädtischen „Freiheit im Rosgarten" gelegenen Garten ein (7). Der Rosengarten bei der Burg Wildenstein in der Schweiz ist ein

---

(1) Wie ja die Rose selber zuweilen als Symbol der „Friedung" und der „Freiheit" gebraucht wird. Der „Freihof" zu Neustadt a. d. Aisch trägt eine stilisierte Rose als Wahrzeichen seiner Immunität (Funk, Alte deutsche Rechtsmale 143). Eine Lübecker Sage erzählt, daß ein Rosenbaum an der Marienkirche Zeichen der städtischen Freiheit gewesen sei (Deecke-Wohlert, Lübische Geschichten u. Sagen, 5. Aufl. 1911, 32 f.). Nach Löbe, Altenburg 25, 64 ist die fünfblättrige rote Rose als Hoheitszeichen des deutschen Reiches älter als der Reichsadler. Im französischen Volksbuch von den „Quatre fils Aimon" Kap. 13 sind Rosen in der Hand Friedenszeichen (Grimm, Rechtsaltertümer 1, 83, 280 f.).

(2) H. Meyer, Handgemal 80 ff.; vgl. auch Siebold, Das Asylrecht der römischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung auf germanischem Boden (1930); Funk, Dt. Rechtsdenkmäler 104 ff.; Dt. Rechtswb. 3, 931. Meyer, Handgemal 83 und Frölich, Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 5 führen Freiheit und Asylschutz der Gerichtsstätte wohl mit Recht auf den Frieden des Ahnengrabes als der urtümlichen Stätte germanischer Rechtssprechung zurück.

(3) Battonn, Örtl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt 3, 174.

(4) Freistätten am Markt sind häufig, z. B. in Nürnberg, Pappenheim, Weißenburg i. E., Zwickau usw., vgl. Funk, Rechtsdenkmäler 122 ff.; Künßberg, Rechtl. Vkde. 109 f.

(5) Vgl. den Plan Nürnbergs in Chron. d. dt. Städte 11.

(6) Weinhold, Fried- u. Freistätten 12.

(7) Franz, Königsberger Straßennamen 52.

mit einer hohen Mauer umfriedeter Raum, der früher als „Freiplatz" diente (8). Bemerkenswert sind ferner der Rosengarten im Weiler „Freithof" der Gemeinde Finkenberg im Zillertal (9) und der 1407 genannte Rosengarten bei der „Friedburg" westlich Xanten, eine rings von Wasser umgebene Stelle (10).

In diesen Bereich gehört auch die Hamburger Rosenstraße, die 1326 zuerst genannt wird (11) und die in ihrer ganzen Länge an einem Kirchhof vorbeiführt, der 1352 der „neue Kirchhof" (in rosenstrate apud novum cimiterium), 1373 der „wüste Kirchhof" (opposito cimiterio desolati, yeghen dem wüsten kerkhowe), 1384 der „Kirchhof der Vertriebenen" (in platea rosarum apud cimiterium exulum) heißt. Auf der anderen Seite dieses Platzes lag die Straße der Verbannten (1385 in platea exulum), später „Rakkerstraße" (1433 Rakkerstraten) (12) oder platea cloacarii (13) (1450) genannt (14). Der Platz zwischen beiden Wegen scheint demnach in jener Zeit und wahrscheinlich schon weit früher eine Asyl- oder Freistätte für Verbannte gewesen zu sein, die unter die Aufsicht des Scharfrichters gestellt war (15).

Diese charakteristische Nachbarschaft finden wir auch in Zerbst vor, wo der Friedhof der fürstlichen Stiftskirche St. Bartholomaei (verlegt 1595) (16), die „Schloßfreiheit" und der „Rosenwinkel" aneinander grenzten und früher eine lokale Einheit gebildet haben (17).

---

(8) Herzog, Schweizer Sagen (1871), 32.

(9) Zingerle, Laurin u. Rosengarten 12.

(10) Rhein. Vierteljahrsbl. 4, 310.

(11) Hier wie bei anderen Orten bedeutet natürlich der erste urkundliche Beleg nicht, daß der Name mit der schriftlichen Fixierung geschaffen worden sei. Wer sich mit Flur- und Straßennamenforschung beschäftigt hat, weiß, wie wenig das erste schriftliche Zeugnis für das Alter des Namens bedeutet, wie eine Benennung jahrzehnte- und jahrhundertelang lediglich im Volksmunde lebt, ehe sie in die amtlichen Register aufgenommen wurde und wie ein einzelner Name verschwinden kann, um nach langer Zeit erst wieder aufzutauchen, vgl. dazu auch Hauschild, Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 27 (1906), 63; Keussen, Topographie d. Stadt Köln 1, 163; Schmidt, Hausnamen 11. Auch Zingerle, Laurin 13, nimmt für die tirolischen Rosengärten an, daß ihr Name aus viel früheren Zeiten stammt als das Schriftstück, in dem er zum ersten Male auftritt.

(12) Racker = Scharfrichter, vgl. Angstmann, Henker 44.

(13) Cloacarius ebenfalls Henker, Schinder, Diefenbach, Gloss. Lat.-germ. 128a: cloacarius, racker, viller.

(14) Gaedechens, Hist. Topographie v. Hamburg 47 f.

(15) Friedhof als Freistätte vgl. Weinhold, Fried- und Freistätten 14 ff.; Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 87; Linder, Der Kirchhof als „Friedhof", Dt. Gaue 8 (1907), 57 ff. Man vgl. z. B. das alte eingemauerte Asylkreuz an der Friedhofsmauer von St. Peter in Salzburg, Künßberg, Rechtsgesch. u. Vkde., Jb. f. hist. Vkde. 1, 99. Über den Zusammenhang christlicher Friedhöfe mit alten heidnischen Kult- u. Rechtsstätten vgl. Pfannenschmid, Weihwasser 56 f.; s. auch unten S. 122 ff.

(16) Becker, Geschichte d. Stadt Zerbst (1907), 95.

(17) Mitteil. Dr. Struck, Zerbst.

Die gleiche Bedeutung wie das Hamburger cimiterium exulum mag schließlich auch das Nürnberger Rosental gehabt haben, das früher „Elende Gasse“ oder „der Elenden Gasse“ genannt wurde (18), wobei „Elend“ im ursprünglichen Sinne als Fremde, Exil, Verbannung, Friedlosigkeit aufzufassen ist (19).

Freistätten scheinen auch die Rosenmühlen (20) gewesen zu sein, deren es eine große Zahl in Deutschland gibt (21). Mühlen, die sogenannten Bannmühlen, waren häufig mit Sonderfrieden, vor allem mit Asylrechten ausgestattet (22), so daß ein bedeutungsmäßiger Zusammenhang mit den Rosengarten-Freistätten auf Grund der gleichen Benennung nicht von der Hand zu weisen ist. Synonyme Entsprechungen, wie z. B. die „Freimühlen“ (23), scheinen diese Annahme zu stützen.

Und schließlich hat die Bezeichnung Rosengarten für das Asyl auch den Bedeutungswandel dieser Institution von der Rechtsstätte zum Platz, an dem man bei Krankheit oder im Alter geborgen ist, also Hospital oder Altenstube, durchgemacht (24). Im Baseler Land nennt man daher einen Ort, an den man sich im Alter zurückzieht, einen Rosengarten (25), und in Salzwedel heißt eine bescheidene Hospitalstube seit älterer Zeit der Rosengarten (26).

Überhaupt ist lokaler Zusammenhang zwischen den Rosenorten und alten geistlichen und weltlichen Spitälern häufiger zu beachten, was m. E. darauf hinweist, daß die Kirche in ihren karithetischen Institutionen diese alten Asyltraditionen übernahm und fort-

(18) Nopitsch, Wegweiser in Nürnberg 33.

(19) Grimm, DWB 3, 406 ff.; Lexer, Mhd. Wb. 1, 539; Diefenbach-Wülcker, Hoch- u. Ndt. Wb. 427; s. auch Vollmann, Flurnamensamml. 47.

(20) Nicht zu verwechseln mit den Roßmühlen, von Pferden getriebenen Mühlen (Grimm, DWB 8, 1271; Drube, Mühlen in Schleswig-Holstein, Diss. Kiel 1935, 119 f.), deren mittelalterliche Namenkonstanz (mh. ros(s)mul, mnd. rossmol, vgl. Grimm a. a. O.; Diefenbach, Gloss. 365a; Fischer, Schwäb. Wb. 5, 424 f.) sie sprachlich eindeutig von den Rosenmühlen scheidet. Zudem hätte die charakteristische Betriebsart kaum eine Entstellung von Roß zu Rose zugelassen. Helbok. Ortsnamen im Deutschen (1939), 56 erklärt in kühner Beweisführung die Rosen- und Roßmühlen generell als Gemeindemühlen auf dem „Ros“ (= Rog < (W) rog) der Hundertschaft!

(21) Jacobs, Rosengarten kennt deren neun; Ders., Vogelsang, Beitr. z. Dt. Phil., Jul. Zacher dargebr. (1880), 235 nennt weitere 21; Meyers Orts- u. Verkehrslex. d. dt. Reiches 2 (5. Aufl. 1913), 624, 626 nennt noch weitere 14 Rosenmühlen.

(22) Vgl. Schröder-Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 222, 382, 712.

(23) Vgl. z. B. die „Freiheitenmühle“ in Huttwil (Schweiz). Künßberg, Rechtl. Vkde. 178 oder die „frei-mühlen“ in Österreich, Dt. Rechtswb. 3, 802.

(24) Die gleiche Sinnverschiebung hat ja auch Wort und Begriff Freiheit erfahren, vgl. Dt. Rechtswb. 3, 766; Mensing, Schlesw.-Holst. Wb. 2, 225: ik treck op de Frieheit, aufs Altenteil.

(25) Lenggenhagen, Volkssagen aus dem Baselland (1874), 93.

(26) Jacobs, Rosengarten 74, 91.

setzte (27). So hieß die Rosengasse in Zürich ehemals „weite Spitalergasse“ (28). In Straßburg wurde der 1298 zum ersten Male erwähnte Rosengarten 1322 „gesselin dodurch man get in den Rosengarten“, 1427 „Spittalhof“ und 1580 wieder „Rosengartengasse“ genannt (29). In Passau lag in der Rosenau (1345 in der Rosenstraße) das Armenhaus, das frühere Spital der Leprosenkranken (30). Hier kann allerdings an Verballhornung aus (Lep)rosenau gedacht werden. Der Rosengarten in Salzwedel zwischen der Burgstraße und der Bocksbrücke ist noch heute als Spital in Erinnerung (31). In Braunschweig wird der alte Rosenhagen 1392 „by des spettales brugge“, 1487 „by unser leven frowen“, 1512 „by sunte Egidien merkede“, 1566 „Hospitalstrate“, 1567 „Rosenhagen“ genannt (32). Im Rosenthal zu Leipzig gestattet 1565 Kurfürst August dem Leipziger Rat, „ein neu Pestilenzhaus“ zu bauen. Das Epitheton läßt vermuten, daß dort schon früher ein solches Krankenspital bestanden hat (33). In Kaufbeuren führte das Rosental zum „Spitaltor“ am Heiligen-Geist-Spital (34). Das Rosenbergele in Stuttgart ist am heutigen Diakonissenplatz (dem alten Spital) unweit der „Spitaläcker“ gelegen (35), und in Lübeck läuft die Rosenstraße auf das „Heilige-Geist-Spital“ (36). Vielleicht ist auch das Dörfchen Roseburg (Lauenburg) aus einem alten Hospiz vorgegangen, vgl. Chron. Slav. 257: in Rozeborch in hospitio.

In diesem Zusammenhang gehört auch die häufige Nachbarschaft von Rosenorten und Beginenhäusern (37). In Stettin lag das Beginenhaus am Rosengarten (38), in Stargard wird der Rosenberg am oberen und unteren Ende von der großen und kleinen Beginenstraße begrenzt (39), in Straßburg gibt es 1465 ein „domus Beginarum“ mit dem Namen Rosengarten (40). Doch ist in diesen Fällen, vor allem wo es sich um geistliche Institutionen handelt, eine gewisse mystizistische Tendenz in der Namengebung in Rechnung zu stellen, die

(27) Vgl. Weinhold, Fried- u. Freistätten 14 ff.

(28) Vögelin, Das alte Zürich (1829), 83, 244.

(29) Seyboth, Das alte Straßburg 298.

(30) Mitteil. Leidl, Passau; Dt. Städtechroniken 15, 261.

(31) Jacobs, Rosengarten 9 u. Anm. 74.

(32) Maier, Straßennamen d. Stadt Braunschweig 88 f.

(33) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit (1885), 388.

(34) Mitteil. Schmidt, Kaufbeuren.

(35) Dölker, Flurnamen v. Stuttgart 222 ff.

(36) Eigene Erkundung.

(37) Beginen als Krankenpflegerinnen vgl. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung 3, 44.

(38) Hering, Topographie Stettins 81.

(39) Hasenjaeger, Stargarder Straßen- u. Flurnamen 499.

(40) Seyboth, Das alte Straßburg 95; Schmidt, Straßburger Gassen- u. Häusernamen 120.

wahrscheinlich auf die Benennung der Gottesmutter und ihres Sohnes sowie des Paradieses als Rosengarten zurückzuführen ist (41).

Vor allem wurden aber die Stätten der beratenden und ausübenden Gerichtsbarkeit, daneben ungemein häufig auch ihrer Exekutoren, des Henkers, Stockmeisters, Büttels, Schinders usw. Rosengarten oder ähnlich genannt. Der bisher früheste urkundlich bezeugte Rosengerichtsplatz dieser Art ist der Ort „Rosmalen" in der niederländischen Provinz Brabant, der 815 in der Chron. Lauresham. (42) als rosmella, rosmalla (mlat. mallus < ahd. mahal, mâl = Gerichtsstätte) erwähnt wird (43), dessen Name aber sicher viel älter als die erste urkundliche Fixierung zu datieren ist (44). Ihm entsprechen in Name, Sache und Alter die Stellen Rosmel (1266 Rossemelle) bei Battice, Kr. Verviers (Lüttich) und Roussemeau (1150 Roussemellus) bei Marsangy (Dép. Yonne) (45).

Aber auch die folgenden Stätten erweisen sich, obgleich sie der Zufall der literarischen Überlieferung erst aus jüngerer und jüngster Zeit bezeugt hat, durch ihre Anlage, ihre Bodenfunde, ihre Nachbarschaft mit bedeutsamen Örtlichkeiten und nicht zuletzt eben durch die Verkopplung von Rechtscharakter und Rosennamen als alt und den eben genannten nordwestfränkischen Rosengerichtsorten in Ansehen und Bedeutung zum mindesten als ebenbürtig.

So war der Rosengarten von Krüsow (Kr. Pyritz, Pommern), neben dem der „jerichtsstên" liegt, eine alte Gerichtsstätte, wie die volkstümlichen Namen „dat jericht" und „blodbaj" für diesen Ort bezeugen (46). Gleichem Zwecke diente der Rosengarten an der Kreisgrenze von Pyritz bei Arnswalde (47). Auf dem Rosenberg bei

(41) Mitterwieser, Bayrische Klosternamen u. Mystik, Zs. f. Ortsnamenforsch. 13 (1937), 93 ff.; Jacobs, Rosengarten 21 ff.; Mone, Anz. 5 (1836), 50 f.; s. auch oben S. 15 f.; vgl. etwa den Mainzer Rosengarten auf dem Albansberg (im 15. Jh. erwähnt), der zum Albanskloster gehörte (Mitteil. Stadtarch. Mainz), den Rosengarten beim Nonnenstift Mariamünster bei Worms (Vom Rhein 3, 76), die Dörfer Rosenthal bei den Klöstern Marienthal und Marienstern in der Lausitz (Sepp, Altbayr. Sagenschatz 93 ff.; Zs. f. dt. Kulturgesch. N. F. 2, 1873, 45), die Klöster Rosenthal zwischen Grünstadt und Göllheim in der Vorderpfalz (Zs. f. Ortsnamenforsch. 13, 93 f.), bei Gillenheim (Worms), (Chron. d. dt. Städte 14, 653), in Pommern an der Mosel (1170) vallis rosarum, vgl. Hessel, Sagen u. Gesch. d. Moseltales, o. J., 140), bei Menslage in Westfalen (Jellinghaus, westfäl. Ortsnamen 42), in Münster (Niedersachsen 16, 99), die Klosterruine Rosenthal am Rodenbache in der Hardt (Götz, Geogr.-hist. Hdb. v. Bayern 2, 762) und das Klostergut Rosenhof bei Cismar (Böttger, Aus dem Winkel, 1925, 239).

(42) Script. rer. german. 21, 408. 8.

(43) Oesterley, Histor.-geogr. Wb. 578. Zu mallus als Gerichtsstätte vgl. Amira, Grundriß d. german. Rechts (1913), 251 ff.; in Flurnamen (Malberg, Malstatt usw., vgl. auch Detmold < thiotmalli) auch Künßberg, Flurnamen u. Rechtsgeschichte 23; Koch, Rheinhess. Rechtsaltertümer 9.

(44) S. dazu oben S. 41, Anm. 11.

(45) Petri, German. Volkserbe 1, 255, 494, 685.

(46) Schmidt, Orts- u. Flurnamen d. Kreises Pyritz 142.

(47) A. a. O.

Großbehringen (Thüringen) liegt die Flur „Der breite Stein" (früher befand sich dort ein großer, tischförmiger Stein, wie sie an Gerichtsstätten häufig zu finden sind). Zu diesem Orte führen von Reichenbach und Craula zwei wirtschaftlich vollkommen sterile Wege. Höchstwahrscheinlich handelt es sich auch hier um einen alten Rechtsort (48). Im Rosengarten an der Straße Lemgo—Bentrup vermutet Gregorius die Stelle, an der das Gaugericht zu Heiden abgehalten wurde (49). Zu Rosenthal bei Peine befand sich ein altes Landgericht (50); 1487 wurde hier z. B. ein Holtding, 1589 eine Friedloslegung abgehalten (51). Das Gericht der Vogtei Apen (Oldenburg) fand beim „Rosenbaum" in Godensholt statt (52). Beim „Rosenfeld" östlich der Idsteiner Straße befand sich das Gericht und der Galgen der Stadt Wiesbaden. Die benachbarte Flur heißt noch heute „Der Königsstuhl" (53). Im Rosengarten des Viertel Kreut bei Terlan in Tirol stand das alte Berggerichtshaus (54). In Churwalchen (Graubünden) hieß früher der Galgenhügel auch „Rosenhügel" (55). Auf dem „Rosenbühel" in Eger, (1382 „auf dem Rossenpuhel", 1390 „auf dem Rosenpuhel"), der ursprünglich den Bezirk der „langen Gasse", der „Fleischgasse" und des heutigen „Rosenbühls" umfaßte, befand sich der Galgen der Stadt (56). Die Halsgerichtsstätte in „Großrosen" (Schlesien) ist noch heute sehr gut erhalten (57). In diesem Zusammenhang mag auch der jütische „Rosengaard" in Gallehuus = Galgehuus Erwähnung finden (58).

Besonderes Interesse heischt ein Richtplatz des Kreises Pyritz in Pommern, der sogen. „Hochberg" bei Reichenbach und Schönwerder, auf dem eine Stelle der „Rosepohl" genannt wird (59). Da Seen, Teiche, Moore, Sümpfe, Flußufer, Bachgründe usw. sehr häufig mit Rosennamen belegt werden, sei mir über diese merkwürdige Sitte, die kaum mit der Blume in Einklang gebracht werden dürfte, ein kurzer Exkurs gestattet.

(48) Der Pflüger, Thür. Heimatbl. 3 (1926), 324. Zum Namen „Breiter Stein" vgl. noch Ruhe, Korr. Bl. f. nd. Sprachforsch. 34 (1913), 37 ff. Über Gerichtssteine u. -tische s. Kofler, Die Hinkelsteine u. Langesteine im Großherzogtum Hessen, Korrespondenzbl. d. Gesamtver. d. dt. Gesch.- u. Altertumsver. 36 (1888), 126 ff.; Funk, Rechtsdenkmäler 39 ff.; Meyer, Heerfahne 501, 522; Ders., Rasse u. Recht 99 f.; Künßberg, Rechtl. Vkde. 97.

(49) Gregorius, Lemgo, Forschungen zur Frühzeit (1939), 20.

(50) Korr. Bl. f. nd. Sprachforsch. 49 (1936), 39.

(51) Weistum vom Holtding zu Rosendahl, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen (1881), 185 ff. Die Ächtung bei v. Hammerstein, Der Bardengau (1869) 448.

(52) Niedersachsen 35 (1930), 606; Beil. d. Neuen Volksbl. (Osnabrück 1936), Nr. 270.

(53) Mitteil. d. Bauamtes Wiesbaden.

(54) Forsch. u. Mitteil. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 15 (1918), 18.

(55) Schweiz. Id. 6, 1391.

(56) Fischer, Flurnamen d. Gerichtsbezirkes Eger 170, 188.

(57) Künßberg, Rechtl. Vkde. 162; Md. Bl. f. Vkde. 14 70.

(58) Oldekop, Topographie d. Herzogt. Schleswig (1906), X, 61.

(59) Schmidt, Orts- u. Flurnamen d. Kreises Pyritz 142.

Zuerst einige Beispiele: In Lüneburg gibt es einen „Rosenpool", auch „Böttcherteich" genannt (60). In einem Zinsregister von 1378 wird zu einem Zinsstück, das zum Schlosse Wartberg gehört, „ein teich genannt der Rosingarte" gezählt (61). In Ernstroda (Thüringen) liegt ein „Rosengarten" am „Schilfwassergrund" (62). Ein „Rosenbrook" gibt es bei Rotenburg im Kreise Bremen (63), ein „Roosbrook" in der Ostenfelder Mark im Schleswigschen (64). Weitere Ros(en)brüche weisen Petri, de Flou, Förstemann und Jellinghaus für das flämische, niederländische und englische Gebiet nach (65), so etwa Robruk bei Lesse, Roebruck in der Gemeinde Clermont bei Lüttich, Roesbroeck (12. Jh.) zwischen Gent und Distelbergen in der Provinz Ostflandern, Roosbroeck im westlichen Flandern, Ruysbroeck in Brabant, Rushbrook in England usw. Bei Neumünster heißt ein großer Sumpf „Rosenmoor" (66). Die gleiche Bezeichnung findet sich häufiger in Jütland: Rosmose in der Gemeinde Nørre Løgum (67), Rosmose in Nørre Hostrup (68), Roszmoer in der Gemeinde Rise-Hjarup (69) usw. Bei Pogez (Ratzeburg) und bei Großrüne (ebda.) liegen je ein „Rosensahl" (70), bei Höfer im Kreise Sangerhausen finden wir einen „rosingheborne" (1014) (71), im Gräflich Görtzingschen Wald in der Gemeinde Schliz (Hessen) (72) und bei Großberndten in der Südspitze des Kreises Hohnstein je einen „Rosenborn" (73), im Fischhäuser Revier (Walddistrikt in der Dresdener Heide) 1734 einen „Rosenbrunnen" neben einem „Rüschenbruch (74).Man vergleiche dazu die dänischen Orts- und Flurnamen „Roskilde" (75). Ein „Rosinsee" kommt bei Angermünde und im Choriner Forstbezirk (76), ein „Rosensee" (rouznsei)

---

(60) Reineke, Straßennamen Lüneburgs 34.

(61) Aus den cob.-goth. Landen 8 (1912), 82.

(62) Ebda. 81.

(63) Förstemann-Jellinghaus 2, 1, 1448.

(64) Voss, Chron. d. Kirchengemeinde Ostenfeld (1905), 8 ff.; Veröff. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 2 (1904 f.), 38.

(65) Petri, German. Volkserbe 1, 546; De Flou, Woordenboek d. toponymie v. Westelijk Vlaanderen 13, 791, 945 ff.; 1072: Förstemann-Jellinghaus 2, 2, 610; Jellinghaus, Die engl. Ortsnamen, Anglia N. F. 8 (1893), 272.

(66) Prien, Neumünster. Flurnamenbuch 214.

(67) Sønderjyske Stednavne 3 (1933), 456.

(68) Ebda. 4 (1936), 81, (1641 „Roszmoer vnd Heide").

(69) Ebda. 267 (1641 erwähnt).

(70) Mitteil. d. Heimatbundes d. Fürstentum Ratzeburg 10 (1928), 36; sahl = Soll, Wasser, Weiher, s. Mi, Wb. d. mecklenburg.-vorpomm. Ma. (1876), 83; vgl. dazu hdt. Suhle, Lache, Sumpf aus ahd. sol, Kot, Schlamm.

(71) Förstemann-Jellinghaus 2, 2, 611.

(72) Hotz, Flurnamen d. Gemarkung Schliz 67.

(73) Jacobs, Rosengarten 45.

(74) Mitteil. d. Ver. f. sächs. Vkde. H. 11 (1897), 7.

(75) kilde = Quelle.

(76) Mitteil. Dr. Dormeyer, Chorin

in Wogau, Gerichtsbez. Eger, vor (77). Schließlich sei als letztes das „Rosmaar" bei Merzenich im Kreise Düren erwähnt (78).

Warum vor allem Moore, Brüche, sumpfige Teiche und Quellen Rosennamen tragen, ist schwer zu deuten. Wenn nicht volksetymologische Umdeutung aus mhd. rozze, Flachsröste, zu roezen, rozen, faul werden oder got. raus, mndl. ros, ahd. ror, Rohr, Binse vorliegt (79), wird man vielleicht, mit allem Vorbehalt, an Kontinuität zu der germanischen Sitte, Verbrecher im Moor zu versenken, denken müssen (80). Solche direkten Sumpfgerichtsorte waren wahrscheinlich die Stellen „Malbrouck" bei Amiens (= mallus, mahal, Gerichtsstätte im Bruch) (81), „Momalle" (1034 mosmella) im Kanton Borgworm bei Lüttich (= mallus am Moos, Moor), „Mormal" (im 12. Jh. mormal silva) im Kreise Avesnes und „Mormal" bei Marbais (Brabant) (82).

Erinnerungen daran könnten sich auch in den jütischen „Dodmoser" (z. B. bei Osterlogum und Varnaes) (83) bergen. Auch die den dänischen „Roskilde" entsprechenden „blotkilda" (zu blota, opfern) sind häufig Sumpforte mit kultischer und rechtlicher Bedeutung gewesen (84). In diesem Zusammenhang ist interessant und aufschlußreich, daß unmittelbar neben dem Osterfelder Roosbrook der „Hilli Pusch" und der „Hilli Brook" (ein Sumpf) liegen (85).

---

(77) Fischer, Flurnamen d. Gerichtsbezirkes Eger (1941), 27.

(78) Meyer, Flurnamen d. Gemarkung Girbelsrath 63, hier zu mhd. roeze, Sumpf, Dunglache, vgl. dagegen Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 132.

(79) Die Herleitung aus rozze, Röste und ros, rus, rusch, Rohr (Lexer 2, 555; Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 3, 533) wird zuweilen zutreffen, s. oben S. 25; vgl. etwa den Rosenbrunnen neben dem „Rüschenbruch" in der Dresdener Heide (oben S. 46) oder den Straßburger Lustgarten „uf der Ruschen im Rosengarten" (Seyboth, D. alte Straßburg 253). Allerdings ist rusch mehr niederdeutsch und zudem scheint mir in Fällen wie diesen gerade das Nebeneinander beider Formen auch auf deren ursprüngliche etymologische und bedeutungsmäßige Varietät zu weisen. Immerhin zwingt die Parallelität der zahlreichen niederdeutschen Flurnamen Ruschen -moor, -sahl, -beck, -brock, -dal, -kuhl usw. (vgl. Prien, Neumünst. Flurnamenbuch 185 f.) zu äußerster Vorsicht in Bezug auf unsere Deutungen.

(80) Vgl. hierzu Hahne, Art. „Moorleichen", Reallex. d. german. Altertumskde. 3, 240; Jacob-Friesen, Einf. in Niedersachs. Vorgesch. (2. Aufl. 1934), 173 ff.; Funk,Rechtsdenkmäler 80; vor allem Amira, Todesstrafen 174 ff.; 169; Wohlhaupter, Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins, Nordelbingen 16 (1940) 133, mit reichen Literaturangaben Anm. 98.

(81) Petri, German. Volkserbe 1, 546.

(82) Ebda. 684.

(83) Sønderjyske Stednavne 4, 146.

(84) Thümmel, Der german. Tempel, Beitr. z. Gesch. d. dt. Spr. u. Lit. 35, 55 f.; Amira, Todesstrafen 216. Die isländ. Tradition um 1300 weiß z. B. von einem „blotkilda" (Opfersumpf) bei einer Kult- und Thingstätte auf Kjalarnes zu berichten, in den man die dort zum Opfer bestimmten Menschen geworfen habe, Kjalnesinga-Saga Kap. 2.

(85) Veröff. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 2, 38.

Zahlreiche weitere Dingstätten an heiligen Gewässern und Quellen weisen La Cour, Flentzberg, Grimm und Weinhold nach (86).

Hinzu kommt, daß Wasserstrafen wie z. B. Ertränken, Schwimmenlassen der Leiche, in späterer Zeit auch Wippen usw. und eine Reihe von einschlägigen Gottesgerichten an stehenden oder fließenden Gewässern vorgenommen werden mußten (87). Hierzu werden sich vielleicht die germanischen „Malbäche" stellen, z. B. der altdeutsche „Mahelbac" (88), der englische „Melsbecq" (89), ferner „Malbac" in den Niederlanden (90), „Malbecq" bei Quenast (Prov. Branbant), „Maubecq" bei S'Gravenbrakel im Hennegau (91) und schließlich „Maubec" im Dép. Tarn (92). Unwillkürlich denkt man an die zahlreichen, z. T. sehr alten „Rosenbäche", z. B. an den zum Jahre 769 im Cod. Laur. erwähnten pfälzischen „Rosbach" (93), an „Rebaix" an der Dendre (775 Rosbacium), Roosbeck im Kant. Nijvel, Prov. Brabant (877 Rosbacem, 897 Rosebach) usw. (94).

Grenzgewässer spielen auch beim Rechtsbrauch der Grenzbegehung, z. B. beim Stoßen in den Bach, eine Rolle (95). Häufig lagen auch die Beschreiungen für den peinlichen Gerichtstag an bzw. sogar in Flüssen und Bächen, so z. B. bei Rödelsee „am breiten Stein am Bach", bei Niedertheres mitten auf dem Main, bei der Wüstung Enzlar in einem Bach usw. (96). Hängt es damit zusammen, daß so viele Rosengärten am Wasser gelegen sind? Man vgl. z. B. die Kölner Rose, das Bonner Rosental, die Rosengärten zu Worms und Gernsheim, alle am Rhein, den Rosengarten bei Mannheim am Neckar, die Rosengasse in Würzburg am Main, die Rosengärten in Reval und Riga und den Rosenort unweit Graal in der Rostocker Heide an der Ostsee, die Rosenau in Barmen an der Wupper, in Fulda am gleichnamigen Fluß, in Augsburg an der Wertach, die Rosengassen in Schandau an der Elbe, in Saßnitz am Hafen, die Rosengärten in Cloppenburg (Oldenburg) an der Soeste, zwischen Haina und Friedrichswerth in Thüringen an der Nesse, bei Neuen-

---

(86) Festskr. til Joh. Steenstrup (1915), 6, 30 f.; Fataburen (1909) 71; Grimm, Rechtsaltertümer 2, 419 ff.; Abhandl. d. Berl. Ak. d. Wiss. (1898), 47.

(87) So z. B. das Wetterauer Wassergericht, Grimm. Weisthümer 3, 467; vgl. noch His. Strafrecht d. dt. Mittelalters 1 (1920), 576; Fischer, Strafen u. sichernde Maßnahmen 22 ff.; zu Ufer-Gerichtsstätten im Mittelalter s. Zs. f. Kulturgesch. N. F. 2 (1873), 656 f.; Amira, Todesstrafen 199 ff.

(88) Förstemann-Jellinghaus 2, 2, 182.

(89) Jellinghaus, Die engl. Ortsnamen, Anglia N. F. 8, 268.

(90) De Flou, Woordenboek d. Top. v. west. Vlaanderen 9, 1156.

(91) Petri. German. Volkserbe 1, 521.

(92) Groehler, Über Ursprung u. Bedeutung d. franz. Ortsnamen 2 (1934), 271.

(93) Heeger, Die german. Besiedlung d. Vorderpfalz (Progr. Landau 1900), 28.

94) Petri, German. Volkserbe 1, 120; 140, 525 ff.

(95) Künßberg, Rechtsbrauch u. Kinderspiel 11.

(96) Funk, Rechtsdenkmäler 73 f.

deich in Holstein an der Pinnau, bei Schwäbisch-Hall am Kocher, in Göllingen an der Wipper, bei Ilfeld im Harz an der Bähre (schon 1352 erwähnt), bei Darlingerode im Harz am Uetschenteich, schließlich die Lübecker platea Rosae an der Wakenitz.

Mit Recht weist zudem Frölich darauf hin (97), daß, wie die Gerichtsstätten, auch die Orte für die Totenbestattung gern in die Nähe eines heiligen Gewässers gelegt wurden, und ebenso war bei den germanischen Küstenvölkern die Flutgrenze sowohl Richtplatz als auch Stätte der Bestattung (98). Im Mittelalter wurden diese alten sakralen Orte zu verpönten Stätten ehrlosen Begräbnisses, wie ja auch aus der alten kultischen Bestattungsform sich die poenale Anwendung im Rechtsverfahren entwickelte (99). Moorbestattung ist uns daher aus dieser Zeit vor allem bei Heimatlosen (100), Hingerichteten (101), in neuerer Zeit auch von Selbstmördern (102) überliefert. Man vgl. dazu die Flurnamen „Totenpfuhl" bei Urweiler, „Totenbach" bei Bettingen, beide im Saarland, die wohl mit Unrecht zu taub, tot, unergiebig, unfruchtbar gestellt werden (103). Denn alte Grabhügel und -felder direkt an Bächen und Flüssen bzw. in deren Überflutungsgebiet sind nicht selten und wären vermutlich viel zahlreicher, wenn sie nicht so häufig fortgeschwemmt wären. Bekannt sind vor allem der Gunzenlee am Lech, die Hallstattgräber im Schmiechtal, im Brenztal bei Schneitheim, im Kochertal bei Griesbach usw. (104). Damit hängen vermutlich auch die zahlreichen Sagen von Fürstenbegräbnissen in einem Bache oder Flusse zusammen (105), so etwa das Grab Alarichs am Busento (106), das Grab des Hunnenkönigs im „Tranbach" bei Birkenfeld (107), das Grab Attilas im See bei Reichersberg in Oberösterreich (108) oder im Bach bei Bründlau (109). Es scheint mir nach all dem möglich,

---

(97) Frölich, Stätten ma. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 4.

(98) Fischer, Strafen u. sichernde Maßnahmen 32; Weinhold, Altnord. Leben 503.

(99) Brunner, Zum ältesten Strafrecht d. Kulturvölker (1905), 58 ff.

(100) Hoops, Reallex. 3, 240.

(101) Funk, Rechtsdenkmäler 80.

(102) Dt. Gaue 35 (1934), 20; Hdwb. d. dt. Abergl. 7, 1630; Geiger, Die Behandl. d. Selbstmörder im dt. Brauch, Schweiz. Arch. f. Vkde. 26 (1926), 154 ff.; 158.

(103) Beitr. z. Flurnamenforsch., Fehrle-Festschr. 99.

(104) Gössler, Grabhügel u. Dingplatz 37 ff.

(105) A. Zeki Validi Togan, Ibn Fadlān's Reisebericht (Lpz. 1939), 264 ff. hält diese Sitte für türkisch, weist aber darauf hin, daß sie auch den Indern und Persern bekannt war. Gyáfás Istvan, Yász-Kúnok története 1 (Budapest 1855), 458 hält dagegen die Sage über die Bestattung Attilas unter der Etsch für germanisch. Die Frage scheint noch ungeklärt.

(106) Jordanis, De origine actibusque Getarum (Holder, 1882), Kap. 30; v. d. Leyen, Die dt. Heldensage (2. Aufl. 1923), 37.

(107) Lohmeyer, Sagen d. Saarbrücker u. Birkenfelder Landes (2. Aufl. 1924), 122; Zaunert, Rheinfränk. Sagen 2, 91.

(108) Depiny, Oberösterreich. Sagenbuch (1932), 375.

(109) Ebda.

auch die angeführten „Rosen-“Sumpf- und Wasserorte mit einem der beiden Bereiche in Verbindung zu bringen und sie entweder als Rechtsorte oder als Begräbnisstätten, vielleicht sogar als eine lokale Kombination beider zu deuten.

Kehren wir auf den Boden der Realitäten zurück, so läßt sich schon nach den Einführungen dieses Kapitels mit Sicherheit sagen, daß Rosenorte ungemein häufig alte Rechtsstätten waren. Dementsprechend werden im städtischen Bereich auch Gefängnisse Rosengarten genannt. In dem alten Rosengarten von Naumburg a. S. lag das Gefängnis und die Büttelei mit dem öffentlichen Frauenhause vereinigt. Hier übte der Rat die niedere Gerichtsbarkeit aus (110). Der Rosengarten in Salzwedel bestand aus einem Gewölbe unter und neben dem Steintore, in dem mehrere Gefängniszellen enthalten waren (111). In Groningen hieß das Gefängnis Rozendaal „Op de Rozendaal zitten“ bedeutete also soviel wie sich im Gefängnis befinden (112). In Luzern diente ein Turm mit dem Namen Rosengarten als Kerker (113). Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch

(110) Jacobs, Rosengarten 58 f.
(111) Ebda. 74, bes. 91.
(112) Molema, Wb. d. Groningschen Mundart (1888), 357.
(113) Liebenau, Das alte Luzern 156 f. Ähnlich ja auch das Salzwedeler Rosengarten-Gefängnis im Steintor. Es ist naheliegend, auch andere Rosentürme und -tore oder Ortsnamen, die nach ihnen benannt sind, hier heranzuziehen, da Türme und Tore häufig als Gefängnisse dienten, vgl. Kriegk, Dt. Bürgertum im Mittelalter, N. F. (1871), 37 ff.; Gengler, Stadtrechtsaltertümer 45 f.; Beneke, Unehrl. Leute 115. Diese Deutung wird dem Wesen des Namens gerechter als andere Erklärungen. Einen „Rosengarten-“Turm gibt es z. B. in Zürich (Lütolf, Sagen aus den fünf Orten 255), einen „Rosenthorn“ in Lübeck (Brehmer, Straßennamen d. Stadt Lübeck 46 f.), einen Turm „Rose“ in Nordhausen (Zs. d. Harzver. 21, 1888, 310, im Bezirk des alten castrum der Stadt), ein „Rosentor“ in Goslar (Meier, Die Stadt Goslar, 1926, 86, 130; Bode, Urkundenb. d. Stadt Goslar 1, 1893, 330, Nr. 351; s. a. Förstemann-Jellinghaus 2, 2, 611; Frölich, Die Goslarer Straßennamen (1949), 620), ein „Rosentor“ in Uelzen (Matthias, Gesch. d. Stadt Uelzen, 1926, 220), ein „Rosenthor“ in Bautzen (Frenzel-Karg-Spamer, Grundriß d. sächs. Vkde., 1932, 45); ein „Rostor“ (1347 Roysporta) in Aachen (Mitteil. Dr. Hüyskens, Aachen); einen Ort „Rosporden“ bei Quimper im Dép. Finistère (Dict. général des Communes de France, Paris 1829, 550); ein „Rosmarintor“ in Borna (führt nach dem Rosenberg, Löbe, Altenburg 57. Rosmarien- wird uns noch häufiger in der gleichen Bedeutung wie Rosenbegegnen). Auch die unmittelbare Umgebung der Türme und Tore wird häufig mit Rosennamen belegt: auf dem „Rosenberg“ bei Kronach (Oberfranken) steht ein altes Stadttor (Götz, Geogr.-hist. Hdb. v. Bayern 2, 162). Vor dem Bremer Bischofstor lag die „Rosenstraße“ (Niedersachsen 37, 386), in Stralsund gab es beim „Blauen Turm“ einen „Rosekenhagen“ (Francke, Stralsund. Straßennamen XLVII), in Freiburg i. Br. lag das „Rosgässelin“ am alten „Schneckentor“, später auch „Katzenturm“ geheißen (Poinsignon, Geschichtl. Ortsbeschreib. d. Stadt Freiburg i. Br. 1, 99, 128), in Marklissa die „Rosengasse“ vor dem „Schwerttor“ (Marklissaer Anz. 15. Sept. 1929, Sonderbeil. z. 600. Jahrfeier). Das Frankfurter „Rosental“ (Bezirk der unehrbaren Frauen) zog sich am „Katharinenturm“ hin, wo sich ja auch tatsächlich die Gefängnisse befanden (Kriegk, Dt. Bürgertum im Mittelalter,

eine thüringische Redensart zu erwähnen: Von einer kalten, ungemütlichen Stube sagt man dort, man sitze darin wie in einem Rosengarten (114), was wohl bedeuten mag, daß man in ihr wie in einem kalten und feuchten Gefängnis friere (115).

Merkwürdig berühren in diesem Zusammenhang die sagenhaften Berichte von den Rosengärten auf dem Agstein zwischen Mauten und Ips in Österreich und vor der Burg Rotheck im Breisgau. Von dem ersteren wird erzählt, daß hier einst der Räuber Schreckenwald gehaust und die Vorüberziehenden beraubt habe. Die Unglücklichen seien auf dem steilen Felsen in einen engen Raum eingesperrt worden, wo sie entweder verschmachten oder sich freiwillig in den Abgrund stürzen mußten. Dieser Kerker hieß das „Rosengärtlein“ (116). Gleiches berichtet die badische Sage. Auch hier war der Burgherr ein grausamer Mann, der die Leute aus seinem Dorfe quälte, wie es ihm sein böser Wille eingab. Bisweilen gefiel es ihm, einen Dorfbewohner zu sich aufs Schloß zu laden und trefflich zu bewirten. Nach der Mahlzeit führte ihn der Schloßherr in den Zimmern der Burg umher und zuletzt in den „Rosengarten“, der den Fels zierte, da wo dieser jäh in einen tief gelegenen See abstürzte. Dröhnend wurde hinter dem Gaste eine eiserne Tür zugeworfen und der Unglückliche blieb den Qualen des Hungers überlassen, bis er sich in der Verzweiflung über den Rand des Felsens hinunter in den See stürzte (117). Ich kann in den Bezeichnungen dieser Felsengefängnisse (das Rotheck'sche scheint, wie der Vergleich mit dem Agsteiner ergibt, nur eine volkstümliche Umstilisierung zu einem wirklichen Rosengarten zu sein) keinen Volkshumor sehen, wie Jacobs das tut (118), sondern setze sie mit der Gepflogenheit in Verbindung, den Kerker seinem rechtlichen Charakter gemäß Rosengarten zu nennen. Andererseits weist aber Fuchs darauf hin (119), daß diesen Namen oft hochgelegene Plätze vor allem bei mittelalterlichen Burgen, aber auch Felsplatten mit weiter Sicht führen, von denen er annimmt, daß sie Orte für Höhenfeuer, Gottesurteile oder ähnliche sakrale Rechtsvollstreckungen gewesen seien. Solche

N. F. 38). Ungemein häufig sind die Rosengärten vor den Stadttoren, vgl. den Neusser Rosengarten vor dem Obertore (Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 131), den Stargarder Rosengarten vor dem Pyritzer Tor (Unser Pommerland 12, 1927, 498), den Rosengarten in Stettin am Passowschen Tor (Hering, Topographie Stettins 76) usw. S. dazu vor allem unten S. 100.
(114) Jacobs, Rosengarten 73.
(115) Fernliegend scheint mir die Deutung Fehrles, Rosengarten 71 zu sein, der die Redensart auf die Bedeutung der Rosengärten als Begräbnisplätze zurückführt und interpretiert: man schauere wie auf einem Friedhof.
(116) Grimm, Dt. Sagen 377, Nr. 501, nach Psellicorus, Lustgarten (Straßburg 1621) 681 ff.
(117) Waibel u. Flamm, Badisches Sagenbuch 2 (1898), 106 f.
(118) Jacobs, Rosengarten 19.
(119) Sitz. Ber. d. Anthropol. Ges. Wien (1903), 104 ff.

Rosengärten befinden sich etwa bei Burg Wildenstein in der Schweiz (120), Burg Fridnau bei Zizers in Graubünden (121), Burg Lörrach in Baden (122) usw. Ferner wird so ein Felsenvorsprung in der sächsischen Schweiz genannt (123). Auch der Salomonsfelsen bei Kronstadt in Siebenbürgen besitzt ein derartiges „Rosengärtchen", in dessen Nähe von den Rumänen der Vorstadt auf Ostern ein altes Reiterfest der Burschen gefeiert wird (124). Auch bei dieser Beziehungsetzung wäre aber der kultisch-rechtliche Charakter des Ortes das primäre, namenbestimmende Element.

Wie diese selbst, wird nun auch die unmittelbare Nähe und Umgebung der Rechtsstätte Rosengarten genannt. Diese indirekten Beziehungen sind wahrscheinlich aus der Nachbarschaft von beratender und exekutiver Gerichtsbarkeit, von Richtstätte und der Hausung ihres unehrlichen Verwalters, vielleicht auch aus der alten Lokaltradition von Kult- und Richtplatz zu verstehen. Auf jeden Fall sind diese örtlichen Bindungen zu häufig und zu charakteristisch, als daß sie nicht Wesentliches zur Erhellung beider Institutionen beitragen könnten.

So befand sich in der Nähe des Rosengartens von Maspe (Lippe) einst der alte Gerichtsstuhl der Herren zu Lippe (125). In Holzminden liegt ein Rosenhof neben der Flur „über dem Gericht", der Stätte der Halsgerichtsbarkeit der Stadt (126), in Hannover ein Haus gleichen Namens neben der „Hengerie" (127). Der Rosengarten bei der Ruine Kummerow an der Tollense (Vorpommern) ist dem „alten Gericht" benachbart (128). In Bochholt liegt der „Galgenkamp" am Rosenberg (129), in Kavelsberg der Rosengarten am „Galgenberg" (130), und zwischen Orthe und Hartlage ein Rossberg in der nächsten Nähe des „Galgenberges" (131). In Durlach befand sich das Rosengärtle unweit der „Hochstätt" (132). In der Feldmark von Echterdingen (Württemberg) sind nördlich des „Fasanensträssle" der „Schelmen-" und „Schinderwasen" und ein Rosengarten benachbart (133). Der Stargarder Rosengarten vor dem Pyritzer Tore wird

(120) Herzog, Schweizer Sagen 32.
(121) Schweiz. Id. 2, 437.
(122) Jacobs, Rosengarten 27.
(123) Ebda. 36.
(124) Fuchs a. a. O.
(125) Mitteil. Dr. Meier-Böke, Detmold.
(126) Mitteil. Sauermilch, Holzminden.
(127) Hartmann, Gesch. d. Stadt Hannover (1880), 41, 88.
(128) Mitteil. Dr. Meier-Böke, Detmold.
(129) Mitteil. Dr. Elis. Bröker, Bochholt.
(130) Aus dem Lande Belgard 12 (1933). Nr. 3. S. 12.
(131) Heimatblatt, Beil. d. neuen Volksblätter (Osnabrück), 30. IX. 1936, Nr. 270.
(132) Mitteil. Eberle, Durlach.
(133) Reimold, Flurnamen v. Echterdingen 80, 87, 90 f.

in einer alten Baumannsordnung als „Wiese am eichholtz bei dem gericht" beschrieben (134). Der 1350 zuerst erwähnte Rosenkranz von Sudberg schließlich lag hart neben der Gerichtsstätte des Harzer Städtchens (135).

Gleich häufig ist die Nachbarschaft innerhalb der städtischen Bezirke. In Frankfurt am Main grenzte das Rosenthal an die Gefängnisse bei der Katharinenpforte (136). In München führte nach einem Stadtplan aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. die Rosengasse am „Rabeneck", der Stelle des ehemaligen Galgens vorbei (137), und in Wien lag der „Rabenstein" (Galgen, 1788 abgetragen) in der vor dem Schottentor befindlichen Rosenau (138). In Rothenburg o. d. T. führte die Rosengasse zur „Galgengasse", in der sich die Richtstätte befand (139), in Friedland zum „Armesündertürmel", durch dessen Pforte die zum Tode Verurteilten unter bewaffnetem Geleit zum Hochgericht „am Galgenberge" geführt wurden (140). Der Wernigeröder Rosengarten lag am „Diebessteig" unweit des „Galgenberges" (141). In Schweinitz waren Rosen- und „Stockgasse" (142) eine Straße, die nur durch die Bogenstraße getrennt wurden (143). In Ingolstadt wird im 15. und 16. Jh. häufiger ein Ort Rosenau erwähnt: „in der Quardie (144) allhie in der Rosenau". Sie lag nach einem Plane von 1760 an der „Delinquentengasse" (145), wird aber ihrer Verwendung als Zugang zur Hochgerichtsstätte schon lange vor dieser amtlichen Registrierung gedient haben. In Rösleinsdorf, einem Vorort von Neustadt a. d. Aisch, befand sich die alte Malstätte der Stadt, deren letztes Überbleibsel ein noch heute dort stehendes Steinkreuz ist (146).

(134) Unser Pommerland 12 (1927), 498 f.
(135) Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskde. 67 (1934), 21.
(136) Batton, Örtl. Beschreib. d. Stadt Frankfurt a. M., 240 ff.
(137) Ramboldi, Münchener Straßennamen (o. J.), vgl. die beigegebene Karte. Vielleicht gehören in diesen Bereich auch die beiden nebeneinander gelegenen Burgen Rabenstein und Rosenburg in der Oberpfalz, die wohl nach alten Stellennamen benannt sind, Die Oberpfalz 22 (1928), 4 f.; vgl. auch den Klotinger Rosengarten an der „Rabenhecke", Schoppmann, Flurnamen d. Kreises Soest 158.
(138) Dt. Gaue 37 (1936), 55.
(139) Mitteil. Stadtarchiv Rothenburg o. d. T.
(140) Blumrich, Flurnamen v. Friedland 7, 9.
(141) Grosse, Gesch. d. Stadt Wernigerode 121.
(142) Stock = Gefängnis, Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 4 (1863), 268; Schwerin, Rechtsarchaeologie 1, 150 f.
(143) Schmidt, Ein Plan der Stadt Schweidnitz (Progr. 1862), 10.
(144) Quardie = Stadtbezirk, ursprünglich ein Viertel der Stadt, s. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 52.
(145) Dengler, Straßennamen in Ingolstadt 108; ähnlich führt in Alzey der „Armesünderweg" zum „Galgenberg", Vom Rhein 3, 24 oder in Gundheim ein „Diebspfad" zum Galgen, ebda. Zu diesen und ähnlichen Namen s. auch Künßberg, Flurnamen u. Rechtsgesch. 26; Dt. Gaue 27 (1926), 22; Koch, Rheinhess. Rechtsaltertümer 15.
(146) Lehner, Gesch. d. Stadt Neustadt a. d. Aisch (1834), 18.

Wichtigste Schauplätze städtischen Gemeinwesens waren vor allem Markt und Rathaus, nicht nur als Wirtschafts- und Verwaltungszentrum des Kommunalgefüges, sondern vor allem auch als Orte der Stadtgewalt und der Rechtshandhabung. So wurde nicht selten die Rats- und Gerichtsstätte selber „Rose" genannt, wie etwa in Oldenburg, wo das Stadtgericht auf dem Marktplatz vor oder in der „Rose" stattfand (147). Ursprünglich führte diesen Namen nur der Bogengang des Erdgeschosses, also die alte Gerichtslaube (148), später auch der Ratskeller, ähnlich wie die „Rose" des Bremer Rathauses (149). Zuweilen wurde er sogar für das ganze Gebäude gebraucht (150). „Rosen" heißt auch die Gerichtslaube auf Schloß Frederiksborg bei Hillerød (Dänemark) (151). Im Lübecker Rathaus gab es neben dem Hansesaal im Kellergeschoß einen kleinen Raum „Rose", der ehedem zu Beratungen gedient haben mag (152). Die Königsberger Kaufleute schließlich nannten ihren Rats- und Versammlungsplatz im Kneiphöfischen Junkerhof „Rosenwinkel" (153).

Wenn diese Namen auf den rosen- oder rosettenförmigen Gewölbeschlußstein der Gerichtslaube zurückgeführt werden, so übersieht man, daß in diesem Falle Sekundärsymbolik vorliegt, ähnlich wie bei der Deutung der Rose als Sinnbild der Gerichtsverschwiegenheit in der Sprache des 15. und 17. Jh. (154). Diesen rechtssymbolischen Charakter konnte die Blume erst aus dem Wesen der (etymologisch mißverstandenen) Rosengärten als Gerichtsorte gewinnen. Grimm (155) bringt ja eine Reihe von Parallelen, daß für Rechtsinstitutionen, von denen es keine Wahrzeichen gab, ähnlich lautende Namen oder ein entsprechendes Sinnbild eingeführt wurden: Für den Begriff „scheffenbar" (zum Schöffen geeignet) z. B. ein Schiff, für „biergelde" (Pächter, Hintersasse, zu afries. berielda) (156) eine Biergelte (Kübel) usw. Auch im Brauchtum fand solche Übertragung statt: die in die „Wette" (gerichtliche Geldstrafe) Verfallenen faßten ihr Gewand (gewaete, gewede) an und hoben es am

---

(147) Jb. d. Oldenburger Kunstgewerbever. (1894), 23; Oldenburg. Jahrb. 34 (1930), 24; Künßberg, Rechtl. Vkde. 101.

(148) Das geht noch aus einem Häuserregister von 1697 hervor: „Der Stadt Raethausz, in dessen Untertheil vohr dem Keller nebst dem Atrie, die Rose genandt", Oldenburg. Jahrb. 34, 24; Kohl, Das Stadtgericht „unter der Rose" zu Oldenburg, Niedersachsen 35 (1930), 605 ff.

(149) Ratsversammlungen fanden häufig in Ratskellern statt, z. B. in Coesfeld, s. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung 3, 9, 210.

(150) Kohl, Stadtgericht a. a. O.

(151) Heimatbl. d. Neuen Volksblätter (Osnabrück 1936), Nr. 270.

(152) Bruhns, Lübeck (1922), 13.

(153) Frischbier, Preuß. Wb. 2 (1863), 233.

(154) Grimm, Rechtsaltert. 1, 280 f.; Grimm, DWB 8, 1180; Meyer, Rosengärten 196; Schweiz. Id. 6, 1387 ff.; Puetzfeld, Rechtssymbolik 29.

(155) Grimm, Rechtsaltertümer 1, 280.

(156) Schiller-Lübben, Mittelniederdt. Wb. 1, 332.

Arm auf (157). So wird die Rose als Rechtssymbol nur eine späte Analogie zum mißverstandenen „Ros(en)gart" sein, zumal die beliebte Rückführung auf das Gerichtszeichen des Sachsenspiegels unhaltbar ist. In den Bilderhandschriften dieses und anderer Rechtsbücher ist nicht die uns geläufige Blume, sondern eine grüne, fünfblättrige und rosenartige Pflanze Symbol des Urteils (158). Die oben angeführten Stätten verdanken ihre Namen also lediglich ihrem Wesen als Rats- und Gerichtsorte.

Weit häufiger, aber nicht minder charakteristisch in ihrer lokalen und bedeutungsgeschichtlichen Eigenart sind die zahlreichen Rosenstraßen, die zu Markt- und Rathaus führen. Die Gründe für diese Benennung mögen verschieden sein. Wie auf dem Gerichtsplatz lag auch auf den zum Markte führenden Wegen erhöhter Frieden (159). Zum andern werden in diesen Zugangsstraßen unmittelbar bei der alten Dingstätte früher der Gerichtsherr oder seine Beamte gewohnt haben (160). Schließlich mögen Name und Ort Reliktbestand des ehemaligen gesamten Rechtsbereiches sein. Der Gerichtsbezirk der Städte deckte sich häufig mit den weit älteren Rechtsfluren der Frühzeit, wurde aber später als Zentrum des städtischen Lebensraumes mit den dafür geläufig gewordenen neuen Namen: Markt, Ring, Plan, Thie usw. belegt. Die alte Flurbezeichnung blieb auf den Zugangsstraßen erhalten und kennzeichnet diese als zum ursprünglichen Rechts- und Friedensbereich gehörig.

Im übrigen weist allein schon die weite Verbreitung der Sitte auf die besondere Stellung dieser Straßen und damit ihres Namens im städtischen Gemeinwesen. So endet in München die Rosenstraße auf dem von Heinrich dem Löwen gegründeten Marktplatz (161), in Augsburg auf dem „Holzmarkt" (162), in Ansbach auf dem „Oberen Markt" (163), in Landshut a. I. in unmittelbarer Nähe des Rathauses und des „Bürgersteins" auf dem Markt (164). Ebenso führen die Rosenstraßen in Duisburg (165), Soest (166), Angermünde (167),

---

(157) Weitere Beispiele auch für unseren Namen- und Sinnbezirk s. unten S. 59 f.

(158) Vgl. Eicke von Repgowe, Sachsenspiegel, übertr. u. erl. v. Hirsch (1939), 224; Grimm, Rechtsaltertümer 1, 280; Simrock, Hbd. d. dt. Mythologie 314.

(159) Weinhold, Fried- u. Freistätten 10.

(160) So z. B. in der Lüneburger Rosenstraße. Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer 129.

(161) Chroniken d. dt. Städte 15, 426.

(162) Eigene Erkundung.

(163) Ebenso.

(164) Mitteil. Scheibenguter, Landshut a. I.

(165) Eigene Erkundung.

(166) Mitteil. Dr. Schmoeckel, Soest.

(167) Mitteil. Oberbaurat Rosenthal, Angermünde.

Saßnitz (168), Neustadt in Holstein (169), Kiel (170) und anderen Orten auf den Markt. Den gleichen Verlauf nehmen die Rosengassen in Bauzen (171), Friedland i. B. (172), Nördlingen (Weinmarkt) (173), Coburg (174), Greiz (175), Frankfurt a. M. (auf Münze und Rathaus) (176), Nordhausen (auf den „Plan" (177) und Speyer (auf die Marktstraße) (178). In Braunschweig läuft der alte Rosenhagen (179) auf den Egidienmarktplatz aus, auf dem auch ein Galgen gestanden haben soll. Das Kaufbeurener Rosental, auch „Ratshäldele" genannt, führt zum Markt (180), in Nürnberg heißt eine Gegend am Kornmarkt „Bei der Rose" (181), in Straßburg liegt der Rosgarten am großen Weinmarkt (182), und in Lütjenburg (Ostholstein) schließlich ist die Rosentreppe eine Treppenstiege beim alten Rathaus (183).

(168) Eigene Erkundung.
(169) Mitteil. C. F. Kuphal, Neustadt.
(170) Gundlach, Kieler Straßennamen, Kieler Neueste Nachr. v. 12. Juni 1932. Gundlach erklärt den Namen als spöttische Bezeichnung für den üblen Geruch, der früher hier geherrscht habe. An dieser Seite des Rathauses standen nämlich die Schlachter, weswegen die Häuser am Rande des Marktes auch „contra marcella carnificium" genannt wurden. Nach mittelalterlicher Sitte warfen die Metzger ihre unbrauchbaren Abfälle einfach auf die Straße. Diese Deutung als Euphemismus für den schlechten Geruch und die Unsicherheit in den Rosenstraßen finden wir im übrigen auch von einer Reihe anderer Forscher ausgesprochen, vgl. z. B. Stephan, Die Straßennamen Danzigs (1911), 81; Göbel, Die Brieger Straßennamen, Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 55 (1921), 32; Heimatblätter f. d. Kreis Strehlen (Schlesien) 4 (1926), Nr. 7; Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 47 (1934), 37 ff.; Hoffheinz, Straßennamen Königsbergs, Altpreuß. Monatsschrift 16 (1879), 597. Sie stützen sich in der Hauptsache auf den Bericht des „Churfürstlichen Cammerschreiber" Redecker über die Rosmarinstraße in Hannover, in dem es heißt: „sie ist ein enger bewohnter Fahrweg, weil sie oft unsauber, so hat man ihr satyrice den Nahmen gegeben", Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 47, 38. Man vgl. dazu auch die Naumburger „Dreckgasse", ein enger unansehnlicher Durchgang von der Jacobs- zur Mariengasse, die auf einem Stadtplan vom Jahre 1709 als „quasi Rosengäßchen" eingetragen ist, Jacobs, Rosengarten 74; ferner die Rosengasse in Oberlohma, die ebenfalls „Dreckgasse" genannt wurde, Fischer, Flurnamen d. Gerichtsbez. Eger 154 und den Rosengang in Eckernförde, früher „Schietstraat" genannt, Jessen u. Kock, Heimatbuch d. Kreises Eckernförde (1928), 505. Dagegen ist zu sagen, daß im Mittelalter die ältesten und ursprünglich bedeutsamsten Straßen nicht immer die saubersten und dem neuen Stadtgepräge angemessensten waren. Von der „Rittergasse" in Gardelegen berichtet der Chronist, daß sie „sehr kotig" gewesen sei, Altmärk. Sagenschatz (1908), 68; die „Blutgasse" beim Hause des Deutschen Ordens in Wien heißt im 14. Jh. auch „Kôtgezzelin", Müller, Gesch. d. Stadt Wien 2 (1900), 204 f. Zudem scheint mir speziell die Kieler Rosenstraße nicht aus dem Rahmen der so zahlreichen Markt-Rosenstraßen herauszunehmen zu sein, sondern verdankt ihren Namen wohl gerade dieser charakteristischen Eigenart als Zugangsstraße zum alten Markt und Gerichtsplatz.
(171) Frenzel-Karg-Spamer, Grundriß d. sächs. Volkskde. (1932), 45 (zum Neumarkt).
(172) Blumrich, Flurnamen v. Friedland 7, 10.
(173) Mitteil. Stadtarchivar Kulz, Nördlingen.
(174) Eigene Erkundung.
(175) Ebenso.
(176) Ebenso.
(177) Zs. d. Harzver. 21 (1888), 318.
(178) Zeuss, Die freie Reichsstadt Speyer (1843), 22 (Plan v. 1730).
(179) Maier, Straßennamen d. Stadt Braunschweig 88 f.; Benecke, Unehrliche Leute 292.

Die Bedeutsamkeit dieser lokalen Verbindung kann nicht geleugnet und der ursprüngliche Sinn dieser Straßennamen nur aus dem Wesen des Marktes als Rechts- und Ratsstätte eruiert werden. Damit gliedert sich ein starker Komplex städtischer Rosenorte organisch und ohne Zwang in den Rechtsbereich des Rosengartenproblems ein.

Bemerkenswert für diesen Sinnbezirk ist ferner die Nachbarschaft von Rosen- und Hundeorten. In Lübeck wird 1326 der Rosengarten als „dwerstrate inter plateam canum et sancti Johannis", 1387 als „Rosengarde" bezeichnet (184), in Stettin der Rosengarten 1350 „baven dem roddenberge", dem heutigen „Rödenberg", lokalisiert; 1306 heißt dieser Ort „in monte canum", 1308 „super rodenberch", 1383 „in platea canum" (185). Ähnlich hieß die Uelzener Rosenstraße im Mittelalter auch „Rod(d)enstrate" (186). In Fritzlar sind Rosen- und Hundsgasse zwei nahe beieinander liegende Parallelgassen an der Stadtmauer (187). In Bonn liegen Hundsgasse und Rosental beim alten römischen castrum (188), in Altenburg (Thüringen) Hundsberg und Hundsgrund gegenüber der Rosenburg und dem Rosental (189), in Ohrdruf (Thüringen) ein Rosengarten vor dem noch heute bestehenden Vorwerk Hundsbrunn (190), in Zwirnitz, Kr. Belgard, eine Rosenkate am Hundesoll (191). Der alte, in einer Grenzbeschreibung von 834 erwähnte, Rosehart bei Langen (Hessen) war einem „hunnebörnge" benachbart (192). In Bautzen waren im 14. Jh. Rosen- und Hundegasse Parallelgassen, die zum Neumarkt führten (193). Zu erwähnen sind auch die Hunburg bei

(180) Mitteil. Schmitt, Kaufbeuren.
(181) Grohne, Hausnamen u. Hauszeichen 159.
(182) Dt. Städtechroniken 9, s. Karte.
(183) Mitteil. Ehlers, Glückstadt.
(184) Brehmer, Straßennamen d. Stadt Lübeck 38.
(185) Hering, Topographie Stettins 76 ff.; Lemke, Die älteren Stettiner Straßennamen (1881), 21, 48 f.
(186) Andere Deutung (zu roden) bei Matthias, Sprachl.-sachl. Flurnamendeutung 83; vgl. auch Niedersachsen 35 (1930), 579; zur „Roden Strate" s. aber auch H. Meyer, Heerfahne 512 ff.; Ders., Neue Forschungen zu den Rechtssinnbildern, Dt. Lit. Ztg. 58 (1937), 354 f. S. auch unten S. 132 ff.
(187) Kliffmüller, Bad Wildungen (5. Aufl. o. J.) 51.
(188) Eigene Erkundung.
(189) Löbe, Altenburg.
(190) Aus den cob.-goth. Landen 8, 82. Andere Deutung von Hundsbrunn bei Schröder, Dt. Namenkunde 312 f.
(191) Aus dem Lande Belgard 13 (1934), Nr. 2, S. 8.
(192) Klenk, Flurnamenverzeichn. d. Germark. Langen u. Mitteldick, Jb. d. hess. Realschule Langen (1927), 32.
(193) Frenzel-Karg-Spamer, Grundriß d. sächs. Volkskde. (1932), 45.

Rosberg unfern Treis a. d. Lumbde, ein altes Befestigungswerk, und die Hunsburg bei Oberrosphe (194) (um 1138 Rospe, 1200 media Rosfo, 1301 in medio Rosphe, 1374 mittilnroisphe < ahd. mhd. rosaffa, rosaha, mnd. rosapa; -affa, -apa, -aha = Wasser, Fluß usw.) (195).

Die Namen der Hundeörtlichkeiten (Nebenformen sind Hunnen-, Hünen-, Hühner- usw.) haben die verschiedensten Ausdeutungen erfahren (196). Zumeist soll Hund in Anlehnung an Minderwertigkeitsbezeichnungen wie hundsdumm, -faul, -gemein, hundearm, -kalt, Hundeleben, -wetter, in Pflanzen Hundsbeere, -blume, -distel usw. (197), auch in den Flurnamen entweder schlechten Boden oder seine unehrliche Benutzung (Schinderorte usw.) kennzeichnen (198). Andere stellen die Namen zu Hüne, Riese (199) oder zu mundartl. hun, hunt(er), hoch (200). Zuweilen wird die Bezeichnung auch auf Hundezucht (201) oder auf die Sitte, die herrenlosen Hunde an dieser Stelle zu töten (203) zurückgeführt. Aber schon Volckmann stellt die sehr berechtigte Frage, warum vor allem die ältesten, breitesten und besten Straßen z. B. in Lübeck, Wismar, Greifswald, Danzig, Elbing, ehemals auch in der verkehrsreichsten Gegend Althamburgs usw. nach dem Hunde oder seiner pejorierenden Sprachbedeutung benannt worden seien.

Er selbst wie eine Reihe anderer Forscher erklären diesen Namen aus einem im Spätmittelalter nicht mehr verstandenen ahd. und mhd. hunt(e), hunne = centenarius, Hundertschaftsführer oder -richter (204). Gegen diese Interpretation sind vielfach Einwände erhoben worden, von denen mir der zwingendste zu sein scheint,

---

(194) Lyncker, Dt. Sagen u. Sitten in hess. Gauen (1860), 28, 34 f.
(195) Reimer, Hist. Ortslex. f. Kurhessen 405; zu -affa, -apa und -aha s. Schröder, Namenkde. Reg. s. verb.
(196) Vgl. Vollmann, Flurnamensamml. 37 f.
(197) S. zu dieser Bedeutung den Artikel „Hund" in Trübners DWB 2, 494 ff.; Vollmann, Flurnamensamml. 37.
(198) Keinath, Württemberg. Flurnamenbüchlein (1926), 38; Maier, Flurnamen v. Villingen 210; Zink, Pfälz. Flurnamen 47; Meiche, Das Flurbild v. Sebnitz (1925), 53 f.; Neumann, Flurnamen v. Grevesmühlen (1932), 106.
(199) Theile, Die Bedeutung des Wortes Hund in Namen, Über Berg und Tal 1 (1880), 191 ff.
(200) Neues Lausitzsches Magazin 11 (1835), 252 f.; Theile a. a. O.; Schoof, Der Name Hundsrück, Hess. Bl. f. Vkde. 11 (1912), 225 ff.
(201) Hantzsch, Namenbuch d. Straßen u. Plätze Dresdens, s. Hundsgasse; Lemcke, Stettiner Straßennamen 21, 48 f.
(203) Zs. f. Gesch. Berl. (1935), 14 ff. (Hundemarkt in Berlin); Oder-Zeitung (Frankf. a. O.) v. 6. Mai 1935, Nr. 104 (Hundehebel in Frankfurt a. O.).
(204) Volckmann a. a. O.: Vollmann, Flurnamensamml. 58; Leiss, Der Hundertschaftsrichter in bair. Ortsnamen, Zs. f. Rechtsgesch. 53 (1933), 277 ff.; Wirth, Flurnamen v. Freiburg i. Br. 11. Nicht zur Debatte stehen die kuriosen Etymologien Stuhls, v. Wecus' und ihrer Schule, bei denen grundsätzlich jeder Orts- und Flurname auf vor- oder frühgeschichtliche Rechtsverhältnisse weist.

daß in manchen östlichen Kolonisationsgebieten (vor allem in Sachsen und Böhmen) die Hundertschaft als politische Bezirkseinteilung und Bauernverfassung, wie sie im Rheinland und anderorts zum Teil bis ins 16. Jahrhundert bestanden hat (205), noch nicht nachgewiesen werden konnte (206).

Diese Unsicherheit zeigt vor allem, daß eine einheitliche Deutung für alle Hundeorte (ebenso wie ja auch bei unseren Rosengärten) nicht möglich ist. Ein großer Teil von ihnen, der für unser Untersuchungsfeld von besonderem Wert ist, wird aber seinen Namen dem altdeutschen Hundertschaftsrichter zu verdanken haben. Dafür zeugt schon die vielerorts zu beobachtende unmittelbare Nachbarschaft mit Gerichtsfluren: Bei Oberschönegg im Illertal liegt ein „Hundsruck" neben einem „Galgenberg". Bei Grunertshofen (Bruck) grenzt an den völlig ebenen „Hundsruck" der „Schergenwinkel" (207). In Wernigerode lag ein Hundestieg am „Mahlberg" (208). Am „Hunackershof" bei Ornesheim (Pfalz) stand früher ein Galgen, hier fand das „Hunding" des pfälzischen Bliesgaues statt (209). In der Eislebener Flur liegt der „Hünesche Born" in der „Galgenschlucht" über Gräbern der merowingisch-fränkischen Zeit (210). Zu „Hunden" in Westfalen befand sich „an der breiteneicken" ein alter Freistuhl (211). In der „platea canina" des pommerschen Städtchens Barth wohnte früher der Scharfrichter und Schinder (212).

Nach der Erweiterung der dörflichen Siedlung oder des offenen Marktes zur befestigten Stadt (213) wird sich der Name des alten Dorf- oder Hofmarkgerichtes bzw. -richters zwar in manchen volkstümlichen Lokalbezeichnungen erhalten, zur Zeit der festeren Straßenbenennung (214) aber seinen ursprünglichen Sinn verloren haben und zum Tiernamen umgedeutet worden sein. Gleiche volkstümliche Assimilation hat übrigens auch auf das Brauchtum eingewirkt, wie Sebastian Burggraven in seinem Gemmingenschen Stammbaum (1594) bezeugt: „Anno Christi im Septr. 1522 hat Frantz von Sickhingen das Schlosz und Statt Bliescastell dem Churfürsten von Trier gehörig verbrandt. Inn diesem Bliecasteller Amt hat es ein Gericht gehapt, genannt das Hungericht, stehet auf dem Ormes-

---

(205) Vgl. Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins 1 (1832), 209 ff.
(206) Leuschner, Der Flurname „Hundskirche", Nachrichtenbl. f. dt. Flurnamenkde. 6 (1937), 27.
(207) Vollmann, Flurnamensamml. 37.
(208) Grosse, Wernigerode 82.
(209) Pfälzische Heimat 11 (1894), 5.
(210) Altpreuß. Forschungen 8 (1931), 5.
(211) Zs. f. Kulturgesch. N. F. 2 (1873), 665.
(212) Lemcke, Stettiner Straßennamen 2, 48 f.
(213) Rietschel, Markt u. Stadt (1897), 150 ff.; Schröder-Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 678 ff.
(214) Feste Straßennamen entstehen erst im späteren Mittelalter. In Köln begegnen die ersten vereinzelt im 13. Jh., in Worms und Basel weit später, vgl. Grohne, Hausnamen u. Hauszeichen 157 f.

heimer Berg und ist Anno 1551 ungefehr die letzte Person da gericht worden. Der Galgen mus ohn Nagl unnd ohn Loch gemacht sein, brauchen ein achtzehen schuhige Wied ohn Ast dartzu. In solchem Gericht sitzen 21 schöpffen, haben ain Person im Gericht, den man den Hun nennt, solcher (welchen ich auch gesehen, und mir solches erzählt hat) wohnt ietzunder zue Weitersheim, gebeut den 21 schöpffen zuesam; solcher hun, wenn man den Uebeltäter hinrichten will, muesz dreymall wie ein Hundt ausz der Usweiler Heckchen bellen, wenn man den Armen zum Galgen führt" (215).

Aus dieser volkstümlichen Umdeutung erklären sich sowohl die latinisierten Formen „platea canum" oder „platea canina" wie auch die deutschen Neu- und Nebenbildungen „Röd(d)enberg", „Rod(d)enstraße" usw. (216).

Sollten die vermuteten Zusammenhänge zu Recht bestehen, und zum mindesten für den Stettiner Rödenberg-Rosengarten scheinen sie sich ja zu bestätigen (217), so würde durch die lokale Berührung der Rosen- und Hundeorte, also zweier Bezirke mit breiter rechtlicher Grundlage, auch das Wesen der eingangs erwähnten Rosengärten als alte Rechtsstätten seine passende Deutung erfahren.

Ungemein häufig und von besonderem Interesse für die Kulturgeschichte sind nun vor allem die Rosenorte, die nach den auf oder bei ihnen wohnenden Exekutoren der Gerichtsbarkeit, dem Henker, Schinder, Büttel usw. benannt sind. In Lüneburg lagen die Büttelei, die Wohnung des Scharfrichters, das Gefängnis und die Folterkammer in der Rosenstraße. Sie sind auch heute noch dort zu sehen. 1495 heißt es von diesen Örtlichkeiten: in platea dicta de rosenstrate

---

(215) Anz. f. Kde. d. dt. Vorzeit 5 (1836), 42; Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 4, 204; Grimm, Weisthümer 1, 796 ff.; Pfälz. Museum 11 (1894), 31. Voraussetzung ist natürlich, daß Burggraven nicht dem Schalk eines ehrenwerten Bauernmeisters zum Opfer gefallen ist. Aber die barocken Formen manchen Brauchtums der Volksjustiz sprechen für die Echtheit der überlieferten Form. Zudem haben ähnlich verschrobene brauchtümliche Assimilationen auch in unserem Sinnbezirk Fuß gefaßt, wenn etwa die Rose als Sinnbild der Gerichtsbarkeit oder verwandter Funktionen gebraucht wird (s. dazu oben S. 54). So sollten die Herren von Junkerad, welche die Schirm- und Schlüsselherren in der Möringer Waldmark waren, in einem ganz eigentümlichen Kostüm an dem Ort erscheinen, an welchem den Wermeistern oder Förstern Gewalt angetan worden war: „alsdan so soll ein her von Junckeraidt kommen vff eim weissen roess, mit einem lynden zaum vnd zweien haenbuchen sporren, vnd soll haben vff seinem haupt einen geflechten huidt vnd darauff einen roesenkrantz, vnd soll vurekommen geritten mit einem geschelten stabe in seiner hand, vnd soll kloppen vff die stette, da die gewalt vnd vberbracht dem weremeister oder den furstern geschehen ist", Grimm, Weisthümer 2, 581. Rosen als Zeichen der Freiheit und der Friedung s. oben S. 40.

(216) Zu nd. rö(d)e, rode, rodde, hdt. Rüde, Hund.

(217) Jedenfalls scheint auf dem Rödenberg der Schinder gewohnt zu haben, vgl. Lemke, Stettiner Straßennamen 49.

ex opp. domus torture; 1507: prope domus torture in platea rosarum; 1518 kauft ein Konrad Hinricke ein Haus zwischen dem Wohnhaus Konrad von Dassels „et casa pro nostris consulariis domus vel pretorii in platea rosarum"; 1520 werden „Petri Kopeken civis et carnificis sive lictoris domos in acie pl. rosarum" erwähnt (218). Hier stehen, wie die angeführten Belege zeigen, der Straßenname und das Haus des Henkers in engem, wahrscheinlich ursächlichen Zusammenhang (219), so daß sie beinahe sprachliche Begriffspaare bilden.

Ähnliche Fälle sachlicher und lokaler Zusammengehörigkeit finden wir allerorten. In der Rosengasse zu Frankfurt a. M., die 1360 zum ersten Male erwähnt wird, lag das Haus des Henkers (domus preconis) (220). Im Naumburger Rosengarten wohnte der Büttel (221). In Passau war die Rosengasse der „Lodergasse" (= Luder, Aas) mit dem alten Hofstall (222), der später auch als Gefängnis diente, benachbart (223). In Kavelsberg, Kr. Belgard, lag ein Rosengarten am Galgenberg (224). In Friedberg (Hessen) stand das Scharfrichterhaus im Rosental; der steile Hang zu diesem Tal hieß „am Schindersberg" (225). In Eberswalde und in Goslar lag der Schindanger an einem Rosenberg (226), in der Gemeinde Geschwenda (Kr. Arnstadt) und in Greifswald im Rosental (227). In Fulda war die „Schindkaute" dem Rosengarten benachbart (228). In Frankfurt a. M. (229) und in Rosolowo (Posen) (230) wohnte der Henker in der Rosengasse.

---

(218) Reinecke, Straßennamen Lüneburgs 94 f.; Ders., Gesch. d. Stadt Lüneburg 1 (1933), 352.

(219) So auch Reinecke, Straßennamen a. a. O.

(220) Batton, Örtl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt a. M. 240 ff.

(221) Jacobs, Rosengarten 58 f.

(222) An den Rosenorten finden wir häufiger alte Zwinger und Hofställe, so im Rosentor zu Goslar, Meier, Die Stadt Goslar 130. Die Rosengasse in Frankfurt a. M. machte zuerst den Zwinger aus, hier wohnte ja auch tatsächlich der Büttel, Battonn, Örtl. Beschreib. 130, 240.

(223) Mitteil. Leidl, Passau.

(224) Aus dem Lande Belgard 12 (1933), Nr. 3, S. 12.

(225) Falck, Flur- u. Gewannamen d. alten Gemarkung Friedberg, Friedberger Gesch. Bl. 2 (1910), 29, 33 (s. auch die beigeg. Karte).

(226) Mitteil. Dr. Dormeyer, Chorin; Bornhardt, Flurnamen d. Kreises Goslar (1935) 7. Schinder ist Bezeichnung für den Henker in seiner Eigenschaft als Nachrichter, vgl. schuntaere, Grimm, Rechtsaltertümer 2, 527, wie vor allem als Abdecker, Angstmann, Henker in der Volksmeinung 54; daneben gilt der Name auch für den Scharfrichterknecht (ebda.). Die Rosennamen der Abdeckereien sind häufig als Spottbezeichnungen für die dort herrschenden unhygienischen Zustände angesprochen worden (s. oben S. 56), doch stammen sie ohne Zweifel in ihrer ursprünglichen Verwendung von der hauptamtlichen Betätigung des Schinders als Blutrichter.

(227) Mitteil. Meiland, Arnstadt; Meyers Orts- u. Verkehrslex. 1 (5. Aufl. 1912), 617 b; 2 (1913), 627 a.

(228) Haas, Flurnamen d. Fuldaer Gemarkung 107.

(229) Battonn, Örtl. Beschreib. 5, 240.

(230) Berl. Illustrierte Ztg. 1942, Nr. 32, 452 c.

Neben der ausübenden Gerichtsbarkeit, der Obhut über die Gefängnisse, dem Schinderhandwerk usw. oblagen dem Henker, Büttel oder Stockmeister als Organen der polizeilichen Gewalt die Aufsicht über die „unehrlichen Leute", die entweder freiwillig in ihre Nähe und damit unter ihren Schutz zogen oder die von Rats wegen aus Gründen der Disziplin dort angesiedelt wurden. So kommt es, daß Straßen und Häuser, in denen solches Volk wohnte, häufig mit Rosennamen belegt sind, was jedoch nicht auf das Wesen dieser asozialen Elemente als namenbildendes Faktum, sondern auf die ursprüngliche Rechtstendenz ihrer Siedlungsstätten zurückzuführen ist.

Am auffälligsten tritt das bei den Frauenhäusern und den Gassen der gewerbsmäßigen Unzucht zu Tage. Man hat oft vermutet, daß diese Bezeichnungen von dem Wesen der Rose als Blume der Liebe herrühre. Die Rose war ja schon früh nach orientalischem Vorbild (231) Repräsentantin und der Rosengarten dementsprechend Paradies der Liebe aller Schattierungen von der hohen Minne bis zur leichtfertigen und berufsmäßigen Hingabe (232). Diese Auffassung wird in ihrer mystischen und satirischen Doppelsinnigkeit das ganze Mittelalter hindurch in Wort und Lied, in Sage und Brauch gepflegt. Ich erinnere nur an die Redensarten: „Rosen brechen", „in die Rosen gehen", „auf Rosen gebettet sein" usw., die bald ein unbeschreibliches, übersinnliches Glück, bald sehr handfeste, reale Gegebenheiten veranschaulichen sollen. „Jungfräulein soll ich mit euch gahn In eueren Rosengarten?" fragt man im Volksliedton des 16. Jh. (233), und mit aller Deutlichkeit zeigen die Lieder vom „Stolzen Dirnlein" (234) oder von der „Maid vom Rosenthal" (235) den obszönen Sinn mancher Rosenorte (236).

---

(231) Zander-Teschner, Rosengarten 22 ff.

(232) Aigremont, Pflanzenwelt u. Volkserotik 1 (2. Aufl. 1910), 111 ff.; Feist, Vergleichende Straßennamenforsch. 81; vgl. auch Wentzel, Symbolik im dt. Volkslied (Diss. Marburg 1915) 38 ff.; Singer Neithartstudien (1920) 43; Franz, Königsberger Straßennamen 52; Vollmann, Flurnamensamml. 56.

(233) Uhland, Alte hoch- u. niederdt. Volkslieder 3 (3. Aufl.), 271 ff.; 292 ff.; Liliencron, Dt. Leben im Volkslied um 1530 (1884) LXIII.

(234) „Ich wollt gern singen und weiß nit wie, Von einem Dirnlein, ist jetzt nit hie, Lauft in der Rosenauen, Get oft schalunzen auf und ab Und läßt sich gern anschauen", Böhme, Altdt. Liederb. Nr. 210.

(235) „Es ging ein wolgezogner knecht Wol über ein praite awe, Da sach er einen schönen danz, Von mannen und von frawen Den danz den wolt er schawen. Do sprach der wolgezogen knecht: „Gott gruesz euch, junkfraw alle!" Do sprach die mait vom Rosenthal: „Dasz dir ein or abfalle Mit nasen und mit alle!" Do sprach der wolgezogen knecht: „Ir seid ein grobe maide!" Do sprach die mait vom Rosenthal: „Wie machst dus nur so raide, In deinem groben kleide!" Uhland, Volkslieder 2 64 ff.; Liliencron, Dt. Leben Nr. 106.

(236) Dieser obszöne Sinn kann eigentlich nur noch durch die bildhafte Verwendung des Namens für die weiblichen Genitalia gesteigert werden, vgl. z. B. „Das Rädlein" bei v. d. Hagen, Gesamtabenteuer 3, 114, 31 ff.:

Trotz dieser bedeutsamen Rolle der Rose in der mittelalterlichen Liebessymbolik wird die Benennung der Frauengassen kaum auf diese Auffassung zurückzuführen sein. Die Ansiedlung von Dirnen an solchen Orten ist, wie schon gesagt, sekundär. Ursprünglich war, wie aus den angeführten und den folgenden Beispielen eindeutig hervorgeht, Rosengarten der Ort, an dem das Gefängnis und die Büttelei lagen und in dem der Scharfrichter, Schinder oder andere Vertreter der peinlichen Exekutive bzw. der ordnenden Gewalten wohnten. Hier werden auch die unehrbaren Weiber angesiedelt und unter die Aufsicht der genannten Rechtspersonen gestellt (237). So wohnten die Dirnen in Stettin in der Büttelgasse (238), in Breslau in der Neuen Gerbergasse, die daneben auch Henckergässel, Venus- oder Hurenberg genannt wurde. Hier hausten Stockmeister, Schinder, Henker, Juden und Dirnen zusammen. Von diesen hatten die letzteren sogar ein eigenes großes Haus (239). In Braunschweig lagen in der Mauerstraße Büttelei, Abdeckerei und „dat Fruwenhus" zusammen (240). In Frankfurt a. M. hieß das Frauenhaus auch „domus preconis", weil der Stockmeister in ihm wohnte (241), in Rottenburg a. N., Augsburg, Liegnitz und anderen Städten stand das Frauenhaus direkt unter dem Scharfrichter (242), und in Görlitz schließlich wohnten die „freien fröwelins" „unter dem Henker" (243).

Die „frewdevollen" Rosengassen verdanken ihre Namen demnach weder einer humoristischen Umschreibung der dort herrschenden moralischen Zustände noch einer mehr oder minder sinnigen und gemütvollen Volkserotik, sondern gehören, wie die anderen echten Rosenorte, in den Bereich der alten Rechtsstraßen. Wort und Sache treten nun in dieser charakteristischen Verbindung so häufig auf, daß einige Beispiele zur Kennzeichnung genügen mögen (244).

„Zen sîten was diu Liebe smal, Lieplîch geschikket hin zetal Biz ûf der rôsengertel." Zum Thema s. Aigremont, Pflanzenwelt u. Volkserotik 1, 110 ff.

(237) So auch Gengler, Stadtrechtsaltertümer 129 f.; Hoffmann, Die typischen Straßennamen 38; Kriegk, Dt. Bürgertum, N. F. 233; Maurer, Gesch. d. Städteverfassung 3, 109; Schwerin, Rechtsarchaeologie 1, 17.

(238) Feist, Vergleich. Straßennamenforsch. 82; Lemke, Stettiner Straßennamen (1881), 11.

(239) Markgraf, Straßen Breslaus 54 ff.

(240) Maier, Straßennamen d. Stadt Braunschweig 74.

(241) Feist, Vergleich. Straßennamenforsch. 76; Kriegk, Bürgertum, N. F. 235.

(242) Birlinger, Aus Schwaben 2 (1874), 455; Ders., Volkstüml. aus Schwaben 2 (1862), 235.

(243) Mitteil. Dr. Pietsch, Görlitz.

(244) Erinnerungen an die Rosen-Frauenhäuser und -straßen vielleicht auch noch im Kinderlied von Peter Kruse: Eia, brumsuse, wo wahnt denn Peter Kruse? In de Rosmarienstrat, wo all de lütten Jungfern gaht, Urdhsbrunnen 6 (1888), 134; Carstens, Wiegenlieder mit Peter Kruse, Heimat 5, 31 ff.; Schütze, Holstein. Idiotikon 3, 309; Mensing, Schlesw.-Holst. Wb. 1, 1029; 4, 152.

In Biel, im Kanton Bern, hieß das bekannteste öffentliche Haus „Rosengarten“ (245). Das Domizil der freien Frauen in Frankfurt a. M. war der „große Rosengarten“ (246). Hier, wie anderorten, z. B. in Nîmes, hießen die Freudenmädchen selber die „Rosen“ (247). Im „Rosengarten“ zu Naumburg a. S. (1314 in rosenario) lag das öffentliche Frauenhaus „Zum Storchen“, in dem auch der Büttel wohnte (248). In Lüneburg wird 1577 ein Haus in der „vico rosarium (= rosarum) alias in fornificulorum (= fornicularum, Huren) platea nominata“ erwähnt (249). In Lebus wohnten die „gelüstigen Fräulein“ in der Rosenstraße an der Mauer (250), in Friedland i. B. hieß die Rosengasse auch „Gasse der lüsternen Fräulein“ (251). In der Kölner Schwalbengasse, die auch Rosenthal genannt wurde, befanden sich die Frauenhäuser (252). Im zweiten Rosenhagen in Hildesheim lagen seit je die öffentlichen Bordelle (253). In Goslar war Rosenhagen Bezeichnung für einen Teil der „Frauen-“ oder „Kettenstraße“ (Ketten zu cat, Katze, Hure?) (254). Der „Rosenwinkel“ in Königsberg war Wohnsitz der Dirnen (255); ebenso der Rosengarten in Stettin (256) und das Rosental in Delitzsch (257). Die alte Zwickauer Rosengasse (ab Ende des 17. Jh. Magazinstraße) kreuzt sich mit der Frauengasse (258).

Selbstverständlich hat diese Sitte Schule gemacht, und häufiger wurden in neuerer Zeit, sozusagen in gehobener Sekundärentlehnung, alte Frauengassen umbenannt und mit Rosennamen belegt. So hieß die jetzige Rosenstraße in Berlin noch gegen Ende des 16. Jh. Hurengasse (259). Umgekehrt wurden zuweilen die alten Rosennamen solcher Straßen geändert, weil die ehrbaren Bewohner derselben, die natürlich um den ursprünglichen Sinn dieser Bezeichnung wußten, Anstoß daran nahmen. In Hildesheim wurde noch 1930 der erste Rosenhagen in „Bei St. Georgen“, der dritte in „Hinter dem Schilde“ und die östliche Hälfte des zweiten in „Gerbergasse“ umgetauft. Im westlichen Straßenteil des zweiten, der den alten Namen Rosenhagen beibehielt, lagen nämlich seit je die öffentlichen Bordelle, und die Bewohner der angrenzenden und gleichbenamten Straßenpartien wollten diesen anrüchigen Namen nicht mehr teilen (260).

(245) Singer, Neithartstudien 43.
(246) Battonn, Örtl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt 5, 240 ff.
(247) Zander-Teschner, Rosengarten 26.
(248) Jacobs, Rosengarten 58 f.
(249) Reinecke, Straßennamen Lüneburgs 110.
(250) Pohlandt, Lebuser Land, Leben u. Leute (1929), 40.
(251) Blumrich, Flurnamen v. Friedland i. B. 7, 9.
(252) Keussen, Topographie d. Stadt Köln 1, 134, 375; 2, 457.
(253) Mitteil. Stadtarchiv Hildesheim.
(254) Frölich, Die Goslarer Straßennamen (1949) 40.
(255) Franz, Königsberger Straßennamen 52.
(256) Lemke, Stettiner Straßennamen 22.
(257) Hildebrand, Material. z. Gesch. d. dt. Volksliedes (1900) 40.
(258) Mitteil. Dr. Hahn, Zwickau.
(259) Vogt, Straßennamen Berlins 77; vgl. dazu Alexis, Der Roland v. Berlin (1840) Kap. 37: „Das Gässlein, das itzt heisst die Rosengasse, hiess ehemals nicht Rosengasse, sondern führte einen Namen, den ich nicht nennen mag, und schmutzig war sie sehr“, zit. nach Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 27 (1906), 63.

Aber nicht nur die öffentlichen Straßen und Häuser, sondern auch andere, mehr oder minder intimere und illegale Orte, an denen der Liebe gefrönt werden konnte, trugen Rosennamen, etwa die „kamern zur Rosen“ im Gasthaus „zum Storchen“ (!) (261) in Basel (1521 genannt) (262), die Frauenstube „Rosenkranz“ im Einbeckschen Hause, einem Gasthofe in Hamburg (263) oder vor allem die zahlreichen Badestuben ähnlicher Benennung, so das „Rosenbad“ in Straßburg (1325 „zu dem rosenbaum“, 1376 „rosenbad“, 1466 „zum störklin“, s. dazu Anm. 261 (264), das „Rosenbad“ in Nürnberg (neben der alten Freiung!) (265), das „Rosenbad“ in Fulda (neben dem Rosengarten) (266), das Wormser Badehaus „quod dicitur zu den Rusen“ (= Rosen) (267) und das älteste und vornehmste Badehaus Wiesbadens, die „Rose“ (268). Im Überkinger Badehaus gab es sogar eine „Rosenstube“, womit die oben erwähnte Baseler Wirtshauskammer „zur Rosen“ verglichen werden mag (269). In Erfurt lag neben der Badestube ein Haus „Rosenhagen“ (270). In Bayreuth war die Rosenau eine Nebengasse der Badstraße (in dieser wiederum ein Wirtshaus „zur Rose“) (271), in Friedland i. B. läuft die Rosengasse auf die Badergasse (272), und die neustädtische Rosengasse in Breslau schließlich lag dem „Badergässel gleich über“ (273).

Diese Bezeichnung der Badestuben und -gassen erklärt sich aus deren Tendenz zur Prostitution. In den mittelalterlichen Bädern herrschte bekanntlich das unsittlichste Treiben: Inhaber und In-

(260) Mitteil. Stadtarchiv Hildesheim.
(261) Vgl. auch das Frauenhaus „Storch“ im Rosengarten zu Naumburg und das Rosenbad „Störklin“ in Straßburg. Storchengassen gab es in vielen Städten, so in Frankfurt, Magdeburg, Zürich usw., s. Grohne, Hausnamen 161. Die Bezeichnung ist wohl in den meisten Fällen Euphemismus für das dort geübte Gewerbe und seine Folgen.
(262) Schweiz. Id. 6, 1390.
(263) Lemke, Stettiner Straßennamen 22 (wahrscheinlich doch anzüglicher als dort aufgefaßt).
(264) Seyboth, Das alte Straßburg 239; Schmidt, Straßburg. Gassen- u. Häusernamen 146.
(265) Chron. d. dt. Städte, Nürnberg Bd. 5 (1874), vgl. Plan.
(266) Fuldaer Geschichtsbl. (1928) 106.
(267) Vom Rhein 5 (1906), 42.
(268) Nassauische Geschichtsblätter 20 (1915), 3.
(269) Fischer, Schwäb. Wb. 5, 406, 409.
(270) Jacobs, Rosengarten 42.
(271) Mitteil. Schmitt, Bayreuth.
(272) Blumrich, Flurnamen v. Friedland i. B. 7, 9.
(273) Feist, Vergleichende Straßennamenforschung 81.

haberinnen taten Kupplerdienste (274), und die Gefälligkeit der Badedirnen war keineswegs Berufsgeheimnis (275). Hinzu kommt, daß auf den Badestuben erhöhter Frieden lag, wodurch allein schon ihnen ein gewisser Rechtscharakter verliehen und ihre Rosenbezeichnung gerechtfertigt wurde (276).

Unehrlich und unter die Obhut des Henkers oder Büttels waren im Mittelalter auch die Juden gestellt, woraus sich die häufige Nachbarschaft von Rosen- und Judenlokalitäten erklärt (277). Bezeichnend hierfür ist die Lage des Frankfurter Rosenhofes (1449) zwischen der Gasse am Judenbrückchen und der Fronhofsgasse (278), oder die Nachbarschaft der Schweidnitzer Rosenstraße mit der Stock- (= Gefängnis) oder Judengasse (279). Auch in Plauen waren Rosen- und Judengasse unmittelbar benachbart (280), in Worms lag das 1260 und 1299 erwähnte Badehaus „zu den Rosen" „apud portam Judaeorum" (281), in Ansbach die noch heute als Rest der ehemaligen Judengemeinde erhaltene alte Synagoge in der Rosenstraße (282). In Breslau läuft die Rosengasse auf die Graupengasse, „das man auch nennet der juden kirchhoff" (283), in Görlitz durchschneidet die Rosenstraße die Judengasse (284), und in Dresden ist die Rosmarinstraße eine Querstraße der Judengasse (285). Der Judenberg bei Zaltig (Bez. Freudenthal, Böhmen) wird auch Rosinkenberg genannt (286), und an einem gleichnamigen Hügel in Friedland in Böhmen liegen ein Judenhübel und ein Judentempel (287). Der Rossgard bei Krefeld (= Rosengard, wie das anschließende Rosenfeld und der anliegende Hof Rösken bezeugen) lag nach der Karte

(274) Vgl. Martin, Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen (1906) 84 ff.; Beneke, Unehrliche Leute 79 f. (führt die Unehrlichkeit der Bader auf diese Tendenz zurück).

(275) Vgl. das mittelalterliche Sprichwort: Bader und sein Gesind, Gern Huren und Buben sind, Martin, Badewesen 87.

(276) Weinhold, Fried- u. Freistätten 12.

(277) Vgl. Feist, Vergleich. Straßennamenforsch. 88 ff. Diese lokale Nachbarschaft ist auch in die Literatur übergegangen. In Clara Viebigs Roman „Das schlafende Heer" sagte S. 134 Isidor zu seinem Vater Löb: „un der Salomon Itzig, der gewohnt hat zuerst in der Straße, die se heißen Rosental, die aber keins ist, der wohnt jetzt im Tiergarten und fährt auf Gummi".

(278) Batton, Örtl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt a. M. 2, 123 ff.

(279) Schmidt, Ein Plan der Stadt Schweidnitz (1862) 10.

(280) Eigene Erkundung.

(281) Vom Rhein 5 (1906), 42.

(282) Eigene Erkundung.

(283) Markgraf, Straßen d. Stadt Breslau 97, 170 ff.

(284) Mitteil. Dr. Pietsch, Görlitz.

(285) Richter, Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Stadt Dresden 1 (1885), 25 ff.

(286) Weinelt, Flurnamen d. Bez. Freudenthal (1937) 65.

(287) Blumrich, Flurnamen v. Friedland 25, hier auf Volkswitz (Rosinen = Ziegen- oder Schafdung) zurückgeführt. Dagegen sprechen die genannten Parallelen.

von 1723 am jüdischen Friedhof (288). Vielleicht gehört auch der Rosengarten bei Judenbach am Südhang des Thüringer Waldes in diesen Bedeutungsbereich (289), aus dem sich vielleicht ebenso am sinnvollsten die zahlreichen jüdischen Familiennamen Rose, Rosenbaum, Rosenstock, Rosenberg usw. herleiten lassen (290), vgl. z. B. 1277 ein Bruno Judeus „dicitur Roisgin" (Röschen) in Köln (291).

Schließlich ist ganz allgemein asoziales und anrüchiges Volk in den Rosenstraßen angesiedelt worden oder hielt sich, durch das Ungewöhnliche und die Verrufenheit dieser Orte angelockt, freiwillig dort auf. So hieß die gegenwärtige Sterngasse in Erfurt bald Diebs-, bald Rosengasse (292). In Freiberg in Sachsen wurde das Rosental früher Bettelgasse (293), in Nürnberg eine Straße gleichen Namens der „Elenden Gasse" genannt (294). In Passau lag das Armenhaus in der Rosenau, einer Straße im ältesten Teile der Innenstadt (295). Die Rosenstraße in Frankfurt a. O. wurde seit je von der ärmsten Bevölkerung bewohnt und war daher, ähnlich wie die Breslauer Rosengasse auf dem Elbing, in mehr als in einem Sinne berüchtigt (296). Die alte Werdersche Rosenstraße in Berlin war früher voll von Schifferherbergen gewöhnlichster und verrufenster Art (297). Der Rosenhagen in Stralsund hieß auch Kiebenhieberstraße (298), die Rosmarinstraße in Wismar Kyverwyverstrate (299). Beide Namen werden als Keifweiberstraße gedeutet (300),

(288) Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 130 f.

(289) Jacobs, Rosengarten 84.

(290) Stauff, Deutsche Judennamen (1912) 36; vgl. auch Grohne, Hausnamen und Hauszeichen 149 ff.; Bach, Die deutschen Personennamen (1943) 554, die sie auf Hauszeichen und -namen zurückführen, ohne zu bedenken, daß Wappen, Symbole, Hausmarken usw. sekundär aus dem Rechtscharakter einer solchen Stelle entstanden sein können (s. darüber oben S. 54). Vielleicht ist auch bei manchen an Korrespondenz mit den sogenannten „wohlriechenden" Judennamen (Veilchenduft, Lilienfein, als aufgenötigtes Kunstprodukt österreichischer Registraturbeamter etwa Morgenschweiß, Kanalgeruch usw. zu denken).

(291) Deutsche Städtechroniken 12, 207.

(292) Tettau, Topographie v. Erfurt 42.

(293) Mitteil. d. Freiberger Altertumsver. 66 (1937), 11.

(294) Nopitzsch, Wegweiser für Fremde in Nürnberg 33.

(295) Mitteil. Leidl, Passau.

(296) Mitteil. Dr. Binder, Frankfurt a. O.; Markgraf, Straßennamen Breslaus 171.

(297) Feist, Vergleich. Straßennamenforsch. 81; Vogt, Straßennamen Berlins 78.

(298) Franke, Stralsunder Straßennamen XLVII.

(299) Techen, Straßennamen Wismars 101.

(300) kieben, kibben, kiewen zu kibbeln, kabbeln = streiten, zanken, Orlamünder, Volksmund u. Volkshumor (1908) 171. Keifweiber vielleicht auch Huren, s. Volckmann, Straßennamen u. Städtetum 113. Dazu paßt, daß in der Kibbenibberstraße in Rostock der Scharfrichter wohnte, Förstemann, Straßennamen nach Gewerben, Germania 15 (1870), 276; Koppmann, Die Straßennamen Rostocks 18. Vgl. auch die Kiefstrate in Bremen, „welche sich ehemal durch das Zanken der gemeinen Leute, die darin gewohnet haben, mag berüchtigt gemacht haben", Vers. eines brem.-

was nicht gerade auf eine gehobene Reputation ihrer Anwohnerinnen schließen läßt. So wird ja auch „Rosengäßler“ oder „-gäßlerin“ in manchen Gegenden, z. B. heute noch in Breslau, als Bezeichnung für übelberufene Leute gebraucht (301), und mit allem Vorbehalt mag auch das appenzellische „Rösel“, schlechtes, liederliches Gesindel hier angeführt werden (302).

War Rosengarten oder -straße demnach der Ort, an dem das Recht gesprochen oder vollzogen wurde und an dem die Exekutoren samt den unterstellten asozialen Elementen wohnten, so wäre es verwunderlich, wenn nicht auch die Richter selbst bzw. ihre ausführenden Beamten Namen der gleichen Wortform getragen hätten. Und in der Tat vermag ich auch hierfür eine Reihe von Belegen zu bringen.

In dem auf historischen Tatsachen beruhenden Roman „Der Henker von Bernau“ von A. v. Czibulka (1937) heißt der Scharfrichter im Volksmund „Rosenschelm“. Daß dieser Name früher Berufsbezeichnung gewesen ist und sich nicht, wie der Verfasser meint, auf das von Rosen bewachsene Haus des Henkers bezieht, zeigt eine alte südwestdeutsche Parallele. In Frankfurt a. M. liegt zwischen der Gasse am Judenbrückchen und der Fronhofsgasse das Kloster Rosenberg, das von 1322 bis 1613 Schelmenhof, curia Schelmonis, hieß (303). Dieser Schelmenhof kam 1613 durch Kauf von der Schelmischen Familie (304) an die Schwestern der Rosenberger Einigung. Schon 1449 wird er aber, und das ist für uns besonders wichtig, neben Schelmenhof auch Rosenhof genannt. In beiden Fällen scheint also die Bezeichnung Rosenschelm oder Rosenhof für den Sitz des Schelms ein Hinweis auf einen alten und charakteristischen Namen des Henkers zu sein (305). Eine ansprechende Parallele begegnet uns in Holzminden, wo der Rosenhof der Flur „Über dem Gericht“ unmittelbar benachbart war. Letztere war einst die Stätte der Halsgerichtsbarkeit Holzmindens, der Rosenhof wahrscheinlich der Sitz des Henkers gewesen (306). Ähnliche Verhältnisse finden wir im mittelalterlichen Hannover und Straßburg. Im ersteren lag der 1443 zuerst genannte Rosenhof neben der „Hengerie“, war also vermut-

---

niedersächs. Wb. 2, 779; ferner die Kibbeltwyte in Hamburg, Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforsch. 29 (1908), 91; den Kiefhuck, Häuserreihe auf dem Deich von Nordstrand, Mensing, Schlesw.-holst. Wb. 3, 12; die Käbbelgasse in Iserlohn, Woeste, Wb. d. westf. Mundart (1882) 117 usw.

(301) Jacobs, Rosengarten 17, 59; Fehrle, Rosengarten 84.

(302) Tobler, Appenzell. Sprachschatz (1873) 370.

(303) Battonn, Örtl. Beschreibung d. Stadt Frankfurt a. M. 2, 123 ff.

(304) Schelm als Bezeichnung oder Beiname für den als unehrlich angesehenen Scharfrichter ist sehr geläufig, vgl. Grimm, DWB 8, 2508; Angstmann, Henker 50.

(305) Vielleicht ist es kein Zufall, daß Scharfrichter häufiger Rosennamen tragen, s. unten S. 71.

(306) Mitteil. Sauermilch, Holzminden.

lich wiederum Wohnung des Gerichtsexekutors (307). In Straßburg war bei dem Holzmarkt ein Haus „zur Rosen gegen der Schupfe über“ gelegen (308), das 1422 auch „im Fronhof“ (309) genannt wird (310). Die bemerkenswerte Nachbarschaft und der Nebenname gestatten auch hier, die alte Hausbezeichnung mit dem Beruf des Einwohners in Einklang zu bringen.

Die Annahme einer solchen Berufsbezeichnung wird durch eine Reihe äquivalenter Amts- und Familiennamen bestätigt. Die älteste Einteilung der Stadt Erfurt war, abgesehen von der kirchlichen nach Pfarrsprengeln, die nach Gerichtsbezirken. Und zwar waren die letzteren der des Burggrafen, die der beiden Schultheißen, des Vogtes und des Viztums, sowie des Mühlhauser- oder Rosmangerichtes (311). Hier scheint in Analogie zum Burggrafen-, Schult-

---

(307) Hartmann, Gesch. d. Stadt Hannover (1880) 41, 88. Im übrigen kommt der Stellen- und Ortsname Rosenhof häufiger vor. In Bavaria, Landes- u. Volkskunde v. Bayern 5, 3, 165 werden allein 10 solcher Höfe genannt; vgl. ferner Rosenhof bei Feldberg (Mecklenburg), Haeger, Die dt. Ortsnamen Mecklenburgs (1935) 74; Rosenhof in Perleberg (Brandenburg) Bratring, Statist.-topograph. Beschreib. d. Mark Brandenburg 1 (1804), 411; Rosenhof, Gut bei Oldenburg (Holstein); Halbhufe zu Hemdingen (Pinneberg), Mensing 4, 145 usw. Wenn natürlich auch auf vielen dieser Stellen keine Henker gesessen haben und manche von ihnen nach der Blume benannt sein mögen, so liegt doch die Vermutung nahe, daß ihr Name häufiger aus irgend welchen rechtlichen Funktionen der Höfe oder ihres Besitzers herzuleiten ist. So etwa als Sitz des Bauermeisters, Amtmanns, Hunnen, Heimburgen, Vogtes, Schultheissen, Dinghofmeisters oder wie der Gemeindevorsteher und -richter bzw. der herrschaftliche Beamte noch geheißen haben mag, vgl. Maurer, Gesch. d. Dorfverfass. 2, 92 ff.; Ders., Gesch. d. Fronhöfe 4, 104 ff. Hierzu ist zu beachten, daß Dorfgerichte und -versammlungen häufig auf solchen Höfen abgehalten wurden: das Baramtsgericht zu Mauken fand auf einem Hofe statt, wobei der Kellner von Freising oder an seiner Stelle der Gerichtsdiener auf einem vor dem Düngerhaufen stehenden Stuhl saß, Oberbair. Arch. 3, 298; das Waldgeding von Dornstetten (Schwarzwald) fand unter dem Vorsitz des „amptmann von Dornstetten — ob Beigensteinnhus, an dem höflin“, das Holzgericht zu Goddelsheim „of Lips Knipschilden deele“ oder in der „vnderster stuben“ statt, Grimm, Weisthümer 1, 381; 3, 77 ff. Das Hubgericht zu Waldolvisheim (Elsaß) tagte auf dem dortigen Maierhof, das Frongericht zu Schwarzach auf dem Salhof der Abtei, ebda. 1, 750, 423. 1688 wurde ein Rheingauer Dinggericht auf einem Bauernhofe unter freiem Himmel abgehalten, Stucke, D. Recht in den badischen Sagen, Diss. 1937, 92; vgl. dazu auch Maurer, Gesch. d. Markenverfass. 329; Ders., Gesch. d. Fronhöfe 4, 168 ff.

(308) Zu „Schupfe“ = Schnellgalgen s. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 216; Lexer 2, 826; DWB 9, 2005.

(309) Frohn = Gerichtsdiener, Büttel, Scharfrichter, DWB 4, 1, 1, 233.

(310) Schmitt, Straßburger Gassen- u. Häusernamen 124.

(311) Tettau, Vergleich. Topographie v. Erfurt 27. Eine ähnliche Einteilung bestand übrigens auch im mittelalterlichen Meldorf (Holstein). Die Stadt war in fünf Viertel: dem Burg-, Geer-, Kloster-, Norder- und Rosenviertel eingeteilt. Jedes Viertel war selbständig, hatte seine Beliebung und seine Versammlungen, bei denen aus einem „Birkenmeier“ der Umtrunk getan wurde (Führer durch die Stadt Meldorf, 1928, 40 f.). Der

heißen- und Vogtgericht auch das Rosmangericht auf die gängige Bezeichnung eines Gerichtsbeamten, des Ros(e)mann zurückzugehen (312).

Name Rosenviertel hier vielleicht nach dem „Rosengarten“, dessen Bezirk er umfaßte. Da die Einteilung nach Vierteln jeweils sonst nach gerichtlichen Bezirken erfolgte, mag aber auch in diesem Falle eine alte Gerichtsbezeichnung vorliegen.

(312) Der Name ist übrigens ziemlich häufig. Bei der Grenzfestlegung eines Dorfgerichtes zwischen Ossenheim und Dettingen (Franken) im Jahre 1934 wird eine „rosemans wiese“, zumal als Gerichtsgrenze, erwähnt, Grimm, Weisthümer 6, 73; im 14. Jh. begegnen in Lübeck mehrere Vertreter einer Familie Rosen- oder Rosemann, Reimpell, Lübecker Personennamen 112. In Freiberg (Sachsen) kommt 1421—1438 ein Bürger Rosemann vor, Jacobs, Rosengarten 56; in Reval finden wir 1603 einen Jürgen Rosemann, 1695 erbaute Christoph Rosemann die Mühle in Obergierschdorf, Kr. Waldenburg (Schlesien), Peuckert, Schles. Sagen 3, 150; in Denkingen, Kr. Tuttlingen, gibt es noch heute eine Waldflur „Rausma“ (Rosemann), Mitteil. Zapf, Tuttlingen. Weitere Erwähnung des Namens bei Bahlow, Dt. Namenbuch 97 (hier als Herkunftsname gedeutet, was mir nicht erklärlich erscheint); Gottschald, Namenkde. (1932) 336. Entsprechender Scharfrichtername ist „Freimann“, vgl. Angstmann, Henker 18 ff.; sachliche und bedeutungsmäßige Verwandtschaft zwischen den Ros(en)- und Freistätten ist in dieser Arbeit häufiger nachgewiesen worden; gleichbedeutend dem Rosemann wäre also auch der Freimann. Zu Rosemann stellen sich vielleicht auch andere Familiennamen, vor allem solche, deren Bestimmungswort aus dem rechtlich-soziologischen Bedeutungsbereich entnommen ist: rosenritter (1434 in Freiburg i. Br.), vgl. Wirth, Flurnamen v. Freiburg i. Br. 197; rose(n)meier, häufiger Familienname, z. B. in Langenholzhausen, Lippe, Name einer alteingesessenen Familie, Mitteil. Dr. Meier-Böke, Detmold; rosenlacher, -locher, -löcher usw., Gottschald, Namenkde. 83, 336; Heintze-Cascorbi, Dt. Familiennamen 407: 1277 ein Johann Rosenlacher in Frankfurt a. M., im 14. Jh. ein Rosenlecher in Freiberg (Sachsen), im 15. Jh. mehrere Bürger gleichen Namens in Erfurt, Halberstadt, Pirna, Dresden usw., Jacobs, Rosengarten 41, 56, 88. Vgl. auch Bahlow, Namenb. 97; DWB 8, 1179 und Uhland, Alte hd. u. nd. Volkslieder 3, 273 ff. Die letzteren weisen den Namen vor allem in obdt. Urkunden und im heutigen Schwaben nach und deuten ihn aus der mittelalterlichen Metapher: „rosen lachen“ (vgl. dazu Grimm, Myth. 2, 921; 3, 318). Etymologisch und begrifflich ebenso möglich ist die Ableitung von ahd. lâh, mhd. lâche (Kompos. z. B. lâch-boum), Zeichen, Einschnitt, Kerbe in dem Grenzbaum, Grenzzeichen, dann Grenze überhaupt (Lexer 1, 1807; Grimm DWB 6, 14). Rosenlacher oder -locher gehörte somit nach dieser Interpretation zu den unten S. 95 ff. eingehend behandelten rechtlichen Rosengrenzstätten, z. B. der Alzeyer Grenzflur „Roslachen“, dem Rosental an der „alten Laache“, Grenze bei Geschwenda, Arnstadt, dem „Rosenloch“ bei Landshut a. I. usw. und mag etwa Grenzvogt, Gemarkungsrichter, Hegereiter, Flurhüter usw. bedeutet haben. Diese zweifellos rationale Deutung scheint mir immerhin den Sinn des Wortes eher zu treffen als die Herleitung aus einem mystisch-poetischen Allegorismus des Mittelalter. Andresen, Konkurrenzen in d. Erklärung d. dt. Geschlechtsnamen (1893) 22, 71; Nüske, Die Greifswalder Familiennamen des 13. u. 14. Jh. (Diss. Greifswald 1929) 84 u. a. stellen übrigens den Personennamen Rose- zu ahd. Rozo. Dagegen Mahnke, Die hamburg. nd. Personennamen d. 13. Jh. (1925) 83, der an der Herleitung aus dem Blumennamen festhält.

Von hier aus gesehen fordern, vor allem durch den Rechtscharakter ihrer Träger bedingt, die folgenden Bei- und Familiennamen gleicher oder ähnlicher Art besondere Beachtung: In Worms erscheint als erster Bürgername 1249 ein consul Conr. de arbore rosarum (313). 1269 wird unter den scabini (= Schöffen) der Stadt Gotha ein Heinricus Rose erwähnt (314). In Nordhausen am Harz gibt es im 13. Jh. ein Ratsherren-, in Rethem an der Aller im 15. und 16. Jh. ein Bürgermeistergeschlecht Rose (315). Der Lübecker Ratsherr Johann Roseke empfing am 20. Oktober 1375 Kaiser Karl IV. bei seinem Besuch in der Hansestadt (316). 1419 tritt in einem Weistum von Neukirchen (Hessen) als Schöffe ein Eybel Rose (317) und ungefähr um die gleiche Zeit in einer Urkunde von Trachtelfingen ein Richter Melchior Rosen, Ratsherr zu Bopfingen, auf (318). In Nürnberg ist für 1413 ein Schultheiß Hans von Rosenberg und für die gleiche Zeit in Straßburg ein Vogt Werner von Rosenfeld bezeugt (319). 1463 wird ein Rosenstiel, Ratsherr von Weißenburg (Els.), gehenkt (320). 1504 erscheint als Zeuge vor dem westfälischen Gaugrafengericht zu Warendorp unter Anderen ein Gaurichter Rosemann Vrysse usw. (321).

Bezeichnenderweise führen vor allem Scharfrichter Rosennamen: Nach einer volkstümlichen Überlieferung wurde Klaus Störtebecker mit seinen Gesellen von einem Henker namens Rosenfeld hingerichtet (322). 1527 fungiert in Hamburg ein Scharfrichter Claus Rose carnifex (323). In vielen Orten Schleswig-Holsteins hat fast 200 Jahre hindurch die Familie Röseler das Blutrichteramt ausgeübt. Der erste urkundliche Vertreter dieses Namens und Berufes ist Stephan Röseler, Scharfrichter in Ahrensbök (1629—1689). Andere Röseler amtierten bis zum Ende des 18. Jh. in Plön, Eckernförde,

---

(313) Boos, Urkundenb. d. Stadt Worms 1, 153, 216.

(314) Heintze-Cascorbi, Familiennamen 315.

(315) Mitteil. d. städt. Arch. Nordhausen a. H.; Mittelhäuser, Gesch. d. Stadt Rethem a. d. Aller (1941) s. Reg. S. 337.

(316) Hering, Die deutsche Hanse (1943) 134.

(317) Grimm, Dt. Weisthümer 3, 334.

(318) Ebda. 6, 257.

(319) Fehrle, Rosengarten 83, Wohl nach Dt. Städtechroniken 1, 208; 9, 840 (Werner v. Rosenfeld war übrigens Vogt zu Herrenberg). Vgl. die schon in frühmittelalterlicher Zeit ungemein häufigen Adelsnamen derer von Rosenberg, -feld, -tal usw. sowie die Rosenbezeichnungen ihrer Sitze (Rosenburg o. ä.), die m. E. auf die Rechtstendenz ihrer Träger und Bewohner zurückzuführen ist.

(320) Grimm, Weisthümer 3, 123.

(321) Dt. Städtechroniken 10, Nürnberg 4 (1872), 286.

(322) Arnim-Brentano, Des Knaben Wunderhorn (Ed. Grisebach 1906) 466; Der Henker hieß sich Rosenfeld. Er haut so manchen stolten Held, Mit einem frischen Mute, Er stund mit seinen geschnürten Schuh, Zu den Enkeln in dem Blute.

(323) Beneke, Unehrliche Leute 201; carnifex = Henker, Blutrichter, Züchtiger, vgl. Diefenbach, Gloss. 102 b.

Neumünster, Apenrade, Hohenwestedt usw. als Henker oder Abdecker (324).

Diese häufige Kombination von Amt und Name scheint mir nicht mehr mit Zufälligkeit erklärt werden zu können. Da das Richter- und vor allem das Henkeramt in früheren Zeiten Generationen hindurch in den Händen einer Familie lag (325), kann hinter diesen Geschlechtsnamen eine alte Berufsbezeichnung vermutet werden. Der Ros(e)mann als Gerichtsbeamter wäre demnach nur ein eigentlich zu erwartendes Äquivalent zum Ros(en)garten oder der Rosenstraße als Gerichtsort.

In diesem Zusammenhang ist schließlich von Bedeutung, daß nicht nur der Richter oder der Exekutivbeamte, sondern auch sein Amtsgerät zuweilen den Namen Rose trägt. In Erfurt läßt der Rat, seit er im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit ist, beim peinlichen Gericht das Gerichtsschwert, genannt die „rote Rose“ durch einen Stadtknecht vorführen (326). Nach Simrock soll die spätmittelalterliche Redensart „sub rosa“ ursprünglich nicht „in aller Verschwiegenheit“, sondern „bei Strafe des Schwertes“ bedeutet haben (327), was mit dem Erfurter Brauch sachlich und bedeutungsmäßig in Einklang stände.

Rose als Schwertname kommt auch in der deutschen Heldensage, z. B. in den Gedichten von Ortnit und Wolfdietrich und als Schwert Dietrichs bzw. Ilsans in den Handschriften C und D des Rosengartens vor (328). Wie die Dietrichepen um den Wormser und Tiroler Rosengarten überhaupt starke Beziehungen zu den Rechts- und Totenorten aufweisen, so scheint mir auch hier Zusammenhang zwischen dem Richt- und Heldenschwert zu bestehen. Sollten beide vielleicht auf die urtümliche Bezeichnung eines kultischen Schwertes, das etwa bei der Hinrichtung, beim Opfer, bei der Mannbarmachung, der Eheschließung, bei den festlichen Spielen des Jahres (Sommer-Winterstreit) usw. gebraucht wurde, zurückzuführen sein? Merkwürdig berührt ja in diesem Zusammenhang eine unserem Namensbereich zugehörige Lokalsage: Bei Kronach in Oberfranken liegt der Rosenberg, auf dem einst ein germanischer Tempel gestanden haben soll, an dessen Altar als größtes Heiligtum ein Schwert hing, das unbesiegbar machte (329).

---

(324) Heimat 46 (Kiel 1936), 283; Heimatb. d. Kreises Rendsburg (1922) 551 f.

(325) Beneke, Unehrl. Leute 167 ff.

(326) Kirchhoff, Die ältesten Weistümer d. Stadt Erfurt (1870) 247.

(327) Simrock, Mythologie 514; vgl. auch Urdhsbrunnen 6 (1888) 134.

(328) Schneider, Germanische Heldensage 1 (1928), 312; Priebe, Altdeutsche Schwertmärchen (Diss. Kiel 1906) 4 ff.

(329) Diezel, Oberfränkische Sagen (1931) 41 ff.; Priebe, Schwertmärchen 81 ff. denkt bei solchen Heldenschwertern auch an aus Gräbern stammende Totenschwerter, denen besondere Zauberkraft eigen war.

In noch weitläufigerer Übertragung, wiederum aber in Wahrung des angedeuteten sachlichen Gegensatzes, wird in späterer Zeit einmal eine Waffe, das andere Mal ein Hinrichtungswerkzeug „Rose“ genannt: In einem Volkslied von 1504 wird eine Kanone mit dem Namen Rose erwähnt (330), und im 17. und 18. Jh. wird auch der Strick bzw. die Schlinge, mit der der Übeltäter vom Leben zum Tode gebracht wird, „Rose“ genannt. Bei Adelung heißt es: Der Henker bildet sich etwas darauf ein, wenn er eine hübsche „Rose“ knüpft, d. h. wenn er den Knoten, der dem Missetäter die Pulsader zudrückt, an den rechten Ort des Strickes zu machen weiß (331). Es scheint mir jedoch sehr fraglich, ob hier noch namentlicher Zusammenhang mit den ähnlich gearteten Exekutivinstrumenten besteht oder ob nicht vielmehr an eine rosenförmige Bildung des Knotens gedacht worden ist.

Sehen wir von den letzten Ausführungen ab, so bleibt das Faktum, daß die alten Orte der Rechtspflege und ihrer Ausübenden ungemein häufig Rosennamen tragen. Freiheit, Gericht, Richt- und Ratsstätte deckten sich ja in den Anfängen städtischer Entwicklung räumlich noch meistens (332) und setzten so kontinuierlich die germanische Einheit von Kult-, Gerichts- und Freistätte fort (333). Schon früh wurde aber das Hochgericht vom Marktplatz getrennt und unmittelbar vor eines der Tore oder noch weiter hinaus in die städtische Gemarkung verlegt (334). Ebenso verwies man den Wirkungsbereich und die Wohnstätte des Henkers oder Stockmeisters gern in abgelegene Gassen und Winkel, etwa an die Stadtmauer (335) oder hinaus in die Stadtflur in die Nähe der Blutgerichtsstätte.

---

(330) Zander-Teschner, Rosengarten 18.

(331) Adelung, Auszug aus d. gramm-krit. Wb. d. hdt. Mundart 3, 1142.

(332) D. h. sie waren auf den stadtgerichtlichen Dingplätzen, dem Markt oder Rathaus lokalisiert, vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer 122, 200, 258; für die germanische Zeit vgl. Frölich, Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 4.

(333) Zu dieser Einheit vgl. Weinhold, Fried- u. Freistätten pass; Künßberg, Rechtsbrauch u. Kinderspiel 56 f.; Ders. Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 26 ff.; vor allem aber Amira, Todesstrafen 100; Schwerin, Rechtsarchaeologie 1, 15.

(334) Gengler, Stadtrechtsaltertümer 131; Frölich, Zeugnisse mittelalterl. Rechtslebens auf nd. Boden 178.

(335) Vgl. Deichert, Zur Geschichte der peinlichen Rechtspflege im alten Hannover, Hann. Geschichtsbl. 15 (1912), 109; Angstmann, Henker 9. Hierdurch wird auch verständlich, daß die städtischen Rosenorte so häufig an der Stadtmauer oder -grenze liegen, so z. B. die Rosengärten von Frankenhausen (Jacobs, Rosengarten 46), Lemgo (Preuss, Lippische Flurnamen 125, zwischen „Slagespforte“ und „Neutor“), Emmendingen (Bad Heimat 16, 1929, 232 f.), der Rosenbühl in Schwäbisch Hall (Hommel, Zur Entwicklungsgesch. Halls, Württemberg. Franken N. F. 17 f., 234), die Rosengassen in Frankfurt a. M. (Batton, Örtl. Beschreib. 5, 240, in ihr lag ja auch tatsächlich das „domus preconis“), Passau (Mitteil. Leidl, Passau), Augsburg (eig. Erkundung), Zwickau (Mitteil. Dr. Hahn, Zwickau), Nördlingen (Mitteil. Dr. Kulz, Nördlingen, um 1690 ein Teil des alten einge-

Der Grund für diese Trennung lag vielleicht in einer Art Tabuierung des Blutrichteramtes (336). Mehr noch hat aber meines Erachtens der Kampf der Kirche gegen den alten heidnisch-kultischen Strafvollzug (337) zur Unehrlichmachung dieses Gewerbes und damit zur Verlegung von den Plätzen des öffentlichen Lebens beigetragen. Soweit nicht überhaupt die alte Tradition in Raum und Name fortgesetzt wurde, muß sich aber auch in diesen Zeiten der Trennung das Bewußtsein erhalten haben, daß man früher die Stätten der Blutgerichtsbarkeit, der Dingversammlungen und der öffentlichen Rechtshandhabung Rosengarten oder ähnlich genannt hat. Nur so erklären sich die gleichen Bezeichnungen für die verschiedenartigen Rechtsorte. Und nur aus dieser Kontinuität ist auch die ungemein häufige Anwendung solcher Namen auf die Stätten der Gerichtsbarkeit zu verstehen.

Noch deutlicher tritt die germanische Wurzel dieser Sitte zu Tage, wenn der Rosengarten in seiner urtümlichen Bedeutung als Begräbnisstätte gleichzeitig Rechtsort ist. Schon oben stellte ich die Hamburger Rosenstraße, die an einem cimiterium exulum, der alten Fried- und Freistätte vorbeiführte und den Zerbster Rosenwinkel,

---

füllten Grabens), Fritzlar (Kliffmüller, Bad Wildungen 51), die Rosenstraßen in Uelzen (Matthias, Sprachl. sachl. Flurnamenforsch. 79, noch heute „Rosenmauer"), Herford (Mitteil. Herforder Ver. f. Heimatkde.), Esens (Oldenburg, am Wall gelegen, s. Lüpkes, Ostfries. Vkde. 300), Meldorf (Heimat, Kiel, 12, 76), Lebus (Pohlandt, Lebuser Land 40, hier wohnten auch die „gelüstigen Fräulein"), die im 15. Jh. erwähnte lübische platea rosae apud murum (der Wakenitzmauer, Zs. f. Ver. f. Lübeck. Gesch. 6, 46 f.), das Rosental in Eimbeck, das „hinter der Mauer her" vom Möncheplatz zum Altendorfer Tor führte (Spinnstube 2, 1925, 160) und in München (an der alten Stadtmauer, Dt. Gaue 7, 164 f.), der Rosenhagen in Hildesheim, eine lange und schmale Gasse an der Außengrenze der Stadt (Fischer, Straßennamen d. Stadt Hildesheim, Zs. f. dt. Kulturgesch., 1857, 197). Auch die Rosengasse in Landshut a. I. und das Rosengäßchen in Weinheim (Bergstraße) lagen an der alten Stadtgrenze (sie verlaufen heute zwischen der Alt- und der Neustadt, Mitteil. Scheibengruber, Landshut a. I. und Prof. Leutz, Weinheim). Der Rosengarten in Riga lag am „bolwerk", also der Stadtbefestigung, wie eine alte Rechnung von 1405 bezeugt, vgl. Livländ. Urkundenb. Nr. 1954; Schiller-Lübben. Mnd. Hdwb. 3, 510. Vgl. auch die zahlreichen Rosengärten vor den Toren der Städte, s. dazu unten S. 99 ff.

(336) Amira, German. Todesstrafen 229 f.

(337) Das germanische und kontinuierlich in starkem Maße auch das mittelalterliche deutsche Recht sieht in der Exekutive durchaus nichts Entehrendes (vgl. Eckard, Der Fronbote im Mittelalter 1897, 55, 84; Schrader, Reallex. d. idg. Altertumskde. 831 ff.; Hoops, Reallex. d. german. Altertumskde. 4, 328). In der germanischen Zeit übte der Priester in Krieg und Frieden, im Heer und in der Landgemeinde die Strafgewalt aus (Helm, Religionsgesch. 1, 209; Amira, Todesstrafen 227 ff.) und noch im Mittelalter galt das Geschäft des Henkers keineswegs allgemein als unehrlich. Fürsten, Bürger und Bauern haben das Amt des Strafvollstreckers oft genug und ohne Schaden für ihre Ehre und Stellung übernommen, vgl. die zahlreichen Beispiele bei Beneke. Unehrliche Leute 168 ff.; Keller, Der Scharfrichter in der deutschen Kulturgeschichte (1921), pass; ferner Angstmann, Henker 74 ff.

der mit dem ehemaligen Friedhof der Stiftskirche St. Bartholomaei und der Schloßfreiheit eine lokale Einheit bildete, in diesen Bedeutungsbereich. Klarer und eindeutiger erscheint die Identität in Schweizer Quellen. In der Öffnung des Zürcherischen Städtchens Nossikon aus dem Jahre 1431 heißt es: „Die urtheil söllend gân gen Gryfensee in den rosgarten (Friedhof) und die söll ein Herr entscheiden" (338). Hier ist die räumliche Übereinstimmung von Toten- und Gerichtsstätte ebenso handgreiflich wie in Solothurn, wo man mit Rosengarten den offenen Platz bezeichnete, „der zwischen dem Beinhaus und der Seitentür der Kirche (St. Ursenmünster) sich an die letztere anlehnt und ein unregelmäßiges Viereck von 43' und 44' mittlerer Länge und Breite bildet. Dieser Hofraum erhielt seine historische Bedeutung, weil früher jährlich, je am Johann Baptistentage, Räte und Bürger sich hier versammelten, um die Ämterbesetzung und die Aufnahme ins Bürgerrecht vorzunehmen, bis später diese Verhandlung des Solothurnischen Gemeinwesens in den Garten der Barfüßer verlegt ward" (339). Lütolf bemerkt dazu: „Hier haftet der Brauch an uralter Kultstätte. Im Jahre 870 stand, wie der Vertrag zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Frommen belehrt, das St. Ursenmünster schon, und zwar auf einem Boden, der, wie die ausgegrabenen Altertümer andeuten, bereits den Heiden als Opferplatz gedient hatte" (340).

Hier scheint man also tatsächlich die lokale und damit bedeutungsmäßige Identität der beiden Funktionsstätten kontinuierlich bis in früh- und vorgeschichtliche Zeiten zurückverfolgen zu können. Ähnliche Verhältnisse wird man noch bei manchen der früher genannten Rechts- und Totenorte voraussetzen dürfen. Der Osnabrücker Rosengarten z. B., der den Bürgern zu Rats- und Versammlungszwecken diente, war auf einem heidnischen Friedhof angelegt (341).

Der Beispiele sind vorläufig nicht viele, doch genügen sie, um die Rosengartenüberlieferung in den germanischen Zusammenhang von Recht und Totenkult zu stellen. Die klaren und reichen Rechtstraditionen aber erweisen die Bedeutung dieser Namen zum mindesten für die deutsche Rechtsgeschichte und Volkskunde.

---

(338) Schweiz. Id. 2, 438; Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. v. Zürich 1, 228; vgl. auch Gengler, Dt. Gerichtsstätten im Mittelalter, Zs. f. dt. Kulturgesch. N. F. 2, 656, der diesen Rosengarten irrtümlich als Pferdeweide deutet.

(339) Neujahrsbl. d. Kunstver. v. Solothurn (1855) 21.

(340) Germania 10, 147.

(341) S. oben S. 37.

4. Kapitel.

Rosengärten als Spiel- und Festplätze.

Gleich häufig und bedeutsam wie die behandelten Gruppen sind die Rosengartenspiel- und festplätze, die am bekanntesten durch die beiden mittelhochdeutschen Epen vom Rosengarten zu Worms und vom Rosengarten des Königs Laurin geworden sind. Der Wormser Rosengarten (1) ist ein schöner Anger, eine Meile lang und eine halbe breit, der von einem seidenen Faden umhegt ist. Eine wunderbare Linde steht in ihm, in deren Zweigen kunstvoll geschnitzte Vögel, Nachtigallen und Lerchen sitzen, deren Stimmen freudenreich ertönen, wenn der Wind sie bewegt. Hier, in diesen Gärten, messen sich Dietrich von Bern und seine Kämpen, von Kriemhild herausgefordert, mit den rheinischen Recken in blutigem Streit. Dem Sieger gebührt ein Kuß von Kriemhild und ein Rosenkranz. Die Berner erweisen sich als siegreich.

Der Dichter spielt mit dem Rosenbegriff: Nach Rosen reiten die Berner aus, in die Rosen sprengen sie zum Speerstechen, in die Rosen waten sie mit blanken Schwertern, in den roten Rosen fechten und siegen sie, in den Rosen liegen die Gefallenen, um der Rosen willen sind die Recken erschlagen, durch Rosen und Blumen eilen die fürbittenden Frauen (2).

Aber diese Bilder sind völlig formelhaft, ohne organische Beziehung zur Örtlichkeit verwendet. Auf die Besonderheit der Kampfstätte als Rosengarten wird kein Wert gelegt. Fehrle stellt fest (3), daß z. B. in der Handschrift A einer fünfmaligen Erwähnung des Namens Rosengarten über vierzigmal die Bezeichnung Garten und noch weit mehr Plan, Anger usw. gegenüberstehen. Deutlich dringt noch der alte Charakter der Spiel- und Versammlungsstätte durch.

Ebenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand das Gedicht vom Rosengarten des Zwergenkönigs Laurin in Tirol (4). Er ist, wie der Wormser, mit einem Seidenfaden umgeben; wer ihn zerreißt, wird von Laurin an Hand und Fuß gestraft. Wieder sind es die Berner, die zum Streit aufbrechen, den Garten zerstören und nach wechselvollem Kampf den König schließlich besiegen. Sie werden in den Berg geladen, in dem die Zwerge hausen und Künhild,

(1) Der Rosengarten, hg. v. Holz (1893).
(2) Golther, Die deutsche Dichtung im Mittelalter (1912) 331 f.
(3) Fehrle, Rosengarten 67.
(4) Laurin, hg. v. Müllenhoff im Deutschen Heldenbuch, Bd. 1 (1866).

die geraubte Schwester Dietleibs, eines der Mannen Dietrichs, als Königin residiert. Laurin macht die Helden trunken, läßt sie fesseln und einkerkern. Aber Künhild befreit sie, und in neuen Kämpfen wird Laurin und sein Gefolge besiegt. Sie müssen Frieden geloben und Künhild freigeben.

Textkritische und motivgeschichtliche Fragen sowie die Probleme der gegenseitigen Abhängigkeit dieser beiden Epen brauchen uns im Rahmen unserer Forschungsrichtung nicht zu interessieren. Ebenso müßig sind Erörterungen über das Vorkommen von wirklichen Rosengärten, vor allem vor der Abfassung der beiden Gedichte, in Worms und Tirol (5). Von Bedeutung ist für uns nur der einzige gemeinsame Faktor der beiden sonst verschiedenen Erzählungen, eben die genannten Plätze in ihrer Anlage (6) und ihrem Zweck. Diese Korrespondenz sowie die gelegentlichen Anklänge an den brauchtümlichen Volks- und Festplatz deuten darauf hin, daß den Dichtern solche Stätten bekannt gewesen sein müssen, entweder, weil solche am Ort, an dem sie die Sage lokalisiert hatten, bestanden oder weil sie sie aus eigener Anschauung oder von Hörensagen anderorten kennengelernt hatten (7). Denn daß diese Orte reine Phantasieprodukte gewesen seien, nach deren Vorbild man erst die anderen, wirklichen Rosengärten geschaffen hätte (8), ist bei der Menge alter und neuer Rosengärten wie auch bei ihrer urtümlichen Bedeutung als Kultstätte (9) nicht gut denkbar.

Man hat das Rosengartenproblem häufig von den beiden Dichtungen her aufzurollen versucht (10), deren Inhalt und Wesen zum Ausgangspunkt auch für die Deutung der gleichnamigen Kult-, Rechts- und Totenstätten genommen wurde. Ich halte diese Methode, wie schon angedeutet, nicht für fruchtbar. Jene epischen Orte sind

(5) Diese Frage wird besonders von Kranzbühler, Worms u. d. Heldensage, erörtert.

(6) Beide Rosengärten sind Spielanger, die von Fäden umhegt sind, vgl. zu dieser Hegung K. Ranke, Totenbrauchtum in alter u. neuer Zeit, 2: Die Hegung des Toten, Heimat 49 (Kiel 1939), 12 ff. Das Wahrzeichen des Wormser ist eine Linde, die ebenso im Tiroler, wenn auch an verkehrter Stelle (sie steht im Garten vor dem Berg), eine Rolle spielt. Man vergleiche damit die sieben Linden des Rostocker Rosengartens, die zu den „kennewarden“ der Stadt gehörten (Lindenberg, Chron. Rostochiense (1596) 25: Jacobs, Rosengarten 25) und die Linde auf dem Revaler Rosengarten (Beitr. z. Kde. Ehst-. Liv- u. Kurlands 1, 272; s. auch unten S. 78). Über die Linde als Wahrzeichen der Dorf- und Gerichtsplätze s. Frölich, Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 21; Damm, Der Baum im Volksleben, Umschau in Wissenschaft u. Technik 41 (1937), 525 ff.

(7) Auch Mone nimmt in seinen Untersuchungen zur Gesch. d. dt. Heldensage (1836) an, daß zu des Dichters Zeiten die Rosengärten am Oberrhein etwas Gewöhnliches waren.

(8) So z. B. Jacobs, Rosengarten 10.

(9) S. dazu unten S. 107 ff.

(10) Vgl. z. B. Uhland, Der Rosengarten in Worms, Germania 6 (1861), 370 ff.; Jacobs, Rosengarten, pass.; Krappe, Laurins Rosengarten 161 ff. u. a.

nichts anderes als stilisierte Rosengärten, wie sie, ihrem besonderen Zweck entsprechend, in großer Zahl auch anderorts in den Städten und auf dem Lande vorhanden waren, und können dementsprechend auch nur als solche, ohne das literarische Gewand, gewertet werden. Sie sind aber ein Beweis dafür, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts Turnier- und Spielplätze Rosengarten genannt wurden, und daß diese Sitte so allgemein gewesen sein muß, daß sie in den verschiedenen Heldensagen Eingang fand (11).

Nicht viel jünger als die beiden literarischen ist der erste urkundlich greifbare, wirkliche Spiel- und Versammlungsplatz in Rostock bezeugt, der 1288 zum ersten Male als „(h)ortus rosarum" genannt wird (12). 1311 wird in diesem Rosengarten die Verlobung Markgraf Waldemars mit der Tochter Markgraf Hermanns gefeiert. Die Stadt hatte ihre Tore geschlossen, da sie bei dem gegen sechstausend Mann starken Gefolge der zwanzig anwesenden Fürsten wegen ihrer Sicherheit fürchtete (13). Ein Jahr später hielt König Erich III. von Dänemark ebenda ein Turnier ab: „in dussen jar hadde Koningh Ereke einen Hoff by Rostoke vnd dat heyt in den rosengarden vnde heylt den torney" (14). Wie Rostock hatte auch Wismar im Mittelalter einen Vergnügungsort „rosetum", Rosengarten, wo Tänze und Spiele stattfanden (15). Auf dem Schweriner Rosengarten, der vor dem einstigen Mühlentore lag, hielt im Mittelalter die Bürgerschaft ihre Waffenübungen ab und die Zünfte veranstalteten hier ihre Umzüge, Spiele und Tänze (16). In Reval lag ein von einer hohen Mauer umgebener, erhöhter Platz gleichen Namens, mit weitem Blick über die See. In seiner Mitte stand eine Linde, deren Äste durch Träger gestützt und um die Bänke gestellt waren. Wenn die Kaufleute ausfahren wollten, wurden sie vorher von den Angehörigen und den Bürgern auf den Rosengarten geführt und dort die „verdelach" (das Fahrtgelage) unter dem grünen Baum getrunken und in allen Freuden gesungen und getanzt (17).

---

(11) Andere Epen, die ebenso wie der Wormser Rosengarten den Streit zwischen den Bernern und den Wormser Helden schildern, wie z. B. die Thidrekssaga und der Biterolf, kennen die Bezeichnung für die Kampfstätte nicht.

(12) Mecklenburg. Urkundenb. Nr. 1497; Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 3, 509.

(13) Buchholz, Gesch. d. Mark Brandenburg 2, 276; Jacobs, Rosengarten 35.

(14) Konrad Bote, Cronecken der Sassen (1492) fol. 189; vgl. Schiller-Lübben 3, 509; Jb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. 17 (1852), 406.

(15) Mecklenburg. Urkundenb. 6276; Jacobs, Rosengarten 35

(16) Mitteil. d. mecklenburg. Geheimen- u. Hauptarchiv; vgl. ferner Jesse, Gesch. d. Stadt Schwerin 1, 63, 98.

(17) Beitr. z. Kde. Ehst-, Liv- u. Kurlands 1 (1873), 260 ff.; Gutzeit, Wörterschatz d. Sprache Livlands 3, 59 f.; Redlich, Sitte u. Brauch d. Livländ. Kaufmanns (1935) 38.

Die Zentralstellung und die sorgsame Pflege der Linde weisen auf ihren Rechtscharakter als Mittelpunkt des Versammlungs- und Ratsplatzes. Diese Annahme wird durch Berichte bestätigt, nach denen die Bürger hier in Freud und Leid zusammenkamen, d. h. Feste feierten und zu ernstem Rat zusammentraten. Einen in vielem ähnlichen Rosengarten hat auch Riga besessen: 1405 wird er zum ersten Male erwähnt: „de bolwerke bi dem Rosengarden", 1455 heißt es: „de brugge tegen dem Rosengarden ouer". Auch er hat also am Wasser gelegen und ist von einer Mauer (Bollwerk) umfriedet gewesen (18).

Der Rosengarten in Neustadt (Holstein) ist heute eine Straße, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Häusern besetzt wurde. Aber der Name taucht schon viel früher als alte Bezeichnung für einen Versammlungs- und Festplatz auf. Im 31. Art. der Schneider-Amtsrolle von 1680 heißt es: „Demnach auch in den a l t e n Amptsrollen bestimmt, daß dieses Ampt außerhalb der Stadt zwischen dem Hohen und Cremper Thor einen Platz von der Weide gehabt, der Rosengarten genannt, woselbsten das Ampt ihre Zusammenkünfte bisweilen gehalten, also verbleibet nach wie vor solcher Platz dem Ampte und mügen selbigen befriedigen und genießen, doch also, daß kein überflüssig Saufen darauf vorgenommen werde, bey poen 30 Mk. Lübisch." Noch um 1900 sprach man von diesem Platz als vom „Sniederland" (19). Ein weiterer holsteinischer Rosengarten lag bei Itzehoe. In ihm feierte die Liebfrauengilde im 15. Jh. ihr Pfingstfest mit Tanz und Spiel (20). Auch der 1590 genannte „Rosengarde" zu Meldorf hat alten Volksbelustigungen gedient (21).

Der Rosengarten in Hannover neben dem „Schützenwall" war Eigentum der Schützengesellschaft, die auf ihm ihren „Papaghoienboom" stehen hatte (22). Hier wurde in den Jahren 1393 und 1395 das Spiel von „der tavelrunne" (Motive der Artussage) aufgeführt (23). In diesem Zusammenhang mögen auf Grund ihrer Nachbarschaft und Lage auch der Frankenhäuser Rosengarten neben dem „Schützengraben" (24), der „Schützenplatz" in Augsburg am Rosenauberg (25) und das Rosental in Altenburg, das heute noch

---

(18) Beitr. z. Kde. Ehst-, Liv- u. Kurlands a. a. O.; Schiller-Lübben 3, 510; s. jedoch Guzeit a. a. O., der ihn als Garten einer Familie Rosen (?) deutet.

(19) Heimat 49 (Kiel 1939), 91.

(20) Hansen, Gesch. d. Stadt Itzehoe (1910) 165.

(21) Führer durch die Stadt Meldorf (1929) 40 f.

(22) Hartmann, Gesch. d. Residenzstadt Hannover (1880) 90.

(23) Grupe, Origin. et antiquit. Hannov. 242 ff.; Jacobs, Rosengarten 62.

(24) Jacobs 46.

(25) Birlinger, Schwäb.-Augsburg. Wb. (1864) 376; Dt. Städtechroniken 23 (1894), 84, 122, 125.

einen Teil der alten Wehranlage im „Schießgraben" der Schützengesellschaft birgt (26), Erwähnung finden (27).

Berühmt war auch der Rosengarten zu Osnabrück, der alter Fest- und Ratsplatz der Bürger war (28). In einem Gedicht auf den Aufrührer Lenethun (1488) wird von ihm berichtet:

„In den Rosengarden se fanden,
De en dar betekent was (29),
Spelende up den plass" (30).

Und in einem anderen Liede über den Bürgeraufstand von 1524 heißt es:

„De trummen leten se upslain,
Begunden ut St. Johans porten in den Rosengarden to gain,
To holden einen gemeinen raid
Mit wullenknappen und anderen unflaid,
Wo se dat beste do betrachten,
De popen umb land und guid brachten" (31).

Von Bedeutung für uns ist, daß hier ein Festplatz zu Ratsversammlungen benutzt wurde. Da diese Tatsache in dem Gedicht keineswegs als ungewöhnlich hingestellt wird, kann man vermuten, daß der Vorgang nicht einmalig, sondern der Rosengarten ständige Spiel- und Ding- bzw. Ratsstätte gewesen ist (32).

Eine „Pfingstwiese" vermutet Gregorius (33) im Rosengarten bei Lieme (Lippe). Vor den Toren der Stadt Soest lagen die Rosenplätze, auf denen oder in deren unmittelbarer Nähe die altüberlieferte Ulrichsmesse am 4. Juli im Anschluß an die Einweihung des Patroklimünster (1166) gefeiert wurde. Bis vor kurzer Zeit wurde hier noch der Schafmarkt abgehalten (34). Auch der Rosengarten unter dem „Reddeberholz" bei Wernigerode scheint ehedem Versammlungs- und Spielplatz gewesen zu sein, worauf noch der heutige Name „Lustberg" hindeutet (35).

Interessant ist ein jütischer Rosengarten im Amte Hørup, der schon 1474 als Rosgardh, 1683 als Rosgardmai erwähnt wird (36). Dän. „mai" bedeutet 1. Mai, 2. bildl. Maien, Birkenlaub, 3. auch Maifest. Diese letzte Bedeutung zur Erklärung heranzuziehen, scheint mir im Rahmen der gleichnamigen deutschen Frühlingsspielplätze angebracht zu sein.

Aus Mittel- und Süddeutschland nennt Meyer ohne nähere Belege mehrere Rosengärten aus alter und neuer Zeit, die ebenfalls Spielen, vor allem solchen aus dem Jahreskult, gedient haben sollen. Solche Plätze waren oder sind noch zu Mainz, Gernsheim, Worms, Lampertsheim, Mannheim, Durlach, Straßburg usw. vorhanden (37). In Rorschach (Kanton St. Gallen) heißt noch heute ein öffentlicher Spielplatz Rosengarten (38). In dem Rosengarten zu Amorbach im bayrischen Odenwald feiern die Winzer ihr Urbansfest (39). Auf dem Durlacher „Rosengärtle" sollen im Mittelalter Ritterspiele stattgefunden haben. Auf dem unmittelbar angrenzenden Turmberg hat im 12. Jh. eine Burg des badischen Markgrafen gestanden (40). Der Wormser „Große Rosengarten" war im Mittelalter eine Rheininsel, auf der rechten Uferseite lag das „Bürgerfeld", auf der linken, die einst mit dem heute rechtsrheinischen Rosengarten zusammenhing, die Festwiese (Kieselswiese) der Stadt. Verbunden waren alle drei Orte durch die uralte, über den Rhein führende „Nibelun-

---

(26) Löbe, Altenburg 40.

(27) Die Schützen hielten ja oft am Stadtgraben, auf den Befestigungen, den Wällen oder auf dem Rats- und Spielplatz ihre Übungen und Feste ab, vgl. Heyne, Das dt. Wohnungswesen (1899) 325; nach Minnigerode, Königszins 114 fand das Vogelschießen ursprünglich auf dem Dingplatz statt, wozu ja vorzüglich unsere Rosenorte passen dürften, vgl. daher auch die beieinander liegenden Flur- und Straßennamen Rosbacher Weg, Am Schützenbrunnen und Pfingsweide in Friedberg, Friedberg. Geschichtsbl. 2, 38 u. den beigegebenen Plan.

(28) Stüve, Gesch. d. Hochstiftes Osnabrück 1 (1853), 69; Ders., Topograph. Bemerkungen über die Feldmark d. Stadt Osnabrück, Mitteil. d. hist. Ver. zu Osnabrück 5 (1858), 9 (der Rosengarten lag dem Turnierfeld gegenüber); Liliencron, Histor. Volkslieder 2, 253; Hoffmeyer, Namen u. Plätze d. Stadt Osnabrück (1919) 40; s. auch unten S. 87.

(29) Nämlich Lenethun.

(30) Liliencron a. a. O.

(31) Ebda. 3, 515; raid = Rat; wullenknappen = Tuchmachergesellen; unflaid = Unflat, hier bildlich für Gesindel.

(32) S. darüber unten S. 87, 116.

(33) Gregorius, Lemgo 20.

(34) Mitteil. Dr. Schmoeckel, Soest.

(35) Zs. f. Gesch. u. Altertumskde. d. Harzes 27 (1894), 394; Jacobs, Rosengarten 51. Im Dreißigjährigen Krieg war der Rosengarten auch Versammlungs- und Lagerplatz der Schweden, ebenso wie Karl IV. 1368 längere Zeit mit seinem Heere im Rosengarten zu Mantua (Chron. d. dt. Städte, Nürnberg 1, 31), die Markgrafen Waldemar und Hermann mit ihren gegen 6000 Mann starkem Gefolge im Rostocker Rosengarten (Jacobs, Rosengarten 23, 34), die Augsburger 1556 mit ihrem 3500 Mann starkem Söldnerheer in der Rosenau (Birlinger, Schwäb.-Augsburg. Wb. 376) oder schließlich der Obrist von Schönberg mit seinem Haufen im Rosengarten von Schwäbisch-Hall lagerten (Steuff-Wehring, Geschichtl. Lieder u. Sprüche Württembergs 514, bei Fehrle, Rosengarten 72). Die Umbenennung des Wernigeröder Rosen- zu Lustgarten steht im übrigen nicht vereinzelt da. Auf Grund ihrer brauchtümlichen und festlichen Nutzung sind häufiger ursprüngliche Rosengärten zu fürstlichen oder patrizischen Lustgärten umgestaltet und -benannt worden, so etwa der Münchener Rosengarten außerhalb des Grabens, der von Albrecht V. in der Mitte des 16. Jh. in einen „Lustgarten" umgewandelt wurde oder der heutige Berliner „Lustgarten", der ehedem gleichfalls ein Rosengarten gewesen sein soll. Zander-Teschner, Rosengarten 13. In Straßburg heißt 1346 ein „Lustgarten" der Ritter Johann Schilt, Hugo Zorn und Heinr. Swarber „uf der Ruschen im Rosengarten", Seyboth, Das alte Straßburg 253.

(36) Sønderjyske Stednavne 3, 86.

(37) Meyer, Rosengärten 194.

(38) Schweiz. Idiotikon 2, 457.

(39) Fehrle, Rosengarten 73.

(40) Mitteil. Eberle, Durlach.

genstraße“ (41). Auf dem „Rosenfeld“ in Wiesbaden, östlich der Idsteiner Straße und dem „Rosenköppel“ in der Gemarkung Wiesbaden-Frauenstein sind im Mittelalter und auch noch später Volksfeste abgehalten worden (42). In Eisenach lag der Rosengarten vor dem Georgentor (43). Hier wird noch heute zu Lätare eine Fichte mit einer Sommerpuppe aufgestellt. Viele Buden mit Brezeln, Kuchen usw. stempeln dieses Rosengartenfest zu einem wichtigen Jahresereignis (44). Das Ockershäuser Gehölz bei Marburg (Hessen) heißt Rosengarten. Es war alter Brauch, daß die Schüler Marburgs zur Frühlingszeit, bewaffnet und mit Birkengrün geschmückt, in feierlichem Zuge nach diesem Rosengarten wanderten (45). Hier fand ein Fest statt, dessen Hauptbestandteil in einem sinnbildlichen Scheinkampf, wohl einer Erinnerung an das alte brauchtümlich dargestellte Winter-Sommerringen, bestand. Zum letzten Male wurde dieses Rosengartenspiel im Jahre 1809 abgehalten. Daß es sich nicht um kindliche Spielerei, sondern um einen in den Augen des Volkes altehrwürdigen Fest- und Kultbrauch handelte, beweist, daß die hessische Hauptwache im Marburger Rathaus und die Wache am Barfüßertor vor dem Zuge unter das Gewehr trat und präsentierte (46). An der Nord- und Westseite des Festplatzes war auch ein alter steinerner Ringwall gelegen, was auf die urtümliche Bedeutung der Stätte weisen mag. Germanische Kontinuität des Brauchtums ist daher nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen (43).

Erinnerungen an die Rosengärten und ihre Bedeutung für die Gemeinschaftsfeste sind vielleicht noch in den verschiedenen Namen von Volks- und Kinderspielen mit dem Bestimmungswort „Rose“ erhalten (48). Mit Sicherheit ist dies von dem Rosengartenspiel anzunehmen, das in einer Langensalzaer Ratsrechnung vom Jahre 1381 erwähnt wird: Item dum erat proxima feria secunda post diem penthecostes fuerat hic ludus ante consistorium von dem Rosengarden; tunc domini nostri proconsul et consules propinaverunt ipsis ex parte civitatis X solidos denarium hiis qui fuerunt in ludo predicto (49). Jacobs erschließt daraus ein Spiel, das den Inhalt der

---

(41) Mitteil. d. Städt. Kulturinstituts Worms; vgl. Kranzbühler, Worms u. d. Heldensage 56 ff.
(42) Mitteil. d. allgemein. Bauamtes Wiesbaden.
(43) Aus den cob.-goth. Landen 8, 82 (1424 erwähnt).
(44) Mitteldt. Bl. f. Vkde. 11 (1936), 138 ff.
(45) Daß dieser Brauch schon alt ist, geht aus einem Marburger Stadtprotokoll vom 5. Nov. 1621 hervor, in dem Beschwerde geführt wird, daß die Bewohner des Neuhofes „in der von Ockershäuser Gehölz und Birken, welcher Ort der Rosengarten genannt wird, woraus auch die Schülerknaben Marburgs Sommer über die May und Birken holen — fünf Wagen voll gehauen nach Ungebühr“, Kolbe, Heidn. Altertümer in Hessen 14.
(46) Kolbe 12 ff.; Singer, Neidhartsstudien 43.
(47) Kolbe 5.
(48) So auch Jb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. 20 (1855), 204.
(49) Jacobs, Rosengarten 89.

Rosengartenepen zur Vorwurf gehabt habe (50). Aber diese Annahme ist durch nichts gerechtfertigt. Das Spiel vom Rosengarten mag vielmehr als typisierte Bezeichnung der allerseits bekannten Spiele auf ihm in den Bereich der oben genannten Frühlings- und Pfingstveranstaltungen (Sommer-Winterkampf, Schützenfest, Ring- und Rolandreiten usw.) gestellt werden. Denn daß solche Spiele den Namen des Platzes annehmen, auf dem sie stattfinden, ist recht geläufig. Ich erinnere nur an das Rolandreiten, das unter dem Roland (51) auf dem Marktplatz (so z. B. in Magdeburg) abgehalten wurde und daher den Namen erhielt (52), oder an das Kakspiel, das nach dem Kak, dem Pranger, benannt wurde (53), der ebenfalls in älterer Zeit auf dem Markte stand.

So mögen auch die nachfolgenden Spiele als solche, die ursprünglich im Rosengarten abgehalten wurden, aufzufassen sein (54). In der Gegend südlich von Fürstenwalde bis nach Wendisch-Buchholz feiert man ungefähr um Johannis das sogenannte „Hutschießen“ oder den „Rosenbaum“. Es wird ein Mast aufgerichtet, an dem sich Wimpel, Kranz und Krone befinden. Auf ihm werden Tücher und dergleichen befestigt und danach geklettert. Beim „Rosenbaum“ erhält der beste Kletterer einen Blumenstrauß an den Hut (55). Nach anderen Berichten wird auch um den „Rosenbaum“ getanzt. Die Tänzerinnen erhalten abends den Baumschmuck, die Tänzer zerschneiden den Baum und verteilen seine Zweige unter sich (56). Die Sitte ist auch in der Niederlausitz bekannt; der „Rosenbaum“, der am Johannisfest aufgerichtet wird, ist eine hohe, bei den Wenden mit einer Fahne verzierte Stange, an welcher in verschiedener Höhe Kränze mit Tüchern, Würsten, Semmeln usw. befestigt sind. Je höher einer klettern kann, umso größer ist sein Lohn. Zum Schluß folgt Tanz um den Baum und in der Schenke (57). In der Merseburger Gegend heißen Baum und Fest „Rosenstock“. In Sachsenburg machen die Kinder zu Johannis den sogenannten „Rosenstock“. Am Abend sperren sie die Straße mit einer Leine und hängen Kränze aus Birken und Blumen an; dabei setzen sie die Birken vor die Häuser und stellen einen großen Baum auf, um den getanzt wird. Wer die Straße passieren will, zahlt etwas; davon werden Ausgaben für Musik und Birken beglichen (58). Anderer Art ist der „Rosen-

---

(50) Ebda. 63.
(51) Oder auf dem Roland = rode Land, vgl. Meyer-Steinacker, Das Roland zu Braunschweig 139 ff.; Steinacker, Braunschweig. Neueste Nachr. v. 24. Juni 1934; Meyer, Heerfahne 510.
(52) Meyer, Heerfahne 528.
(53) Künßberg, Rechtsbrauch u. Kinderspiel 54.
(54) Vgl. Jb. f. mecklenburg. Gesch. 20, 204.
(55) Kuhn u. Schwartz, Norddt. Sagen, Märchen u. Gebräuche (1848) 391.
(56) Kück u. Sohnrey, Feste u. Spiele d. dt. Landvolkes (3. Aufl. 1925) 141 f.
(57) Schneeweis, Feste u. Volksbräuche d. Lausitzer Wenden (1931) 185.
(58) Kuhn u. Schwartz, Norddt. Sagen 391.

baum“ in einigen westfälischen Gegenden: in Thalhausen bei Beverungen z. B. ziehen die Mädchen am Johannistage in aller Herrgottsfrühe auf die Weide. Die zuletzt Angekommene wird bekränzt und geneckt. Wenn sie heimkehren, trägt jemand den „Rosenbaum“, eine mit Kränzen behängte Tanne. Auf halbem Wege werden sie mit Musik abgeholt und Sprüche gesprochen (59).

Die oben erwähnte Sitte des Absperrens und Einhegens kommt auch anderorten in Mitteldeutschland vor. In der Goldenen Aue wurde von der Jugend früher, stellenweise wohl auch noch heute, zu Johannis ein Sommerfest gefeiert, das den Namen „Rosentopf“ führte. Dabei wird von Maien ein runder Platz abgesteckt und es werden die Maien mit Kränzen, Blumengewinden und Schnüren von bunten Papierschnitzeln verbunden und umhegt. Dann wird um die in der Mitte stehende Maie fröhlich getanzt (60). Zu Kölleda in der Grafschaft Beichlingen war es noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Sitte, daß am Johannistage die Mädchen mit Blumengewinden die Straße sperrten, um von den Vorbeigehenden kleine Gaben zu heischen. Solche Girlanden hießen „Rosentöpfe“ (61).

---

(59) Kuhn, Sagen, Gebräuche u. Märchen aus Westfalen 2 (1859), 177; Woeste, Germania, Neues Jb. d. Berl. Ges. f. dt. Sprache u. Altertumskde. 9 (1850), 289.

(60) Jacobs, Rosengarten 69.

(61) Jacobs a. a. O. Warum diese Kränze und Blumengewinde den Namen „Rosentopf“ tragen ist schwer zu beantworten. Selbst wenn sie, wie z. B. in der Leobschützer und Namslauer Gegend aus Rosen bestehen (Drechsler, Sitte u. Brauch in Schlesien 2, 141), erklärt das nicht das Grundwort „Topf“. In der Ohlauer Gegend heißt auch die Johanniskrone „Rosentopf“ (rosatop, Drechsler a. a. O.; Pessler, Hdb. d. dt. Vkde. 2, 99). Sie wurde auf eine Stange gestellt und um sie herum getanzt. Bedeutet hier mundartlich -top nicht Topf, olla sondern Baumkrone, Wipfel, Wipfelende, entsprechend etwa dem flandrischen Namen „Rosenhut“ für die Johanniskrone? (Peters, Flämisches Volkstum, 1943, 117 f.). Dann wäre also der „Rosentop“ die Krone des Rosenbaumes“, wie er ja umgekehrt sehr richtig nach seinem Spitzenschmuck in Rheinhessen und bei den Wenden nördlich von Salzwedel „Kronenbaum“ heißt (Christmann, Von Mai- und Pfingstflurnamen u. Mai- u. Pfingstbrauchtum, Beitr. z. Flurnamenforsch., Festschr. Fehrle 38; Kuhn, Märk. Sagen 331 ff.). Dagegen kommen, vielleicht durch Analogie hervorgerufen, wirkliche Rosentöpfe vor: in Thüringen finden zu Johannis Kindertänze unter dem „Rosentopfe“, d. h. unter der mit einem Gefäß voll Rosen geschmückten Dorflinde statt (Thüringer Fähnlein 3, 1934, 363; Wähler, Thüring. Vkde., 1940, 464). Andererseits heißt es wiederum im Anhaltischen, daß keine Rosen in die Johanniskrone hineingeflochten werden dürfen (Zs. f. Vkde. 7, 147; Hdwb. d. dt. Abergl. 7, 778). Vermutlich haben wir es mit zweierlei Brauchtum zu tun: in dem einen gehören Maibaum und Hegung in unseren Rosengartenbezirk und haben von hier ihren Namen erhalten. In dem anderen spielt die Rose selbst in Verbindung mit anderen Symbolen und Bräuchen eine Rolle. Letzteres finden wir etwa, wenn zu Johannis Töpfe mit Rosenkränzen oder durchlöcherte, mit Rosenblättern beklebte Behälter bei Heischegängen gebraucht werden. Die Sitte kennt schon der Panegyricus Slesiacus (1506: „die Jungfrauen gehen um den Rosentop“, Drechsler 1, 141); ähnliches bezeugt für Franken Seb. Frank im Weltbuch 1542: „Rosenhäfen . . . voller

Beachtenswert ist ferner, daß die veranstaltenden Gemeinschaften solcher Frühling- und Sommerspiele zuweilen selber „Rosengarten“ oder ähnlich genannt werden. So heißen in süddeutschen und rheinischen Gegenden die Mädchen und zuweilen auch die Burschenschaften des Dorfes, d. h. also die aktivistischen Mitglieder im bäuerlichen Brauchtumsgefüge, „Rosengärten“ (62). Im Kirchspiel Lunden (Norderdithmarschen) gab es früher eine Vereinigung junger Leute, die „Rosengill“ (Rosengilde). Ihr Hauptzweck war das jährliche Sittengericht und die Veranstaltung des Ring- und Rolandreitens (63). Eine „Rosengilde“ gibt es noch heute in Neumühlen-Dietrichsdorf bei Kiel. Sie veranstaltet das jährliche Schützenfest (64). Wer denkt nicht an die Rosengärten neben den Schützenplätzen (65)?

Mag diesen Spiel- und Gemeinschaftsbezeichnungen mitunter, vielleicht erst in sekundärer Etymologie und Bedeutungsverschiebung, auch die „Rosen-“, d. i. „Blumen- und Sommerlust“ (66), der Begriff des „Rosenmondes“ (67), die sentimental-erotische Auffassung der Mädchenschaft als „Blumengarten“ (68), oder andere Gefühlsmomente zum Vorwurf gedient haben, die Übereinstimmung mit Wort und Sache Rosengarten ist zu groß, als daß nicht urtümliche Zusammenhänge vermutet werden dürften. Künßberg hat ja gezeigt (69), wie stark Recht und Sitte im Volks- und Kinderspiel Nachhall gefunden haben. So ist es durchaus möglich, daß sich in den mit Maien und Schnüren umhegten Bezirken des festlichen Jahresspieles, in der Rosenbaum genannten Mai- und Johannisstange, die als Wahrzeichen dieser Feststätte diente (70), oder schließlich in der Rosengilde, die die typischen Feste der niederdeutschen Jungmannschaft, das Ring- und Rolandreiten und das Schützenfest veranstaltete, Erinnerungen an den einstigen Ort ihrer Aufführung und Wirksamkeit, eben die alte Spiel- und Rechtsstätte Rosengarten

---

Löcher, die Löcher kleiben sie zu mit Rosenblettern und stecken ein Licht darein“ (Uhland, Volkslieder 3, 155).

(62) Fehrle, Rosengarten 82 ff.; Stumpfl, Kultspiele d. Germanen (1936) 209, 319; Schweiz. Arch. f. Vkde. 2 (1898), 140; Mackensen, Sitte u. Brauch, bei Spamer, Die dt. Vkde. 1 (1934), 123, 127. Man vgl. damit auch die französ. „confréries du rosaire“, Nd. Zs. f. Vkde. 19 (1941), 81.

(63) Mensing, Schlesw.-holst. Wb. 4, 146; Meyer, Brauchtum d. Jungmannschaften in Schleswig-Holstein (1941) 70, 152.

(64) Eigene Erkundung.

(65) S. oben S. 79 f.

(66) Jacobs, Rosengarten 69.

(67) Mensing, Schlesw.-holst. Wb. 4, 146.

(68) Singer, Neithartstudien 42 f.; Manz. Volksbrauch u. Volksglaube d. Sarganserlandes, Schr. d. Schweiz. Ges. f. Vkde. 12 (1916), 15, 27.

(69) Künßberg, Rechtsbrauch u. Kinderspiel, pass.

(70) Daß Wahrzeichen den Namen des Platzes, auf dem sie stehen und dessen Wesen sie versinnbildlichen sollen, annehmen können, hat wiederum Herb. Meyer für die Rolande nachgewiesen, die er als Sinnbilder der Gerichtsstätte, des roten Landes (ro[d]e land > roland) deutet, vgl. Meyer, Heerfahne pass; s. darüber auch unten S. 134.

erhalten haben. Und wenigstens in einigen Fällen tritt in der Tat das urtümliche Element dieser Rosenspiele stärker zu Tage, so etwa wenn im Wendischen der „Rosenbaum“ als Träger der Vegetationskraft unter die Feiernden verteilt wird (71) (Teilen des Vitalträgers, z. B. des Lebensbaumes, des Weihnachtsklotzes, der letzten Garbe, des Brautschleiers, das Essen des geteilten Gottes usw. sind uralte Transplantationsmotive), oder wenn im Beeskower Kreis auf den 10 m hohen, mit Girlanden und Kränzen geschmückten „Rosenkranz“ ein Adler und eine rote Fahne angebracht sind (72) (die Symbole der königlichen Herrschaft und der Blutgerichtsbarkeit), oder wenn es schließlich in alten holsteinischen und rheinischen Reigentanzspielen von den in der Mitte stehenden Mädchen heißt: „De Jungfer sitt im Rosengarden“ (73), (der Kinderkreis um den Rosengarten als letztes Relikt der alten Kult- und Dingstatthegung) (74).

Unberührt von diesen Vermutungen bleibt die Tatsache, daß zahlreiche Rosengärten in alter und neuer Zeit als Fest- und Versammlungsstätte gedient haben. Auffällig ist in diesem Sinnbezirk, daß die frühesten Nachweise bis jetzt nicht über das 13. Jh. hinaufreichen, also immerhin fünf bis sechs Jahrhunderte jünger als die ältesten Vertreter der Totenkult- und Rechtskategorien und immer noch hundert Jahre jünger als die Festplätze der deutschen Heldensage sind. Das mag ein bedauerlicher Zufall sein, der seinen Grund wahrscheinlich in der Unzuverlässigkeit sowohl der literarischen Überlieferung wie der modernen Lokalforschung hat, ändert aber nichts an der Tatsache, daß wir über das Alter dieser Plätze und ihre Kontinuität zum germanischen Gemeinschaftsleben nur Vermutungen aufstellen können. Für ausgeschlossen halte ich es, daß sie erst im 13. Jh. als Nachahmungen der dichterischen Vorbilder entstanden sind. Dazu ist ihre Funktion im Sozialgefüge der städtischen und ländlichen Gemeinwesen zu elementar und gewichtig. Vielmehr scheint mir, daß sich das Volksepos der Rosengartentraditionen bemächtigt und diese Plätze in dichterischer Freiheit zu jenen Sagengebilden umstilisiert hat, die mit den Orten der Wirklichkeit nur noch den Namen gemeinsam haben.

---

(71) Kück u. Sohnrey, Feste u. Spiele 141 f.
(72) Brunner, Ostdt. Vkde. (1925) 232.
(73) Handelmann, Volks- u. Kinderspiele aus Schlesw.-Holst. (1874) 50.
(74) Im rheinischen Sonnenwendreigen: „Nimm sie bei der schneeweißen Hand, Und führ sie in den Rosenkranz! Blau, blau Blumen auf mein Hut, hätt ich Geld und das wär gut, Blumen auf mein Hütchen“, und Str. 2: „Jungfer, ihr sollt tanzen in diesem Rosenkranze!“, Erk-Böhme, Deutscher Liederhort 2, 741, Nr. 975a. Hier tritt also die zweite alte Bedeutung von Gart = choros, Reigen, getanzte Hegung, in Kraft; s. dazu Trier, First, über die Stellung des Zaunes im Denken der Vorzeit, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Gött. (1940) 101.

Auf urtümliche Verhältnisse und ein dementsprechendes hohes Alter weisen im übrigen auch die Funktionshäufungen (75), wie sie etwa beim Osnabrücker Rosengarten als Spiel-, Bestattungs-, Versammlungs- und Rechtsort, beim Marburger Rosengarten als Festplatz und Friedhof, beim Rostocker und Revaler als Feier- und Rechtsstätte und in der Zentrallage des Wernigeroder Rosengartens zwischen „Lustberg“, „Diebessteig“ und „Galgenberg“ zu Tage treten. Die lokale Gemeinsamkeit dieser drei Ausdrucksformen des sozialen Lebens: Feier, Recht und Totenkult, ist so eminent germanisch, vermutlich sogar indogermanisch, auf jeden Fall vor- und nichtchristlich, daß wir daraus allein schon Rückschlüsse auf die literarisch erst spät fixierten mittelalterlichen Rosengartenspielplätze ziehen können, sowohl hinsichtlich ihres vermutlichen Alters wie auch ihrer entarteten Isolierung zum Tummelplatz sommerlicher Festfreuden. Denn es wäre doch zum mindestens verwunderlich, wenn zwei dieser organisch zusammengehörigen Bedeutungsgruppen in frühgeschichtliche Zeiten zurückzuverfolgen sind, während ausgerechnet die dritte und sicher nicht die unwichtigste erst im hohen Mittelalter entstanden sein sollte.

Als weiteres Kriterium ihres hohen Alters wage ich die größere Konstanz ihrer Namensform anzusprechen. Die Spielplätze werden in bedeutend stärkerem Maße als die Friedhöfe oder Rechtsstätten „Rosengarten“ genannt. Das mag einmal an einer gewissen Beeinflussung durch die Rosengartenepen, zum andern aber vor allem daran liegen, daß sich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes „Garten“ als gehegter, sakraler Bezirk in dem Charakter der Spielplätze leichter und natürlicher als z. B. in den Rechtsorten der städtischen Siedlung erhalten konnte. Die Festplätze, auch der Städte, lagen ja meist außerhalb des engen Lebensraumes, und die ungestörte und kompakte Überlieferung der vielleicht ursprünglichen und ältesten Bezeichnung „Rosengarten“ (76) scheint auf ein den anderen Bedeutungskategorien zum mindesten äquivalentes Alter dieses dritten Sinnbezirkes zu weisen.

Auch hier ließe sich aber vermutlich größere Klarheit schaffen, würde man der ursprünglichen Bedeutung der zahlreichen Rosenfluren, -wiesen, -hügel usw. intensiver als gewohnt nachgehen. Der größte Teil des eingebrachten Materials ist ja leider undurchsichtig und steril. Der deutschen Volks- und Altertumskunde würde aber ein großer Dienst geleistet werden, wenn die engere Lokalforschung sich mehr um die Erhellung der angeschnittenen Probleme bemühen würde.

---

(75) Dazu unten S. 116.
(76) Dazu unten S. 135 f.

5. Kapitel.

Kleinere Bedeutungsgruppen.

Trotz der erörterten Mängel ist es eine reizvolle und lohnende Aufgabe, bestimmte Sach- und Bedeutungsgruppen dieser undurchsichtigen Rosengärten herauszugreifen und zu versuchen, sie in den einen oder anderen der erarbeiteten Bezirke einzugliedern. Dabei wird es sich nicht vermeiden lassen, in gewissem Sinne zu konjizieren, indem bestimmte geographische, kulturelle, wirtschaftliche oder lokale Bereiche dieser Rosenfluren mit den uns bekannten Gepflogenheiten und Anschauungen unserer Altvorderen um solche Orte in Verbindung und Einklang gebracht werden. Es handelt sich dabei vor allem um auffallende Lokalitäten wie Wald- und Grenzstätten oder Wege- und Eingangsorte. Gerade diese Stätten waren den Germanen (und selbstverständlich nicht nur diesen allein) besonders heilig, und daher wurden an ihnen die Toten bestattet und das Recht gesprochen und eben daher wird auch ihre Benennung als Rosengarten herzuleiten sein.

a) Waldfluren.

Die größte Gruppe machen hierbei die Rosengartenwälder aus, für die eine Reihe von Beispielen gegeben werden soll. In der Nähe des Dorfes Patsch in Tirol heißt ein früher ganz bewaldeter, jetzt zum Teil in Wiesen verwandelter, oben abgeplatteter Hügel Rosengarten (1). Auch in Kärnten gibt es ein Waldstück Rosengarten (2). Den gleichen Namen tragen ein Ort im Forste Rauenzell, eine Stelle im Forst Ahrberg und ein Waldgelände bei Geisfeld, Kr. Bamberg (3). Im Aargau gibt es gleich zwei Wälder dieses Namens; der eine liegt bei Küttigen auf dem Löhren (4), der andere bei Kölliken (5). Von dem ersten berichtet die Sage, daß in ihm Schätze verborgen seien. Einen Rosenwald gibt es ferner im Kanton St. Gallen und einen Roset benannten waldigen Hügel im Thurgauischen (6). Weiter nördlich liegen im Badischen in der Gemarkung Bruchsal ein Wald Rosengarten (7), bei Nohfelden, Wolfersweiler in Birkenfeld ein Rosenwald und ein Forst gleichen Namens im Nas-

(1) Jacobs, Rosengarten 23.
(2) Lexer, Kärnt. Wb. (1862) 210.
(3) Bundschuh, Lexikon v. Franken 4 (1801), 589; Dt. Gaue 26 (1926), 79.
(4) Rochholz, Schweizer Sagen aus dem Aargau 2 (1856), 164, 245.
(5) Schweiz. Idiotikon 6, 1390.
(6) Ebda. 7, 1391.
(7) Wiedemann, Flurnamen v. Bruchsal 52.

sauischen bei Ruppertshain, Amt Königstein (9). Eine Flur Rosengarten befindet sich in der Gemarkung von Drebsdorf (Amt Sangerhausen) auf dem Bergrücken nach Hainrode. Bis zur Flurteilung im Jahre 1850 war die Stelle von einem etliche Morgen großen Wäldchen schöner Eichen und Buchen bestanden (10). Der Rosengarten südlich von Tambach ist ein sehr umfangreicher Forst, der zuerst 1610 im Schmalkalder Waldbüchlein erwähnt wird (11). Rosenkranz heißt ein bewaldeter Berg zwischen Oberwiestedt und Hettstedt rechts (westlich) von der Fahrsstraße unweit der Seigerhütte (12). Rosengarten wiederum ist der Name je eines Waldes bei Klotingen (Soester Börde) (13) und im Staatsforst Harburg (14). Die gleiche Bezeichnung trägt ein Forsthaus bei Tapiau in Ostpreußen (15), das jedoch nur mit allem Vorbehalt als vermutlich sehr junge Bezeichnung in diesem Bereich aufgenommen werden mag. Ein Roosholt schließlich gibt es in der Gemeinde Ostenfeld im Kreise Husum (16).

Das Alter dieser Wälder ist in den meisten Fällen natürlich nicht nachzuweisen, wenn aber in den frühesten Urkunden des Züricher Frauenmünsterstiftes bereits eine Schwammendinger Waldflur Rosengarten (17), 834 im Cod. Laur. ein Rosehart als Grenzforst der Langer Mark (18), 888 ein Roseloh im Saargebiet (19), oder 1284 ein „siluam dictam wlgariter Rosinwald" bei Frauenburg am Haff (20) erwähnt werden, so deutet das zum mindesten auf das hohe Alter dieser Namengebung und damit auf die Möglichkeit kontinuierlicher Überlieferung in Wort und Sache auch bei den erstgenannten Orten hin.

Diese Bezeichnungen eines Waldstückes sind bedeutsam. Einmal, weil sie mit den schon eingangs abgelehnten Deutungen der Rosen-

(8) Rhein. Vierteljahrsschr. 3. 132.
(9) Kehrein, Nass. Namenbuch 590.
(10) Jacobs, Rosengarten 49.
(11) Aus den cob.-goth. Landen 8, 80; der Name wird hier von der Rosengartenwiese hergeleitet, die in diesem Walde eingesprengt lag, wobei jedoch auch ein umgekehrtes Nominierungsverhältnis in Betracht gezogen werden könnte.
(12) Jacobs, Rosengarten 50.
(13) Mitteil. Dr. Schmoeckel, Soest.
(14) Niedersachsen 35 (1930), 579; 38 (1933), 78; Beneke, Lüneburg. Heimatb. 1. 143.
(15) Meyers Orts- u. Verkehrslex. 2 (5. Aufl.), 928b.
(16) Veröffentl. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 2, 36, vgl. Karte 40 f.
(17) Argovia 5 (1867), 254.
(18) Klenk, Flurnamenverzeichn. d. Gemark. Langen u. Mitteldieck 32; -hart bedeutet Waldgebirge, Bergwald, vgl. Helbok, Ortsnamen 85.
(19) Förstemann-Jellinghaus, 2, 2, 611; —loh = Wald. Schröder, Dt. Namenkde. 154 und Buschan, Altgerman. Überlieferungen 36 deuten darauf hin, daß —loh in Orts- u. Flurnamen auf ursprünglich heilige Haine hinzuweisen scheint.
(20) Cod. dipl. Warmiense 1 (1884), 118 Nr. 69.

gärten als dornenbewachsene Grabhügel (es handelt sich fast nur um hohe Forsten), überhaupt als rosenbewachsene Grundstücke oder als gerodete Landstrecken, als Eisgletscher, Kalkbrennereien usw., aber auch als Roßweiden (21) kaum in Einklang zu bringen sind. Zum andern aber, weil sie vorzüglich in unsere Bedeutungsgruppen eingereiht werden können und damit an die bei den Germanen und ihren indogermanischen Verwandten geübte Sitte erinnern, die Toten in Wäldern, oft bei alten Kultstätten, zu beerdigen (22) und dort auch Gericht abzuhalten (23).

Beide Bräuche sind gut und alt bezeugt. Der Bauer Steinar der Egilssaga bestattet seinen erschlagenen Knecht Grani im Walde (24). „Grimsholt" wird der Hain genannt, in dem Thorstein Egilson seinen Sohn begräbt (25). Im Harbardlied heißt es Str. 45:

tho gefr thu gott nafn dysiom,
er thu kallar heimis skoga!

„Du gibst den Gräbern gute Namen, wenn du sie Wälderwohnungen nennst" (26). Noch im Jahre 779 läßt sich nach einem blutigen Treffen

---

(21) Daß die Germanen ihre Pferde auch in Wäldern weiden ließen, ist bekannt, vgl. Buck, Obdt. Flurnamenb. 102; Stehle, Ortsnamen d. Kreises Thann (Progr. Thann 1884) 12; vgl. auch die Flurnamen Rossholz, Rosswald in der Schweiz, Schweiz. Idiotikon 6, 1427. Das europäische Wildpferd war ja ein Waldtier und in manchen Gegenden hat sich die Gewohnheit erhalten, die Stuten und ihre Füllen während des Sommers in den Laubwald zu jagen und sich selbst zu überlassen, Reallex. d. german. Altertumskde. 3, 409. Auf die Haltung von weißen Pferden in heiligen Hainen weist schon Tacitus, Germania Kap. 10. Aber den Rosen(garten)wald als eine verderbte Form von Roß(garten)wald anzusetzen, halte ich angesichts des bis heute geübten Weidebrauches und der damit verbundenen kontinuierlichen Sprachfixierung (vgl. das sehr alte Hross-ulza [8. Jh.], heute Roßholzen bei Nußdorf südwestl. vom Chiemsee, Förstemann-Jellinghaus 2, 1, 1476; neuere Fluren: Roßholz, Perhagen bei Wülmenau in Stormarn, Mensing 3, 990; Schimmelwald bei Lautenberg im Murgtal, Scholze, Neue Wege d. Orts- u. Flurnamenforsch. (1934) 39; Roßhag, Roßhardt, Roßwald bei Fischer, Schwäb. Wb. 5, 414 f. usw.) für ebenso verfehlt wie die Ableitung von einem konstruierten ahd. rōse = Mutterpferd (so Niedersachsen 38, 77; Ndt. Monatshefte 7, 1932, 115). Pfeiffer, Das Roß im Althochdeutschen (1855) und Graff, Altdt. Sprachschatz 4, 1179 belegen die Form nicht. Im übrigen vgl. zu diesen Deutungen vor allem oben S. 21 ff.

(22) Zur Waldbestattung vgl. Simrock, Mythologie 568; Pfannenschmid, Weihwasser 51 ff.; Höfler, Der Kultwald in der Volksmedizin, Am Urquell 3 (1892), 309; Schell, Waldfriedhöfe als Ehrenfriedhöfe, Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13 (1916), 9 ff.; vgl. auch die schönen Aufnahmen vorgeschichtlicher Grabhügel in Wäldern bei Gößler, Totenglaube u. Totenkult in alter Zeit, Württemberg. Monatsschr. Febr. 1932.

(23) Vgl. dazu die einschlägigen Beispiele in den Sammlungen von Frölich, Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden (1938); Ders., Alte Dorfplätze (1938); Ders., Stätten ma. Rechtspfl. auf nd. Boden, Zs. f. nd. Vkde. 16 (1938) 158 ff.; Ders., Zeugn. ma. Strafrechtspfl. in Sachsen, Md. Bl. f. Vkde. 14 (1939), 66 ff. S. vor allem auch die Belege unten S. 93 ff.

(24) Egilssaga Kap. 80; Thule 3, 242 ff.

(25) Ebda. Kap. 84; Thule 3, 256.

(26) Edda ed. Neckel 1, 82; Simrock, Myth. 568; Pfannenschmid, Weihwasser 52.

zwischen Franken und Sachsen ein schwerverwundeter sächsischer Krieger in einen heiligen Hain tragen, um dort sterben zu können und begraben zu werden (27). In der bekannten Heppenheimer Markbeschreibung von 795 wird ein Gerichtsort als „placitum in eadem silva ad tumulum qui dicitur walinehoug" bestimmt (28). Es handelt sich also um einen Grabhügel, ahd. houg, anord. haugr (29), im Walde. Schließlich sei noch an die berühmte Dingstätte der Friesen, den Upstalboom südwestlich von Aurich erinnert, die, wie die Urnenfunde zeigen, eine alte heidnische Grabstätte gewesen sein muß. Wie noch Chronisten des 16. Jh. zu berichten wissen, lag sie früher in einem ausgedehnten Walde (30).

Der Brauch ist auch bei den benachbarten Slawen und Balten bis in das hohe Mittelalter, zuweilen bis in die neuere Zeit geübt worden. Die heidnischen Böhmen begruben bis ins 11. Jh. ihre Toten in Wäldern (31); die Litauer und Zemaiten kannten die Sitte noch im 15. (32), die Letten sogar noch im 17. Jh. (33). Ähnlich wird auch die Totenwelt als Wald gedacht; ein lateinisches Lied auf den Bischof Heriger von Mainz aus dem 10. Jh. schildert, wie ein Mann in die Unterwelt entrückt wird und erzählt: totum esse infernum accinctum densis undique silvis, womit deutlich nicht der Strafort, sondern die bewaldete Wohnung der Toten gemeint ist (34). An die Waldbestattung erinnern schließlich auch einige volkstümliche Redensarten über den Tod: So sagt man von einem Sterbenden: er geht in die Nüsse; er muß Bändlein (Weidenruten) hauen. Im Mittelhochdeutschen heißt „in den Wald wünschen" soviel wie „von den Lebenden wegwünschen". Von einem Toten weiß man in Mecklenburg zu berichten: „he is bi Gott in'n Ellerbrok" (35). In Schlesien lautet es ähnlich: „es geht eins in die Erlen" (36). Im Tessin heißt es: „Er muß die Fichte im Wachstum unterstützen", „rincalcare el pinto" (37). Vgl. dazu das Karpathendeutsche „auch der hat schon

---

(27) Grimm, Dt. Mythologie 1, 60; Golther, Hdb. d. germ. Mythologie 593; Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13 (1916), 12.

(28) Monum. German. hist. SS 21 (1869), 347; Cod. Lauresham. ed. Glöckner 1 (1929), 279; dazu Grimm, Rechtsaltert. 2, 422; Herb. Meyer, Rasse u. Recht 98; Gössler, Grabhügel 37 ff.

(29) Haugr als Grabhügel s. Fritzner, Ordb. over d. gamle norsk sprog 1 (1886), 743 f.; Lehmann, Grabhügel u. Königshügel 1 ff.; vor allem Olrik, At sidde på höj, Danske Studier (1909) 1 ff.

(30) Richthofen, Der Upstalsboom bei Aurich, Germanien 10 (1938), 161; Hoy, Dinggerichte in Holstein, Heimat 12 (Kiel 1912), 116 deutet „Upstalboom" als aufgestellte Stange, also Gerichtspfahl.

(31) Grimm, Über das Verbrennen der Leichen, Kl. Schr. 2, 287.

(32) Pfannenschmid, Weihwasser 55.

(33) Lasicius, De diis Samagitarum, ed. Mannhardt (1868) 34.

(34) Grimm, Dt. Mythol. 668; Engel, Betrachtungen über das Totenreich im germ. Volksglauben (Progr. Stralsund 1882) 7.

(35) Zu diesen Redensarten vgl. Rochholz, Glaube u. Brauch 1, 140 ff.; Strasser, Der Unsterblichkeitsglaube d. Germanen (1934) 34.

(36) Peuckert, Schlesische Volkskunde (1928) 227.

(37) Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 1, 140.

seine Tanne gefunden“ für einen eben Verstorbenen (37a). Der Tod selber wird als persönliches Wesen im Walde wohnend gedacht und daher vielerorten „Holzmeier“ (38), in den Vierlanden „Hans Kuckuck“ (39) genannt. Problematisch ist dagegen die Herleitung des Namens „Freund Hain“ aus ahd. hagan, mhd. hagen, Wald (40).

Diese literarischen und volkstümlichen Zeugnisse werden durch Bodenfunde, durch die heutige Lage einer Unzahl von Grabhügeln und schließlich durch alte und neue Flurnamen (41) bestätigt. In Unterlunkhofen z. B. ist ein ganzer Waldfriedhof entdeckt worden (42). In der Nähe von Anspach bei Gunzenhausen (Altmühl) liegt ein Hügelgräberfeld in einem uralten Eichenwald (43). Zahlreiche Hügelgräber auf alten Waldfluren weisen Kunkel für Oberhessen (44), Rademacher auf den Bergischen Höhen zwischen Sieg und Wupper (45) und Schmidt im pommerschen Kreis Pyritz nach (46). Ebenso enthält der alte Sachsenwald viele Grabstätten: Steinkisten, Hügelgräber und Urnenfelder (47), und in den Wäldern zwischen Sonderburg und Hørup auf Alsen liegen ca. 70 durchweg

---

(37a) Karpathenland 6 (1933), 36.

(38) „Holtzmeyer“ zuerst bei Kaisersberg, De arbore humana (Straßburg 1521) 118 b. Der Ausdruck muß jedoch volkstümlich sein, da an einigen Orten auch der Totengräber „Holzmeier“ genannt wird, vgl. Grimm, Dt. Myth. 710.

(39) Finder, Die Vierlande 2, 98.

(40) So Simrock, Dt. Mythologie 568; eine andere, keineswegs ansprechendere Deutung bei Hildebrandt im DWB 4, 2, 885 ff. (als Kurzform von Heinrich); ihm folgen Stammler, Matthias Claudius (1915) 239; Kluge, Etymol. Wb. 198; Paul-Euling, Dt. Wb. (4. Aufl.) 248. Dagegen versucht Siebs, Beitr. z. dt. Mythologie 1: Der Todesgott ahd. Henno Wôtan = Merkurius, Zs. f. dt. Phil. 24 (1892), 145 ff. und von Henne, Tod und Teufel, Zs. f. Vkde. N. F 2 (1931), 49 ff. von einer römisch-germanischen Votivinschrift „Mercurio Channini“ ausgehend, aus einer Wurzel german. han, hen, hun einen Totengott Henne, Hunne abzuleiten, zu dem Freund Hain eine (allerdings sehr schwierig zu erklärende) sprachliche Neuform sei. Völlig ablehnend hierzu Gutenbrunner, Die germanischen Götternamen (1936) 56 f.

(41) Vgl. z. B. den „Totenwald“ in der Gemarkung Leonbrunn (Württemberg), der stattliche Aschenhügel der Hallstadtzeit birgt, Paulus, Die Altertümer in Württemberg (1877) 35; Festschr. Bohnenberger (1938) 305; Vollmann, Flurnamensamml. 58; ferner die Flurnamen „Doubusch“ in Dison bei Lüttich, „Doodbosch“ in Brabant, „Dodenbosche“ in Westfalen, Petri, German. Volkserbe 563, zu dot, „tot“. Ebenso hat der weitverbreitete Flurname Bungert, Bongert (= Baumgarten) im Rheinland auch die Bedeutung Friedhof, Rhein. Vierteljahrsbl. 4, 147 (untere Saar, untere Mosel, Siegmündung).

(42) Rochholz, Die Waldgräber zu Unterlunkhofen, Argovia 5 (1867), 219 ff.

(43) Fränk. Archiv 2 (1790), 112; Gunzenhäuser Heimatsbote 1 (1922), Nr. 5, S. 17.

(44) Kunkel, Oberhessens vorgesch. Altertümer 73.

(45) Monatsschr. d. Berg. Gesch. Ver. 1, 52 ff.

(46) Schmidt, Flurnamen d. Kreises Pyritz 230.

(47) Heimat 5 (Kiel 1895), 147; Wegemann, Die Orts- u. Flurnamen d. Herzogstums Lauenburg 5.

unversehrte, bald flache, bald höhere, zum Teil mit Resten von Steinsetzungen umgebene Grabhügel, die wohl der Bronzezeit angehören (48).

Im übrigen bringen auch die bei freiliegenden Hügelgräbern zumeist noch vorhandenen alten Baumgruppen, soweit sie nicht überhaupt Restbestände eines ehemaligen größeren Waldkomplexes sind, den schönen Gedanken zum Ausdruck, die Toten im Schatten heiliger Bäume und Haine zur letzten Ruhe zu betten. Noch heute liegen, dieser alten und urtümlichen Sitte gemäß, die Friedhöfe mancher Gegenden, z. B. auf dem Westerwald, in der Oberpfalz und am bayrischen Inn am Rande von Wäldern (49), und die modernen Ehrenfriedhöfe der deutschen Städte setzen diese Tradition, wenn auch wahrscheinlich nicht immer bewußt, in würdiger Weise fort (50).

Ebenso verbreitet wie die Sitte der Waldbestattung war der Brauch, an diesen Orten Gerichtsversammlungen abzuhalten. Gengler vermutet solche Waldgerichtsstätten schon in der „silva sacra“ der suevischen Semnonen (51), in dem altsächsischen „locus marklô secundum flumen Wiseram“, vielleicht unweit Hoya bei Markennah und dem Heiligenloh gelegen (52), oder in dem „harahus“, in dem der Franke seine Eide schwur (53). Beweiskräftiger sind alte Rechtsflurnamen wie etwa die niedersächsische Gerichtsstätte im Forst „Malloh“ (mallus im loh, Wald) in der Nähe von Ehra (54), der fränkische „mormal silva“ (mallus im Moorwald) des 12. Jh. im Kreise Avesnes oder schließlich der Ortsname Heurtemal (1101 Hartamala, mallus im hart, Wald) bei Dangeau (55).

Alte Waldgerichtsplätze waren der schon erwähnte hessische „walinehoug“ oder der friesische „Upstalboom“. Der öffentliche Dingplatz des Speiergaues heißt in den Urkunden des 9. Jh. „Lutramesforst“ (56). Noch heute erhaltene Waldgerichte befinden sich im Stumpfwald bei Eisenberg (57) und bei den „Neun Steinen“,

---

(48) Heimat 18, 156.

(49) Riehl, Land u. Leute (4. Aufl. 1857) 254; Kehrein, Volkssprache u. Volkssitte in Nassau 2, 227; Argovia 5, 247; Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 13 (1916), 14.

(50) Schell, Waldfriedhöfe 15 ff.: Henze, Auf dem Waldfriedhof, Spinnstube 2 (1925), 721 ff.; Detering, Die Bedeutung der Eiche seit der Vorzeit (1939) 104 ff.

(51) Gengler, Dt. Gerichtsstätten 653. Zum Kultwald der Semnonen s. Tacitus, Germania Kap. 39.

(52) Grimm, Gesch. d. dt. Sprache 2, 628.

(53) Ders., Dt. Mythologie 59.

(54) Hoffmann, Die mittelalterl. Steinkreuze, Kreuz- u. Gedenksteine in Niedersachsen (1935) 41; Meyer, Rasse u. Recht 69, 129; Germanien (1934) 14, 16; Frölich, Zeugn. ma. Rechtslebens auf nd. Boden 161.

(55) Petri, German. Erbe 683 f.

(56) Pfälz. Museum 12 (1895), 17.

(57) Häberle, Das Landgericht auf dem Stampe, Pfälz. Museum 22 (1905), 134 f.

einem von einem Steinkranz umhegten Waldflecken in der Nähe des Laubershofes bei Hettenleidelheim (58). Trautliebersdorf, Kr. Landeshut (Schlesien), besitzt eine der besterhaltenen deutschen Gerichtsstätten, einen im Walde gelegenen Steintisch, der oben zugehauen und von neun sesselartigen Steinstühlen umgeben ist, von denen drei mit Rückenlehnen versehen sind (59). Schließlich seien noch die zahlreichen in Wäldern gelegenen Galgen, z. B. bei Pfungstedt, Großsteinheim a. M., Kirchbrombach i. O., Naunstadt a. T. usw. erwähnt (60).

Daß die Verehrung der göttlichen Mächte durch Opfer und kultische Feste bei den Germanen vor allem an Wälder und Berge geknüpft war, ist uns aus zahlreichen alten Berichten und durch die Bodenforschung hinreichend bekannt (61). Bei den Südgermanen scheint vor allem der Waldkult, bei den Nordgermanen dagegen der Bergkult die vorherrschende Form gewesen zu sein (62). An diesen heiligen Stätten fanden auch die Sakralfeiern des öffentlichen und privaten Lebens: Rechtssprechung, Volksversammlung, Ini-

---

(58) Sprater, Die „Neun Steine" bei Hettenleidelheim, Pfälz. Museum 29 (1912), 43 f.

(59) Funk, Rechtsaltertümer 42.

(61) Heilige Haine werden z. B. von folgenden römischen und germanischen Schriftstellern erwähnt: Tacitus, Germania Kap. 7, 39 (Semnonen), 40 (Nerthushain), 43 (Naharnavalen); Annales 1, 51 (Hain der Tanfana), 61 (Cherusker), 212 (Hain des Herkules-Donar), 25 (Marsen), 4, 73 (lucus Baduhennae); Cassius Dio 51, 23, 2—24 (Bastarner); Gregor v. Tours 2, 10 (Franken); Adam v. Bremen, Descr. Kap. 26 f. (Upsala); Thietmar v. Merseburg 1, 9 (Seeland) usw. Weitere Beispiele im Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 1348 ff. Grimm, Mythologie 1, 59 ff.; Volckmann, Flurnamensamml. 54; Buschan, Altgerman. Überlieferungen 34; Hermann, Dt. Mythologie 403 u. a. glauben, auch einen großen Teil der heutigen, theophor anmutenden Waldnamen auf das germanische Heidentum zurückführen zu können, so den „Heiligenloh" bei Hoya, den „Heiligelo" bei Alkmaar in Holland, den „Heiligenforst" bei Hagenau, das „Heiligenholz" bei Zwiefalten usw. Interessant auch das „hillige holt" bei „Ermensülle" (Irminsäule?), Kr. Hildesheim, vgl. Niedersachsen 12 (1907), 386 f.; Schuchhardt-Oppermann, Atlas d. vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersachen 12 (1907), 386 ff.; oder das „Heilige Holz" südlich von Osterburken, wo hallstattzeitliche Grabhügel sich befinden, Schumacher, Aus Odenwald u. Frankenland 37. Gegen diese Ansicht s. jedoch Löscher, Heilige Haine und andere Flurnamen für kirchlichen Besitz, Sächs. Flurnamensammler 5 (1935), 4 ff., nach dem im Mittelalter alle der Kirche gehörigen Grundstücke als heilig bezeichnet wurden, um sie vor unrechtmäßigen Zugriff zu schützen. Umgekehrt weist aber Behrens, Finthen u. seine Gemarkung in vor- u. frühgeschichtl. Zeit, Mainzer Zs. 35 (1940), 24 darauf hin, daß das Volk vorgeschichtliche Bauwerke oft als Reste christlicher Bauten deutet und daher diese Fluren mit dem Epitheton „heilig" versieht.

(62) Golther, Hdb. d. germ. Mythologie (1895) 590 f.; Thümmel, Der german. Tempel, Beitr. z. Gesch. d. dt. Sprache u. Lit. 35 (1909), 120; vgl. auch Tacitus, Germania, ed. Fehrle (1935) 77. Man berücksichtige aber auch die zahlreichen „Rosenberge" mit ihren reichen mythischen und kultischen Überlieferungen, s. dazu unten S. 113 f.

tiation, Eheschließung usw. statt (63); hier wurden auch die Toten bestattet (64).

In diesen Bereich sind auch die angeführten Rosengarten-Wälder einzubeziehen. Als Stätten von sakraler Bedeutung werden sie in die germanische Zeit hineinragen und dort ihrem eigentlichen Sinn als kultische Rechts- und Totenorte gedient haben. Und wenigstens für einen dieser Plätze ist diese Vermutung zur Gewißheit geworden, für die Unter-Lunkhofer Waldgräber, die noch heute im Volksmund und in der Sagenüberlieferung Rosengarten heißen. Durch die Laubfunde in den Hügeln ist erwiesen, daß zur Zeit ihrer Anlage dort Wald gestanden haben wird (65).

b) Die Grenzfluren.

Überraschend häufig sind ferner die Rosengärten, die unmittelbar an alten Stammes-, Gau- oder Gemarkungsgrenzen liegen (66). Am frühesten belegt ist der 747 in der Cartula St. Bonifatii erwähnte Rosberg, ein zum Hauntal steil abfallender Hügel, der in einer Markbeschreibung der Kirche zu Margartenhaun (Fulda) vom Jahre 1093 als Grenzpunkt genannt wird. Heute heißt der Hügel „Roßkuppe", aber die volkstümliche Annahme (67), „daß der Berg von wilden Pferden, die sich in der Urzeit dort aufgehalten hätten, seinen Namen erhalten habe, ist schon darum unhaltbar, weil sich diese in wiesenreichen Talgründen und nicht auf steiler Bergeshöhe zu tummeln pflegen" (68).

Nicht viel jünger ist der schon oben erwähnte Grenzforst Rosehart der Langer Mark, der übrigens nicht nur politische Grenze ist, sondern auch zwei in sprachlicher wie somatischer Hinsicht vollkommen verschiedene Bevölkerungen scheidet (69). Sehr merkwürdig ist der Rosengarten bei Sangerhausen, der an der Grenze des Helmgaues und des Friesenfeldes, also an der alten Stammesgrenze zwischen Thüringen und Sachsen liegt. Interessant sind die

---

(63) Maurer, Die Bekehrung d. norw. Stammes 1, 218.

(64) Pfannenschmid, Weihwasser 51; Simrock, Myth. 568. Solche alten heidnischen Begräbnisstätten in unmittelbarster Nähe von Opfersteinen, Tempeln, Altären usw., über die später mit kirchlicher Praxis christliche Friedhöfe angelegt wurden, weist Pfannenschmid a. a. O., bes. 57 f. nach; vgl. auch Maurer, Gesch. d. Dorfverfass. 1, 110 ff.; Westerfeld, Beitr. z. Gesch. d. Maier- u. Schultenhöfe (1917) 14 f.; Buschan, Altgerman. Überlieferungen 10 ff.; 46 ff.; Strobel, Volksbrauch u. Kirche, Volk im Werden 5 (1937), 524.

(65) Rochholz, Die Waldgräber zu Unterlunkhofen, Argovia 5 (1867), 217 ff.

(66) Über die Kontinuität der alten Gemarkungsgrenzen, die sich seit ihrer Entstehung sehr häufig fast unwandelbar erhalten haben, vgl. Koch, Die deutschen Gemarkungsgrenzen und ihr historischer Wert (Diss. Greifswald 1935).

(67) So z. B. Gegenbaur, Das Kloster Fulda im Karolinger Zeitalter 2, 36.

(68) Haas, Alte Fuldaer Markbeschreibungen 156.

(69) Klenke, Flurnamenverzeichnis d. Gemark. Langen 32.

Namen der anrainenden Fluren: er selbst erstreckt sich auf der Höhe des „Butterberges“ (70), nach Westen hin liegt der „Himmelsstein“ und der „Korbeshügel“ (71). Die Stelle zwischen der Spitze des Butterberges, der Butterkippe oder -kuppe und dem Rosengarten heißt das „Stübichen“ (72). Die Lage zwischen diesen mythisch anmutenden Namen gibt ihm ein kultisch-heidnisches Gepräge. Nicht weit entfernt liegt östlich des Dorfes Pölsfeld am „Himmelsweg“, südlich des nahen „Weißen Steines“, eine weitere Grenzflur Rosengarten. Auch hier ist unfern eine alte und bedeutsame Grenze, nämlich die des Hosgaues, des Friesenfeldes und des Amtes Sangerhausen gegen den Mansfelder Gebirgskreis (73). Ebenso liegt die schon oben genannte Waldflur Rosengarten bei Drebsdorf an der Grenze des Amtes Sangerhausen gegen die Grafschaft Stolberg-Roßla (74). Der thüringische Rosengarten südöstlich von Laucha ist Grenzmark der Fluren von Hirsch- und Burkersrode am linken Ufer des allermeist trockenen Steingrabens. In der Nähe finden sich die Fluren „Baumgarten“, „Hinter dem heiligen Garten“, „Himmelreich“ und „Vor dem Drachenwinkel“. Das Dorf, dessen Bewohner noch manche alten Sitten kennen, führt im Volksmund den Namen „Drachendorf“ oder „Drachennest“ (75).

Der schon erwähnte Waldfriedhof bei Unterlunkhofen (76) liegt am rechten Ufer der Reuß, die hier Oberalemannien von Kleinburgund, den Zürichgau vom Aargau trennt. Ein Rosenacker ist Markungsgrenze zwischen Obernschreez und Unternschreez (Mistelgau, südwestl. v. Bayreuth). Der Rosengarten auf der Markung Gesees (Bayreuth) ist Grenze zwischen den Höfen Eichenreuth und Hohefichten (77). Die Alzeyer Flur Roßloch (1387 nach dem Roslachen) ist Grenzflur gegen Heimersheim (78). Eine Rosemans Wiese und

(70) Zu diesem Namen vgl. Schöll, Die drei Ewigen (1936) 48 ff. Haas, Butterberge, Ostpommersche Heimat (1928) führt sie auf ein altes butt(e), Gerichtshügel zurück.

(71) Korbes bedeutet soviel wie Butzemann, ist also vielleicht ein Name der niederen Mythologie, vgl. Bolte-Polivka, Anmerk. zu d. KHM d. Brüder Grimm 1 (1937), 375, wenn nicht ein Patronymikum vorliegt.

(72) Jacobs, Rosengarten 48 f.

(73) Ebda. 49.

(74) Ebda.

(75) Ebda. 45.

(76) S. oben S. 95.

(77) Mitteil. Doz. Dr. Schmidt, Bayreuth.

(78) Koch, Rheinhess. Rechtsaltert. 18, 37; loch, lach(e), ahd. lah, mhd. lache, Grenzzeichen, vgl. Kluge-Götze, Etymol. Wb. 340; Maurer, Gesch. d. Markenverfass. 317; Vollmann, Flurnamensamml. 47; Zs. f. Mundartforsch. 11 (1935), 19 f. Oft steht loch, lach auch für Grenze schlechthin, Koch a. a. O. Vgl. daher auch das Rosental an der „alten Laache“ bei Geschwenda (Kr. Arnstadt, Mitteil. Mailand, Arnstadt); ferner das Rosenloch bei Landshut a. I., eine bewaldete Schlucht in der Nähe der einstigen Hofmark Achdorf, Mitteil. Scheibengruber, Landshut; die „Lach- und Roßwiesen“ (1706) an der „Untermark“ (der Nordgrenze) der Flur Heiners-

ein Rosenbach sind Grenzen des Ossenheimer Gerichts (Franken) (79). Der Rosengarten in Echterdingen ist eine Grenzwiese (80). Eine Stelle gleichen Namens ist Hubgrenze von Dansenau an der Lahn (81). Die Rosengärten von Rödichen und Cumbach (Gotha) stoßen aneinander, bilden also eine doppelte Markscheide (82). Das früher gothaische Gräfenroda (Kr. Arnstadt) wird von der ehemals schwarzburg-sondershäusischen Enklave Geschwenda durch das Rosental abgesetzt (83). Ein Rosengarten bei Witzleben liegt an der Grenze der städtischen Gemarkung mit der Elchlebens (84). Der Rosengarten von Dornburg liegt unweit der alten Zimmerschen Grenze (85). In einer Grenzbeschreibung des Bistums Halberstadt von 1014 wird ein Rosingeborn in einem großen Teil seines Laufes bis nördlich Stolberg als Grenze erwähnt (86). Einen Rosenbach an der Westgrenze des sächsischen Voigtlandes nennt Köhler (87). Der 1400 zuerst genannte Rosenberg im Stadtkreis Goslar bildete die Grenze zwischen dem Petersstift und der Stadt (88). Auf der Gemarkungsgrenze zwischen Wanna und Krempel (Reg.-Bez. Stade) liegt ebenfalls ein Rosengarten (89). Der Rosengarten von Lübtow, Kr. Pyritz, liegt an der Sallenthinschen Grenze, der Rosengarten an der Pyritzer Kreisgrenze nach Arnswalde war sogar Gerichtsstätte und 1548 grenzt „Krinicke mit Geresslow durch einen Orth, der Rosengarten genant wird“ (90). Häufiger begegnet diese Sitte auch in Jütland. Die Flur Rosfly zieht sich an der Gemeindegrenze von Rabstedt, Amt Tondern, entlang, der Roshøj in Løjt, Amt Apenrade, liegt auf der Grenze nach Kirkeby; das Rosmoer, heute Roskaer bei Rise-Hjarup, Apenrade, liegt enggestreckt auf der Grenze nach Brunde (91).

Die Zahl dieser Belege ließe sich vermutlich um ein Beträchtliches vermehren, wenn bei den einzelnen Rosengärten nachgeprüft werden könnte, ob sie an solchen alten Grenzen gelegen haben.

reuth, Strobel, Die Flurnamen v. Heinersreuth (1934) 49 (Roß- nicht gleich Pferd, da diese Bezeichnung im ostfränkischen unbekannt ist, ebda. 32, also wohl zu Rose). Keinz, Flurnamen aus den Monumenta Boica, Sitz. Ber. d. phil.-hist. Kl. d. Ak. d. Wiss. München 2 (1887), 105 erwähnt auch eine Wiese „die Rosenlacherin“ Zu dieser Personifizierung eines Feldstückes vgl. Nachrichtenbl. f. dt. Flurnamenkde. (1932) 5 ff.

(79) Grimm, Dt. Weistümer 6, 73.

(80) Reimold, Flurnamen v. Echterdingen 87.

(81) Grimm, Weistümer 1, 602.

(82) Aus d. cob.-goth. Landen 8 (1912), 81.

(83) Mitteil. Meiland, Arnstadt.

(84) Jacobs, Rosengarten 42.

(85) Ebda.

(86) Böttger, Diöcesan- u. Gaugrenzen Norddeutschlands 3 (1875), 141.

(87) Köhler, Volksbrauch im Voigtland 36.

(88) Bornhardt, Flurnamen d. Stadtkreises Goslar (1935) 7.

(89) Plettke, Heimatkde. d. Reg.-Bez. Stade 1 (1909), 421.

(90) Schmidt, Orts- u. Flurnamen d. Kreises Pyritz 142.

(91) Sønderjyske Stednavne 3 (1933), 582; 4 (1936), 191, 267.

Doch genügt die immerhin überraschende Zahl der genannten Orte, um sie als eine charakteristische Erscheinung der Flurnamengebung anzusehen und sie, ihrer Eigenart als Rechts- und Totenstätte gemäß, mit dem entsprechenden Wesen der Grenze in Einklang zu bringen. Denn daß die germanische Rechtsversammlung häufig an einem Ort abgehalten wurde, an dem die Grenzen verschiedener Landschaften, Gaue oder, bei kleineren Dingplätzen, von Gemarkungen, zusammenliefen (92), und daß an diesen Marken gern die Toten bestattet wurden, hat schon Jakob Grimm nachgewiesen (93).

Das berühmteste Beispiel ist ja der Gunzenlee bei Augsburg, ein altalemannischer Grab- und Dinghügel, der an der Stammesscheide der Bayern und Schwaben lag (94). Auch der schon häufiger erwähnte Walinehaug bei Heppenheim (95) lag auf einer alten Gemarkungsgrenze. In Island wurden die Grabhügel häufig an den Grenzmarken angelegt (96), und in frühen englischen Urkunden werden germanische Grabstätten (haeđena byrigelsas) oft an grenzbestimmenden Punkten erwähnt (97). Dem gleichen Brauch begegnen wir im römischen Altertum, wie die Ausdrücke sepulchra finalia, sepulturae finales oder fines sepultarii für die Grabsteine bezeugen (98).

Man könnte einwenden, daß die Grabhügel und -steine erst später nach ihrer Anlage als geodätisch markante Punkte bei der Markung Berücksichtigung gefunden hätten. Aber dagegen spricht, daß diese Grenzen oft bedeutend älter als die Grabstätten sind, die an ihnen liegen (z. B. der Gunzenlee), und daß die letzteren häufiger nicht durch Hügel oder große Decksteine ausgezeichnet waren, wie z. B. viele der angelsächsischen haeđena byrigelsas (99) oder der südgermanischen Flachgräber, für eine Grenzziehung also keinerlei sinnfällige Merkmale boten.

---

(92) Koch, Rheinhess. Rechtsaltertümer weist für das angegebene Gebiet nach, daß sich die Gewanne, deren Namen auf das Vorhandensein einer Richtstätte hindeuten, meist im äußersten Winkel der Gemarkung, an jener Stelle, die vom Dorf am weitesten entfernt ist, befinden. „Immer aber liegen sie an den Gemarkungsgrenzen." Ähnliche Feststellungen für Bonner Gebiet s. Rhein. Vierteljahrsbl. 4, 204; für Thüringen Wähler, Thüring. Vkde. 106.

(93) Grimm, Dt. Grenzaltertümer, Kl. Schr. 2, 31; vgl. auch Koch, Rheinhess. Rechtsaltertümer 13; Rhein. Vierteljahrsbl. 1 (1931), 204; Frölich, Stätten ma. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 4. Weitere Grenzrechtsorte z. B. der Galgen an der Markscheide von Eppendorf und Lockstedt, Volckmann, Rechtsaltertümer u. Straßennamen 5 f.; 114, oder der Palmstein (ein Gerichtsstein) an der Gemeindegrenze von Bruneck und Dietenheim (Tirol), Dt. Gaue 31 (1930), 14.

(94) Goeßler, Grabhügel u. Dingplatz 27 f.

(95) S. oben S. 91, 93.

(96) Kahle, Ein Sommer in Island (1900) 169.

(97) Philippson, German. Heidentum bei den Angelsachsen 58 f.

(98) Goeßler, Grabhügel u. Dingplatz 38.

(99) Philippson 58.

Ich glaube, daß diese Sitte nur aus der Grundvorstellung von der Grenze gedeutet werden kann, die seit ältester Zeit als sakrale Stätte Gegenstand tiefster Verehrung gewesen ist (100). Mit Recht betont Jakob Grimm neben dem trennenden vor allem auch das einigende Prinzip, „aus welchem neben der notwendigen Scheide ein Band der Nachbarschaft und Gemeinschaft sich entfaltete, dessen Beteiligung und Weihe unseren Ahnen aufs höchste angelegen war" (101). Nur so ist es zu verstehen, daß hierher die Stätten der Rechts- und Totenpflege wie auch der großen Gemeinschaftsfeste verlegt wurden: als Festigung des Bestehenden, Abwehr des Feindlichen und Überwindung der stammheitlichen Gegensätze (102). Diese Geltung werden auch die Rosengärten an den Marken gehabt haben, die damit ein neues Bild in unserem Bereich von Kult und Recht ergeben (103).

c) Eingangsorte.

Sehr beachtenswert sind auch die Rosenorte, die am Eingang von Burgen, Kirchen oder vor den Toren der Städte und Dörfer liegen. Rosengarten wird z. B. der Eingang der früheren Burg Fridnau bei Zizers (Graubünden) genannt (105). Eine Stelle gleichen Namens liegt vor dem Eingang zur Burg bei Lörrach (Baden) (106). In Kaufbeuren liegt das sehr alte Gasthaus „Zur Rose" am Eingang in die Curtis, dem fränkischen Königshof (107). Vor der Burg Wildenstein

---

(100) Vgl. den Art. „Grenze" von Müller-Bergström, Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 1137 ff.

(101) Grimm, Grenzaltertümer 31.

(102) Daß in der Tat auf solchen Grenzfestplätzen dörfliche, landschaftliche, ja sogar völkische Gemeinschaften verbunden werden können, zeigen die großen Volksfeiern und die damit häufig verbundenen Herausforderungskämpfe (vgl. Hdwb. d. dt. Abergl. 4, 953), so etwa der sogenannte „Hirsmontagstoß", ein Scheinkampf zwischen den Burschen zweier Dörfer im Entlebuch, der sich bis ins 18. Jh. erhielt, Geiger, Dt. Volkstum in Sitte u. Brauch (1936) 61 oder der berühmte Wettstreit auf den Flatnitzer Alpen, wo die drei Länder Salzburg, Steiermark und Kärnten zusammenstoßen und wo sich am 24. Juni, dem Gedenktage des hl. Johannes, und am 5. August, dem Oswalditage, die Bewohner dieser Gaue zu friedlichen Herausforderungskämpfen trafen, Hörmann, Tiroler Volksleben (1909) 499 f.

(103) Geiger, Die Behandlung d. Selbstmörder im dt. Volksbrauch, Schweiz. Arch. f. Vkde. 26, 145 ff. erklärt dagegen das Grenzbegräbnis aus der Tendenz, besonders gefürchtete Wiedergänger wie z. B. die Selbstmörder so weit wie möglich von der Hausung der Lebenden entfernt zu begraben. Solch eine abgelegene Örtlichkeit sei eben die Grenze, über die man schon aus Rücksicht auf die Nachbarn nicht gehen konnte. Aber wie er selbst 146 f. betont, gilt dies z. B. nicht für die germanische Anschauung vom Selbstmord. Die pejorierende Betrachtung dieser Todesart setzt erst unter christlichem Einfluß ein.

(105) Schweiz. Id. 2, 437.

(106) Mone, Anz. f. d. Kde. d. dt. Vorzeit (1836) 143.

(107) Dt. Gaue 33 (1932), 27.

in der Schweiz befindet sich der Freiplatz Rosengarten (108). Paradies oder Rosengarten heißen vielfach auch die Vorhallen alter Stiftskirchen (109).

Zahllos sind die Friedhöfe, Rechtsorte und Spielplätze gleichen Namens hart vor oder zuweilen sogar in den Toren der mittelalterlichen Städte. In Schwäbisch Hall liegt die „alte Rose" im inneren Langenfelder Tor, der ältesten staufischen Stadtumgrenzung (110), in Salzwedel der Rosengarten (das Gefängnis) im Steintor (111), in Reval der Rosenhof an der Ratspforte (112). Der Rosengarten in Breslau lag vor dem Taschentor (113), in Eisenach vor dem St. Georgentor (114), in Neuß vor dem Obertor (115), in Lemgo vor dem Neuen Tor an der Westseite des Steinweges (116), in Osnabrück vor dem Johannistor (117), in Soest vor dem Schültinger Tor (118), in Lüneburg vor dem Rotentore (119), in Itzehoe vor dem Delftor (120), in Schwerin vor dem Mühlentor (121), in Stettin vor dem Passowschen Tor (122), in Stargard vor dem Pyritzer Tor (123). In Bremen wird 1298 vor dem Ostertore ein Rosental und vor dem heutigen Bischofstor eine Rosenstraße, in Breslau im 15. und 16. Jh. vor dem Taschentor eine Rosengasse erwähnt (124). In Einbeck lag das Rosenthal am Altendorfer Tor (125), in Leipzig vor dem Ranischen Tor (126), in Hildesheim der Rosenhagenkomplex (drei kleine Parallelgassen) am Almstor (127), in Wien die Rosenau vor dem Schot-

---

(108) Herzog, Schweizer Sagen 32.

(109) Jacobs, Rosengarten 20, weil hier seit frühester Zeit die Stiftsherren begraben wurden, vgl. aber auch Herb. Meyer, Freiheitsroland u. Gottesfrieden, Hans. Gesch. Bl. 56 (1921), 26 u. Handgemal 91, nach dem das Paradies mit der roten Tür Gerichtsstätte ist. Am Seitenpfeiler der Kirche in Darlisheim (Elsaß) z. B. ist ein Beil und eine abgehackte Hand als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit zu sehen, Jung, Altgeweihte Stätten, Mannus, Erg. Bd. 6 (1928), 333 f.

(110) Hommel, Zur Entwicklungsgesch. Halls, Württemberg. Franken, N. F. 17 f., 234.

(111) Jacobs, Rosengarten 74, 91.

(112) Gutzeit, Wb. d. Sprache Livlands 3, 59 f.

(113) Markgraf, Straßen Breslaus 97; Feist, Vergleich. Straßennamenforsch. 88.

(114) Aus d. cob.-goth. Landen 8 (1912), 82 (1424 erwähnt).

(115) Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 131.

(116) Jacobs, Rosengarten 33.

(117) Hungerland, Spuren altgerman. Götterdienstes 167.

(118) Mitteil. Dr. Schmoeckel, Soest.

(119) Reinecke, Straßennamen Lüneburgs 100.

(120) Hansen, Gesch. d. Stadt Itzehoe (1910) 165.

(121) Jesse, Gesch. d. Stadt Schwerin 1, 63, 98.

(122) Hering, Topographie Stettins 76.

(123) Unser Pommerland 12 (1927), 498.

(124) Niedersachsen 37 (1932), 386; Markgraf, Die Straßen Breslaus 169.

(125) Spinnstube 2 (1925), 160.

(126) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit (1885) 390.

(127) Mitteil. Stadtarchiv Hildesheim.

tentor (hier stand ja auch der Galgen) (128), in Freiburg i. B. das Rosgässelin am Schneckentor, dem späteren Katzenturm (129) und in Friedland i. B. die Rosengasse am Armsündertürmel (130).

Mögen einzelne dieser Stellen, vor allem solche aus dem Rechtsbereich, ihre Lage der bürgerlichen Abneigung gegen die allzuenge Nachbarschaft mit der peinlichen Exekutive verdanken (131), so geht doch der größere Teil, vor allem die Friedhöfe, Spielplätze und Rechtsstätten sowie die genannten Burgeingänge und Kirchenvorhallen in ihrer Lokalisation und Benennung auf eine Sitte zurück, deren Wurzeln in den germanischen Totenglauben und Rechtsbrauch reichen, ich meine die Gepflogenheit, Gericht am Eingang abzuhalten und die Toten unter der Schwelle oder an der Grenze zu bestatten.

Das germanische Türgericht (132) hat seine mittelalterliche Fortsetzung in der weltlichen und geistlichen Rechtssprechung vor dem Burgtor, der Tür des Pallatiums oder des Domes (133). Bestattung im Hause oder unter der Türschwelle ist bei den aus Thüringen an die Ostsee gewanderten Schnurkeramikern nachgewiesen (134). Quellenmäßig überliefert ist uns die Sitte aus einer Erzählung des Paulus Diakonus über die Bestattung des Langobardenkönigs Alboin. Der Ermordete wurde unter der Treppe seines Palastes beigesetzt (135). Eine ausgezeichnete Parallele findet sich im Norden. Nach der Laxdaelasaga bestellt sich der sterbende Hrappr ein Grab in der Tür des eldhus, des Feuerhauses, und befiehlt dort aufrecht stehend bestattet zu werden. So könne er besser sein Hauswesen überwachen (136). Wenn auch auf weiten Gebieten des germanischen Raumes direkte Zeugnisse wie z. B. Bodenfunde noch fehlen, so weist

---

(128) Dt. Gaue 37 (1936), 55.

(129) Poinsignon, Ortsbeschreib. d. Stadt Freiburg i. Br. 1, 99, 128.

(130) Blumrich, Flurnamen v. Stadt u. Gemeinde Friedland 7.

(131) S. dazu oben S. 73.

(132) Belegt z. B. in der Eyrbyggjasaga Kap. 18 f.; 55; vgl. dazu auch Maurer, Vorlesungen über altnord. Rechtsgesch. 5 (1910), 372 ff.; Schreuer, Recht d. Toten 2, 13; Grimm, Rechtsaltert. 1, 459; Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1186.

(133) Vgl. dazu allgemein Gengler, Dt. Gerichtsstätten 659; H. Meyer, Handgemal 79 f.; Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 4, 179 f.; Frölich, Zeugn. ma. Rechtslebens im Rhein-Maingebiet, Mitteil. d. oberhess. Gesch. Ver. 35 (1938), 233. Belege bei Grimm, Rechtsaltert. 2, 426 ff. Nur ein sehr interessantes Gegenstück zu den Burgrosengärten aus dem mittelalterlichen England sei erwähnt: Im 11. Jh. wird das Gericht vor dem Burgtor zusammen mit 5 Hiden eigenen Landes, der Eigenkirche und dem Glockenturm als Kennzeichen des Thegn angesehen, vgl. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 1 (1903), 456 ff.

(134) Ehrlich, „Succase", Elbinger Jb. 12 (1936), 53 f.; 76 f.

(135) Paulus Diakonus, Hist. Langobard. 2, Kap. 28.

(136) Laxdaelasaga Kap. 17; Thule 6, 57 ff.

doch die indogermanische Verbreitung der Sitte (137) wie auch der heute noch lebende Volksglaube vom Aufenthalt der Seelen unter der Schwelle (138) darauf hin, daß sie auch den Germanen bekannt gewesen ist (139).

In gewissem Sinne sind Tür und Tor Grenzstätten, wie sie im vorigen Abschnitt behandelt wurden. Darüber hinaus aber bedürfen sie als Eingangs- und Durchgangsorte in stärkerem Maße als jene der Hegung und des Friedens. Die Toten als lebende Glieder der Familien- und Sippengemeinschaft im Hause oder inmitten der Siedlung oder als mächtige Schützer unter der Schwelle und vor dem Tore, den Orten, wo der Verkehr der Innen- mit der Außenwelt vor sich geht, das ist der Sinn dieser Bestattungsart. Und durch die enge lokale Bindung an den fest umschlossenen Lebensraum der Nachkommen ist ihre aktive Teilnahme am Recht und an den festlichen Gegebenheiten als den integrierenden Bestandteilen menschlichen Gemeinschaftslebens, am Wohl und Wehe des ganzen Geschlechtes gesichert.

In diesem Zusammenhang haben unsere Rosengärten, vom Familienkult und Hausgericht zur städtischen und staatlichen Gemeinschaftsinstitution erweitert, die alte Tradition wenigstens in Ort und Name bis weit in Zeiten erhalten, in denen man sich des einstigen Grundgedankens nicht mehr bewußt war.

d) Die Wegfluren.

Rosenfluren liegen ungemein häufig auch an alten Heer- und Handelsstraßen (140), was sicher nicht auf Zufall, sondern auf bewußte

---

(137) Schreuer, Recht d. Toten 2, 92 ff.; Meyer, Rasse u. Recht 102 ff.; Schuchhardt, Vorgesch. v. Deutschland 37. 40, 90, 134.

(138) Hdwb. d. dt. Abergl. 7, 1512 ff. Damit hängt zweifellos der in manchen Gegenden Deutschlands noch heute bekannte Glaube zusammen, daß Geister, wenn sie verbannt werden sollen, darum bitten, unter der Treppe wohnen zu bleiben, vgl. z. B. Voges, Sagen aus dem Lande Braunschweig (1895) 100.

(139) Zum mindesten jedoch, daß nach der ideologischen Trennung von Grab und Totenaufenthaltsstätte die letztere in einem bestimmten Vorstellungsbereich unter diese Durchgangsorte verlegt wurde.

(140) Zuweilen führen diese Straßen selber Rosennamen. Ein sehr altes Beispiel von 1256 ist die „via, que dicitur Rosenuorde" bei Barth im Kreise Franzburg, 1278: a riuuolo de Rosenvort fluente. Die Straße erhielt also ihren Namen von einem besonders wichtigen Abschnitt, der Querung eines Baches, Holsten, Die ältesten dt. Flurnamen in Pommern, Balt. Studien N. F. 35 (1933), 17 (im übrigen liegt in unmittelbarer Nähe der „Herrenplatz", eine alte Gerichtsstätte); vgl. auch das luxemburg. Rospoot, das 640 als Ruozvurt genannt wird, Oesterley, Hist. geogr. Wb. 578 (Ausweichung des kurzen german. o zu uo begegnet häufiger, s. Beitr. z. Gesch. d. dt. Spr. u. Lit. 11 (1884), 307 ff.; Braune, Ahd. Gramm, 4. Aufl. (1925) 25, § 32, Anm. 6). Zu alten Gerichtsstellen an Furten vgl. Furtmala (898) in der Nähe von Jülich, Förstemann-Jellinghaus 2 (1. Aufl.), 972; Formale, Kant. Hollogne-aux-Pierres (Prov. Lüttich), Petri, German. Volkserbe 1, 87 (1046 erwähnt). Zum pommerschen „Rosenuorde" vgl. den „antiquam viam Rosenhagen" im Kreise Usedom, der 1267 in einer Urkunde genannt wird, Holsten a. a. O.

Ortswahl zurückzuführen ist. Denn wie die Grenze und der Eingang stehen auch die alten vor- und frühgeschichtlichen Wege der Bronze- und Eisenzeit mit germanischem Rechts- und Totenbrauch in engstem Zusammenhang.

Die Sitte, die Toten an den Heer- und Handelsstraßen zu bestatten, ist bei den Germanen in solch evidentem Maße geübt worden, daß man oft den Verlauf dieser Wege nach den daran aufgereihten Grabhügeln bestimmen oder ergänzen kann (141). So liegen an den „Königs-" oder „Ochsenwegen" Jütlands und Schleswig-Holsteins (142), an den „Grasigen Wegen" Südwestdeutschlands (143), den westfälischen und fränkischen „Hel(l)wegen" (144), den mitteldeutschen „Rennwegen" und „-steigen" (145), an den „Heer-" (146), „Heiden-" (147), „Königs-" (148) und „Dietwegen" (149) oder wie diese alten Fernstraßen noch heißen mögen, zahllose Grabhügel und -felder.

In diesen Gräbern sind wohl kaum auf Handels- und Heerfahrt Verstorbene beigesetzt worden. Ihre Gefährten hatten sicher nicht Zeit und Gelegenheit, die oft bedeutenden Grabhügel anzulegen. Vielmehr hängt der Brauch mit urtümlichen Totenvorstellungen zusammen, nach denen die Verstorbenen, vor allem solche vornehmen Geschlechts, aktiv als Schützer der durch Menschen und Mächte gefährdeten Wege eingesetzt wurden (150). Vielleicht spielen auch Gedanken der Totenpflege mit herein, indem man dem Verstorbenen die Ehrung der Vorübergehenden zukommen lassen wollte, so wie man noch heute in süddeutschen Gegenden die Totenbretter, d. h. doch wohl die Inkorporation des Toten (151), an

---

(141) Keinath, Beziehungen d. Flurnamen zur Vor- und Frühgeschichte 308; Kellermann, Bestattungsbrauch u. Totenglaube der frühen Ostgermanen (Diss. Berl. 1938) 16.

(142) Heimat 3 (Kiel 1893), 195 ff. (der „Ochsenweg" ist neuerer Namen für den alten „Königsweg"); Germanenerbe 7 (1942), 127.

(143) Keinath a. a. O.; Goeßler, Grabhügel u. Dingplatz 19.

(144) Heßler, Vorgeschichtl. u. mittelalterl. Straßen Hessens u. die Namen Hellweg u. Weinstraße (1932); Keinath a. a. O.

(145) Keinath a. a. O.

(146) Z. B. der Upstalboom am uralten Heerweg, Puetzfeld, Der Upstalboom, Germanien 10 (1937), 161 ff.

(147) Oberschl. Vkde. 2 (1930), 13 f.; Keinath 313.

(148) Wunderlich, Königsweg u. Liesebiel, Thür. Monatshefte 5 (1929), 223 f. (alte Landstraße zwischen Langensalza u. Staßfurth).

(149) Keinath a. a. O. 309.

(150) So z. B. der Birtinlê am „Grasigen Weg", in dem wahrscheinlich ein Birchtilo, Berthold, vielleicht der Stifter der „Bertholdsbaar" (Baar = Gerichtsbezirk) beigesetzt war, Gößler, Grabhügel 17.

(151) So wenn sie z. B. die rohen Umrisse eines menschlichen Körpers zeigen, vgl. Baumgarten, Aus der Heimat 3 (1869), 109; Zs. f. Vkde. 8, 206; Brockmann-Jerosch, Schweiz. Volksleben 2 (1931), Bild 116; der gleiche Gedanke bei Lüers, Über die Totenbretter in Bayern, Bayer. Hefte f. Pflege v. Heimat u. Volkstum 11 (1933). Verwandte Sitten finden wir in den eisenzeitlichen Bautasteinen Skandinaviens, vgl. Reallex. d. german.

Wegen, Brücken usw. aufstellt (152). Gewiß auch wollte man ihn am Leben der Straße, an ihrem Wesen als Trägerin des Verkehrs, am Kommen und Gehen der Lebenden beteiligen, so wie man ihn sonst durch Teilnahme an den Vorgängen des öffentlichen Lebens erfreute (153). In diesem Sinne ist Wegbestattung auch Totenkult.

Ob rechtliche Handlungen bereits in vorgeschichtlicher Zeit an Wegen vorgenommen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, doch wird in alten Quellen häufig von Straßengerichten erzählt, und tatsächlich müssen zum mindesten in frühhistorischer Zeit die Dingstätten gern an die alten Verkehrswege gelegt worden sein, wie an heute noch vorhandenen Gerichtsstühlen, Femelinden und Flurnamen zu erkennen ist (154). Doch treten eigentliche geordnete Wege- und Straßengerichte in stärkerem Maße erst in Erscheinung, als feste Fernstraßen entweder durch die Römer oder durch die fränkischen Könige, vor allem Karl den Großen, gebaut wurden. Die öffentlichen, freien und gefriedeten Straßen, die königlichen Heerstraßen, galten als Reichsboden und waren daher für ein Gericht, dessen Zuständigkeit letzten Endes auf den König zurückging, sehr geeignet. Dazu kam, daß der Straßenfriede der freien Heerstraße dem Gerichtsfrieden verwandt war (155).

Fassen wir kurz zusammen, so ergibt sich, daß schon im germanischen Altertum die Toten gern an Straßen bestattet und daß an diesen seit mindestens fränkischer Zeit auch Gerichte abgehalten wurden. Die gleiche Funktion werden auch unsere Rosengärten an alten Heer- und Handelswegen gehabt haben. Beziehungen zur Gerichtsstätte sind bei mehreren von ihnen offenkundig vorhanden: Bei Holzminden liegt an der alten Einbecker Heerstraße auf der einen Seite die Flur „Über dem Gericht", auf der anderen gegenüber der „Rosenhof" (156). Südlich von Pyrmont liegt das 1464 zum ersten

Altertumskde. 1, 184 f. S. auch unten S. 158. Vgl. ferner Hámavál 67 (Thule 2, 130): Ein Sohn ist besser, Ob geboren auch spät Nach des Hausherrn Hingang. Nicht steht ein Denkstein An der Straßen Rand, Wenn ihn ein Gesippe nicht setzt.

(152) Dazu Schmidt, Die Totenbretter im Gau Bayreuth, Germanenerbe 7 (1942), 114 ff. u. d. S. 121 angegebene Literatur.

(153) S. dazu Kurt Ranke, Der dreißigste Tag im Totenkult der Indogermanen, Zs. f. Deutschkde. 53 (1939), 5 ff.; Ders., Brautstein u. Rosengarten, ebda. 471 ff. Dieses Teilnehmenlassen entsprach durchaus den Forderungen des Toten: der isländische Bauer Hrappr wollte an der Küchentür bestattet werden, um so sein Hauswesen besser überwachen zu können, und noch im 19. Jh. befahl Prinz Heinrich v. Preußen, ihn mit dem Gesicht gegen sein Schloß zu legen, damit er sehen könne, was dort vor sich gehe, Hdwb. d. dt. Abergl. 3, 1078; Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 14 (1917), 1; s. dazu auch unten S. 165 f.

(154) Gengler, Dt. Gerichtsstätten 657 ff.

(155) Künßberg, Rechtl. Vkde. 102; Funk, Rechtsdenkmäler 114; Weinhold, Fried- u. Freistätten 10.

(156) Mitteil. Sauermilch, Holzminden.

Male urkundlich bezeugte Rosendal an dem sehr alten Handelswege, der von Frankfurt über Lüdge, Hameln, Hannover nach Bremen führte. Auf dieser Flur befand sich auch der Galgen (157). Vom Rosengarten an der Straße Lemgo—Bentrup nimmt Gregorius an, daß er das alte Gaugericht zu Heiden gewesen ist (158).

Häufiger ist die Nachbarschaft von Gräberfeldern: der Rosengarten bei Wildeshausen liegt am alten „Folcweg" neben dem berühmten Pestruper Gräberfeld (159), der Rosengarten in Neuß an der Römerstraße unweit römischer Grabstätten (160). An der Römerstraße westlich Calcar liegen die Höfe Rosenboom und Rosenkamp, nicht weit davon befindet sich ein römisches Gräberfeld, und zwischen Wankum und Herongen in der Nähe der römischen Heerstraße, wo auch zahlreiche Grabfunde gemacht worden sind, heißt ein Gelände Rosendahl (161).

Manche dieser alten Straßenrosengärten liegen bei heidnischen Kult- und Festplätzen oder scheinen selber solche gewesen zu sein. Über den Rosengarten bei Wildeshausen am „Folcweg" urteilt Wille: Starken Eindruck machte auf mich die Entdeckung einer alten germanischen Kampfbahn (?), die sich bei dem Pestruper Gräberfeld, nur durch eine Landstraße von den Urnenhügeln getrennt, befindet. Es ist der sogenannte „Rosengarten". Der vielleicht schon aus der Bronzezeit stammende sehr gut erhaltene Festspielplatz, oberhalb des Flusses am Huntetal schön gelegen, hat die Form eines antiken, ovalen Amphitheaters von ungefähr 140 Meter Länge und 100 Meter Breite. Das Oval ist von einer etwa sechs Meter breiten Rennbahn und den ansteigenden Plätzen für die Zuschauer umgeben. Die Spuren, die ich vorgefunden habe, stellten deutlich den Charakter einer solchen Stätte heraus, so daß kaum ein Zweifel daran entstehen kann (162).

Interessant ist auch das „Rosental" an der Kreisgrenze Ballenstedt-Badeborn. Nördlich benachbart sind ihm die sogenannten „Gegensteine", ein Stück der bekannten „Teufelsmauer", die parallel dem Harzrande verläuft. Diese Gegensteine sind, wie mir ein Vorgeschichtsforscher jener Gegend mitteilt, vorgeschichtliches Siedlungsgelände. Reste von neun parallelen Wällen um diese Steine scheinen auf den kultischen Charakter des Platzes als alte Fest- und

(157) Mitteil. Gröger, Pyrmont.

(158) Gregorius, Lemgo 20.

(159) Niedersachsen 35 (1930), 533.

(160) Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 121.

(161) Ebda.

(162) Wille, Germanische Gotteshäuser zwischen Weser u. Ems (1933) 95. Man findet aber auch die Ansicht vertreten, daß es sich nicht um einen Kultplatz, sondern um eine alte Flußschleife der Hunte handele, zumal dieser Fluß noch heute zahlreiche starke Krümmungen aufweist, Niedersachsen 35 (1930) 533. Strahlmann, Führer durch Wildeshausen (1913) spricht auch von einem alten Ringwall.

Feierstätte zu deuten (163). Ed. Damköhler sieht in ihnen dagegen ehemalige Gerichtsstätten. Die volksmundliche Bezeichnung lautet „Kênsteine", was er als Sprechsteine, Steine, bei denen gerichtlich verhandelt, das Urteil gesprochen wurde, erklärt (164).

Aus dem Mittelalter ist uns der Spielplatzcharakter des Wiesbadener Rosenfeldes an der Idsteiner Straße (der alten „Trompeterstraße", einem Verkehrsweg durch den Taunus) bezeugt (165). Hierher mag auch der „Große Rosengarten" von Worms gehören, eine mittelalterliche Rheininsel, auf deren rechter Uferseite das „Bürgerfeld", auf deren linker die „Kieselswiese" (Festwiese) lag. Verbunden waren alle drei durch die alte, über den Rhein führende „Nibelungenstraße" (166).

Obwohl zahlreiche Rosen-Wegfluren keine der angeführten engeren Beziehungen zum Rechts- und Totenbrauch oder zum germanischen Kult und mittelalterlichen Spiel- und Festwesen aufweisen, wird man sie dennoch in diesen Bedeutungsbereich einzuordnen haben. Mir sind noch folgende Stellennamen bekannt geworden:

Der Rosengarten bei Flerke (Soester Börde) liegt an der Kreuzung zweier alter Wege (167). Das Rosental bei Geschwenda (Arnstadt) liegt an der „Bergstraße" von Arnstadt nach Oberhof (168). Am Rosengarten von Wahlwinkel (Thüringen) führt der alte „Kupferweg" nach Leina vorüber (169). Der Drebsdorfer Rosengarten stößt an den schon in einer Urkunde Ottos II. vom Jahre 979 erwähnten „uuilliamwech", dem heutigen „wilden Weg" (170). An dem bekannten Thüringer „Rennsteig" liegt der Thambacher Rosengarten, zu dem der sagenumwobene „Harchenstieg" führt (171). Der Rosengarten von Judenbach ist an einer alten, verkehrsreichen Straße gelegen (172). Ein uralter „Salzweg" zieht sich durch das Amt Rosengarten im Oberamt Hall (Württemberg) (173). Das Dörfchen Roseburg (Lauenburg) liegt an dem alten Lüneburg-Lübecker Salzweg (174).

---

(163) Mitteil. Klocke, Ballenstedt.
(164) Damköhler, Gegensteine, Königssteine, Kehnsteine, Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskde. 67 (1934), 118 ff. (zu mnd. quede. que, Rede, Spruch: Kênstein harudisch-nordische Dingstättenbezeichnung!).
(165) Mitteil. Oberbürgermeisteramt Wiesbaden.
(166) Mitteil. Städt. Kulturinstitute Worms; vgl. Kranzbühler, Worms u. d. Heldensage 56 ff.
(167) Mitteil. Dr. Schmoeckel, Soest.
(168) Mitteil. Meiland, Arnstadt.
(169) Aus den cob.-goth. Landen 8, 81.
(170) Jacobs, Rosengarten 86.
(171) Meyer, Rosengärten 194; Jacobs, Rosengarten 66; Aus den cob.-goth. Landen 8, 80.
(172) Jacobs 66.
(173) Keinath, Flurnamen u. Vor- u. Frühgeschichte 307.
(174) Hans. Geschichtsblätter (1896) 56 f.; Lübecker Heimathefte 5/6 (1927), 7 f.

d) Die Kultstätten.

In unserer Untersuchung waren wir schon mehrfach auf Rosengärten gestoßen, die durch Bauten vorgeschichtlicher Art, z. B. Steinsetzungen, Rennbahnen (?), Ringwälle usw. ausgezeichnet waren. Besonders die letzteren sind ziemlich häufig, und ich stehe nicht an, ihre Namen mit dem urtümlichen Wesen dieser „Volksburgen" in Verbindung zu bringen, zumal die neuere Forschung glaubt, diese Anlagen auch mit germanischem Kultwesen in Zusammenhang bringen zu können (175). Für diese Annahme spricht, daß auf manchen von ihnen Dingstätten, auf anderen ausgedehnte Friedhöfe frühester Zeiten, bei einigen auch heidnische Kultanlagen nachgewiesen werden konnten. Zu den Rechtsorten vergleiche man etwa die „Schanze" von „Gerichtstetten" bei Buchau in Baden aus dem keltischen Spätlatène, die, nach dem Flurnamen zu urteilen, den germanischen Nachfolgern als Dingplatz gedient hat (176), oder der Ringwall „Tretenburg" zwischen Gebesee und Tennstedt in Thüringen, der bis ins 12. Jh. Sitz eines hohen Landgerichtes für Thüringen war (177). Grabfelder, Hügelgräbergruppen usw. wurden auf dem Otzenhauser Steinring bei Trier, auf den großen Ringwällen der Schwäbischen Alb bei Indelhausen und Upflamör (178), der „Heidenschanze" bei Sievern, Kr. Geestemünde (179), dem „Michaelsberg" bei Untergrombach (Bruchsal) (180), der „Koberstadt" am nordwestlichen Abhang des Odenwaldes unweit von Langen (181) und dem „Wurtgarten" am Burgberg in Elme (Braunschweig) (182) freigelegt. Kultstätten konnten auf dem Ringwall von Lossow, südl. Frankfurt a. O., wo Unverzagt gegen 500 Opfergruben aufdeckte (183), oder auf der „Heidenmauer" bei Bad Dürkheim a. d. H. wahrscheinlich gemacht werden, wo neben Grabstätten und Depotfunden der Bronzezeit auch alte Zeichnungen und Kultsymbole (Sonnenrad, Pferd, Mann mit Lanze, zwei weitere menschliche Figuren mit erhobenen Armen) sowie auffallende Ortungsbeziehungen nachgewiesen werden konnten (184). Mit der Einführung des

---

(175) Radig, Die Burgwälle Ostthüringens, Die Fundpflege, Mitteil. z. Vorgesch. Sachsens u. d. Nachbargebiete 3 (1935), 10; Buschan, Altgerman. Überlieferungen 37 ff.; Lehmann, Der Tanz im deutschen Volk, Pessler, Die dt. Vkde. 2, 291; Wähler, Thüring. Vkde. 21.
(176) Fundberichte aus Schwaben (1920).
(177) Wähler, Thüring. Vkde. 21.
(178) Buschan, Altgerman. Überlieferungen 38.
(179) Hoops, Reallex. 4, 439.
(180) Schuchhardt, Vorgesch. v. Dtschld. 40 (vorgermanisch).
(181) Ebda. 178.
(182) Andree, Braunschweig. Vkde. 31.
(183) Schuchhardt 156 ff.
(184) Buschan 35; Stoll, Der Kriemhildenstuhl am Ringwall über Bad Dürkheim, Mannus 27 (1935), H. 1/3; Müller, Die astronomische Bedeutung des Kriemhildenstuhls bei Dürkheim, ebda. 29 (1937), 265 ff. Auch von der Hohensyburg wird angenommen, daß sie altsächsische Kultstätte gewesen ist, vgl. Schuchhardt 312; Germanien 9 (1937), 188.

Christentums wurden auf vielen dieser Plätze oder in ihrer unmittelbaren Nähe Kapellen, Klöster oder Pfarrkirchen errichtet, was wiederum auf ihren heidnisch-kultischen Charakter weisen mag (185).

Häufig hat sich die Heiligkeit dieser Stätten kontinuierlich bis ins volkstümliche und kirchliche Brauchtum unserer Tage erhalten. So wurden Ringwälle verschiedentlich zum beliebten Ziele von Wallfahrten, bei denen, wie bei anderen kirchlichen Festen, z. B. der Kirchweih, an Volksvergnügungen und -belustigungen kein Mangel war. Buschan hat eine Reihe von eindringlichen Beispielen zu diesem Brauchtumskomplex gesammelt (186): So zieht am dritten Oster- und am Himmelfahrtstage das Volk von jeher nach dem „Frauenberge" bei Sondershausen hinaus, auf dem eine längst verschwundene Kapelle „zu unserer lieben Frauen" stand und eine vorgeschichtliche Schicht von Scherben und Schlacken bei den Ausgrabungen zutage getreten ist, um sich hier zu vergnügen. Das gleiche tut die Bevölkerung von Hainrode in Thüringen zu der durch vorgeschichtliche Mauern zu einem Ringwall gestempelten und von Sagen umwobenen „Hasenburg"; die von Sangerhausen zu der ebenfalls durch einen vorgeschichtlichen Wall gekennzeichneten „Bäumelburg", auf der bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts Kirchmesse abgehalten wurde. Die Bevölkerung von Breslau zu der ebenso beschaffenen Schanze von Oswitz, die des Südharzes am Himmelfahrtstage zu der von einem vorgeschichtlichen Wall umgebenen „Grasburg" auf dem alten Stollberg, wo in frühen Zeiten eine Kapelle errichtet wurde und damals auch die üblichen Volksfeste stattfanden, die aber später wegen ihrer unchristlichen Form verboten wurden, was auch im 13. Jh. für die durch einen Wall geschützte „Numburg" am Kyffhäuser wegen ihrer unzüchtigen Kirmesfeier der Fall war. Die Bevölkerung von Questenberg zieht zu der Anhöhe gleichen Namens, wo ebenfalls auf dieser aus der Vorzeit stammenden Wallburg am 3. Pfingsttage alljährlich ein großes Volksfest mit der feierlichen Bekränzung des Questenbaumes nach altüberlieferten Förmlichkeiten sich vollzieht; die Bevölkerung von Gödewitz im Rheinland pilgerte am Morgen des Himmelfahrtstages nach dem sogenannten „Bierhügel" um ein Volksfest zu begehen und vor allem ihr Bier hier und nicht wie sonst auf dem Dorfanger zu trinken. Was die erwähnte Numburg betrifft, so kennen wir eine darauf bezügliche Sage, wonach am Himmelfahrtstage (also an einem dem Donar geweihten Tage) „ein hoher heiliger Herr auf einem von Böcken gezogenen Wagen die Burg besuchen komme; daher dürfe an diesem Tage kein Mensch sie betreten". Bei

(185) So auf dem Ottilienberg bei Eppingen, auf dem Michaelsberg im Oberamt Brackenheim, auf dem Altenbürg, Oberamt Neresheim, Buschan a. a. O.; auf der Steinburg bei Römhild, Mannus 29, 230; vgl. auch Schirwitz, Vorgeschichte u. Volkskunde, Germanien 15 (1943), 38 ff.

(186) Buschan a. a. O.

der „Steinkirche" in Scharzfeld in der Nähe von Bad Lauterbach liegt auf der höchsten Stelle des Berges eine frühmittelalterliche Wallanlage, in der die Dorfjugend alljährlich das Osterfest durch Abbrennen des althergebrachten Feuers feiert. Eine Reihe von regelmäßig aufeinanderfolgenden Brandschichten weist auf das hohe Alter des Brauches (187). Schließlich wird bei Willigt in der Nähe von Schwerte ein kleiner Ringwall von der Bevölkerung der umliegenden Ortschaften als Verlobungsplatz und allgemein als Ort für Feierlichkeiten benutzt (188).

Solche vorgeschichtlichen Wallbauten finden wir bei zahlreichen unserer Rosengärten. Der Rosenstein bei Heubach (Schwaben) weist Ringwälle aus der Hallstattzeit mit Resten einer mittelalterlichen Burg auf (189). Am Rosenberg in Oberhessen dicht an der kurhessischen Grenze sind Reste einer alten Ringburg festgestellt worden (190). Verschiedene Rosengärten des Taunus, besonders die am Altkönig, weisen Steinwälle auf (191). Der Rosengarten bei Marburg liegt an einem riesigen Ringwall auf dem Bergrücken zwischen Ockershausen und Wehrhausen (192). Der Sophienberg bei Gesees (Kr. Bayreuth), an dessen Fuß ein Rosengarten liegt, trägt Reste vorgeschichtlicher Befestigungsanlagen (193). Beim Rosental nördlich Ballenstedt am Harz befinden sich die „Gegensteine" mit neun Ringwällen (194). Der Rosengarten von Hultrop liegt am „Römerwall" (195). Bei Rosenthal-Altoschatz haben sich große vorgeschichtliche Abschnittswälle gefunden (196). Das „alte Schloß" bei Lieberose östlich vom Spreewald ist eine alte umwallte Volksburg (197). Bei Rosenfelde, Kr. Regenwalde (Pommern) und bei Groß-Rossin, Kr. Stolp, befinden sich alte Burgwallanlagen (198). Nach Strahlmann soll auch der Pestruper Rosengarten bei Wildeshausen an der Hunte gegenüber dem großen Gräberfeld ein alter Ringwall gewesen sein (199). Unweit der Pippinsburg bei Bremerhaven liegt eine alte Volksburg Rosenburg (200).

Mehrere dieser Orte weisen Beziehungen zum Toten-, Rechts- und Jahreskult auf. Bei der Bremerhavener Rosenburg, beim Marburger und Wildeshausener Rosengarten und bei verschiedenen

(187) Germanien (1938) 224.
(188) Ebda. (1934) 212.
(189) Eigene Erkundung.
(190) Lyncker, Dt. Sagen in hess. Landen (1860) 13, 28.
(191) Meyer, Rosengärten 194.
(192) Kolbe, Heidnische Altertümer 5.
(193) Mitteil. Dr. Schmitt, Bayreuth.
(194) Mitteil. Klocke, Ballenstedt.
(195) Mitteil. Schmoeckel, Soest.
(196) Frenzel-Karg-Spamer, Grundriß d. sächs. Vkde. (1932) 16.
(197) Schuchhardt, Vorgeschichte 151.
(198) Pommersche Heimatpflege 3 (1932), 91 f.
(199) Strahlmann, Führer durch Wildeshausen (1913) 66.
(200) Meyer, Rosengärten 195 f.

gleichbenamten Volksburgen des Taunus finden sich zahlreiche Gräber; auf dem Marburger Rosengarten wurden noch bis in das 19. Jh. hinein Volksfeste gefeiert; an alten Grenzen liegen der hessische Rosberg und das Rosental bei Ballenstedt. Irgendeine dieser Beziehungen wird auch bei den anderen Rosengärten angenommen werden können. Zum mindesten werden diese alten Ringwälle als Volks- und Versammlungsplätze unter dem Frieden des Gaues oder Stammes gestanden haben, unter dem gleichen Frieden also, der auch der Ding- und Feststätte ihren sakralen Charakter gab.

Ähnliche Verhältnisse werden wir auch bei den anderen vor- und frühgeschichtlichen Rosenkultstätten voraussetzen dürfen. Interessant ist wegen seiner Funktionshäufungen der Osnabrücker Rosengarten (201). In ihm stand früher inmitten eines Steinkreises ein Monolith, in dem Hungerland ein Sonnenheiligtum vermutet (202). Der sagenumwobene Karlstein mit seinen Relikten früher Kultübungen (Opfermulden, Hufeisen usw.) ist Mittelpunkt des Harburger Rosengartens, der auch durch seine reichen Grabfunde hervorgetreten ist (203). Bei diesem Stein feierten früher die „Kiepenbauern“ ihr Gelage (204). Der Rosengarten östlich der Pyritzer Kreisgrenze bei Arnswalde besitzt ebenfalls einen alten Opferstein (205). Nordwestlich von Roben bei Gera liegt der Rosenhof, eine Feldmarkung, angrenzend ein Gehölz, in dem sich ein kreisrunder, mit einem versumpften Wallgraben umgebener Erdhügel, das „Schlößchen“, befindet. Dieser Platz scheint ein Opferhügel gewesen zu sein, wie Ausgrabungen erwiesen haben (206). Ein großer Opferplatz mit Altären und kultischem Zubehör wurde bei Rosbjerggaard nördlich von Hobro in Jütland gefunden (207).

Ließ sich in diesem Falle das urtümlich-sakrale Wesen mehrerer Rosengärten aus ihrer Identität oder Nachbarschaft mit altheidnischen Orten wahrscheinlich machen, so kann im weiteren ihr alter Bedeutungsgehalt durch das mythisch anmutende Flurnamengut ihrer unmittelbaren Umgebung erhellt werden. Obwohl mit aller Vorsicht an die Deutung solcher Namen gegangen werden muß (208), ist es doch in mehr als einem Sinne merkwürdig, daß unsere Rosengärten häufig an Fluren mit kultisch-teophoren Namen oder mit Jenseitsbezeichnungen liegen. So finden wir das Gandersheimer Rosental einem „Hellberg“ (209), den Lindauer Rosengarten

(201) Hungerland, Spuren altgerman. Götterdienstes 167.
(202) S. dazu oben S.
(203) Benecke, Lüneburg, Heimatb. 2, 20; 1, 143 ff. Abb. 145.
(204) Kück, Das alte Bauernleben d. Lüneburger Heide (1906) 246.
(205) Schmidt, Orts- u. Flurnamen d. Kreises Pyritz 142.
(206) Köhler, Volksbrauch im Voigtland 113.
(207) Müller, Nord. Altertumskde. 2, 179; Schmidt, Gesch. d. dt. Stämme 2 (1918), 22. S. auch unten S.
(208) S. dazu oben S.
(209) Meyer, Rosengärten 195.

bei Ascheberg (Holstein) einem „Hellberg“ (210), das Rosenmoor in Arpsdorf bei Neumünster einem „Hellsîk“ (211), den Rosenhof bei Jacobshagen, Kr. Saatzig (Pommern) einer „Hölle“, den Rosenhof im Dorfe Padenstedt desselben Kreises einem „Hellhörn“ (212), das Roosbrook im Kirchspiel Ostenfeld bei Husum einem „Hilli Pusch“ oder „Hilli Brook“ (213), den Rosenort unweit Graal in der Rostocker Heide dem „Heiligen See“ und dem „Hexenreigen“ (214), den Rosenhügel im Fichtelgebirge einem „Höllenberg“ (215) benachbart. Meyer erwähnt auf rheinisch-westfälischer Grenze ein Rosental neben einem „Hellberg“ und einer „Sandhelle“ (216). Im Schaumburgischen liegt ein Rosenthal am Nesselberge bei der sagenreichen „Paschen-“ oder „Osterburg“ unter dem „Mömekenloch“ und der „Himmelstür“ (217). Neben dem Rosengarten in der Flur Hirschrode südlich Laucha gibt es die Fluren „Baumgarten“, „hinter dem heiligen Garten“, „Himmelreich“ und „vor dem Drachenwinkel“ (218). Auf Naumburger Flur schließt an das Rosental ein „Paradies“ (219). Westlich von Sangerhausen liegt auf der Höhe des „Butterberges“ ein Rosengarten östlich des „Himmelssteiges“ (220). Unweit davon befindet sich auf der westlichen Seite des Sachsengrabens ein Rosengarten am „Korbeshügel“ oder „Wihaug“ (221). Der Rosengarten von Pölsfeld liegt am „Himmelsweg“ unweit des „Weißen Steines“ (222). Nördlich vom Wege Wildeshausen—Huntlose liegt an der Hunte, der „Wiekau“ (der geweihten Au?) benachbart ein Rosengarten (223). Bei Delitzsch ist dem Rosenthal ein „Heiligbrunn“ (aus dem das Osterwasser geholt wird) und ein „Hain“ unmittelbar benachbart (223a). Auf den Rosengarten von Thambach in Thüringen führt ein „Harchenstieg“ (224), wie im

(210) Mitteil. Amtsgerichtsrat Schneider, Plön.
(211) sîk = Sumpf; hell — hier also kaum zu helle = Halde.
(212) Prien, Neumünster. Flurnamenb. 200, vgl. vor allem die Karte; hörn = Ecke, Winkel.
(213) Veröffentl. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 2, 38, 40.
(214) Krause, Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- u. Flurnamen, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock 14 (1926), 37, 49; s. Karte d. Rev. Torfbrücke.
(215) Menzel, Odin (1855) 265; Engel, Betrachtungen über das Totenreich im germanischen Volksglauben (Progr. Stralsund 1882) 7.
(216) Meyer, Rosengärten 195.
(217) Ebda.
(218) Jacobs, Rosengarten 45.
(219) Ebda.
(220) Ebda. 48.
(221) Ebda. 86, nach Mitteil. v. Prof. Gößler.
(222) Jacobs 49; Sichart, Der Osnabrücker Rosengarten, Neue Volksblätter (Osnabrück) 30. IX. 1936, Nr. 270.
(223) Niedersachsen 36 (1931), 326.
(223a) Hildebrand, Materialien z. Gesch. d. dt. Volksliedes (1900) 140, Anm. 8.
(224) Meyer, Rosengärten 194; Jacobs 68.

Rosental auf rheinisch-westfälischer Grenze ein „Harkenstiel" (wohl volksetymologische Umdeutung aus „Harkenstieg" liegt (225).

Strunk, Müller, Keinath u. a. haben in Untersuchungen über die Beziehungen der Flurnamen zur Vorgeschichte darauf hingewiesen, daß Helle, Hölle, Himmel, Paradies usw. häufig Bezeichnungen für vorgeschichtlich bedeutsame Plätze, vor allem für Hügelgräber und Urnenfelder sind (226). Die genannten Hell-Örtlichkeiten brauchen daher auch in unserem Falle nicht als Halden oder steile, schluchtige Abhänge gedeutet werden (227), sondern können mit Totenbestattung und Heroenkult in Verbindung stehen. Auch die angeführten Himmelsfluren mögen keine Bezeichnung für kirchliches Gelände (208), sondern für alte heidnisch-kultische Plätze sein, worauf schon die Nachbarschaft mit den folgenden mythisch oder rechtlich anmutenden Namen weist: Im „Mömekenloch" neben der „Himmelstür" wohnen die Unterirdischen (209), was, wie bei dem Schätze hütenden Bewohner des „Drachenwinkels", Beziehungen zu altem Totenglauben und -ritus vermuten läßt (230). Der „Himmelsstein" auf dem „Butterberg" und der „weiße Stein" am „Himmelsweg" weisen auf rechtlichen Charakter dieser Stätten (231). Schon Sichart leitete den Flurnamen „Himmelsstein" über hemalstein von hegemalstein her (232). Diese Deutung ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Carnoy führt mehrere westniederfränkischen Orte, z. B. Emael, im 8. Jh. Aimala, 1331 Heimala

(225) Meyer, Rosengärten 195.

(226) Strunk, Flurnamen u. Vorgeschichte 2 f.; Müller, Flurnamen u. Volkskunde, Festschr. f. Meisinger (1932) 38 ff.; Keinath, Flurnamen u. Vor- u. Frühgeschichte 313; Ebert, Die Bedeutung d. Flurnamen f. d. Vorgeschichte, Der Bayer. Vorgeschichtsfreund (1921) 74 ff.

(227) Diese Deutung hat Gosselck, Himmel. Hölle u. Teufel in den Flurnamen, Mecklenburg. Schulztg. (1936) 213 f.; Kirst, Der Flurname „Hölle" im Ostkreis, Altenburger Ztg. 10. u. 15. März 1933; Spinnstube 2 (1925), Nr. 36, 39, 44, 46; zu adj. hali, steil s. Korr.Bl. d. Ges. Ver. d. dt. Gesch. u. Altertumsver. (1923) 57. S. auch die Etymologien oben S. 17.

(228) So Gosselck a. a. O.

(229) Mömeken, Meumken, Mönken sind Zwerge, Unterirdische, vgl. Grimm, Myth. 1, 405; Bartsch, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Mecklenburg 1 (1879), 59, 86. Sagen vom Mömekenloch s. unten S. 114.

(230) Über Drachen und Schlangen im Totenglauben und -kult s. Hdwb. d. dt. Abergl. 2, 384, 391 ff.; 7, 1136, 1140. Ein Drache als Bewohner eines Riesengrabes erscheint schon im Beowulf, Germanien 15, 38.

(231) Die zahlreichen weißen, roten, blauen, breiten, heißen, Wendel-, Spindel-, Himmelsteine usw. sind in den meisten Fällen Gerichtssteine aus vorgschichtlicher Zeit, vgl. Funk, Rechtsdenkmäler 39 ff.; J. Meier, „Heißenstein", in Bargheer-Freudenthal, Volkskundearbeit (1934) 242 ff.; Künßberg, Rechtl. Vkde. 97; H. Meyer, Heerfahne 501, 522; Frölich, Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 10 ff.; und die dort reichlich angegebene Literatur. Auch die Butterberge werden von Haas, Ostpommersche Heimat (1928) in einer gewagten Etymologie auf ein altes butt(e) = Gerichtsort, -hügel (vermutlich in Anlehnung an Büttel, dieser aber Amtsname zum vb. bieten, vgl. Kluge-Götze, Etymolog. Wb. [1948] 90) zurückgeführt.

(232) Neue Volksbl. (Osnabrück) 30. IX. 1936, Nr. 270.

(Kr. Tongern, Limburg) und Himale, Briastre (Kr. Kamrich, Dép. Nord) auf heimal > hegemal zurück (233), und Petri kennt ein ndl. heimael, Gerichtshof (234). Eine volksetymologische Umdeutung von hegemal über hemal, himal zu himmel liegt also durchaus im Bereich des Möglichen. Der „Korbeshügel" (235) oder „Wihaug" (= ahd. wîch houg) ist der heilige, der geweihte Hügel. Die „Harkenstiege" sind die Wege zu dem der Göttin Harke, Herke oder Erke (236) geweihten Platz.

Es wäre verwunderlich, wenn sich bei dieser alten und reichen Verknüpfung mit Recht und Tod, mit Spiel und Mythus nicht auch die Sage unseres Stoffes bemächtigt hätte. Und in der Tat sind zahlreiche Rosengärten mit volkstümlichen Erzählungen verbunden, die wiederum im germanischen Totenglauben und -brauchtum wurzeln (237). Vor allem handelt es sich um Sagen von unterirdischen Schätzen: der Rosenberg von Hohenleipa an der sächsisch-bömischen Grenze enthält eine schöne Kapelle mit unsäglichen Schätzen. Am Karfreitag um Mitternacht öffnet sich der Eingang (238). Auch im Rosengarten zu Küttingen auf dem Löhren (239), im Rosenberg bei Windisch-Kamitz (Sachsen) (240), im Rosenberg bei Sulzbach (241) und unter der Rosenburg bei Müllheim im Markgräfler Land (242) sollen Schätze verborgen sein. Auf dem Rosenberg bei Kronach in Oberfranken soll sogar ein heidnischer Tempel gestanden haben, an dessen Altar als größtes Heiligtum ein Schwert hing, das unbesiegbar machte (243).

Daneben kommen Sagen von den Toten im Berge, von Zwergen und Riesen, von der weißen Frau oder den drei Fräulein, vereinzelt auch vom wilden Jäger, vor: Im Rosenock der Kraninger Alpen soll ein Kaiser mit einem großen Heer schlafen. Der Berg ist hohl und

(233) Carnoy, Le „mallum" dans la toponymie belge, Mélanges Moeller 1 (1914), 228 f.

(234) Petri, German. Volkserbe 683.

(235) Zu diesem Namen und seiner Deutung s. oben S. 96.

(236) „Frau Harke", eine der Perchta oder Frau Holle verwandte göttliche Gestalt, vgl. Jb. d. Ver. f. Altertumskde. im Rheinland (1854) 97 ff.; Simrock, Mythologie 411 f.; Zs. f. dt. Myth. 1, 390 ff.

(237) Über den Wert der Volkssagen für die germanische Vorgeschichte vgl. etwa Hempler, Psychologie d. Volksglaubens (1930) 102; Wolf, Spuksagen u. Siedlungsgeschichte, Frankf. Ztg. 6. Jan. 1911.

(238) Schöll, Die drei Ewigen (1936) 106; Dt. Wacht 17. Mai 1896, Nr. 136. Nach Schöll alter Totenberg, wie von solchen häufiger erzählt wird, daß in ihnen Kapellen und Dome seien.

(239) Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau 2 (1856), 154, 246 (Scherben und Ziegeltrümmer aus einer römischen Siedlung gefunden).

(240) Mitteil. d. nordböhm. Excursionsclubs 29 (1907), 256.

(241) Panzer, Beitr. z. dt. Mythologie 1, 103 ff.; Dt. Gaue 13, 29.

(242) Sievert, Die Stadt Müllheim im Markgräfler Land 463; Badische Sagen 2 (1898), 228 f.

(243) Diezel, Oberfränkische Sagen (1931) 41 ff.

birgt einen großen Saal, dessen Decke von vier mächtigen Goldsäulen getragen wird (244). Im Rösberg bei Corvey sitzen Soldaten, die verwünscht sind (245). Im Rosengarten bei Brackwede (Bielefeld) befindet sich ein großer paradiesischer Garten, in dem Zwerge wohnen (245). Wen erinnert das nicht an den tiroler Rosengarten des Königs Laurin? In dem Felsen, der vor der Steinrospe (= Rosapa, Rosbach) liegt, ist eine Höhle, das „Zwergenloch", in dem Unterirdische wohnen, die das Vieh der Umgegend hüten und dafür Essen bekommen (247). Im „Mäumekenloch" über dem Rosenthal der Schaumburg wohnen Zwerge, die in freundschaftlichem Verkehr mit den Menschen stehen und ihnen das Bier brauen (248). „Uellerkens" bevölkern auch den Rosenberg im Kreise Saatzig (Pommern) (249). Auf dem Rosenstein von Heubach, einer alten Ringburg, haust ein kleines weißes Fräulein (250). Aus einer Höhle dieses Berges werden die Kinder geholt (251). Auf der Rosenau im Siebengebirge stand eine Burg, in deren unterirdischen Gängen ein Ritterfräulein verschwunden sein soll (252). Auf dem Rosenberg bei Sulzach hausen drei Fräulein. In einem unterirdischen Gang wird ein Schatz von einem schwarzen Hund bewacht (253). Bei Müllheim im Markgräfler Land, wo jetzt „Schloßmatten" und „Schloßlehohle" ist, war vordem, dem von Blumegg gehörig, das Schlößchen Rosenberg. Hier wurden von drei in Kriegszeiten geflüchteten Jungfrauen Schätze vergraben, die von einem Geist bewacht werden (254). Auf der Roseninsel im Würmsee bei Starnberg befinden sich Überreste einer sehr alten Kirche, unter deren Hochaltar schwarze Erde mit Kohlen und Urnentrümmern liegen. Auf dieser Insel sollen vor undenklichen Zeiten drei Fräulein gewohnt haben, welche sehr fromm waren (255). Zahlreiche Rosenberge oder -burgen sollen von Riesen erbaut worden sein (255), so z. B. der Rosenberg am Rosenbach in der Oberpfalz (256), das Schloß Rosenberg bei Sulzbach (257), die sagenhafte Burg am östlichen Abhange des Rösenberges (258) usw.

---

(244) Graber, Sagen aus Kärnten (4. Aufl. 1927) 103.
(245) Kuhn-Schwartz, Norddeutsche Sagen 240.
(246) Meyer, Rosengärten 195; Ders., German. Mythologie (1891) 128.
(247) Schell, Bergische Sagen 310 f.
(248) Zaunert, Westfäl. Sagen (1927) 33 f.; Lyncker, Dt. Sagen u. Sitten in hessischen Gauen (1854) Nr. 88.
(249) Knack, Pomm. Spukgesch., Sagen u. Märchen aus dem Kreise Saatzig (1922) 4.
(250) Meier, Dt. Sagen, Sitten u. Gebräuche aus Schwaben 1 (1852), 39.
(251) Ebda. Nr. 294.
(252) Schell, Bergische Sagen 428 f.
(253) Panzer, Beitr. z. dt. Myth. 1, 103 f.; Dt. Gaue 13, 29.
(254) Bad. Sagenbuch 2, 228 f.
(255) Lüers, Bayer. Stammeskde. (o. J.) 87; Dt. Gaue 13, 29.
(256) Schönwerth, Aus der Oberpfalz 2, 391.
(257) Panzer, Beitr. z. dt. Myth. 1, 401.
(258) Schambach-Müller, Niedersächs. Sagen 148.

Die Ausführungen dieses Kapitels sollten nicht zum exakten Beweis für das urtümlich-heidnische Wesen unserer Rosengärten dienen. Aber der Nachweis, daß das Volk in seinem Sinnen und Denken diese Orte mit uraltem Sagengut verband oder sie mit einem bedeutsamen mythischen und kultischen Namenbereich umwob, war zu gewichtig, als daß er nachlässig übergangen werden durfte. Zum mindesten wird dadurch doch bewiesen, daß diese Plätze in der Vorstellungswelt und im Brauchtumsgefüge unserer Altvorderen etwas Wesentliches bedeutet haben müssen. Daß dieses mit den drei Bedeutungsbereichen unserer Rosengärten in Zusammenhang steht, kann nur vermutet und durch die Beziehungen der erwähnten Anlagen, Namen und Sagen zum germanischen Rechts- und Totenkult einigermaßen glaubhaft gemacht werden.

6. Kapitel.

Die germanische Kontinuität.

Wenn bei den letzten kleineren Bedeutungsgruppen die Zusammenhänge auch nur vermutet werden konnten, so steht doch eindeutig fest, daß eine ungemein große Zahl von Rosengärten ursprünglich Grabstätten, Gerichtsorte oder Spiel- und Festplätze waren, ja, daß nicht selten diese Funktionen noch heute an ihnen haften. Weisen aber alle drei hinsichtlich ihrer Bedeutung differenzierten Sachgruppen den gleichen und sicher sehr alten Namen auf, so ist auch anzunehmen, daß sie in einem gemeinsamen urtümlichen Vorstellungsbereich wurzeln. Das zeigt sich ja zuweilen noch in der Funktionshäufung mancher dieser Orte, so, wenn der Osnabrücker Rosengarten, der gleichzeitig Spiel-, Versammlungs- und Ratplatz der Bürger war, auf einer alten Begräbnisstätte lag, oder wenn die Rosengarten-Friedhöfe zu Greifensee (Kt. Zürich), Oberlunkhofen (Kt. Aargau) und Solothurn zur Beratung und Rechtsprechung dienten. Die Hamburger Rosenstraße hat ihren Namen vermutlich von dem Friedhof, an dem sie vorbeiführte, der wiederum alte Freistätte war, und der Zerbster Rosenwinkel bildete in ähnlicher Weise mit dem alten Stiftskirchhof und der Schloßfreiheit eine lokale Einheit. Vielleicht gehen auch die zahlreichen Rosengärten vor den Toren der Königshöfe, Burgen, Städte und Dörfer auf die Tendenz zurück, die Gerichts- und Totenstätte als ideologisch zusammengehörig an die Eingänge der menschlichen Siedlungen und besonders ihrer ordnenden Gewalten zu plazieren. Eine Kombination von Rechts- und Feststätte waren dagegen der Revaler und der Neustädter Rosengarten, was im übrigen auch bei den zahlreichen Rats-, Versammlungs- und Feststuben „Rose", z. B. in Oldenburg, Bremen, Lübeck, Königsberg, Frederiksborg usw. zutreffen mag. Der Marburger Rosengarten schließlich, der noch in letztvergangener Zeit Ort alter Frühlingsspiele war, ist vordem ein Friedhof gewesen und schließt durch seine Verbindung von Fest- und Totenstätte den Kreis der erschlossenen Bedeutungsgehalte.

Den ursprünglichen Sinn dieser Orte müssen wir daher in einer Geistesstufe suchen, der Totenpflege, Recht und kultisches Spiel eine Wesenseinheit war, in der diese Äußerungen einer Gemeinschaftskultur noch durch einen gleichen Begriffsinhalt gekennzeichnet waren: entweder durch einen gemeinsamen Namen oder durch eine gemeinsame heilige Stätte oder schließlich durch beides

zusammen. Diese organische Einheit ist nun offensichtlich ein integrierender Bestandteil altgermanischen Lebens gewesen, was sich ganz unverkennbar aus ihrer frühen lokalen Identität ergibt.

Räumliche Übereinstimmung von Gerichts- und Totenkultstätte ist von frühen Zeiten an bis in das hohe Mittelalter hinein vielerorts nachweisbar (1). Für das Handgemal, die altgermanische Sippengerichtsstätte, hat Herb. Meyer nachgewiesen, daß es mit dem Ahnengrab zusammenfällt, als solches einen notwendigen Bestandteil des Edelhofes bildete und sich hier die Glieder des altfreien Geschlechtes durch Eid zu ihrer Freiheit und ihrer Abkunft zogen (2). Auf dem Odalshougr, dem Grabhügel der Vorfahren, pflegten die nordischen Könige und Adelsbauern zu sitzen und Gericht abzuhalten oder Rechtshandlungen wie Erbantritt, Hochzeit, Verkauf, Flur- und Grenzentscheidungen usw. vorzunehmen (3). Am bekanntesten sind ja die Königsgräber zu Jellinge, die aus den Grabhügeln der dänischen Königsahnen, Gorm und Thyra, bestehen und die von einem Kranz von fünfzig bearbeiteten Steinen umgeben sind, an denen noch heute der Name „Thingstein" haftet (4). Nicht minder angesehen waren die Königsgräber von Uppsala, die Dingstätte der schwedischen Könige waren. Auf allen drei Hügeln fanden bis zur Neuzeit neben den Königswahlen auch Gerichtsverhandlungen statt. Noch 1520 bis 1530 hielt Gustav Wasa seine wichtigsten Zusammenkünfte und Beratungen dort ab (5).

Bei den Südgermanen waren gleich berühmt der Upstalsboom südlich von Aurich in Ostfriesland, ein Grabhügel, auf dem sich der Dingplatz der friesischen Gaue befand (6), und der auf der Stammesgrenze von Bayern und Schwaben gelegene Gunzenlee, der Grabhügel des Alemannenherzogs Cunzo aus dem 6. Jh., der wichtigsten Dingstätte des Herzogtums Schwaben, die unter den Staufern sogar Stätte des Königsgerichtes wurde (7). Ähnliches gilt von den zahlreichen weiteren Lee-Orten Südwestdeutschlands (8), etwa

---

(1) Vgl. hierzu Lehmann, Grabhügel u. Königshügel 3 ff.; Magnus Ohlsen, Farms and Fanes of ancient Norway (1928) 306 ff.; Ohlhaver, Großsteingräber u. Grabhügel 192 ff.; Goeßler, Grabhügel u. Dingplatz 15 ff.; Meyer, Rasse u. Recht 96 f.

(2) Meyer, Handgemal pass; ihm folgt Frölich in seinen Sammlungen zur mittelalterlichen Rechtspflege, s. Lit.-Verz.

(3) Lehmann, Grabhügel 10, 14.

(4) Jankuhn, Haithabu (1937) 24, 49 f.; Meyer, Rasse u. Recht 97.

(5) Lindqvist, Uppsala Högar och Ottorshögar (1936) pass.

(6) Puetzfeld, Der Upstalsboom, Germanien 10 (1935), 161; eine Flur „Upstall" auch auf dem Wege von der Leitsackbrücke nach Paaren (bei Nauen, Brandenburg) unmittelbar neben einem germanischen Urnenfriedhof (ebda. 259 ff.).

(7) Pfeiffer, Der Gunzenlee, Germania 1 (1855), 81 ff.; Zs. d. hist. Ver. f. Oberbayern 7 (1898), 44; Zs. d. hist. Ver. f. Schwaben 45 (1920), 41 ff.

(8) Über die Bedeutung des Grundwortes lee, lê, ahd. hlêo, got. hlaiw, ags. hlaw, hlaew als Grabhügel vgl. Uhland, Schr. z. Dicht. u. Sage 8, 600 ff.; Stehle, die Ortsnamen d. Kreises Thann (Progr. Thann 1884) 11; Vollmann, Flurnamensammlung 58; Rhein. Vierteljahrsbl. 3, 197.

dem Birtinlee auf der Markung Rottenburg, der Dingstätte der Gaugrafen der Bertholdesbaar und des Sülchgaues (9), vom Rauhenlehen nördlich des Dorfes Ertingen, dem Dingplatz des Eritgaues (10), vom Ringenlee südlich von Ertingen, der im Mittelalter Gerichtsort der Sippe südlich von Ertingen war (11), und von den zahlreichen Rechtsstätten „auf dem Leo“ (1367), „uf dem Lewen“ (1363), „auf dem Leebühel“ usw. im Oberamt Leonberg (12).

Andere mittelalterliche Gerichtsstätten auf oder bei vorgeschichtlichen Gräbern bestanden z. B. in Rottenheim (Württemberg) (13), in Heppenheim an der Bergstraße (14), in Evessen (Braunschweig) (15), Bergen (Landkreis Celle), (16), zu Uelzen an der Ilmenaubrücke (17), in Dötlingen (Oldenburg) (18), Bardahl bei Bremen (19), auf dem Hünengrab im „Dingholz“ der Querner Markung in Angeln (20), am „Lindenhügel“ von Kindleben bei Gotha (21), am „Stein“ zwischen Blankenburg am Harz und Langenstein (22), auf dem „Hoseckenberg“ bei Dittfurt, bei der Gerichtslinde zu Neinstadt (Kreis Quedlinburg) (23) usw.

Den gleichen Zusammenhang erweisen Rechtsnamen, die solchen alten Begräbnisstätten häufiger eigen sind. Eines der bekanntesten Gangräber Schleswig-Holsteins ist der „Denghoog“, der Dinghügel bei Wenningstedt auf Sylt (24). Bei Sonderburg (Nordschles-

---

(9) Goeßler, Grabhügel und Dingplatz.
(10) Goeßler, Beschreib. d. Oberamts Riedlingen (2. Aufl. 1923) 219, 745.
(11) Ders., Grabhügel u. Dingplatz 31.
(12) V. Ernst, Beschreibung d. Oberamts Leonberg (2. Aufl. 1930) 286; weitere Lee-Orte bei Goeßler, Grabhügel 1 ff.; Ohlenschlager, Sage u. Forschung (1885) 22 ff.; Dt. Gaue 24 (1923), 11.
(13) Dt. Gaue 22 (1921), 19.
(14) Schon 795 wird hier ein Gerichtstermin an einem Grabhügel „placitum in eadem silva ad tumulum qui dicitur Walinehoug“ abgehalten, vgl. Cod. Lauresham. 1 (1929), 279; Monum. German. hist. SS. 21 (1869), 347; Grimm, Rechtsaltertümer 2, 422; Meyer, Rasse u. Recht 98.
(15) Germanien (1937) 158.
(16) Heckscher, Heidmärk. Vkde. (1938) 158 (Galgen auf einem Hügelgrab).
(17) Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen (1854) 74. Hier tagte das alte „Bodenteicher Landgericht“ über einem sächsischen Urnenfriedhof, Matthias, Gesch. d. Stadt Uelzen (1926) 49.
(18) Teudt, German. Heiligtümer (2. Aufl. 1931) 146.
(19) Das registrum bonorum et jurium ecclesiae Bremensis des Johannes Rode (Ed. Capelle 1926) erwähnt S. 179, daß 1499 ein gemeiner Landtag „up dem steen graven“ gehalten sei und das Register S. 234 bemerkt dazu: „steengraff“, Steingrab bei Bardahl, Tagungsplatz der Stände des Erzstiftes.
(20) Argovia 5 (1867), 219.
(21) Rausch, Die alten Steinkreuze im Stadt- und Landkreis Gotha (1931) 27 f.
(22) Eigene Erkundung.
(23) Künßberg, Rechtl. Vkde. 95.
(24) Heimat 41 (Kiel 1931), 29; Paul u. Scheel, Gesch. Schleswig-Holsteins, Bd. 1: Schwantes, Vorgeschichte (1936) 183 f, u. Tafel 11 u. 12. Auf der Insel noch zwei weitere Hügel namens „Thinghooge“, Mannus 29 (1937), 250.

wig) befindet sich inmitten von Hügelgräbern der „Dinghoj“ (25). In Bjolderup (Amt Apenrade) gibt es einen Flurnamen „Tinggrav“ (26). Auf dem „Ratsberg“ in der Nähe von Pinneberg (Holstein) ist ein ganzer Friedhof mit zahlreichen Urnen freigelegt worden (27). Auf dem „Richtberg“ bei Derenburg (Kr. Halberstadt) wurden Hockergräberfunde gemacht (28). Der „Gerichtsberg“ in Schlochau (Pommern) lag über einem Gräberfeld mit zahlreichen Skeletten und Urnen (29). Das „Gerichtshöfel“ bei Billerbeck im Kreise Pyritz ist ein Steinkegelgrab mit Schwert- und Steinspitzenfunden. Auf dem „Schinderberg“ bei Ripdorf (Landkreis Lüneburg) wurden Urnenflachgräber der älteren La-Tène-Zeit gefunden. Bronzezeitliche Grabstätten barg das „Gericht“ bei Tennstedt (Kr. Langensalza), solche der La Tène-Zeit der „Gerichtsacker“ in Altengönna (Thüringen). In Hainichen (Thüringen) gibt es eine Flur „das alte Gericht“ mit fünf steinzeitlichen Grabhügeln. Der „Räderberg“ in Lingen (Prov. Hannover) und der „Räderberg“ in Nindorf (Reg.-Bez. Stade) sind alte Hügel- bzw. Steingräber. Der „Galgenberg“ bei Itzehoe erhebt sich über einem bronzezeitlichen Sippengrab (30). Der „Galgenberg“ in der Gemeinde Kettinɡ, Amt Sonderburg, heißt 1666 „Galliebjerg eller store Kierkehøj“, 1730 „store Kirkehøj eller Gallehøj (31). Strunk, Wohlhaupter, Goeßler, Ohlhaver, Schäfers u. a. weisen weit über hundert „Galgenberge“ in Deutschland als vorgeschichtliche Grabstätten nach (32).

Diese urtümliche Einheit von Rechts- und Totenstätte findet in der christlichen Zeit ihre Fortsetzung in der Sitte, das Gericht oder Maßnahmen rechtlicher Art auf dem Friedhof abzuhalten oder vorzunehmen (33). Man kann in dieser sicher nicht freiwilligen Übernahme des alten Brauchtums einen Hinweis auf seine Bedeutsamkeit im germanischen Kulturgefüge erblicken, denn ohne Zweifel hätte die Kirche bei unwichtigen und leicht zu beseitigenden Paganismen ihre bekannte Assimilationspolitik nicht zur Anwendung bringen brauchen. Die Kontinuität dieser Sitte ist an Hand zahl-

---

(25) Jessen-Bock, Heimatbuch d. Kreises Eckernförde (1916) 121.
(26) Sønderjyske Stednavne 4 (1936), 322.
(27) Heimat 21 (Kiel 1911), 86.
(28) Jahresschr. f. d. Vorgesch. d. sächs.-thüring. Länder 9, 61
(29) Dieses und die folgenden Beispiele nach Strunk, Flurnamen u. Vorgeschichte 3 ff.
(30) Kieler Neueste Nachrichten 23. Aug. 1938, S. 16; Hansen, Geschichte d. Stadt Itzehoe (1910) 3.
(31) Sønderjyske Stednavne 5, 267.
(32) Strunk, Flurnamen u. Vorgesch. 3 ff., bes. 5; Wohlhaupter, Beiträge zur rechtl. Volkskunde v. Schlesw.-Holst., Nordelbingen 16 (1940), 137; Goeßler, Beschreib. d. Oberamts Riedlingen 255; Ohlhaver, Großsteingräber 250; Schäfers, Im Lande Hermanns u. Widukinds (o. J.) 19.
(33) Vgl. dazu Maurer, Gesch. d. Fronhöfe 4, 171; Pfannenschmid, Weihwasser 68; Gengler, Dt. Gerichtsstätten 659 ff.; Hoffmann, Rheinhess. Vkde. (1932) 233; vor allem die zahlreichen Belege im Dt. Rechtswb. 3, 930 ff.

reicher Altertümer von früher bis in die heutige Zeit zu verfolgen. Der jetzt noch vorhandene „Gerichtsstein“ auf dem Kirchhof von St. Georgen bei Bruneck in Tirol wird z. B. schon 861 als „in publico placito prope ecclesiam St. Georgi“ erwähnt (34). Ähnliche alte Rechtsanlagen und -sinnbilder sind mehrfach bezeugt und zum Teil noch vorhanden. Auf dem Friedhof von Langenleuba (Oberhain) stand die „Gemeindebank“, auf dem Kirchhof, ebenso in Eberswalde die „gehägete Bank“, wo die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt und das Recht in Kriminal- und Zivilsachen gesprochen wurde (35). In Ockenheim (Rheinhessen) (36), Breitenbrunn i. O. (37), Burgerroth bei Aub (38), Evessen bei Wolfenbüttel (39), Alfeld an der Leine (40), Plön in Holstein (41), Nortorf bei Kiel (42) und anderen Orten tagte das Gericht unter einer Friedhofslinde, dem typischen Wahrbaum der Gerichstbarkeit. Unter einem solchen Baum nahm z. B. 1518 Herzog Magnus von Lauenburg auf dem Schlagsdorfer Kirchhof die Huldigung der Bauern entgegen (43). In Collm in Sachsen gab es sogar eine Friedhofslinde mit einem Halseisen (44). Jedoch mögen im allgemeinen die zahlreichen Kirchen- und Friedhofspranger (45) nur bei Vergehen gegen die kanonischen Vorschriften benutzt worden sein (46).

Im allgemeinen bedurfte es jedoch in diesem Sakralbereich keiner festen Steinsetzungen oder sinnfälliger Rechtswahrzeichen. Der Kirchhof als gehegter und gefriedeter Raum genügte als solcher den Anforderungen der Rechtspflege. Rechtshandlungen dieser vereinfachten Art sind uns im reichen Maße überliefert. 1174 finden vor dem Friedhof von Lauchdorf bei Kaufbeuren, 1243 auf einem

(34) Dt. Gaue 31 (1930) 14 f.
(35) Pfau, Über alte Dorfsteine in Westsachsen, Unsere Heimat, Illustr. Monatsschr. f. d. obersächs. Lande 5 (1905), 18 ff.; Schmidt, Eberswalde in Sage, Geschichte, Sitte u. Brauch (1912) 131.
(36) Koch, Rheinhess. Rechtsaltertümer 12.
(37) Olt, Die Hubgerichtslinde zu Breitenbrunn, Volk u. Scholle 12 (1934), 199 f.
(38) Funk, Rechtsdenkmäler 37.
(39) Frölich, Alte Dorfplätze 8, Anm. 40.
(40) Die Kunstdenkmäler d. Prov. Hannover II, 6: Kreis Alfeld (1929) 19, 124.
(41) Kinder, Plön, Beiträge zur Stadtgeschichte (1904) 32.
(42) Meyer, Schleswig-Holsteiner Sagen (1929) 201.
(43) Funk, Alte dt. Rechtsmale 59.
(44) Künßberg, Rechtliche Vkde. 172.
(45) Vgl. die Beispiele bei Funk, Rechtsdenkmäler 87, 92.
(46) Anders Wohlhaupter, Beiträge z. rechtl. Vkde. Schleswig-Holsteins 16 (1940), 140: Obwohl wir gelegentlich Pranger an Kirchen unseres Gebietes finden, handelt es sich im allgemeinen nicht um eigentliche Kirchenpranger, die also zur Leistung von Kirchenbußen bestimmt gewesen wären; die sog. offenbare Buße als Mittel der reformatorischen Kirchenzucht bediente sich in Schleswig-Holstein im allgemeinen des Prangers nicht und lief in anderen Formen ab.

solchen Platze zu Pfullendorf in Baden Gerichtssitzungen statt (47). „Das erste Botdhing ... das sal man sitzen uf sante Gerdrude Kirchhove hinder den roten Thormen“, heißt es gegen 1360 im Talrecht zu Halle (48). 1382 wird eine Grenzfestlegung vor dem Kirchhof zu Mörsch, „da man pfleget wege-gericht zu halten“, verhandelt (49). Auf dem Plöner Friedhof schlossen am 3. September 1438 das Kloster Reinfeld und Hennig Meinerstorpe mit seinem Sohne Detlev von Hornsmühlen einen Vergleich wegen des kleinen Sees in Stocksee (50). In Nordfriesland tagten die Dinggerichte vielerorts auf den Friedhöfen. In Eiderstedt z. B. wurde diese Einrichtung 1557 abgeschafft, jedoch bald wieder zugelassen (51). Nach einer Polizeiverordnung von 1594 fanden auf den vierländischen Friedhöfen die Bekanntmachungen des Landvogtes statt (52). Ähnliche Verhältnisse begegnen auf den Friedhöfen von Breitenbrunn in der Oberpfalz (53), Volkmannsrode im Harz (54), Collm in Sachsen (55), Hörsten und Bergen im Landkreise Celle (56), Süderstapel in Schleswig (57) und anderen Orten.

Aber auch Versammlungen minderrechtlicher oder nur beratender Art wie die Hubgerichte, Märkerdinge, Rügegerichte, Rats- und Zunftversammlungen wurden auf dem Friedhof abgehalten. Die Markschaftsversammlungen z. B. der Bingenheimer und Babenhauser Mark sowie der Ganerbschaft Hanhofen fanden auf dem Friedhof statt (58). In Trochtelfingen versammelte sich die Dorfgemeinde auf dem Kirchhofe, um ihre Entschlüsse zu fassen (59). Die öffentlichen Angelegenheiten in Hannover, Göttingen, Hildesheim und anderen Städten wurden nicht selten auf dem Kirchhof verhandelt (60). Auf den vierländischen Friedhöfen fanden früher neben der Erteilung von Friede und Bann, der Friedloslegung usw. auch der Verkauf von Haus und Hof, Versteigerungen sowie andere Rechtsgeschäfte statt (61). Schließlich versammelten sich auch die

(47) Dt. Gaue 36 (1935), 154.
(48) Neue Mitteil. d. thüring.-sächs. Ver. 11, 435.
(49) Beitrag z. Flurnamenforsch. 33.
(50) Kinder, Plön 32.
(51) Wiebalck, Fehderecht u. Dinggerichte in Alt-Nordfriesland, Mitteil. d. nordfries. Ver. f. Heimatkde. 8 (1911), 101; Wohlhaupter, Beitr. z. rechtl. Vkde. v. Schlesw.-Holst., Nordelbingen 16, 128.
(52) Finder, Vierlande 2, 122.
(53) Hess. Heimat 1, 133; Volk u. Scholle 12, 199.
(54) Zs. d. Harzver. 3 (1870), 139 ff.; Müller, Das Klage- u. Rügegericht zu Volkmannsrode, Unser Anhaltland (1903) 345; Wirth, Anhalt. Vkde. (1932) 54.
(55) Künßberg, Rechtl. Vkde. 158.
(56) Heckscher, Heidmärk. Vkde. 158.
(57) Moritz, Chronik d. Kirchspiels Erfde (1924), 135 f.
(58) Maurer, Gesch. d. Markenverfass. 328 f.
(59) Ders., Gesch. d. Dorfverfass. 2, 81.
(60) Ders., Gesch. d. Städteverfass. 2, 48.
(61) Finder, Vierlande 2, 122.

Zünfte und Gilden auf den Kirchhöfen. So kamen die Gewandschneider in Münster zu ihren Versammlungen auf dem Lambertikirchhofe zusammen (62) und die Fischer von Schlutup trafen sich bis in die neuere Zeit auf dem Friedhofe des Städtchens, um dort ihre Angelegenheiten zu regeln (63).

Zweifellos wird die Eigenart des Kirch- und Friedhofs als der natürlichen sonntäglichen Versammlungsstätte vor und nach dem Gottesdienste stark zur rechtlichen und beratenden Nutzung dieser Örtlichkeit beigetragen haben. Aber ebenso werden die christlichen Friedhöfe, ob mit oder ohne Billigung der Kirche, auch die heidnisch-kultische Identität von Toten- und Gerichtsstätte kontinuierlich bis in die Neuzeit bewahrt haben und erst eine fortschrittliche Rücksichtnahme auf die sensiblen Nerven und das sanitäre Sekuritätsbedürfnis der ehrbaren Bürger, die ja auch den Totengarten aus dem unmittelbaren Lebensbereich der Siedlungsgemeinschaft verwies (64), wird diese alten Malstätten aus ihren Beziehungen zum Volksrecht verdrängt und zu einer Neuordnung der lokalen Verhältnisse geführt haben (65).

Noch markanter aber offenbart sich, wenigstens für unser Denken und Fühlen, der primäre heidnisch-sakrale Charakter dieser Stätten in ihrer Verwendung als Fest- und Spielplatz (66). Ich erinnere nur an die perennierenden Verbote der Kirche gegen die Tänze auf den Friedhöfen oder in den Kirchen (67), die ebenso vergeblich waren, wie sie mit konstanter Hartnäckigkeit wiederholt wurden. Trotz allen Widerstandes der klerikalen und weltlichen Obrigkeit hielt das Volk bis in die letztvergangene Zeit zu der alten Tradition, seine Feste des Lebens und des Jahreskreises mit den Toten zusammen zu feiern. Noch zu Anfang des 15. Jh. laufen

---

(62) Krumbholtz, Die Gewerbe d. Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Publ. d. Preuß. Staatsarch. 70 (1898), 164.

(63) Ludwig, Die Bezeichnungen für Zunftversammlungen im Mittelalter und in der Neuzeit, Zs. f. Mundartforsch. 17 (1941), 202. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in Werden alljährlich im „Paradies" der Kirche die Amtsrollen der Zünfte verlesen wurden, ebda. 202.

(64) Wie stark in der Tat vor allem die sanitäre Aufklärung in Wort und Schrift gegen die Begräbnisse innerhalb der engeren Stadtgrenzen vorging, zeigen zahllose Pamphlete des 16.—18. Jh., man vgl. etwa die Literaturangaben bei Hebenstreit, Lehrsätze d. medic. Policeywissensch. (Lpz. 1791) 27 f. und Grellmann, Historische Kleinigkeiten (Göttingen 1794) 191 ff. Kap. 5: Wie Begräbnisse in den Kirchen und Gottesäcker auf Kirchhöfen entstanden sind und über ihre Verlegung in freye Gegenden.

(65) So z. B. Lippert, Christentum, Volksglaube u. Volksbrauch 553.

(66) Vgl. dazu Pfannenschmid, Weihwasser 60; Chambers, The Mediaevel Stages 1 (1903), 99; Jellinghaus, Westf. Ortsnamen 149; Stumpfl, Kultspiele d. Germanen 158; Funk, Rechtsdenkmäler 25.

(67) Ilg, Gesänge u. mimische Darstellungen nach deutschen Konzilien d. Mittelalters (Progr. Urfahr 1906) pass; Stieren, Ursprung u. Entwicklung d. Tänzersage (Diss. Münster 1911) 10 ff.; Balogh, Tänze in Kirchen u. auf Friedhöfen, Nd. Zs. f. Vkde. 6 (1928), 1 ff.

die „Schodüvel" in Braunschweig zu Weihnachten auf den Friedhöfen herum (68). In Leipzig werden in der Zeit des dreißigjährigen Krieges Schwerttänze auf den Kirchhöfen veranstaltet (69). Arnkiel berichtet in seiner „Cimbrischen Heyden-Religion" von einem Bergfriedhof im Kirchspiel Hallen (Telemarken, Norwegen), daß auf ihm am Michaelisfest Kirmes und große Versammlungen abgehalten worden seien (70). Der Pastor zu Dissen (Westfalen) beklagt sich 1717, daß die Dorfbewohner am 1. Ostertage einen Rundgang um den Friedhof machen, dabei singen, lachen und springen und allerlei ärgerliches Wesen treiben (71). Im 17. und 18. Jh. tanzten die Mädchen auf Föhr und in Eiderstedtischen zu Weihnachten und Neujahr auf oder vor dem Friedhof (72) und noch im vergangenen Jahrhundert waren die Friedhöfe in den Vierlanden Versammlungsort der Jugend zu ausgelassenstem Scherz und Spiel (73), während in der Eifel die „Mädchenversteigerungen" am Kirchweihfest noch heute auf dem Friedhofe stattfindet (74). An manchen Orten ist es bis heute geübter Brauch, zu Palmsonntag Leckereien und zu Ostern Eier auf den Gräbern der Verstorbenen zu verscharren und sie von den Kindern suchen zu lassen (75). In anderen Gegenden, z. B. in Makedonien, werden die Sommer- und Winterkämpfe, wie sie den Rosengartenspielen zu Grunde liegen, noch in letzter Zeit auf den Friedhöfen aufgeführt (76).

Daneben hat sich, vielleicht in zeitloser Kontinuität, die Sitte erhalten, diese Feste an den vorchristlichen Begräbnisstätten, vor allem auf den großen, die Landschaft beherrschenden Hügelgräbern abzuhalten. So veranstaltete Welf VI. im Jahre 1173 auf dem Gunzenlee große Pfingstspiele (77). Ein Hügelgrab namens Lebern ist der Belustigungs- und Festplatz des Züricher Städtchens Bülach und wird dort Frôlewern oder Volewern geheißen (78). Bei Born am ehemaligen Limes wird auf alten Grabhügeln am Himmelfahrtstage alljährlich ein Fest gefeiert, bei dem sich Buden und Tanzmusik finden (79). Eine Wallfahrt mit Fest und Spiel macht die Bevölkerung von Suhl am Trinitatisfest zum „Heidengrab" am Fuße

---

(68) Leibniz, Script. rer. Brunsvic. 3 (1711), 481.

(69) Grosse, Gesch. d. Stadt Leipzig 2, 265; Mitteil. d. Ver. f. sächs. Vkde. 5 (1911), 338.

(70) Arnkiel, Cimbrische Heyden-Religion 1 (1702), 190.

(71) Sartori, Westfäl. Vkde. (1922) 159.

(72) Nerong, Die Insel Föhr (1903) 146; Philippsen, Sagen u. Sagenhaftes d. Insel Föhr (1911) 6; Samml. einiger Husumischer Nachrichten 3 (1753), 20.

(73) Finder, Vierlande 2, 122.

(74) Hdwb. d. dt. Abergl. 4, 1407.

(75) Brixius, Erscheinungsformen d. Volksglaubens (1939) 59; Birlinger, Aus Schwaben 2, 66.

(76) Abbot, The Tale of a Tour in Macedonia (Lond. 1903) 172.

(77) Pfeiffer, Gunzenlee 81 ff.

(78) Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 1, 86.

(79) Hammeran, Limesstudien, Westdt. Zs. f. Gesch. u. Kunst 15, 58.

des Döllberges (80). Auf dem Steinberge bei Scharzfeld in der Nähe von Lauterbach im Harz liegt eine mittelalterliche Wallanlage und über Kulturschichten der Spätstein- und frühgermanischen Eisenzeit ein Gräberfeld von 120 Skeletten des 8.—13. Jh. Hier feiert die Dorfjugend alljährlich das Osterfest durch Abbrennen eines Feuers (81). Die gleiche Sitte herrscht auf den Hügelgräbern der Osterholzer Mark im Lüneburgischen (82) und auf dem mittleren der drei Königshügel zu Alt-Uppsala (83). Auf den nordfriesischen Inseln und in Schleswig-Holstein brennen auf den großen Hügelgräbern zu Lichtmeß und Petri-Stuhlfeier die Biiken- oder Beekenfeuer (84). Im Hessischen und Fränkischen versammeln sich die Bauern mancher Gegenden zu ihren Maifesten auf alten Grabhügeln wie dem Lippersgrab und dem Bürgelberg in Hessen oder dem Leeberg im Ansbachischen (85).

Heute erinnern an dieses alte Brauchtum meist nur noch die volkstümlichen Namen solcher Gräber. Zahlreiche „Tanzberge“ und „-steine“ werden von Strunk und Ohlhaver als alte Hügel- oder Steingräber nachgewiesen (86). Das Harsefelder Königsgrab im Kreise Stadte wird „Osterberg“ (87), ein Hügelgrab im Kreise Bernburg a. Saale bei Dröbel „Pfingstberg“ (88) genannt. In Westfalen und Hannover führen viele solcher altehrwürdigen Stätten die Namen „Oster-“, „Paske-“ oder „Paschberg“ (89).

Aber nicht nur die großen Gemeinschaftsfeiern des Jahreslaufes, sondern auch die Feste des menschlichen Lebens finden an den Grabstätten der Ahnen statt. Am Handgemal erfolgte, wie Herbert Meyer nachgewiesen hat, die germanische Eheschließung (90). In der isländischen Saga von Gunnlaug Schlangenzunge werden z. B. Werbung und Ehevertrag auf dem Grabhügel beim Hofe Thorsteins abgehalten (91). Auf dem Gunzenlee feierten 1126 Heinrich der Stolze mit Gertrud, der Tochter Kaiser Lothars und 1197 Philipp von Schwaben mit der griechischen Kaisertochter Irene ihre Hochzeit (92). Die zahlreichen „Brautsteine“. „Brauttänze“, „Brautfeierhügel“ usw. sind vorgeschichtliche Grabhügel und Steingräber, die ihren Namen von dem uralten Brauche tragen, an

(80) Kunze, Suhler Sagenbuch (1920) 130.
(81) Germanien 10 (1938), 224.
(82) Teudt, German. Heiligtümer 142 ff.
(83) Eigene Erkundung.
(84) Ohlhaver, Großsteingräber u. Grabhügel 237 ff.
(85) Meyer, Rosengärten 195.
(86) Strunk, Flurnamen u. Vorgeschichte 1 ff.; Ohlhaver, Großsteingräber 239.
(87) Hahne, Totenehre 89.
(88) Engel, Vorzeit an der Mittelelbe (1930) 161 ff.
(89) Mannhardt, Wald- u. Feldkulte 1, 505.
(90) Meyer, Handgemal 48 f.; Ders., Rasse u. Recht 78.
(91) Thule 9, 36.
(92) Pfeiffer, Gunzenlee 81 ff.

ihnen die Ehe zu schließen (93). Und noch bis in die letzte Zeit haben sich Reste dieser Sitte erhalten. Bei den Siebenbürger Sachsen z. B. tanzten die Knechte, während das Brautpaar in der Kirche getraut wurde, auf dem Friedhof den „Wärbungk“, den Werbetanz (94). Auf den Färöern tanzte noch im vorigen Jahrhundert nach dem Hochzeitsgottesdienste die ganze Gemeinde auf dem Kirchhof und sang alte Heldenlieder (95). In Braak (Kr. Bordesholm) schließlich geht noch heute das Gefolge mit der Braut dreimal um ein altes Hünengrab, den „Treppenberg“ herum (96).

Auch hier, wie überhaupt ganz allgemein bei der Verbindung sozialer oder brauchtümlicher Funktionen mit solchen alten Grabhügeln ist es nicht die geoplastische Bedeutsamkeit dieser Anlagen, die zu ihrer Wahl geführt hat (97), sondern die Tradition uralten Totenkultes, die die Nachkommen hieß, ihre Feste an den Ruhestätten der Ahnen zu begehen. Gerade dieses Brauchtum zeichnet somit ein instruktives Bild germanischer Totenpflege, wie sie sich kontinuierlich in letzten, meist schon sinnvergessenen und -entleerten Rudimenten bis in die Neuzeit erhalten hat. Denn was könnte wohl inniger die Verbundenheit der Lebenden mit den Toten dokumentieren, als die Gepflogenheit jener, ihre vitalsten Angelegenheiten in unmittelbarem Zusammensein mit den Verstorbenen zu ordnen, wobei noch später die Frage zu erörtern bleibt, ob diese Handlungen und Maßnahmen aus der freiwilligen Neigung der lebenden oder aus dem fordernden Recht der toten Gemeinschaft entstanden sind.

Hier bleibt noch die Aufgabe, die räumliche Identität von Gerichts- und Festplatz zu erörtern, die, wie wir ja schon beim Osnabrücker Rosengarten und letzthin auch beim Gunzenlee sahen, in älterer Zeit etwas durchaus Gewöhnliches gewesen sein muß. Auf den lokalen Zusammenhang der germanischen Dingstätten mit Orten kultischer Bedeutung ist genügend hingewiesen (98), so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Spiele und Feste sind aber, ebenso wie Gerichtsverhandlungen, an solchen

(93) K. Ranke. Brautsteine, Heimat 48 (Flensburg 1938), 331 ff.; Ders., Brautsteine und Rosengarten, Zs. f. Dtschkde. 53 (1939), 471 ff.; J. Meier, Ahnengrab u. Brautsteine (1944) vor allem 88 ff.
(94) Siebenbürg.-sächs. Wb. 1, 721.
(95) Fehrle, Deutsche Hochzeitsbräuche (1937) 61.
(96) Ranke, Brautsteine 334.
(97) So etwa Prietze, Der Königsstuhl zu Rhense u. seine Verwandtschaft, Germanien 9 (1937), 10 ff.; Ohlhaver, Großsteingräber 193, 237.
(98) Maurer, Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 218; Pfannenschmid, Weihwasser 51; Lehmann, Grabhügel 14; Meyer, Handgemal 49; Künßberg, Rechtl. Vkde. 95; Amira, Grundriß d. german. Rechts (3. Aufl. 1913), 253; Schröder-Künßberg, Lehrb. d. germ. Rechtsgesch. 27; Planitz, German. Rechtsgesch. (1936) 17; De Vries, Altgerman. Religionsgesch. 2, 103 w ist auch darauf hin, daß die Steinkreise der altgermanischen Gerichtsstätte häufig für den Holmgang gewählt wurden.

Stätten bis in die neueste Zeit gepflegt worden. 1275 läßt z. B. der Graf von der Mark durch seinen Freigrafen in Mengede in Westfalen Gericht am „Maibaum“ abhalten: „sito Mengede sub arbore meybom“ (99), und in ähnlicher Gepflogenheit versammelte sich noch 1548 die Flensburger Gemeinheit zu ihren Beschlüssen bei der „Vogelstange“ oder dem „Papageyenbaum“, dem Schützenwahrzeichen der St. Knutsgilde (100). 1455 findet nach einem Bericht Albrecht Dürers der Hochzeitstanz des Ratsherren Philipp Pirkheimer unter der Nürnberger Gerichtslinde statt (101). Am Hagerstein in Gerbstedt wurde noch bis 1512 der Jahrmarkt abgehalten (102). 1591 beklagt sich der Ilsenburger Pfarrer, daß auf dem Gerichtsplatz unter der Linde (supra tiliam secundum antiquum ius) der Fiedler Ludike Hesse „sonderliche Gesöffe und Tänze“ anrichte (103). Am „Malestein“ (Gerichtsstein) bei Oberammergau fanden noch im vorigen Jahrhundert zu Christi Himmelfahrt Tänze und Volksspiele statt (104). Am ersten Sonntag im Mai wird auf der „Ehrenbürge“ bei Forchheim, einem alten Dingplatz, seit frühen Zeiten ein Fest gefeiert. Noch heute stecken sich zahlreiche Besucher einen Platz mit Ruten und Schnüren als ihren „Hegebezirk“ ab (105). Am Jodutestein in Paderborn wird Lätare ein Volksfest begangen (106). Viele Galgenstätten sind Orte alter Volksbelustigungen. Bezeichnend stand die Hochgerichtsstätte von Friedberg (Hessen) auf der „Pfingstwiese“, auf der am ersten Pfingsttag ein Volksfest gefeiert wurde (107). Auf dem Platz vor dem Galgen in Visby (Gothland) wird noch heute alljährlich das Walpurgisfeuer abgebrannt (108). Im übrigen sei nur auf die überall bekannte Sitte hingewiesen, unter der Linde auf dem Dorfplatz, dem Thie, der Schranne, der Dingstätte, der Warf oder wie die örtlichen Rechtsstätten heißen (109), den Rechtsobliegenheiten wie den Festtagsfreuden nachzugehen (110). So hielten noch im vorigen Jahrhundert die Bauern in Bischhausen (Landkreis Göttingen) auf dem zwischen Schule und Kirche liegenden Tie nicht nur die durch

---

(99) Minnigerode, Königszins 113; Lindner, Die Veme (2. Aufl. 1896) 77.
(100) Anno 1548 is de gantze menheit der oldesten borgere nevenst dem erbarn rade bi dem papegoien bohme thosamende gewest, Sejdelin, Diplomatarium Flensborgense 2 (1873), 423; Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter (1881) 163; Holdt, Flensburg früher u. jetzt (1884) 119.
(101) Funk, Dt. Rechtsdenkmäler 36.
(102) Germanien 13 (1941), 137.
(103) Ilsenburger Urkundenb. 2, 372, 437.
(104) Zs. f. dt. Altertum 61 (1924), 92.
(105) Funk, Rechtsdenkmäler 33.
(106) Germanien 13, 137.
(107) Falck, Flur- u. Gewannamen d. alten Gemarkung Friedberg, Friedberg. Gesch.Bl. 2 (1910), 35.
(108) Mitteil. Frl. Dr. Hunke, Kiel.
(109) S. dazu Künßberg, Rechtl. Vkde. 103; Frölich, Dorfplätze 2.
(110) Vgl. dazu Mößinger, Maibaum, Dorflinde, Weihnachtsbaum, Germanien 10 (1938), 145 ff.; Ders., Die Dorflinde als Weltbaum, ib. 388 ff.

Trommeln des „Bauermeisters“ angekündigten Gemeindeversammlungen ab, sondern feierten dort auch das Pfingstbier und andere Sommerfeste (111). Ebenso wird der Tie des Dorfes Wolfsberingen (Gotha) bei Hochzeit und Kirmes benutzt (112).

Dementsprechend werden die alten Gemeinde- und Rathäuser, aber auch die Versammlungsplätze im Freien, im Mittelalter „Theatrum“, „Tanzhaus“, „Tanzdiele“, „Spielhaus“, „Spielbaum“, „Spielgarten“ und ähnlich genannt (113). „In dem spilhuse doselbis, da man ellewege von alter gericht hait gehabt“ (113), heißt es in einem Weistum von Selbold vom Jahre 1366 (114), „venientes in villam Holtemme Ditfurde in theatro ibi, quod vulgo spelhus dicitur, comite Sifride judico praesidente“ in einer alten hannöverschen Urkunde (115). Eine Stelle „an der Tanzhütte“ in der Fuldaer Gemarkung diente als Richtplatz (116). In Lübeck erscheint seit Anfang des 13. Jh. das Rathaus als domus consilii und als theatrum, in Bremen 1229 als domus theatralis usw. (117).

Ursprünglich sind natürlich nicht, wie nach dem angeführten Material vermutet werden könnte, nur je zwei der drei genannten Funktionen lokal gepaart gewesen. Wir sahen ja schon beim Osnabrücker Rosengarten und beim Gunzenlee, daß sie sowohl Grabstätte wie auch Rechts- und Festplatz waren. Gleiche Übereinstimmung ist von frühester bis in die Neuzeit immer wieder nachweisbar. Man denke etwa an den Thorsberger Kultplatz, dessen Zentralpunkt ein altes, noch heute erhaltenes Hügelgrab mit Bautastein war und der wohl, wie Jankuhn wahrscheinlich gemacht hat (118), gleichzeitig Dingstätte gewesen ist, zumal dort bis 1676 das Ding der Schlies-harde tagte. Verwandt ist der Platz in Alt-Uppsala, wo die drei großen Königshügel vereint mit dem Dingplatz Ort kultischer Handlungen und Jahresspiele waren, wie ja noch heute auf dem mittleren von ihnen das Osterfeuer abgebrannt wird. Ähnliche Sitte bezeigt schon die Gǫngu-Hrolfssaga (119). nach der Jarl Thorgnir auf dem Grabhügel seiner Gemahlin in der

---

(111) Kück u. Sohnrey, Feste u. Spiele 20.
(112) Ebda. 19.
(113) Jacobs, Markt u. Rathaus, Spiel- u. Kaufhaus, Zs. d. Harzver. 18 (1886), 191 ff.; Böhme, Gesch. d. Tanzes in Deutschland 1 (1886), 38, 71; Minnigerode, Königszins 113; Maurer, Geschichte d. Fronhöfe 3, 194; Dt. Gaue 29 (1928), 23 f.
(114) Grimm, Weistümer 3, 1419.
(115) Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 4, 313a.
(116) Fuldaer Gesch. Bl. 21, 95, Anm. 2.
(117) Jacobs, Markt u. Rathaus 191 ff.
(118) Jankuhn, Die religionsgeschichtl. Bedeutung d. Thorsberger Fundes, Forsch. u. Fortschritte 12 (1936), 202, 365 ff.
(119) Gǫngu-Hrolfsaga Kap. 5, 10.

Nähe seiner Burg Gerichtsverhandlungen zu führen und Spiele zu veranstalten pflegte. Noch aus dem 18. Jh. ist uns ein hübscher Bericht über diese alte und gemeinübliche Brauchtums- und Funktionshäufung erhalten: „In Wolfsbehringen bei Waltershausen (Thüringen) befindet sich mitten im Dorfe am Kirchhof (!) auf einem kleinen Hügel ein mit Linden besetzter Platz, rund um mit großen Steinen eingefaßt . . . Man heißt ihn gemeiniglich den gemeinen Anger, auch das Mahl (!). In desselben Mitte unter der Hauptlinde ist ein großer Stein als Tisch, gerad wie ein Heydnischer Opferstein (!) aufgerichtet, den vier kleinere Steine als Füße tragen (!). Hier hält die Gemeinde ihre Versammlung, öffentliche Beratschlagung und Ansagung oder stehen im Ring. Die herrschaftlichen Verordnungen werden durch den Schulmeister abgelassen, aber auch die feyerlichen Hochzeits- und Kirms-Tänze (!) gesprungen, wo man sich Paarweise in einem einfachen Dreher zentrum den mittleren Baum und Stein fortwälzt" (120). Ähnliche Verhältnisse sind für den Ort Milz in Thüringen bezeugt, wo früher im Herbst gleichzeitig Kirmes und Gericht auf dem Friedhofe abgehalten wurden (121).

Wir sahen oben, daß die einheitliche Bezeichnung Rosengarten für so verschieden geartete Kult- und Funktionsstätten wie Grabmal, Kultplatz und Gerichtsort auf einen urtümlichen, bedeutungsmäßigen Zusammenhang wies. Wir erkannten nun, daß eine dieser Voraussetzungen, eben die Vereinigung der drei genannten Funktionen an einem heiligen und gefriedeten Raum, im sozialen und religiösen Leben der Germanen eine bedeutsame Rolle gespielt haben muß. Aus dieser räumlichen Zusammenfassung ergibt sich notwendig die ideelle Geschlossenheit, was besagt, daß wir es bei diesem Brauchtumsgefüge nicht mit einer Entwicklungsfolge oder mit einer zufälligen Aneinanderreihung heterogener Elemente, sondern mit einem gleichzeitigen, organischen und harmonischen Aufwachsen aus einer gemeinsamen religiösen Grundvorstellung zu tun haben. Primär scheint bei dieser Funktionshäufung die Verehrung des Toten und die damit verbundene Sakrierung seiner Behausung und ihrer engeren Umgebung gewesen zu sein. An sie schließt räumlich und gleichzeitig, aus dem Gedanken der Totenverehrung heraus, die Pflege der Rechts- und Kultinstitutionen. Das bedeutet demnach die strenge Bindung wichtigster sakraler Ordnungen, die geradezu grundlegend für das menschliche Gemeinschaftsleben sind, an die Teilnahme der Toten, worüber unten noch eingehender zu sprechen sein wird (122).

---

(120) Reynitzsch, Überbleibsel der altdeutschen Festschmäuse u. Erläuterungen derselben aus den thüringischen Kirms-Gebräuchen, Bragur 3 (1794), 110 ff; vgl. Kück u. Sohnrey, Feste u. Spiele 19.

(121) Wähler, Thüring. Vkde. (1940) 105.

(122) S. unten S. 154 ff.

Diese urtümliche lokale Einheit ist nun keineswegs von singulärer Bedeutung, sondern findet ihre Parallelen in der Übereinstimmung mit einer Reihe äquivalenter Bräuche, von denen mir einer der wichtigsten die schon häufiger angedeutete Friedung der Toten- und Gerichtsstätte zu sein scheint, die ja auch beim Rosengarten zuweilen in Erscheinung getreten ist. Hegung des Rechtsortes durch Steinsetzung oder Haselung, durch Schranken oder Bänder (123), durch feierlichen Umgang usw. ist hinreichend bekannt, so daß nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht.

Den gleichen Bräuchen begegnen wir im Totenkult sowie bei der Hegung der Festplätze (124). Die Einfriedung der germanischen Hügel- und Steingräber durch einen Steinkranz ist so häufig, daß sie a priori zur Grabanlage gehört zu haben scheint. Ebenso finden wir die Hegung durch Bänder wieder. Schon die germanische Opfer- und Kultstätte war mit einem Faden oder einer Kette (so z. B. in Uppsala) umzogen (125). Erinnerungen hieran mögen die Fäden sein, mit denen die Rosengärten der mittelhochdeutschen Epen oder, im neueren Brauchtum, die Spielplätze der „Rosenspiele" eingehegt sind (126). Am gebräuchlichsten scheint der Umgang um die Grabstätte gewesen zu sein. Er begegnet schon bei den vorchristlichen Germanen, Römern, Griechen und Indern (127), und in neuerer Zeit wird allein im engeren heimatlichen Bereich aus Jütland, Ostfriesland, Oldenburg, aus dem Hunsrück, der Altmark, Niederlausitz, Priegnitz, aus Siebenbürgen und anderen Gegenden berichtet, daß die Angehörigen und das ganze Trauergefolge nach der Bestattung in feierlichem Zuge dreimal um das Grab wandeln (128).

---

(123) Vgl. die anord. vēbond, die Weihebänder um die Kult- und Gerichtsstätte, s. dazu Maurer, Bekehrung d. norweg. Stammes 2, 219; vgl. ferner die ags. und afries. Bezeichnungen rape oder reep für den Gerichtsbezirk, die von dem Seil (Reep), das zur Hegung diente, herzuleiten ist, Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 197, Anm. 8; Minnigerode, Königszins 102.

(124) Vgl. K. Ranke, Die Hegung der Toten, Heimat (Kiel 1939) 12 ff.

(125) Pfannenschmid, Germanische Erntefeste 29; Meyer, German. Mythologie 195.

(126) S. dazu oben S. 83 ff. Zur Rechtssymbolik des bannenden oder hegenden Fadens s. auch Grimm, Rechtsaltertümer 1, 251 ff.

(127) Vgl. Sartori, Sitte u. Brauch 1, 151; Hillebrandt, Circumambulatio, Festschr. z. Jahrhundertfeier d. Universität Breslau (1911) 1 ff.; Knuchel, Die Umwandlung in Kult, Magie u. Rechtsbrauch (1919) 46; Weinkopf, Art. „umfahren" bis „Umzug", Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1313 ff.

(128) Der Schleswig-Holsteiner 18, 203; Lüpkes, Ostfries. Vkde. 120; Strackerjan, Aberglaube u. Sagen aus Oldenburg 2, 218; Diener, Hunsrücker Vkde. 185; Kuhn, Märkische Sagen 368; Schneeweis, Feste u. Volksbräuche d. Lausitzer Wenden 92; Brunner, Ostdt. Vkde. 196; Schuller, Volkstüml. Glaube u. Brauch bei Tod u. Begräbnis im Siebenbürger Sachsenlande (2. Teil 1865) 40.

Dieser rituelle Umgang ist nicht von den anderen Formen der Grabeinfriedung (Steinsetzung, Bänder, Zäune usw.) zu trennen und gehört, als Analogieform der Ding- und Kultplatzhegung, zum großen Brauchtumskomplex der rechtlich begründeten Totenpflege. Dabei ist diese Brauchtumsidentität keineswegs Zufall. Sie geht konform mit der oben dargelegten uralten Identität der germanischen Toten-, Kult- und Rechtsstätte. Sie findet ihre Bestätigung in der Teilnahme der Toten an den verschiedenen Rechtsinstitutionen der Lebenden (129). Sie liegt begründet in der starken rechtlichen Fundierung der Totenpflege, von der sie, wie das Darbringen von Speisen, Wärme, Licht, Spielen, Lachen, Tanzen usw., nur ein Teil ist. Und durch sie ist schließlich überhaupt erst der Name „Friedhof" für die Totenstätte als umhegter, gefriedeter Ort verständlich (130).

Durch die Umwandlung im Recht, im Festbrauch und im Totenkult wird auf den Ort, die Sache oder Person ein Bann gelegt, nicht im Sinne des „Verbannens", sondern der Einfriedung, Sakrierung. Der Verstorbene, die Grabstätte, der Ort der öffentlichen Kulthandlung und Rechtshandhabung werden umhegt, unter den Friedensbann der Sippe, des Gaues oder Stammes, der Gemeinschaft gestellt. Der Tote soll den gleichen Frieden haben, den die Lebenden genießen: Frieden im Sinne des Gesichertseins und der damit verbundenen Liebe und Freude (131), als Verwurzeltsein in der unmittelbaren und heiligen Rechtsordnung und damit im Leben selber (132). Denn wer außerhalb dieses gefriedeten Rechtszustandes als der wichtigsten Voraussetzung des Gemeinwesens steht oder sich stellt, ist in rechtlicher wie in jeder anderen Beziehung tot. Der Friedlose ist vogelfrei und darf von jedem, dem er über den Weg läuft, erschlagen werden; der Ächter ist tot, für das Recht, für die Gemeinschaft, für die göttlichen Mächte, für die Toten selber. Der im Frieden Verstorbene aber steht weiterhin wie ein Lebender im Recht der Gemeinschaft, und deshalb müssen an ihm die gleichen Handlungen wie bei der magischen Sakrierung eines Ortes vollzogen werden: man hegt ihn oder seinen Ruheplatz ein durch feierliche, Frieden gebende Umwandlung.

Durch diesen Exkurs haben wir einen weiteren Gesichtspunkt gewonnen, der unsere Rosengärten in die Kontinuität altgermanischen Toten- und Rechtsbrauches hineinweist. Von hier aus ist erst die Einfriedung der Rosenorte als alte Grabstätten, als Fest- und Spielplätze, als eingefriedete, mit Asylrechten ausgestattete Rechtsorte zu verstehen. Sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit

(129) S. darüber unten S. 154 ff.
(130) Zu ahd. frîten, hegen, lieben, beschützen, vgl. Kluge-Götze, Etymolog. Wb. 175; Vollmann, Flurnamensammlung 45.
(131) Grönbech, Kultur u. Religion d. Germanen 1, 51 ff.
(132) Puetzfeld, Dt. Rechtssymbolik 13.

dem allgemein geübten Brauchtum der drei genannten Institutionen, die wiederum ihre Vereinigung in der urtümlichen germanischen Gemeinschaftsordnung finden.

Schließen wir das Kapitel über die Einordnung in die germanische Kontinuität mit der Frage: Wenn die Rosengärten, wie nach dem Gesagten wohl einigermaßen gesichert sein dürfte, tatsächlich weit in das germanische Altertum hineinragen und ihre Entstehung weder dem apotropäischen Dorngehege noch dem römischen Festbrauch, weder der Rose und ihrer sentimentalen Symbolik noch den kultischen Roßgehegen verdanken, was bedeutet dann der Name „Rosengarten?

7. Kapitel.

Der sprachliche Bezirk.

Es ist hier der Ort, uns eines auffallenden Faktums bei der vergleichenden Untersuchung der deutschen Rechtsaltertümer zu entsinnen, nämlich der evidenten Ähnlichkeit der „Rosen-" mit den „Roten-Orten". Beide sind vornehmlich in den rechtlichen und heidnisch-kultischen Bereichen beheimatet. Beide gleichen sich lautlich soweit, daß zuweilen sogar Kontaminationen der Wortformen vorkommen (1). Und beide wurzeln schließlich, um das Ergebnis dieser Untersuchung kurz vorauszunehmen, im gleichen Sinngehalt.

Auf die symbolische Bedeutung der roten Farbe im Rechtsbereich und vor allem in der Bezeichnung einzelner Gerichtsstätten und -orte ist von anderer Seite genügend gewiesen worden (2), ohne daß jedoch die merkwürdige Parallelität zu den Rosenorten erkannt worden wäre. Sie sei mit wenigen Beispielen hier veranschaulicht. Die städtischen „Rosenstraßen" entsprechen in ihrer rechtlichen Bedeutungsvielfalt den „Roten Straßen" (3). In Göttingen z. B. führt die „Rote Straße" zum Markt (4), auf der „Rotenstraße" in Lüneburg vor dem „Roten Tor" (5) vermutet H. Meyer die alte Gerichtsstätte vor der Erbauung des neuen Ratshauses im 14. Jh. (6). Wie die „Rosengarten-Türme" in Luzern und Salzburg dienten in Basel und Utrecht die „Roten Türme" als Gefängnis (7), während sich anderorten bei ihnen die Stätten der Gerichtsbarkeit befanden: in Hannover und Zürich waren die „Roten Türme" Tagungsorte des Gerichtes (8), in Basel der Landgemeinde (9). „Unter dem rothen Thurme uff dem Schlos" zu Meißen (rufa turris in Misnia) tagte das altehrwürdige Gau- und Rittergericht (10), vor dem „Roten Turm"

(1) S. unten S. 138.
(2) Haltaus, De turri rubea Germanorum medii aevi (Lpz. 1757); Rochholz, Deutscher Glaube u. Brauch 2, 194 ff.; Gengler, Deutsche Gerichtsstätten 660; Meyer, Heerfahne 514 ff.; Mengis, Art. „rot", Hdwb. d. dt. Abergl. 7, 807; s. auch unten S. 142 ff.
(3) Zur sprachlichen Berührung vgl. etwa die Rosenstraße in Uelzen, die im Mittelalter auch Rodenstraße hieß, s. oben S. ——.
(4) Wagner, Entstehung d. Stadt Göttingen, Neues Gött. Jahrb. 2 (1930), 14 f.
(5) Reinecke, Lüneburg. Straßennamen 97 ff.; 108 f.
(6) Meyer, Heerfahne 520.
(7) Haltaus, De turri rubea 1, § 7, S. 16; Neue Alsatia (1885) 161, 195 ff.
(8) Haltaus 1, § 4, S. 10; Vögelin, Das alte Zürich 262 ff.
(9) Zs. f. vergleich. Rechtswissensch. 34 (1916), 366.
(10) Gengler, Gerichtsstätten 659.

in Halle unter dem Roland das Schöffengericht (11). Der „Rote Turm" in Passau war in der „Schrottgasse" (= Schroat, Schreiat, Gerichtssäule) beim Rathaus gelegen (12). Osenbrüggen erwähnt schließlich eine schweizerische Freistatt an einem „Roten Turm" (13). Die „Rosentore" und „Rosengärten" vor den Toren finden ihr rechtsgeschichtliches Äquivalent in den Gerichten an den „Roten Toren" oder „Türen". In Erfurt tagte das Gericht vor dem „Roten Tore" (14), in Frankfurt a. M. vor der „Roten Tür" der Bartholomäuskirche am Markt (15), in der Magdeburger Neustadt das alte Burggrafengericht 1463 „für der rothen Thör uff dem Nuwen Marckte" vor dem Hauptportal des Domes, in der Altstadt „in loco qui pridem apud Rubeam Portam appelari consuevit et nunc vulgariter Deueshorn nuncupatur" (16). In Goslar war das „rufum ostium Goslarie" (Eingang zum palatium imperii) Sitz des Vogteigerichtes (17), in Würzburg die „Rote Tür" des Domes Dingstätte der Stadt (18). Die zahlreichen „Rosenhöfe" erinnern an die „Roten Höfe", man vergleiche etwa den alten Reichs- und Amtshof „Rothenhof" bei Unterbibbert an der Hochstraße von Nürnberg nach Rothenburg (19); die „Rosenhäuser" an die „Roten Häuser", wie z. B. das älteste Vogthaus der Stadt Zürich hieß, vor dessen Freiung der abwesende Verbrecher verschrien wurde (20); die „Rosensteine" an die „Roten Steine", so an den „Rodenstein" in der Frankfurter Neustadt, der Gerichtsstein war (21), oder an das Süddinkerner Freigericht am „Roten Stein" (22). Die „Rosenberge" haben ihre Parallelen in den „Roten Bergen". An einem solchen Orte bei Gelliehausen befand sich an der königlichen Heerstraße von Göttingen nach Heiligenstadt die Uslarsche Richtstätte (23). An der Königsstraße von Duderstadt nach Northeim lag die Geleitsgrenze auf dem „Roten Berge" (24). Die „Rosenäcker" stehen zu den „Roten Äckern": „Rothenacker" war die Stätte des schwäbischen Herzog-

(11) Meyer-Steinacker, Das Roland zu Braunschweig, Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. (1933) 144.
(12) Schmid, Illustr. Gesch. d. Stadt Passau (1927) 58, 69, 352.
(13) Osenbrüggen, Studien zur deutschen u. schweizerischen Rechtsgeschichte (1881) 13.
(14) Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen (1863) 311.
(15) Böhme, Die rote Thüre zu Frankf. a. M., Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst 3 (1844), 114 ff.
(16) Ebda. 121.
(17) Gengler, Gerichtsstätten 660.
(18) Mone, Zs. f. d. Kde. d. dt. Vorzeit 12, 434.
(19) Funk, Rechtsdenkmäler 54.
(20) Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 2, 197 (weitere Zeugnisse ebda.).
(21) J. Meier, Heißenstein, in: Lauffer-Festschr. (1934) 244.
(22) Funk, Rechtsdenkmäler 40.
(23) Meyer, Heerfahne 520.
(24) Herbst, Die alten Heer- und Handelsstraßen Südhannovers (1926) 119, 128.

gerichtes im Jahre 1116 (25); die „Rosenbäume" zu den „Roten Bäumen": das Vogteigericht der Schenken zu Landeck „sol man haben uf Breitenmoß under dem rotem bom" (26). Zum altfränkischen „Rosmallum" vergleiche man etwa das Freigericht zu Wesseln „juxta Rotherdinck" (= Ding, Mallum) (27).

Neben diesen reichen rechtlichen Beziehungen finden sich auch solche heidnisch-kultischer Art. Wie die alten Volksburgen häufiger „Rosengarten" genannt wurden, finden wir im Walde Korholm bei Nordborg Flaekke, Amt Sonderburg, einen Ringwall „Rødegaard" (28) und am Übergang des „Helweges" über die Weser eine Ringburg auf dem „Roten Brink (29). Aus den mittelalterlichen „Rolanden" hat Herb. Meyer für die germanische Kult- und Gerichtsstätte den Namen „Rotes Land" erschlossen (30). Der ursprünglich nur lokal bestimmte Name dieser Sakralbezirke sei auf ihr Wahrzeichen, den altgermanischen Ding- und Ahnenpfahl, übertragen worden (31) und an dessen Weiterentwicklung zum mittelalterlichen Rechtssinnbild der königlichen Banngewalt haften geblieben. Solche figürlichen Kultpfähle finden sich auch auf alten Rosenorten. So hat man z. B. in „Roos" in Holderness (Nordengland) bei der Reinigung eines Teiches ein Schiff mit Holzmännern (32) und bei Rosbjerggaard" nördlich von Hobro in Jütland inmitten einer Opferstätte die Überreste einer Holzfigur gefunden, die auf einem Steinhaufen stand (33). Besteht nun die Deutung Meyers dieser Figuren als Urbilder der mittelalterlichen Rolande zu Recht (34), und nach meiner Meinung ist an ihr nicht zu zweifeln, so zeigen der angelsächsische und der jütische Fund, daß hier an einem „Rosen"-Ort eine Kultstätte, vielleicht verbunden mit einem Dingplatz, bestand, deren Wahrzeichen solche, aus einem Pfahl oder einem Stück Holz roh herausgeschnitzte Figuren, vielleicht eben die Urformen der mittelalterlichen Rolande waren, wodurch wiederum ein bedeu-

---

(25) Baumann, Die Gaugrafschaften im Württemberg. Schwaben (1879) 73.

(26) Grimm, Weistümer 5, 192 (15. Jh.).

(27) Meyer, Heerfahne 522.

(28) Sønderjyske Stednavne 5, 14.

(29) Schuchhardt, Vorgesch. v. Dtschl. 247.

(30) Meyer, Heerfahne 460 ff.; Ders., Freiheitsroland 1 ff.; Ders. u. Steinacker, Das Roland zu Braunschweig 139 ff. Sprachlich also nd. „dat rode land", das nach Elision des intervokalischen -d- zu „roeland", „roland" wurde, Heerfahne 524 ff.

(31) Über die Ahnen- und Totenpfähle vgl. auch Mogk in Hoops Reallex. 3, 312; Meringer, Mensch u. Holz, Wörter u. Sachen 9 (1926), 121 ff.; über den Zusammenhang mit dem Gerichtspfahl Meyer, Heerfahne 487 ff.; 509 ff.; Frölich, Stätten mittelalt. Rechtspflege auf südwestdt. Boden 4 ff.

(32) Feddersen, To Moosefund, Aarbøger f. nord. oldkyndighed og historie (1881) 383 ff.; Almgren, Nord. Felszeichnungen 65 f.

(33) Müller, Nord. Altertumskde. 2, 179 f.; Beitr. z. Gesch d. dt. Sprache u. Lit. 35 (1909), 99; Schmidt, Gesch. d. dt. Stämme 2, 22; Wilke, Die Religion d. Indogermanen in archaeolog. Betrachtung (1923) 214 f.

tungsmäßiger Zusammenhang zwischen den Rosen- und den Roten Orten eruiert werden könnte.

Wenn wir uns also der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Rosengarten zuwenden, werden wir vermutlich auf eine etymologische Vorform stoßen, die einerseits den verschiedenen Örtlichkeiten in ihrer urtümlichen räumlichen und bedeutungsmäßigen Gemeinsamkeit gerecht wird und sich andererseits dem Sinn des „Roten Landes" oder der anderen „Roten Orte" gleich oder zum mindesten ähnlich erweist.

Gehen wir der sprachlichen Entwicklung der „Rosen"-Komposita nach, so lassen sich schon in dem ältesten deutschen Schrifttum mehrere solcher Verbindungen nachweisen (35). Bezeichnenderweise überwiegen bei den Substantivformen dieser literarischen Überlieferungsgruppe die Zusammensetzungen mit Hilfe der Kompositionsfugen -e-, -i-, -en-, d. h. genauer, fünf solchen Fällen (je zweimal rosebluemo und rosensâme, einmal rosigarto) steht ein fugenloses Kompositum rosgarto = rosarium (36) gegenüber. Zwar begegnet, wie schon angeführt, das Wort in der glossarischen Tradition noch einmal, diesmal aber mit eingefügtem -i-; rosigarto (37), als Übersetzung einer Vergilglosse rosetum, wo also, ebenso wie in den anderen Fällen, ein wirklicher Rosen- d. i. Ziergarten gemeint ist.

Dieser undurchsichtigen sprachlich-literarischen steht die eindeutige historisch-topographische Tradition gegenüber, aus der hervorgeht, daß vor dem Ausgang des 12. Jh. keine Flur- oder Ortsnamen mit dem erweiterten Bestimmungswort „Rosen" (38) und vor der Mitte des 13. Jh. lokal bestimmbare „Rosen g ä r t e n" überhaupt nicht nachzuweisen sind (39), wenn wir einmal von den beiden, mehr oder minder fabulösen und literarischen Rosengärten der Heldensage absehen. Auf jeden Fall kann es als feststehendes Fak-

---

(34) Meyer, Menschengestaltige Ahnenpfähle 42 ff.

(35) Vgl. Gröger, Die ahd. u. as. Kompositionsfuge (1911) 423.

(36) Steinmeyer-Sievers, Die ahd. Glossen 2, 478.

(37) Ebda. 2, 683.

(38) Vgl. die einschlägigen Orts- u. Flurnamensammlungen und topographischen Wörterbücher, z. B. Förstemann-Jellinghaus, Oesterley, Krieger, Zahn, Buck usw.

(39) Die ersten realen und topographisch bestimmbaren Rosengärten scheinen der Spiel- und Ratsplatz von Osnabrück (um 1250, vgl. Stüve, Osnabrück. Gesch. 1, 69), das Dorf Rosengarten bei Marienburg (um 1296, Preuß. Urkd. Pol. Abt. 1, 2, hg. v. Seraphim 1910, 456, Nr. 733) und der Festplatz in Rostock (um 1300, Jacobs, Rosengarten 34 f.; Schiller-Lübben, Mnd. Wb. 3, 509) gewesen zu sein. Im 14. Jh. s. etwa das Dorf Rosengarten östl. Mehlsack im Ermland (1312, vgl. Cod. dipl. Warmiense 1, 284, Nr. 163), die villa Rosengarthe südwestl. Guttstadt im Ermland (1352, ebda. 2, 174, Nr. 174), der Rosengarten vor der Burg von Lörrach (1358), zu Mantua (1368) usw. Häufig und früh auch als Hausname: 1324 je ein Haus in Worms und Mainz, 1332 in Straßburg usw. Früher noch als Geschlechtsname: 1293 Rostocker, 1305 Lübecker Bürger Rosengarten.

tum gelten, daß vor dem 12. Jh. nur „Ros-"Orte festzustellen sind (40).

Ausgangspunkt für eine sprachhistorische Untersuchung der Rosen-Ortnamen kann also nur ihre alte fugenlose Frühform Rosgart, -berg, -tal, -bach usw. sein (41). Das Bestimmungswort dieser Komposita hat nun, worauf auch die im ersten Kapitel angedeuteten Indizien wiesen (42), nichts mit der Rose zu tun, sondern gehört zu der indogermanisch gemeinbekannten Variation der Farbbezeichnung rot, entstanden aus einer Wurzel * rudh und einer suffixen s-Endung. Nach Assimilierung des d an das s entstanden die kurzvokaligen Formen russ, ross, ros, die in den meisten indogermanischen Sprachen zu belegen sind (43), vgl. altind. aruša, rötlich (44); lett. rūsa, Rost (45); rusta, rotbraune Farbe, rustēt, rot färben (46); lit. rùsvas, rotbraun; raũsvas, rötlich; rūseti, glimmen, brennen (47); altkirchenslaw. rusŭ, rötlich, blond (48); russ. rusyj, rötlich (49); lat. russus, rot (50) (danach ital. rosso, rot; französ. roussir, bräunen, röten); ir. rus, rot, Hautröte (51). Reiche Verbreitung hat diese Wortform vor allem in den germanischen Sprachen erfahren, wo das kurze idg. u sich bekanntlich, abgesehen von einigen Ausnahmen, zu o verwandelt hat (52), vgl. altdän. ros, rot (53); me. russet, rot (54); ne. russet, rotbraun (55); holländ. ros, rot (56); fries. röss, rötlich, fuchsrot (57); nd. (im Bremer, Hamburger und Braunschwei-

---

(40) Vgl. die alten Flur- und Ortsnamen R(u)ozvurt (Echternach 640); Rosberg (Fulda 747); Rosbach (Pfalz 769): Rosbacium (Dendre 775); Rostorp (bei Hanau 781); Rosmalla (Brabant 815); Roshart (Langen 834); Rosdorf (Neufelden 853); Rosloh (Saargebiet 888); Rosbach (Friedberg 897) usw.

(41) Diese Voraussetzung war natürlich auch der Forschung seit langem bekannt, wie z. B. die Interpretation der Rosenorte als Roßplätze bezeugt, die jedoch in ihrer allzu apodiktischen Beweisführung ebenso wie die Deutungen als Kalkröstereien, Rodeplätze usw. abgelehnt werden mußten, s. oben S. 21 ff.

(42) S. oben S. 8 ff.

(43) Schon Jakob Grimm hat im übrigen den Zusammenhang zwischen den ros- und rot-Formen erkannt, vgl. Zs. f. vergleich. Sprachforsch. 1 (1852), 438.

(44) Walde-Pokorny, Vergleich. Wb. d. idg. Sprachen 2 (1927), 359.

(45) Ebda.; Falk-Torp, Norweg.-dän. etym. Wb. 2 (1911), 923.

(46) Ebda.; Kluge, Etymol. Wb. 487 unter Rost.

(47) Walde-Pokorny a. a. O.

(48) Ebda.

(49) Ebda.

(50) Falk-Torp 2, 923; Torp, Wortschatz d. german. Spracheinheit (1909) 351.

(51) Kalkar, Ordb. til d. aeldre Danske Sprog 3, 614.

(52) Braune, Ahd. Gramm (1925) 23 f.

(53) Kalkar 614

(54) Stratmann-Bradley, Middle-English Dict. (1891) 514.

(55) Muret-Sanders, Encycl. Wb. d. engl. u. dt. Sprache 1, 570; allerdings wohl Lehnwort aus afranzös. rousset.

(56) Stürenburg, Ostfries. Wb. (1857) 202 b.

(57) Ebda.

ger Gebiet) ros, ross, rot (58); bayr. rosig, rostig (59); vgl. auch die in einem bayrischen Vokabular von 1618 vorkommende Farbbezeichnung rossgel, sandaraca (= roter Färbstoff; roter mit Schwefel verbundener Arsenik (60); kärnt. (g)ro(u)set, rot aussehen (vgl. Roasa, Hroasa, Reasa, Rose = Name für ganz rote Kühe) (61). Man beachte ferner die erweiterten Formen anord. * rosmi, Röte, rotbraune Farbe, Rost (62); rosmofjǫll, rötliche Berge (?) (63); ahd. rosamo, Röte (64); davon mundartl. obdt. rosem, rosmal, rosmuck usw., Sommersprosse, rote Hautflecke (65).

Die Etymologie von ros = rot kann demnach als gesichert angesehen werden. Nehmen wir das Grundwort „gart" in seiner ursprünglichen Bedeutung als „Umfriedigung", „eingehegter Platz", „Hof" (66) hinzu, so ist „ros(en)gart" der seinen Namen von der roten Kultfarbe tragende, umfriedete Sakralbezirk, der mit der Totenstätte und dem ihr seit ältester Zeit identischen Gerichtsplatz räumlich zusammenfällt.

Die Bedeutung des Wortes erweist sich also der des „roten Landes" gleich (67) und zwar durch die angesetzte Etymologie, die dem vielseitigen und im Grunde doch einheitlichen Wesen dieser Orte nach meiner Überzeugung gerechter wird als die bisher versuchten Erklärungen und weiterhin durch die oben erwähnten realen Beziehungen auf Grund gemeinsamer Kultwahrzeichen und äquiva-

---

(58) Vers. eines brem.-niedersächs. Wb. 3 (1768), 530; Richey, Hamburg. Id. (1754) 216; Kalkar a. a. O.; Damköhler, Nordharz. Wb. (1927) 158.

(59) Schmeller-Frommann, Bayer. Wb. 2, 151.

(60) Ebda.

(61) Lexer, Kärnt. Wb. 210; Schöpf, Tirol. Id. 564; Fromman, Die deutschen Mundarten 3, 463.

(62) Falk-Torp 1, 436.

(63) Atlakviđa 18, 4 (nach der Geringschen Edda-Ausgabe S. 403). Sollte hinter diesem vieldiskutierten Wort nicht einfach eine frühe Reminiszenz an den rheinischen Rosengarten stecken? Bugges Herleitung von den Rosomonen (Ark. f. nord. Fil. 1, 11 ff.) scheint doch arg an den Haaren herbeigezogen. Auch Boer, Edda 2 (1922), 297 erwägt die Möglichkeit, ob mit Rosmofjǫll nicht der Berg Rosenau im Siebengebirge gemeint sei. Jedenfalls scheint mir, in der Sicht dieser Untersuchung, eine solche Deutung wahrscheinlicher als die Bugges oder gar Raßmanns, Heldensage 1, 243, 245, der rosmo- zu dialekt. dän. rosom, lustig, setzt und die „Rosmofjǫll Rinar" mit „lustige Berge des Rheins" (!) übersetzt.

(64) Falk-Torp 2, 923; Graff, Altd. Sprachschatz 2, 548; Steinmeyer-Sievers, Die ahd. Glossen 1, 242.

(65) Fischer, Schwäb. Wb 5, 410; Schmeller-Fromann, Bayr. Wb. 2, 151.

(66) Kluge, Etymol. Wb. 186; Hildebrand, Materialien zur Geschichte des deutschen Volksliedes (1900) 129; Trier, First. Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit, Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen (1940) 86.

(67) Gleichzeitig stützt sie auch sprachlich und bedeutungsmäßig die häufig bezweifelte Herleitung der Rolande aus dem roten Land. Diese sprachliche Ablehnung neuestens noch bei Görlitz, Ursprung u. Bedeutung d. Rolandsbilder (1941) 161 ff.; 233; Medding, Der Roland von Korbach u. d. Bedeutung d. Rolandssäulen, Mein Waldeck 13 (1936), Nr. 4 usw.

lenter Namenkomposita. Eindrucksvoll wäre es natürlich, wenn für die Bezeichnung des gleichen Ortes beide, die Rosen- und die Roten-Wortformen nebeneinander belegbar wären. Aber aus sehr begreiflichen Gründen sind solche sprachlichen Parallelverbindungen kaum nachweisbar, einmal, weil für den gleichen Bezirk sicher nur ein Name gebräuchlich war, zum andern, weil vermutlich doch ein bedeutungsmäßiger Unterschied zwischen dem „roden land" und dem „rosgart" bestand, was allein schon durch die verschiedenen Grundworte und ihre quantitativ differenzierten Begriffsinhalte zum Ausdruck gebracht wurde. Meines Erachtens liegt der Unterschied darin, daß das „rode land" ursprünglich die Stätte des Königsgerichtes oder -bannes war, während der „rosgart" Kult- und Dingplatz der Landgemeinde oder, im kleineren Rahmen, des Dorf- oder Sippenverbandes war. In diesem Sinne halte ich Wort und Sache „rosgart" allerdings für bedeutend älter als das „rode land", worauf neben der archaischeren Form des ersten Wortes und der lokalniederdeutschen Beschränkung des zweiten vor allem auch die alte Funktionstrias der Rosenplätze weist, die bei den roten Orten bei weitem nicht in dieser urtümlichen und organischen Verbundenheit und Einheit hervortritt wie bei der ersteren.

Immerhin ist vielleicht bemerkenswert, daß der „Rote Kirchhof" in Lüneburg auch „Rosengarten" (68), das „Rosebrook" im Kreise Rotenburg bei Bremen 1184 „Rodesbroke" (69), der „Roesberg" bei Bonn 1372 „Rodensberch" (70), das Rosdahl, Rossdahl in der Gemeinde Jössen (Kr. Minden) 1657 „Rodesdalle", 1705 „uffn Rohes Dahl" (71), die Rosenstraße in Uelzen im Mittelalter auch „Rode(n)strate" (72) oder das uralte „Rodinkirche" bei Köln 290 auch „Roze" oder „Rotkiriche" (72) heißen (73). Sehr aufschlußreich sind ferner solche Querverbindungen in fremden Sprachbereichen. Die westniederfränkischen Orte „Rosmalen" in Brabant und „Rosmel" bei Battice im Kreise Verviers (Lüttich) stehen im Bestimmungswort eindeutig zu german. ros = rot, während „Roussemeau", 1150 „Roussemellus" bei Marsangy (Dép. Yonne) im Grundwort mit den beiden vorigen Namen auf das gleiche, aus dem fränkischen mahal, mâl entlehnte und latinisierte mallus, im Bestimmungswort aber auf romanisch rousse, rot zurückzuführen ist. Dürfen wir nun Romanisierung eines alten fränkischen „rosmâl" zu einer Zeit annehmen, wo das Grundwort noch die Bedeutung rot hatte und dementsprechend mit altfranzösisch rousse wiedergegeben werden mußte oder liegt eine eigenständige Parallelentwicklung zu unseren Rosorten bei dem romanischen Teil der Bevölkerung Franciens vor? Für die erste Annahme spricht vor allem die zentrale Lage der Rechtsstätte im fränkischen Einflußbereich nördlich der Loire sowie der germanische Bestand des Grundwortes, so daß eher an späte Transkription als an autochthone Wortschöpfung zu denken ist. Das bedeutet aber, daß zur Zeit dieser Übernahme, d. h. ungefähr um die Jahrtausendwende, wenn wir als hypothetische Datierung dieses Vorgangs einmal das Mittel zwischen dem ersten urkundlichen Beleg des fränkisch-brabantischen Rosmalen um 815 und dem des romanischen Roussemellus um 1150 ansetzen, das Kompositum noch in seiner alten Bedeutung als „rotes Mal" geläufig gewesen sein muß. Diese zeitliche Fixierung kann natürlich nur mit allen Vorbehalten gegeben werden, aber sie mag doch ungefähr den terminus post quem treffen, ab dem die Sinnentleerung des alten Rechtsbegriffes in raschem Tempo vor sich gegangen sein wird, bis im 12. Jh. die ursprüngliche Bedeutung so völlig in Vergessenheit geraten war, daß die Assimilation an die Rose vollzogen und der neue Begriff in die Latinität als hortus rosarum, rosarium, rosetum usw. übernommen werden konnte.

(68) Reinecke, Straßennamen Lüneburgs 100.
(69) Förstemann-Jellinghaus 2, 1, 1448.
(70) Oesterley, Hist.-geogr. Wörterb. 574.
(71) Seele, Flurnamen d. Gemeinde Jössen, Mindener Jahrb. 9 (1938), 194.
(72) S. oben S. 57.
(73) Oesterley 572.

8. Kapitel.

Zusammenschau und Ergebnisse.

Rosengarten heißt also nach unserer Erkenntnis der altgermanische Kultplatz, der durch die Verehrung des Ahnen- und Heroengrabes besonders sakriert war und auf dem die Toten bestattet wurden. An dieser Stelle fanden die Versammlungen der Sippe oder, im größeren Verband, des Gaues, Stammes, der Landschaft statt. Hier wurde das Recht gesprochen und die kultische Handlung bei Festen des Lebens (Initiation, Hochzeit) und des Jahres (Frühlings- und Sommerspiele) vorgenommen.

Innerhalb der Kompositionsvarianten scheint die mit Garten auf Grund ihrer Häufigkeit, Verbreitung und ihres Alters eine gewisse Sonderstellung eingenommen zu haben, ohne daß jedoch daraus irgend welche exakten Schlüsse auf die ursprüngliche Namensform der Kultstätte gezogen werden könnten. Nicht ausgeschlossen ist, daß ein Teil der Rosen-Komposita auf dem sprachlichen Vorgang der Schrumpfung beruht, also etwa ein Rosenberg aus Rosengartenberg oder Rosenberggarten entstanden ist. Solche Kompositionshäufungen sind ebenso gut belegbar, ich verweise z. B. auf den jütischen „Rosbjerggaard" bei Hobro (1) wie ihre analogen Kürzungen in der Ortsnamengebung, wozu etwa die Formen Bischheim aus Bischofsheim, Feldsee aus Feldbergsee, Zugspitze aus Zugwaldspitze oder Salzburg aus Salzachburg anzuführen wäre (2).

Andererseits ist aber, wie bei den Roten-Orten, auch die Vielzahl der Rosen-Orts- und Flurnamen leicht aus einer Polygenese der verschiedenen Formen erklärbar. Singgebendes Element in dem Kompositionsgefüge ist ja das Bestimmungswort ros- mit dem kultisch-rechtlichen Gehalt, wogegen sich die Variabilität der Grundworte aus der lokalen Situation von Fall zu Fall ergibt. Als fester Begriff ist der Vorstellungskomplex jedoch unter dem Namen Rosengarten in die Literatur eingegangen, wogegen, wie schon erwähnt, keine Einwände zu erheben sind. Diese Bezeichnung ist daher auch in unserer Untersuchung als richtunggebendes Element beibehalten worden.

Der urtümliche Sinn als roter Garten ist im sprachlichen Bezirk der historischen Überlieferung nicht mehr erkennbar, da rosgart

(1) S. oben S. 134.
(2) Vgl. dazu auch Helbok, Ortsnamen im Deutschen 12; Storfer, Wörter u. ihre Schicksale 273 f.

schon früh, eben auf Grund der erörterten Sinnentleerung, mit der Rose in Verbindung gebracht wurde. Dieses Schicksal teilt der Name mit vielen anderen Ortsbezeichnungen wie z. B. den Hundeplätzen, die begrifflich und etymologisch zum großen Teil auf den „hunt", den Hundertschaftsführer und -richter zurückzuführen sind (3). Auch hier ist der ursprüngliche Sinn schon früh verloren gegangen und lautliche und bedeutungsmäßige Anlehnung an den Tiernamen, entweder an die deutschen Formen Hund, Röde oder deren latinisierte Transkriptionen vorgenommen worden.

Entgegen dem sprachlichen Bewußtsein konnte in der sachlichen Anwendung noch bis in die Neuzeit Kontinuität zum germanischen Brauchtum festgestellt werden, wenn auch die lokale und bedeutungsmäßige Einheit bald zerstört und die so wesentliche, ja grundbestimmende Zusammenfassung der Funktionen gelöst wurde. Mit der Evolution des sozialen Lebens entfalteten auch diese isolierten Formen des Gemeinschaftslebens ein üppiges Wachstum. Aus dem einfachen, das Gesamtgefüge der rechtlichen Sphäre organisch umfassenden germanischen Dingstättennamen gingen in analoger Anwendung zur sachlichen Entwicklung die zahlreichen differenzierten Rechts- und Gerichtsortbezeichnungen, die Namen der Richter und der Strafexekutoren sowie ihrer Werkzeuge hervor. Die alte germanische Kultortbenennung spaltete sich auf in die Namen für Spiel- und Turnierwiesen, Lustorte, Schützen- und Gildeplätze, für die Spiele, die auf ihnen abgehalten wurden und schließlich auch für die veranstaltenden Gemeinschaften, vor allem den Mädchenbund. Der Name des Totengartens endlich entwickelte sich auseinander in die eigentliche Bezeichnung für Friedhöfe, wobei für lokale Bedeutungseinschränkungen reichlich Raum blieb, und die für vorgeschichtliche Grabstätten, bei denen das Bewußtsein eines Zusammenhanges zwischen Wort und Sache schon früh verloren gegangen sein mochte. Wie wildes Wachstum mutet gegenüber der frühen harmonischen Einheit die Vielfalt der späteren Erscheinungen an und wohl selten haben alte Begriffe und Institutionen eine solche Differenzierung erfahren wie Wort und Sache Rosengarten.

Was aber ist der urtümliche Sinn dieser Stätte, d. h. was können wir aus ihrer und ihres Namens Eigenart für die germanische Kultur, für die Vorstellungswelt unserer Altvorderen erschließen? Wichtigste Grundlage für Erkenntnisse dieser Art scheint mir die nominale und lokale Einheit der funktional scheinbar so verschiedenen Anlagen zu sein. Dieser Identitätskomplex kann nur in einem auch im geistigen Bereiche vorhandenen Gefühl für die notwendige Zusammengehörigkeit der drei im Gemeinschaftsgefüge eines alten Volkes so eminent wichtigen Wirkungs- und Kulturformen beruhen.

Wesentliche Einsicht in diese sakral-sozialen Untergründe der heidnisch-germanischen Rosengärten wird uns vermutlich schon eine

(3) S. oben S. 57 ff.

religionshistorische Interpretation des Namens gewähren. Der bestimmende Faktor in den Namenkomposita und damit selbstverständlich auch im Wesen der Sache ist der Farbbegriff rot. Dieser bzw. seine symbolischen Verwendungen müssen also im sozialen und religiösen Erleben unserer Vorfahren eine solche bedeutsame Rolle gespielt haben, daß sie geeignet schienen, den hervorragendsten Stätten des Volkes den Namen zu geben. Nun ist rot seit alters und heute noch bei vielen Kultur- und Primitivvölkern als Farbe der Sonne, des Feuers und des Blutes Träger jener immanenten Kräfte, die diesen Erscheinungen nach ihrer Auffassung eignen (4). Daher die ungeheure Bedeutung dieser verbreitetsten indogermanischen Farbbezeichnung im Glauben, im Brauch, im Recht, in der Magie, in der Medizin, in den kultischen, kathartischen und apotropäischen Riten. Rot ist z. B. die Farbe der Götter und Dämonen, der königlichen und sacerdotalen Gewalten, der Krieger und Sieger; rot als Farbe und Symbol des Blutes spielt eine ausgezeichnete Rolle sowohl im sakralen und rechtlichen Bereich wie in den Sepulchralbräuchen und im Totenkult und hier ist vermutlich auch einer jener Punkte, wo sich die Sinngehalte der drei Rosengartenbezirke in ihrer urtümlichen Gemeinsamkeit treffen.

Auf die Bedeutung der roten Farbe im Rechtsbereich haben schon Haltaus, Gengler, Herb. Meyer u. a. genügend hingewiesen (5), so daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Sie beruht auf einer alten und weit verbreiteten Assoziation von rot und Blut. Aber Rechtsübung ist letztlich nichts anderes als kultischer Vollzug einer von den Göttern gesetzten Ordnung, worauf vor allem die Beschränkung der Exekutive auf den Priester weist (6), und somit nur ein Teil jener Riten, die am heiligen Ort vollzogen werden. Die primitiv-sakrale Blutspende des kultischen und des Rechtsopfers, die Blutriten bei den Ordalien und Initiationen, die Verwendung des Blutes bzw. der roten Farbe in der Magie und im Zauberwesen (7) haben im gleichen Maße zur Benennung des

---

(4) Hierzu und für die folgenden Ausführungen s. besonders Wunderlich, Die Bedeutung der roten Farbe im Kultus der Griechen u. Römer, Religionsgesch. Versuche u. Vorarbeiten 20 (1925); v. Duhn, Rot und tot, Arch. f. Rel. Wiss. 9 (1906), 1 ff.; Mengis, Art. „rot", Hdwb. d. dt. Abergl, 7, 792 ff.; Lange, Farbe u. Kult, in: Beitr. zu einer organischen Volkskunde (1942) 72 ff.

(5) S. oben S. 132.

(6) Tacitus, Germania Kap. 7; vgl. ferner Amira, Todesstrafen 227; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 246 ff.; 2, 613. Nach Helmold, Chron. Slav. II, 12 hat auch bei den Slawen dem Oberpriester mehr als dem König die Gerichtsbarkeit obgelegen.

(7) Zur magischen Verwendung des Blutes s. Hdwb. d. dt. Abergl. 1, 1434 ff.; 7, 806 ff. Zum Zusammenhang von Blut und rot im germanischen Zauber- und Kultwesen vgl. man die etymologische Zugehörigkeit von ags. tēafor, Menning, rote Farbe, engl. tiver, Ocker zu ahd. zaubar, zauvar, german. * taubra, * taufra, Zauberei, Zaubermittel, Kluge, Etymolog. Wb. (1948), 704.

Kultplatzes beigetragen wie die Blutlustrationen oder ihrer Surrogate (8) an die Toten (9), deren Bedeutung durch die Ockerbeigaben in zahlreichen palaeolithischen und neolithischen Gräbern oder durch die ersatzweise Anlegung eines roten Totenkleides z. B. bei den Indern, Griechen, Römern und Germanen (10) sich als uralt und weit verbreitet erwiesen hat (11).

Mir scheint, daß das Wesen des Roten- oder Rosengartens in der orendistischen Bedeutung des roten Blutes als Lebensprinzip und damit als der höchsten sakralen Spende an die Götter, Mächte und Toten liegt. Die Stätte des Blutopfers, der Blutgerichtsbarkeit und des Totenkultes, dessen urtümlich wichtigste Sakrifizien in der Darbietung des Leben tragenden und erhaltenden Blutes an die Verstorbenen bestanden haben (12), wird ihren Namen eben der zentralen Stellung dieser Opfergabe zu verdanken haben. Eine sprachliche Bestätigung dieser Vermutung mag man in der metaphorischen Verwendung von Blut und Rose sehen, wie sie sich z. B. noch spät in Hugo von Langensteins Martina (13. Jh.) findet: „die rosen tiutet ir bluot, das diu reine kiusche guot dur den rehten glouben lie" (13), oder in der analogen Benennung der Wunden eines Helden als Rosen oder Todesrosen (14). Rochholz weist z. B. ausdrücklich darauf

---

(8) Roter Wein in den Totenlibationen ist z. B. solch ein Blutersatz, vgl. Cumont, After Life in Roman Paganism. 52.

(9) Hierzu besonders Sonny, Rote Farbe im Totenkult, Arch. f. Rel. Wiss. 9 (1906), 525 ff.; Samter, Geburt, Hochzeit u. Tod (1911) 175 ff.; 190 ff.; Clemen, Reste der primitiven Religion im ältesten Christentum (1916) 17.

(10) Wunderlich, Rot 47 ff.; Arch. f. Rel. Wiss. 9, 4; Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 2, 251.

(11) Weitere solcher roten Ersatzspenden an die Toten sind z. B. die roten Sandstein- oder Granitplatten, die zum Bau der Totenkiste dienten, Kellermann, Bestattungsbrauch u. Totenglaube der frühen Ostgermanen (Diss. Berl. 1938) 25; die roten Eier, die man häufig in russischen Gräbern findet, s. Haase, Volksglaube u. Brauchtum d. Ostslawen (1939) 307; zum gleichen Brauch bei den Serben s. Sartori, Speisung der Toten 52; weitere Kompensationsgaben sind eventuell die roten Lichter, die an den Trauergottesdiensten gebrannt werden (Leoprechting, Aus dem Lechrain 198). Daß diese Illuminationen Seelenlichter und als solche Substitute für den Verstorbenen sind, ihm also neben der lebenerhaltenden Kraft des Lichtes auch die der roten Farbe zukommen soll, beweist die Sitte, diese 30 Tage an der Stelle, wo der Tote gelegen hat, oder am Grabe brennen zu lassen, vgl. Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1084 ff. und vor allem Verf. in seiner demnächst erscheinenden Untersuchung über den dreißigsten Tag im indogermanischen Totenglauben. Schließlich seien in diesem Zusammenhang auch die roten Grabblumen erwähnt, wozu schon Servius im Vergilkommentar Aen. VI, 884 bemerkt: „ad sanguinis imitationem".

(12) Man denke z. B. an das Blutopfer des Odysseus in der Nekya für die Schatten des Hades oder an dasjenige Thorvardr Eysteinsons auf dem Elfen (= Toten)hügel der Kormaksaga 216.

(13) Hugo v. Langenstein, Martina, hg. v. A. v. Keller 291, 9.

(14) Rochholz, Dt. Glaube u. Brauch 1, 201; Grimm DWB 8, 1178; Aigremont, Volkserotik u. Pflanzenwelt 1, 111 weist auch auf die Bezeichnung des Menstrualblutes als „Rose".

hin, daß „in diesem Sinne das Blutbad bei St. Jakob a. d. Birs 1444 ein Bad in Rosen genannt worden" ist „und auch in den Mund der Königin Agnes legen die schweizer Chronisten dasselbe Wort, wenn man sie persönlich die Blutrache an den adeligen Mördern vollziehen läßt, die ihren Vater Albrecht (1308) erschlagen haben".

Damit ist schon manches Neue über die urtümliche Bedeutung und den Sinngehalt des Rosengartens gesagt. Wesentlich mehr scheint mir aber die Frage zu ergeben, welches das primäre Element in dieser Funktionstrias gewesen ist, der Totenort, die Gerichtsstätte oder der Kultplatz? Die Beantwortung wird weniger durch eine historisch-exakte Betrachtung des realen Befundes, der kaum darüber Aufschluß geben dürfte, als vor allem durch die Einbeziehung des Problems in den Gesamtbereich der germanischen Glaubenswelt zu erwarten sein. Schon bei der Untersuchung der lokalen Zusammenhänge schien sich ja die Totenbestattung als das ursprüngliche Element in der Funktionshäufung zu erweisen. Diese Vermutung wird durch die Beobachtung bestätigt, wonach bei den Germanen wesentlichste Teile des familialen, sozialen und staatlich-politischen Lebens auf das Treueverhältnis der Lebenden zu den Toten und seinen Ausdrucksformen in Glaube und Sitte aufgebaut sind. Besonders die Bindung des Rechtes an die Verstorbenen, die Beziehungen der chthonischen und Totenmächte zur vegetabilen, animalischen und häuslichen Fruchtbarkeit, zu den Jahreskulten und Hochfesten des menschlichen Lebens, die bedeutsame Rolle der Ahnen im Aufbau der Familie, der Sippe, des Kriegerbundes, endlich die wichtige Stellung des Totenkultes im Gesamtgefüge der Religion, bezeugen das starke Hereinragen der Totenwelt in die Verhältnisse der Lebenden. Die Orientierung der Kulte und Bräuche zielt dabei eindeutig auf die Toten hin, d. h. daß an sie diese Äußerungen des menschlichen Gemeinschaftslebens herangetragen werden. Diese Feststellung ist nicht unwichtig, da sich, wie noch im weiteren auszuführen ist, dadurch der gesamte Komplex als zur Totenpflege gehörig erweist.

Dabei ist das Gefühl für die Notwendigkeit einer solchen Partizipierung vorhanden, gleichgültig ob an ein körperliches oder an ein mehr oder minder entmaterialisiertes, seelisches Fortleben der Verstorbenen geglaubt wird, ob man von der Existenz eines transzendenten oder eines diesseitigen Totenreiches überzeugt ist. Aber der schon immer beobachtete Zusammenfall der Sakral- mit der Totenstätte im unmittelbarsten Wirkungsbereich der Lebenden weist doch auf den Glauben an ein tätiges Weiterleben der Toten in der Begräbnisstätte oder deren Umgebung als dem a priori zugehörigen Gedanken. Es ist die Vorstellung vom „Lebenden Toten", die hier zu Grunde liegt, eine Anschauung, die seit altersher bekannt und auf der ganzen Welt verbreitet, sich bis in die neueste Zeit in zahlreichen Sitten und Gebräuchen, Glaubensformen und Sagen erhalten

hat (15). Sie entspringt dem Unvermögen nicht nur des primitiven Volksmenschen (16), sich den Tod und sein Wesen überhaupt vorstellen zu können (17). Sie beruht auf der assoziativen Vermischung von Vergangenheit und Gegenwart im Erinnerungs- und Traumbild (18), auf der Beobachtung totenähnlicher Zustände wie Schlaf und Ohnmacht, Starrkrampf und Scheintod. Denn wie es aus solchem urfremden Befinden ein Erwachen gibt, so glaubte man auch bei den Toten eine Variation der bewegenden, aktiven Vitalität voraussetzen zu dürfen, die ihnen kontinuierlich innewohne, und die es ihnen zu gegebener Zeit ermögliche, zu fühlen, zu denken und zu handeln, wie man es von den Lebenden gewohnt war.

Der Niederschlag dieser Meinungen im Volksglauben ist hinreichend bekannt (19). In alten und neuen Sagen führen die Toten in ihren Gräbern ein aktives Leben: Sie halten Gelage, essen und trinken, spielen, lachen, tanzen und singen, sie empfinden Lust und Schmerz, sie steigen aus ihrer Behausung und verkehren miteinander oder mit den Toten anderer Friedhöfe, sie prügeln und necken sich, sie halten Gericht und Gottesdienst, sie besuchen ihre Hinterbliebenen und helfen ihnen oder quälen sie, sie pflegen der Liebe und zeugen Kinder, sie bleiben die Gleichen, die sie im Leben waren, in Erscheinung, Bedürfnissen, Gefühlen und Betätigung.

Sie bleiben auch im Wesen die Alten: Sie hegen denselben männlichen Stolz und das Selbstbewußtsein, die sie ihr Leben lang beseelt hatten, wie etwa Asmund von Langaholt, der den knechtischen Mitbewohner aus dem Totenhügel wies (20) oder wie der tote Landnahmemann Asolf, der es sich verbat, daß eine Magd sich auf seinem

---

(15) Vgl. besonders Neckel, Walhall (1913) 37 ff.; Mogk, Altgerman. Spukgeschichten, Illbergs Neue Jahrb. 43, 103 ff.; Schreuer, Recht d. Toten, Zs. f. vergleich. Rechtswissensch. 33, 333 ff.; 34, 1 ff.; Naumann, Primitive Gemeinschaftskultur 18 ff.; Klare, Die Toten in der altnord. Literatur, Acta Phil. Scand. 8, 1 ff.; Geiger, Art. „Leiche" und „Toter", Hdwb. d. dt. Abergl. 5, 1024 ff.; 8, 1019 ff.

(16) Zum gleichen Unvermögen der sog. Gebildeten vgl. etwa Agnes in Ibsens „Brand" (4. Aufz.) zu ihrem Mann: „Magst du kalt ihn Leichnam nennen, Mir ist Alf noch heut mein Kind! Leib und Seele soll ich trennen? Ich vermag nicht so geschwind Zwischen diesen zwein zu scheiden, Eins noch sind für mich die beiden".

(17) Hierzu und zum Folgenden Ranke, Der dreißigste Tag im Totenkult d. Indogermanen, Zs. f. Dtschkde. 53 (1939), 5 ff. und vor allem ders., Die Toten im Recht u. Brauch der Lebenden, in: Ber. über die Kieler Ahnenerbetagung 1939 (1944), 35 ff.

(18) S. dazu Schreuer, Recht d. Toten 1, 371 ff.; Klare 5 ff.; ferner die geistreiche Herleitung des Wortes Traum aus urgerman. *draugwmos, das zu urgerman. *draugaz, ahd. troc, as. gidrog, Toter, dämonisches Wesen steht, Hermann, Dt. Mythologie (1906) 26.

(19) Vgl. Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1020 f.

(20) Landnamabok 24, 5, vgl. auch die ähnliche elsässische Sage bei Bouchholtz, Elsässische Stammeskde. (1944) 311, wo ein in eine Felsenhöhle gebannter Geist nach drei Tagen wieder erscheint mit den Worten: „Ich will weder Knecht noch Magd eines anderen sein; unter dem Stubenfelsen wohnt schon ein anderer Geist."

Hügel die Füße trocknete (21). Sie bewahren die Anhänglichkeit an Haus und Hof, an Gesippen und Freunde, wie z. B. die Toten zu Wehrstedt bei Halberstadt, die bei einem Überfall landfremder Heiden aus den Gräbern aufstanden und die Feinde abwehrten (22), oder wie Thorgunna von Frodisach, die den Begleitern ihrer Leiche das Essen bereitete, als sie von einem Bauern schlecht bewirtet wurden (23). Sie behalten auch das Interesse für alles, was auf ihrem Anwesen und im Kreise ihrer alten Lebensgemeinschaft geschieht, wie der isländische Bauer Hrappr, der unter der Küchentür begraben sein wollte, um auch im Tode seinen Besitz überwachen zu können (24), oder wie noch 1802 Prinz Heinrich von Preußen, der befahl, ihn mit dem Gesicht gegen sein Schloß zu legen, damit er zu sehen vermöge, was dort vor sich gehe (25). Die Toten scheuen sich auch nicht, tatkräftig zuzupacken wie Thorkel Farserk, der nach seinem Tode friedlich auf seinem Hofe herumging und sich nützlich machte (26), oder wie jener Bauer auf dem Lukashofe bei Keppeln im Kreise Kleve, der auf alle Arbeiten aufpaßte und dem Pferdeknecht, als er das Futter nicht richtig aufschüttete, ein paar Ordentliche herunterhaute (27). Sie trieben schließlich die gleiche bäuerlich-schlaue Expansionspolitik ihres Lebens weiter, wie etwa der alte Kar der Grettirsaga, der von seinem festen Grabhügel aus mit seinem lebenden Sohne einen regelrechten Feldzug gegen die Bauern der Umgegend führte, bis er sie verdrängt und den Familienbesitz erweitert hatte (28).

Das alles charakterisiert den Toten rundheraus als vollsaftige Persönlichkeit mit den Vorzügen und Fehlern seines Lebens. Er war kein Gespenst, kein Geist, der seine Hülle abgelegt hat und sich, wie Grönbech sagt (29), „mit klappernden Zähnen den Weg zu Hel hinunterschleicht". Solche kraftlosen Daseinsformen ohne Mark und Bein entsprachen nicht dem konkreten Denken dieser Menschen, die sich das Leben auch nach dem Tode real und handgreiflich, wie es um sie selber pulsierte, gestalteten. Es war aber auch, wenigstens bei den Toten, die im Frieden und im Heil der Gemeinschaft verstarben, keineswegs der „Lebende Leichnam", der da umging und sich massiv und unter Einsatz physischer Kräfte betätigte, sondern der Tote in einem Neuleib. Denn daß die Germanen schon früh die Erfahrung des physiologischen Verfalls gemacht haben müssen, geht nicht nur aus der Sitte der Sippengräber hervor, in denen ihnen zum mindesten bei

(21) Landnamabok 57, 7.
(22) Sieber, Harzland-Sagen (1928) 193.
(23) Eyrbyggjasaga 189, 16.
(24) Laxdaelasaga 17.
(25) Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 14, 1.
(26) Landnamabok 35, 6.
(27) Zaunert, Rheinlandsagen 2 (1924), 210.
(28) Grettirsaga Kap. 18.
(29) Grönbech, Kultur u. Religion d. Germanen 1, 252.

jeder neuen Bestattung der Schwund der körperlichen Existenz vor Augen getreten ist, sondern das beweist auch die ihnen wie allen Indogermanen bekannte Vorstellung, daß der Leiche nur noch 30 bis 40 Tage Leben innewohnt, worüber ich an anderer Stelle gehandelt habe (30).

Der Tote kommt also in den Besitz eines neuen Körpers von gleicher Gestalt und er verbleibt auch in der Eigenart seines den Sippengenossen bekannten Wesens. Diese Erscheinung tritt in der alten und neuzeitlichen Sagenüberlieferung deutlich hervor: Es gibt eine Unzahl von Wiedergängern, die durchaus mit menschlicher Gestalt und vitaler Lebenskraft begabt sind, während von ihrem ehemaligen Körper, wie sich bei Nachforschung herausstellt, nichts oder nur geringe Reste vorhanden sind (31). Andere gehen unversehrt in voller Leiblichkeit um und suchen ihre einstmals durch gewaltsame Eingriffe getrennten Teile zusammen, sind also wiederum nicht mit dem Leichnam identisch.

Diese Vorstellung muß jedoch in weit ältere Zeiten als die der Sagentraditionen zurückreichen, denn nur durch sie läßt sich m. E. das merkwürdige Nach- und Nebeneinander von Bestattung, Verbrennung und wieder Bestattung erklären, das dem Totenkult des indogermanischen und des aus ihm erwachsenen germanischen Altertums sein Gepräge gegeben hat. Man hat früher die Leichenverbrennung, die sich im Verlauf des zweiten Jahrtausends vor der Zeitwende bei den indogermanischen Völkern mehr oder minder durchsetzte, als Folge einer grundlegenden Umwälzung in den Vorstellungen vom Totendasein gesehen. Während man bisher den Körper als das Wesentliche am Toten sorgsam gepflegt und bestattet habe, lasse nun die schnelle und radikale Beseitigung der materiellen Überreste auf eine ausgesprochene Seelenvorstellung und auf den Glauben an ein Fortleben in einem transzendenten Jenseits schließen, zu dem die durch das Feuer befreite Seele emporsteige (32). In den letzten Jahren sind jedoch gegen diese Theorie von verschiedenen Forschern wie Malten, Schreuer, W. F. Otto, Schuchhardt, Herm. Schneider und anderen schwerwiegende Bedenken geäußert. Erstens scheint es jetzt einigermaßen sicher zu sein, daß Vorstellungen, nach denen der Körper für das Fortleben des

(30) S. oben S. 145, Anm. 17. Der dort zitierte Aufsatz ist ein Auszug aus einer demnächst erscheinenden größeren Untersuchung über die Bedeutung des dreißigsten Tages im indogermanischen Totenglauben.

(31) Ein frühes germanisches Beispiel z. B. in der Laxdaelasaga Kap. 76: der Gerdis erscheint im Traume eine Völva in leibhaftiger Gestalt und beklagt sich über die Tränen der Gudrun. Als man in der Kirche an dem Platz, wo Gudrun im Gebet und in Tränen zu liegen pflegt, nachgräbt, findet man nur Gebeine. Hier liegt die oben S. 145 herausgehobene Identität von Traumbild und Realität verbunden mit der Erscheinung des Toten in einem Neuleib auf der Hand.

(32) So z. B. bei J. Grimm, Über das Verbrennen der Leichen, Kl. Schr. 2, 211 ff.; S. Müller, Nord. Altertumskde. 1 (1897), 368 ff. usw.

Toten bedeutungslos ist, genau so wie in der Brandzeit auch schon in den früheren Perioden menschlicher Kultur vorhanden gewesen sind. Das bezeugen z. B. die neolithischen Schädelbestattungen der Ofnethöhle, der Grotte du Placard (Charente), der Grotte des Hommes bei Arcy sur Eure, die früheisenzeitlichen von Stillfried an der March in Niederösterreich usw. (33), die zum mindesten auf ein Negieren des Leichenlebens, vielleicht auch schon auf ausgesprochene Seelenvorstellungen weisen. Zum andern wird mit Recht die bemerkenswerte Tatsache hervorgehoben, daß außer der selbstverständlich einschneidenden Neuerung in der Behandlung der Leiche eben durch das Verbrennen wesentliche Änderungen im Totenkult nicht zu verzeichnen sind. Man läßt, genau so schwankend wie bei der Körperbestattung, dem Toten bald mehr bald weniger die gleichen Gaben: Speisen, Werkzeug, Gerät für die Schönheitspflege, Schmuck, Waffen usw. wie früher zukommen (34); man nimmt die gleichen Maßnahmen: Hügelung, Hausung (35), Ein-

---

(33) Schuchhardt, Vorgesch. v. Dtschl. 31 ff.; Franz, Religion u. Kunst d. Vorzeit (1937) 56 f. Gegen eine Deutung dieser Teilbestattungen als apotropäische Maßnahme der Hinterbliebenen, vergleichbar etwa der Sitte, dem Wiedergänger und Vampyr den Kopf abzutrennen, spricht die Schmückung der Schädel und die Beigabe von Ocker als Ersatz für das lebenerhaltende Blut, was diese sonderbare Sepulchralsitte zu einer feierlichen Bestattung stempelt (ähnlich v. d. Leyen, Götter d. Germanen, 1938, 25).

(34) Eine zeitweilige Dürftigkeit der Beigaben braucht durchaus nicht immer auf die Vorstellung weisen, daß der Verstorbene dieser Dinge nicht mehr bedürfe, sondern mag häufig auf der Ärmlichkeit der Bevölkerung beruhen. Mit Recht bringt z. B. Schuchhardt, Vorgesch. v. Dtschl. 194 die einfache nordwestdeutsche Bauernkultur der älteren Eisenzeit mit der Ärmlichkeit ihrer Grabbeigaben in Verbindung gegenüber der glänzenden Elbkultur der Ostgermanen, bei denen auch die Ausstattung der Leiche entsprechend reicher war. Wie wenig im übrigen Quantität und Qualität der Totengaben mit der Brandbestattung kausal verknüpft sind, zeigen z. B. die Funde von Hallstatt im Salzkammergut, wo Brand- und Skelettbestattung nebeneinander hergehen und wo die Brandgräber gewöhnlich reicher dotiert sind als die der Leichenbestattung, s. Schuchhardt 180.

(35) Hausung ist durchaus wörtlich aufzufassen. Ursprünglich war die Wohnung das Grab des Verstorbenen, nach der Verlegung der Totenstätte an einen gesonderten Platz wurde das Grab als Wohnung ausgestattet, vgl. Seger, Art. „Totenbestattung“ in Hoops, Reallex. 4, 333 ff.; Franz, Religion u. Kunst d. Vorzeit 42 ff. Megalithbauten, Felsenkammern, Grabhügel mit Stein- und Holzhäusern (zu letzteren vgl. z. B. den berühmten Hügel von Leubingen nördl. Erfurt), Steinkisten, Urnen usw. sind nur Modifikationen des Totenhauses. Dem Toten gebührt eben ein Dach über dem Kopf, auch dem verbrannten (Hausurnen, oder die Holz- bzw. Steinkisten, in denen die gewöhnlichen Formen meist ruhen). Die Totenhügel etwa als Abwehrmaßnahme gegen die Wiedergängergelüste des Verstorbenen zu deuten (Seger a. a. O. 334), geht insofern kaum an, als gerade bestimmte Kategorien gefährlicher Toter, z. B. die Volksfeinde, die friedlosen Verbrecher und die Asozialen nicht bestattet wurden (vgl. Schreuer 1, 359 ff.), sie, die es doch wahrlich am nötigsten gehabt hätten, durch den massiven haugr gebannt zu werden, ja daß geradezu das unruhevolle Wiedergehen der nicht Bestatteten als gewißlich grausamste Strafe durch manche Sitten und Gesetze des Altertums provoziert wurde, man vgl. z. B. die Schuldgesetze der

hegung usw. wie bei dem Leichnam vor, bei dem sie angebracht waren (36). Wozu das alles, wenn nicht für eine körperliche Existenz, die vor allem dieser handfesten Dinge bedurfte (37)? Einer körperlichen Existenz, die allerdings nicht identisch mit dem Leichnam war, denn dieser verging ohnehin sehr bald und konnte deshalb ohne Schaden für das weitere Fortleben des Toten der Vernichtung anheimfallen. Wir wissen leider fast gar nichts über die Frist zwischen Tod und Verbrennung, aber nach dem schon oben erwähnten, in gemeinindogermanische Zeit zurückreichenden Glauben an das 30- bis 40tägige Fortleben der Leiche wird auch dieser Akt der endgültigen Liquidierung des toten Körpers genau so wie die Bestattung erst an den genannten Terminen stattgefunden haben (38). Dann aber lebt der Neuleib, kein „Totengeist“ und keine „Körperseele“, sondern der Verstorbene in einer neuen physischen Existenz.

XII tab. bei Livius VIII 28 (dazu auch Hdwb. d. dt. Abergl. 1, 585; Fustel de Coulanges, Der antike Staat, 1907, 11). Die alte Vorstellung dringt auch noch zuweilen in der modernen Anschauung vom Grab oder Sarg als Totenhaus durch, so z. B. in der saterländischen Bezeichnung des Sarges als „Husholt“ (Zs. f. Vkde. 3, 269), in der altrussischen als „domowina“ (Haus), vgl. Haase, Volksglaube d. Ostslawen 307, oder wenn in einer siebenbürgischen Totenklage dem Verstorbenen gewünscht wird: „Ruht wohl in Eurer neuen Stube ohne Fenster!“ (Kirchhoff, Beitr. z. Siedlungs- u. Vkde. d. Siebenbürg. Sachsen 103). Im Gegensatz hierzu wird der Sarg wie das Haus oft mit einem Fenster versehen, vgl. Hdwb d. dt. Abergl. 7, 945 f.; Haase a. a. O., eine Sitte, die sowohl in den prähistorischen Fensterurnen (vgl. Oldenburg. Jb. d. Ver. f. Altertumskde. 31, 1927, 231 ff.) wie in der Ynglingasaga Kap. 10 für den Sarg Freys (Heimskringla 1, 23, ed. Jonsson) nachzuweisen ist.

(36) Darauf weisen auch Schuhhardt a. a. O. 134; Herm. Schneider, German. Altertumskde. (1938) 227 u. a. hin.

(37) Man könnte natürlich auch an die Erstarrung einer religiösen Handlung zur reinen brauchtümlichen Formel denken, so wie sich zu allen Zeiten Rudimente alter Glaubensvorstellungen mechanisch in sinnentleerten Bräuchen erhalten haben Aber dagegen spricht doch das ökonomische Denken, das wir auch bei den Menschen jener Zeiten voraussetzen müssen. Die Totengaben, so gering sie uns Heutigen im Wert erscheinen mögen, besaßen für den Lebenden damals einen ungeheuren Wert. Eine Waffe war schließlich eine Kostbarkeit ebenso wie Schmuck und Gerät. Wenn man diese Dinge dennoch dem Verstorbenen mitgab, dann doch nur weil man sie auch wirklich für ihn als notwendig erachtete (so auch Brunner, Dt. Rechtsgesch. 1, 109). Ganz klar spricht das z. B. Burchart von Worms, Korrektor 97 aus: Die Salbe, die man dem im Kampfe Gefallenen mitgibt, heilt seine Wunden auch nach dem Tode, vgl. Boudriot, Die altgerman. Religion in den amtl. kirchl. Lit. d. Abendlandes vom 5. bis 11. Jh. (1928) 48; Müller, Zeugnisse german. Religion (1935) 170. Diese Darlegungen werden auch durch die außerordentlich harten Bestrafungen des Grabraubes in den germanischen Volksrechten bestätigt, s. dazu Vordemfelde, Die german. Religion in den Volksrechten 155 ff.

(38) Vgl. hierzu K. Ranke, Totenbrauchtum in alter u. neuer Zeit, 3: Bestattungsfristen, Heimat, Monatsschr. f. schlesw.-holst. Heimatforsch. 49, 110 ff.

Der Wandel in der Behandlung der Leiche würde dann seine Entstehung keinen spekulativen Erwägungen, sondern vermutlich mehr rationalen Motiven zu verdanken haben. Die Forschung hat ja bereits eine Reihe solcher Gründe namhaft gemacht (39), von denen mir der ansprechendste der von Schuchhardt zu sein scheint, der den lokalen Ursprung dieser Sitte im alten westeuropäischen Kulturkreis mit der dort herrschenden Hausbestattung zusammenbringt und sie sozusagen als eine frühe hygienische Notwendigkeit anspricht (40). Für diese Ansicht könnte vor allem angeführt werden, daß der Leichenbrand im Westen und Süden sehr schnell durchdrang, während er sich im Norden nur sehr langsam ausbreitete, „ein deutliches Zeichen, daß ihr (der Verbrennung) nicht eine große erlösende Idee zugrunde lag, sondern nur hygienische oder wirtschaftliche Rücksicht, die im Norden keine so große Rolle spielte wie anderswo (41).

Und so gesehen ist die bei den Germanen kurz nach der Zeitwende einsetzende Rückkehr zur Leichenbestattung genau so wenig ein Rückfall in praeanimistische Glaubensstufen wie der vorhergehende Übergang von der Beisetzung zur Verbrennung einen radikalen Umbruch im Totenglauben bedeutet. Die Vorstellungen vom Fortleben der Verstorbenen blieben, trotz der verschiedenartigen Behandlung der Leiche, im wesentlichen dieselben: Sie erfaßten den Toten als lebendes Wesen, begabt mit Fleisch und Blut, mit Verstand und Sinnen, und mit Ausnahme der bösartigen Wiedergänger, auf die ich noch zu sprechen komme, erfüllt vom Bewußtsein ihres naturgegebenen Zusammenhanges mit den lebenden Sippengenossen und Freunden (42).

Und noch ein Problem des germanischen Totenglaubens findet auf diese Weise seine sinngemäße Deutung, nämlich das Nebeneinander von Grab und Ahnenberg als Wohnort des Verstorbenen. In der alten und neuen Volkstradition tritt dem dominierenden Gedanken, daß die Toten im Grabe fortleben, häufiger die Vorstellung entgegen, daß sie in das Innere eines Berges zu ihren früher verstorbenen Sippengenossen eingehen. Für beide ein paar Beispiele: Den Bauern Gunnar der Njalssaga sehen einst Männer äußerst vergnügt in seinem offenen Grabhügel liegen und eine

(39) Entstehung aus den Opferfeuern in den großen Steingräbern, Seger, Totenbestattung, Hoops, Reallex. d. German. Altertumskde 4, 335.

(40) Schuchhardt, Vorgeschichte 134.

(41) A. a. O. 135.

(42) Jedoch steht außer Zweifel, daß neben der urtümlichen und sich weiter im breitesten Umfange durchsetzenden Vorstellung vom „Lebenden Toten“ durch den Leichenbrand auch die von einer mehr oder minder entmaterialisierten und vom Körper unabhängigen Seele gefördert worden ist, wie sie uns in geschichtlich greifbarer Zeit mit der ersteren in einem fast unentwirrbaren Neben- und Durcheinander vermengt erscheint.

Strophe sprechen (43), und den toten Thrain der Hromundarsaga stört Hromund gerade beim Essenkochen in seiner Totenbehausung (44). Den ertrunkenen Thorstein Dorschbeißer der Eyrbyggjasaga dagegen, dessen Körper verschollen war, gewahrte ein Schafhirt, wie er in den heiligen Ahnenberg seiner Sippe einzog und dort im fröhlichem Lärm und Hörnerschall empfangen und zu seinem früher verstorbenen Vater geführt wurde, dessen Leichnam ebenfalls nicht in dem Berg beigesetzt worden war (45). Ähnliche Vorstellungen kehren in zahlreichen deutschen Volkssagen wieder, in denen erzählt wird, daß die Toten, oft zu ganzen Heeren vereint, in gewissen Bergen und Hügeln leben, große Tafeleien veranstalten, kegeln, Waffenübungen abhalten, Musik machen oder, wie es häufig lautet, schlafen, was nur eine Metapher für das Totsein ist.

Begräbnisstätte und Totenberg brauchen also, worauf schon Elis. Hartmann aufmerksam machte (46), lokal durchaus nicht zusammenfallen, wenn auch der Gedanke vom Totenreich im Berge vielleicht auf das Zusammenleben der Verstorbenen in den großen Sippengräbern der Steinzeit zurückgehen wird, sein Entstehen also in das Ende dieser Kulturepoche fällt, als man, zur Einzelbestattung übergehend, der Totengemeinschaft einen neuen Lebensbereich schaffen mußte (47). Sind die Totenberge also gewissermaßen die Nachfolger der großen Sippengräber, so bedeuten sie doch keineswegs einen Schritt zu Seelen- oder Jenseitsvorstellungen. Inmitten des bäuerlichen Grund und Bodens gelegen, spielt sich das Leben der Verstorbenen auch hier im engsten Bereich und vor den Augen der Nachfahren ab. Wesentlich aber ist, daß diese Toten ein menschlich-körperliches Dasein fern von ihrem Grabe und ihrem Leichnam führen, ein weiterer Beweis für die Tiefe und die Kraft des Glaubens an eine Wiedergeburt in einem neuen Leib.

Schließlich sei noch auf ein Phänomen hingewiesen, daß Peuckert in einer kleinen Untersuchung („Der zweite Leib“) behandelt hat, auf den Doppelgänger (48). Erlebnisse dieser Art, in der ein Mensch sich in zwei körperliche Erscheinungen aufspalten kann, werden in verschiedenen Sagentypen erzählt. Einmal gibt es Berichte (meist als Vorspuk), in denen jemand seinem eigenen zweiten Leib in einer ihm bevorstehenden Situation begegnet. In einer anderen Form des Voranmeldens oder Kündens ist es der Doppelgänger des

(43) Njalssaga 78, 10.

(44) Hromund. Greip. 369, 9.

(45) Eyrbyggjasaga 114; ähnliche Vorstellungen Gislasaga Kap. 21; Njalssaga 14, 9 usw.

(46) Hartmann, Der Ahnenberg, Arch. f. Rel. Wiss. 34 (1937), 201 ff.

(47) Der Übergang zum Einzelgrab spricht sich ja auch in den angeführten Sagen aus: Die tote Sippe kann nur im Ahnenberg leben; wo dagegen der „Lebende Tote“ im Grabe auftritt, haust er als einzelner.

(48) Peuckert, Der zweite Leib, Nd. Zs. f. Vkde. 17 (1939), 174 ff.

Sterbenden, der anderen erscheint, wobei der zweite Leib zuweilen Träger der Todesbotschaft selber sein kann. In einem dritten Bereich endlich gilt das physische Doppelgängertum als Signum zauberischer Menschen, die ihren Doppelgänger aussenden und mit ihm Handlungen vollbringen.

Peuckert sucht die Verbindung der beiden ersten mit der dritten Kategorie und damit die Wurzel dieses Glaubens in einer magischen Potenz, die sowohl dem Zauberer und Schamanen als auch dem sterbenden Menschen eigne. Mir scheint nach unseren Erfahrungen das Gegenteil der Fall zu sein, daß nämlich das Totsein bzw. der Übergang zu diesem die Vorbedingung zur Spaltung der psychischen Erscheinung und dementsprechend der ekstatische Zustand des Zauberers nichts anderes als ein Sterben und zeitweiliges Verharren im Totenstatus ist. Das meinen wohl auch die Berichte, wenn sie den eigentlichen Körper als „wie tot" bezeichnen. Zudem wird die Entstehung aus dem Totenkomplex besonders durch die Datierung des dann wirklich nach einer bestimmten Frist eintretenden Ereignisses verdeutlicht, wobei die üblichen Termine des indogermanischen Totenkultes (die schon oft zitierten 3, 7, 9, 30 oder 40 Tage) erscheinen, das ganze Phänomen sich also als eine jener typischen und oft zu beobachtenden Praeprojektionen postmortaler Zustände auf die Zeit vor dem Todfall aufhellt.

Von Bedeutung für unsere Forschungsrichtung ist aber wiederum die Feststellung, daß der totgeweihte Mensch ebenso wie der schon verstorbene in einem zweiten Leib erscheint. Woher nun diese neue Körperlichkeit kommt, steht in keinem Falle zur Debatte. Sie ist das Erzeugnis einer religiösen Kraft und steht somit auf einer anderen Ebene als der kausaler Reflexionen. Wir haben ja etwas Ähnliches im nordischen Fylgien- und Seelenglauben, wo der oft im Menschen lebende Folge- und Totengeist zu gewissen Zeiten und unter bestimmten Umständen materielle Formen annehmen kann. Ich erinnere nur an Bjarki, dessen manifestierter Geist in Gestalt eines Bären kämpft, während der Körper zu Hause liegt und schläft (49). Mit Verstand und Logik ist diesen Phänomenen ebensowenig beizukommen wie etwa der im übrigen ja auch ähnlich gearteten Lehre von der Auferstehung des Fleisches (50).

---

(49) Hrolfssaga Kraka (ed. Jonsson 1904) 33.

(50) Diese ist durchaus keine dem Christentum allein eigene Idee: Sie wird gleichermaßen von Zarathustra, wie von den Verfassern der Makkabäerbücher oder des Talmuds, von den Schöpfern der Mithramysterien wie den Evangelisten des Christentums oder den Gründern des Islams gelehrt. S. dazu den Art. von Schaeder „Auferstehung der Toten", Realencycl. f. protestant. Theologie u. Kirche 2, 222 ff. Naumann, Primitive Gemeinschaftskultur 31 sieht in den christlichen Dogmen von der Auferstehung des Fleisches und von der ewigen Seele eine „Konzession des höheren, schon animistischen Glaubens an die ewige praeanimistische Vorstellungswelt der primitiven Gemeinschaft".

Zweifellos ist diese Auffassung nur eine, wenn auch vielleicht die wichtigste der vielen Komponenten germanischen Totenglaubens gewesen. Eine systematische und einheitliche Doktrin vom Dasein der Verstorbenen hat es bei den Germanen niemals gegeben. In ein und derselben Sage finden sich Beispiele, daß Ertrunkene zu Ran kommen, wie daß sie in den Sippenberg eingehen, in der gleichen Familie hoffen die einen auf ein Leben in Walhall, die anderen bei Freya. Vorstellungen vom „Lebenden Leichnam", vom Seelenreich oder von der Wiedergeburt in der Sippe gehen nebeneinander und durcheinander her, ohne daß die eine etwa aus der anderen in historischer Entwicklung abzuleiten wäre. Dazu kommen die Variationen der Totenabwehr- oder Verehrungsformen, die das Bild noch verwirrender und schillernder machen.

Immerhin lassen sich einzelne Vorstellungskreise genauer herausarbeiten. Die bösartigen Wiedergänger der Isländersagas z. B. sind zweifellos lebende Leichen, auch da, wo sie über die bekannte Lebensfrist von 30 Tagen hinaus umgehen. Sie treten entweder in dem Zustand auf, in dem sie bestattet worden sind, voller Wunden und Blut, die Waffen im Körper, den Kopf in der Hand, oder sie tragen die Zeichen des Verfalls an sich, wie die „blaamandr" oder wie Thorolf Hinkefuß und Glam der Unhold: schwarz wie Hel, dick wie ein Rind, wie ein böser Troll anzuschauen. Aber ihr Schicksal ist meistens selbst verschuldet, ist Ausnahme (51). Unheimlich wie sie selbst waren ist auch ihr Dasein im Tode. Nur Menschen, die sich zeit ihres Lebens außerhalb des Rechtes, der Gemeinschaftsordnung bewegt hatten, traf das Los, nicht verwesen zu können. Wer im Leben ein Schuft gewesen war, blieb es auch nach dem Tode. Und wie sie selber sich den natürlichsten Gesetzen der Menschen versagt hatten, so versagte sich ihnen nach dem Tode das Gesetz der Natur: sie konnten nicht vergehen, sie hatten kein Heil und keinen Frieden, sie blieben die gleichen in Gewalt und Untat, sie waren die Neidinge, die Asozialen unter den Toten.

Wenig wird demgegenüber von Seelenvorstellungen berichtet. Auch das Leben in Walhall zeugt von der Realität der Toten. Einmal nur heißt es in der Geschichte von Hermod, daß die Toten leichter als die Lebenden gehen. „Aber diese Beobachtung hat vielleicht nur relative Gültigkeit", sagt Grönbech (52). „Nach den Erfahrungen der Lebenden zu schließen, die sich in die Unterwelt gewagt hatten, waren sowohl Wege wie auch Brücken gut und haltbar, offenbar für kräftige gesunde Schritte, im Gegensatz zur Geisterwelt, in der alles schwankend ist". Und offensichtlich wird

---

(51) Geiger, Die Behandlung d. Selbstmörder im dt. Brauch, Schweiz. Arch. f. Vkde. 26 (1926), 160; Helm, Altgerman. Rel. Gesch. 133 u. a. setzen mit Recht für die germanische und die ältere Zeit voraus, daß es schon immer Tote gegeben habe, deren Rückkehr man besonders fürchte, sei es wegen ihres individuellen bösen Charakters, sei es wegen ihrer Todesart.

(52) Grönbech 1, 252.

diese Ansicht in der Eireksmal bestätigt, wo der tote Held mit dröhnenden Schritten in Walhall einzieht (53).

Der Ausnahmestellung der leichenhaften Wiedergänger und dem geringen Gewicht des Seelenglaubens gegenüber bedeutet die Vorstellung vom „Lebenden Toten", wie ich den Glauben an den zweiten Leib nennen möchte (54), die Grundlage, auf der sich das enge und freundschaftliche Verhältnis der Lebenden zu den Verstorbenen und umgekehrt aufbaut, wie es uns in seiner lokalen Zusammenballung in unserem Rosengartenkomplex begegnet. Die Toten im Grab und im Ahnenberg, ausgestattet mit einer realen Existenz und mit einem Wesen, das denen ihres Lebens gleicht, begabt mit dem Sinn für Frieden und Recht, für Freunde und Verwandte, sind untrennbar mit den Lebenden verbunden. Sie, die einst Träger jener Vitalität gewesen waren, aus der die Sippe die Grundlagen ihres Bestandes schöpft, verbleiben auch weiterhin im großen Verband dieser Lebens- und Schicksalsgemeinschaft (55). Sie nehmen teil an Freud und Leid, an Fest und Arbeit, an Pflicht und Recht.

Recht der Lebenden ist so Recht der Toten, wie ja auch das Recht der Toten von den Lebenden geachtet werden muß. Im Recht der Verstorbenen war die Totenpflege begründet, die nicht nur auf Erhalt der realen Existenz durch Speisung, Erwärmung oder Hausung durch Bestattung gerichtet war, sondern die auch in der freundlichen Einwirkung auf das Gemüt durch Unterhaltung, Spiel, Tanz, Gesang, Gelächter, Lob usw. bestand. Totenpflege war ferner, wenn die Lebenden sich den Verstorbenen anzugleichen, an ihrem Dasein teilzunehmen suchten, am intensivsten durch die Nachfolge in den Tod, im gesteigerten Miterleben durch Anlegen der Totenfarben, Tragen der Totenmasken, Enthaltung von Nahrung usw. Diese Bräuche, die vornehmlich in der Trauerzeit wie an den üblichen Totenfesten des Jahres stattfanden, setzen eine Treue und ein Verpflichtetfühlen voraus, die bis zur wirklichen oder symbolischen Aufopferung gingen und Zeugnis für das enge Verhältnis zwischen den Lebenden und den Toten ablegen (56).

Gleich stark ist die Beteiligung der Toten am Recht der Gemeinschaft. Wie die Lebenden stehen sie als Subjekt oder Objekt des Prozesses oder als in der göttlichen Rechtsordnung einbezogene bloße Teilnehmer im Rechtsverfahren. Sie können auf ihren eigenen

---

(53) Jonsson, Norsk-islandske skjaldedigtning 1 (1908), 164.

(54) Die Bezeichnung ist schon von Geiger, Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1024, allerdings ohne Bezugnahme auf den Neuleib des Toten geprägt worden.

(55) Vgl. Schreuer, Recht d. Toten 2, 16: Die Sippe ist nicht bloß eine Genossenschaft der Lebenden. Sie ist die Gemeinschaft der Lebenden und Toten.

(56) Hierüber eingehend in der angekündigten Untersuchung des Verfassers über den dreißigsten Tag im Totenkult der Indogermanen; vgl. vorläufig Ders., in Zs. f. Deutschkde. 53, 5 ff.

Totschlag klagen, und der Leichnam bzw. später als pars pro toto die abgelöste Hand erscheint als eigentlicher Kläger, nur vertreten durch den lebenden Klagesprecher, vor Gericht (57); sie fordern ihr Recht auf Blutrache, und wie die Sippe den Lebenden beispringt, so muß sie es auch den Toten (58); sie treten als Zeugen in eigener (Bahrgericht) (59) oder fremder Sache auf (60); sie vollziehen in persona das Beilager mit der lebenden Braut, damit diese die vermögensrechtliche Stellung der Witwe gewinnt (61); das Wergeld für sie wird am Grabe ausgezahlt, womit nicht selten die Handreichung des Toten als Geste des Vergleichs verbunden ist (62); für eine Verletzung ihres Leichnams schließlich steht ihnen eine Wundbuße zu wie den Lebenden (63).

Sie sind aber nicht nur Nutznießer sondern unterstehen selbstverständlich auch dem Gerichtsspruch und der Exekutive. In der Eyrbyggjasaga (64) wird gegen die lästigen Wiedergänger ein Türgericht eingesetzt, durch das sie ausgewiesen werden. Die Toten hören in Ruhe zu, aber einer nach dem anderen, über den das Urteil

---

(57) Brunner, Das rechtliche Fortleben der Toten bei den Germanen, Monatsschr. f. d. Leben d. Gegenwart (1907) H. 7, 22 ff.; Ders., Die Klage mit dem toten Mann und die Klage mit der toten Hand, Zs. f. Rechtsgesch. 31 (1910), 235 ff.; Schreuer, Recht d. Toten 1, 380; 2, 154 ff.

(58) Schreuer 2, 12 ff.; Brunner, Dt. Rechtsgesch. 1 (1906), 223 ff.; zur sagenmäßigen Ausgestaltung dieses Motivs vgl. Hønsna-Thores Saga Kap. 8: der tote Helgi fordert Thorir zweimal auf: „Laß den Mörder verbrennen!".

(59) Brunner, Rechtl. Fortleben 7; Lehmann, Das Bahrgericht, Germanist. Abhandl. f. K. Maurer (1893) 23 ff. Der rechtliche Charakter dieser Sitte wird stark angezweifelt, das Institut ist jedenfalls nicht vor dem 12. Jh. nachweisbar.

(60) In der vita Fridolini z. B. führt der Heilige einen Toten, den er aus dem Grabe beschworen hat, sechs Meilen fort, um ihn als Zeugen vor Gericht zu verwenden. Als der Leichnam ausgesagt hat, wird er wieder zurück ins Grab geleitet, Monum. German. Script. Merow. 3, 367, nach Günther, Die christl. Legenden d. Abendlandes (1910) 107. In einer tiroler Volkssage wird ein Toter als Zeuge und Schiedsrichter aus dem Grab geholt. Er entscheidet und kehrt in seine Gruft zurück, Heyl, Volkssagen, Bräuche u. Meinungen aus Tirol (1897) 17, Nr. 11.

(61) Brunner, Dt. Rechtsgesch. 1, 39 (bei den Franken); symbolisch noch in einem friesischen Brauch: Folgt die Braut dem Bräutigam, der im Hochzeitszug erschlagen worden ist, ins Haus, so gewinnt sie damit das Wittum, Schreuer, Recht d. Toten 2, 30.

(62) Liebermann, Gesetze d. Angelsachsen 1 (1894), 4; Schreuer, Recht d. Toten 2, 184; Brunner, Dt. Rechtsgesch. 1, 39. Ursprünglich war natürlich das Opfer des Totschlägers oder Rechtsbrechers an den Toten, wie z. B. noch nach sächsischem Recht der Verführer über dem Grabe der Verführten (Brief des Bonifatius an König Aethilbald v. Mercien, Tangl, die Briefe des hl. Bonifatius u. Lullus. 1916, 150), nach langobardischem Recht der Mörder über dem Grabe des Ermordeten aufgehängt wurde (Beyerle, Gesetze d. Langobarden [1947], Gesetzbuch Rotharis 370, S. 151).

(63) Lex Baiuvariorum Kap. 19, 5, s. Eckardt, Gesetze d. Karolingerreichs 2 (1934), 169; Brunner, Forschungen z. Gesch. d. dt. u. französ. Rechts (1894) 491.

(64) Eyrbyggjasaga Kap. 196, 20.

gefällt worden ist, steht auf und geht in die Kälte hinaus, denn das Gesetz der Lebenden gilt auch für die Toten. Nicht nur im germanischen Altertum sondern bis weit in das Mittelalter hinein. Wer einen Friedbrecher auf handhafter Tat erschlagen hatte, brachte die Leiche vor Gericht und erhob die „Klage gegen den toten Mann" (65), genau so wie er gegen den Lebenden geklagt haben würde. Und genau so wie gegen den Lebenden wurde auch gegen den Toten das Gesetz mit unerbittlicher Konsequenz zur Anwendung gebracht: nach der „Graugans", dem Gesetzbuch der Isländer, und nach einer Reihe mittelalterlicher Ächtungsordnungen wurde der Tote friedlos gelegt (66), nach germanischem und deutschem Recht wurde der erschlagene Räuber enthauptet, der getötete Dieb gehängt, die Leiche der Kindesmörderin verbrannt (67), denn „man sol uber di tôten richten in aller wîze, als si lebendic wêren" (68).

Diesen subjektiven Fällen gegenüber wird generell die Teilnahme der Toten als Beisitzer beim Rechtsgang gefordert: „Belauft ihr lebendigen und ihr todten und kombt für Gericht", so lautet die Berufung des Gerichtstages in der Zent Haßfurt in Franken und ähnlich muß der Landknecht bei „Kalckhoffen uff der wissen beim Creutzstain" den peinlichen Gerichtstag beschreien: „Steht auf Ihr Lebendigen und Toten und kombt uff (den und den Tag) zue Halsgericht" (69). Es ist daher auch kaum zu bezweifeln, daß Berichte, in denen die Toten in persona, d. h. also die Leichen selber, am Rechts- und Ratsgang beteiligt wurden, einen sehr realen Hintergrund gehabt haben. 1379 wird so der von der Bürgerschaft vertriebene Rat von Stralsund von Herzog Wratislaw VI. wieder in seinen Ehren- und Rechtsstand eingeführt. Bei der ersten Sitzung sollen die Ratsherren einen der Ihren, der inzwischen verstorben war, in seinen Ratsstuhl inmitten der lebenden Versammlung gesetzt haben, eine Handlungsweise, die nur aus der alten Auffassung von der Partizipation der Toten an den Gemeinschaftsbelangen der Lebenden verständlich ist.

Am deutlichsten tritt dieser Gedanke natürlich in dem oben erörterten räumlichen Zusammenfall von Rechts-, Fest- und Toten-

---

(65) Vgl. Lex Ribuaria Kap. 77, Eckhardt, Gesetze d. Karolingerreichs 1, 197; Scherer, Die Klage gegen den toten Mann (1909); Vordemfelde, Die german. Religion in den deutschen Volksrechten 152.

(66) Heusler, Isländ. Recht. Die Graugans (1937) III, 90, S. 152; Wilda, Strafrecht d. Germanen (1842) 294; Schreuer, Recht. d. Toten 1, 362; Brunner, Dt. Rechtsgesch. 2, 783.

(67) Wilda, Strafrecht 500 ff.; His, Strafrecht d. dt. Mittelalters 1 (1920), 400 ff.; Amira, Todesstrafen 28 ff.

(68) Zwickauer Rechtsbuch III, 2, 29, 3, Zs. f. Rechtsgesch. 38, 365; Planitz-Ullrich, Zwickauer Rechtsbuch (1941) 251.

(69) Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg 1, 1 (1907), 315; eine andere Beschreiformel ebda. 2, 530: „Hört ihr lebenden und toten und richtet über vleisch und blut". Zum Schrei an die Toten vgl. auch H. Meyer, Handgemal. 86.

stätte zutage, wobei mir der Primat des Totenkultes nach den letzten Erkenntnissen nicht mehr zweifelhaft erscheint. Denn daß der Totenglaube in der Tat die Zentralstellung in der primitiv-menschlichen Vorstellungswelt einnimmt, haben uns die vergleichende Volkskunde und Religionsgeschichte der letzten Jahrzehnte gezeigt (70). Ich vermag daher auch Meinungen wie der von Teudt (71) nicht beizustimmen, der es als eine „irrige Annahme" bezeichnet, „daß die Entwicklung von der Grabstätte zur Kultstätte gegangen sei, eher umgekehrt". Auch seine Konzession, daß es „das wahrscheinlichste ist, daß beides miteinander geboren ist, als sich vor dem Geiste des Menschen eine jenseitige Welt offenbarte", wirkt keineswegs überzeugend. Wie wenig gerade der Gedanke einer Partizipation der Toten an den Sozialfunktionen mit den Vorstellungen von einem transzendenten Jenseits zu tun haben, habe ich im Verlauf dieses Kapitels herauszustellen versucht. Der letzte und urtümliche Sinn dieser Assoziation liegt eben nicht in einer Art pietätvollen Gedenkens auf der Ebene eines aufgeklärten Spiritualismus, sondern in der handgreiflichen Beteiligung der durchaus real gedachten Toten.

Dabei war eine Partizipation in praesentia corporis nur eine sehr kurze Zeit nach dem Todfall möglich, wenn nicht geeignete Maßnahmen für eine längere Erhaltung des Körpers getroffen wurden. Nach dem Bonum universale de apibus des Thomas Cantipratanus (13. Jh.) (72), hätten zwar z. B. die Friesen seit ältester Zeit den Leichnam des erschlagenen Sippengenossen im Herdrauch aufgehängt, nach dem sog. Rheingauer Landrecht (14 Jh.) (73) die Franken den Toten in ein Weinfaß mit Kalk und Sand getan, bis die Blutrache vollzogen war. Aber diese Verfahren blieben vereinzelt. Archaeologie und Frühhistorie bringen keinerlei Beweise, daß eine Konservierung des Leichnams bei den Indogermanen und speziell bei den Germanen über den Dreißigsten hinaus die Regel oder auch nur häufigere Übung gewesen wäre. Andererseits wird wahrscheinlich der Glaube an den zweiten Leib allein die Vorstellung von einer konkreten Teilnahme der Toten an den Gemeinschaftsinstitutionen nicht sehr gefördert haben. Dazu bedurfte es eben doch der realen Anwesenheit der Toten. Denn wenn wir uns auch den Interpretationen Fr. Rankes anschließen wollten, der einen Teil des Totenglaubens auf Halluzinationen, psychische Zwangserscheinungen, epileptische Dämmerzustände usw. zurückführt (74), so werden solche Sinnestäuschungen bei den großen Gemeinschaftsversammlungen kaum eine wesentliche Rolle gespielt haben.

---

(70) Vgl. z. B. Naumann. Über vergleichende Volkskunde u. Religionsgeschichte, Jb. f. histor. Vkde. 1 (1925), 25 ff.

(71) Teudt, Germanische Heiligtümer (1931) 227.

(72) Thomas Cantipratani Opera (Douai 1605) 2, 118 f.

(73) Grimm, Weistümer 1, 542, § 56.

(74) Friedr. Ranke, Volkssagenforschung (1935) 29 ff.; 48 ff. usw.

Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten: 1. Man glaubte, daß die Anwesenheit des lebenden Toten im Grabe genüge, um ihn der beratenden und feiernden Gemeinschaft als gegenwärtig erscheinen zu lassen oder 2. der Tote wurde, sichtbar und massiv in Erscheinung und Auftreten, dargestellt durch Effigien, lebende Maskenträger oder dergleichen. Zum ersteren ist zu bemerken, daß dies sicher eine sehr verbreitete Ansicht gewesen sein wird. Die vitale, mitteilsame und begehrende Mentalität der Verstorbenen im Grabe oder in ihrem diesseitigen Totenreich war dem Volksglauben allzu bekannt, als daß man an der Realität der Beziehungen auch im Brauchtum Zweifel gehegt hätte. Zum andern fand aber auch, wie uns archaeologische, frühliterarische und volkskundliche Zeugnisse bestätigen, die Repräsentation des Toten durch körperliche Abbildungen: menschengestaltige Ahnenpfähle (75), Grabsteine mit Abbildungen der Verstorbenen (76), figurativ ausgestaltete Totenbretter (77) usw. statt, die entweder auf dem Grab (Totenpfähle, Grabsteine), im Hause (Hochsitzpfeiler) (78), oder an kultisch bedeutsamen Plätzen (so die älteren Grabplatten in den Kirchen, die Totenbretter vor allem an Straßen Brücken usw.) angebracht wurden. Diese Effigien sind ursprünglich sicher nicht nur symbolhafte Abbilder der Toten sondern als diese selber gedacht gewesen. Daß das Bild identisch mit dem Dargestellten ist, scheint uralter und weltweiter

(75) Herb. Meyer, Menschengestaltige Ahnenpfähle 42 ff.

(76) Vielleicht schon erkennbar in einigen Bautasteinen, dann in den mittelalterlichen u. neuzeitlichen Grabplatten, heute in moderner Variation oft mit den angebrachten Photographien der Verstorbenen, s. Sartori, Sitte u. Brauch 1, 157.

(77) Hdwb. d. dt. Abergl. 8, 1056.

(78) Die urtümliche Bedeutung der figürlich ausgeschnitzten Hochsitzpfeiler entweder als primitive Götter- oder als Totenbilder ist nicht ganz klar. Die neuere Forschung neigt der ersteren Ansicht zu (Hoops, Reallex. 2, 539; Helm, Altgerman. Rel. Gesch. 1, 223). Schreuer, Recht d. Toten 1, 117 deutet ihre ursprüngliche Bezeichnung ǫndvegissulur mit sehr gewagter Etymologie (die ursprüngliche Bedeutung von ǫnd ist Atem, Lebensgeist, entsprechend dem griech. θυμός [vgl. zum Problem der Doppelseele W. F. Otto, Die Manen, 1923, pass.]. Beziehungen zur Totenseele sind daher sehr problematisch) als „Säulen der Seelenehrung, Ahnenplatz" (die Übertragung solcher abstrakten Vorstellungen auf ein Kultkonkretum kehrt z. B. auch im konträren Falle bei den „Neidstangen" der Wikingerzeit wieder). Daß Berührungen der Hochsitzpfeiler mit dem Totenkult bestehen, kann nicht bezweifelt werden angesichts der Tatsachen, daß bei der Landsuche der Leichnam die gleiche Funktion des Wegsuchers hat wie die in das Wasser geworfenen Pfosten, und weiterhin, daß die Totengedächtnisfeste vor den Hochsitzen gefeiert werden (Hdwb. d. dt. Abergl. 1, 230). Auch die eingeschnitzten Thorköpfe mögen auf die Eigenschaft dieses Gottes als Anherren mancher nordischen Geschlechter weisen. Saxo bezeugt Thor ausdrücklich als Gentilgottheit mehrerer Fürstengeschlechter (Hermann, die Heldensagen des Saxo Grammaticus, 1922, 479; Zs. f. Rechtsgesch. 34, 338 f.; 341 ff.). Thorgerd Holgabrud und ihre Schwester Irpa, zwei lebensgroße Frauenbilder zu beiden Seiten des Thorsbildes im Gotteshaus aufgestellt, sind Ahnfrauen des Drontheimischen Jarlsgeschlechtes (Njalssaga Kap. 88). Die Analogie zu Thor als Ahnherren liegt auf der Hand.

Glaube zu sein. Was ihm geschieht, widerfährt auch dem Original; darauf beruht der Bildzauber (79), dessen sympathetische Magie wohl aus diesem alten Identitätsgedanken zu erklären ist (80).

Der gleichen Vorstellung begegnen wir im Totenglauben: stirbt ein Mensch, so sterben und verblassen auch seine Bilder (81); verfault die Leiche, so verfault auch das Totenbrett (82); wird den Verstorbenen vom Teufel der Kopf abgerissen, verschwinden auch ihre Köpfe auf dem Grabsteinbild (83); wird ihnen etwa der Hals umgedreht, erscheinen die Krallen auf ihrem Konterfei (84); schießt man auf ein Totenbrett, schaut der Tote drohend dahinter hervor (84a); tritt man auf den Grabstein, so fühlt er ebenso wie der Tote den Schmerz und das Grabbild weint (85); wird das Totenbild gestohlen oder beseitigt, hat auch der Tote keine Ruhe (86). Die wenigen Beispiele mögen genügen: das Bild lebt, es ist der Tote selber und seine Praesenz auf dem Grabe oder am Aufenthaltsorte des Toten zeugt von dessen sichtbarer Anwesenheit bei den dort lokalisierten Versammlungen der Lebenden.

Auf dieser Anschauung beruht auch die Sitte, die Totenbilder an den häuslichen und öffentlichen Kultfeiern oder an den Nöten und Sorgen der Lebenden zu beteiligen. Für die römischen imagines ist dies häufiger bezeugt (87). Im germanischen Norden erfüllte der Hochsitzpfeiler als Ahnenbild bei der Landsuche die gleichen Funktionen wie der Tote selbst. Es sind uns beide Fälle bezeugt, daß von den Siedlern einmal die ǫndvegissulur, ein anderes Mal die Leiche ins Meer geworfen wurde und den Lebenden in der Tat den Weg in die neue Heimat wiesen (88). Aus neuerer Zeit verzeichnet Bugge die samländische Sitte (89), zu Weihnachten die Toten noch

(79) Hdwb. d. dt. Abergl. 1, 1293 ff.

(80) Die Vorstellung der Analogiewirkung scheint sich erst später entwickelt zu haben, als Identität zwischen dem behandelten und dem beeinflußten Objekt nicht mehr vorausgesetzt wurde.

(81) E. H. Meyer, Bad. Volksleben 581.

(82) John, Sitte, Brauch u. Volksglauben im deutschen Westböhmen (1924) 169; Meyer, Badisches Volksleben 598; Mitteil. d. schles. Ges. f. Vkde. 12, 158.

(83) Witzschel, Sagen aus Thüringen (1866) 298, Nr. 310.

(84) Meiche, Sagenbuch d. Königreichs Sachsen (1903) 197, Nr. 265.

(84a) Bavaria 1, 995 (Niederbayern).

(85) Mitteil. d. schles. Ges. f. Vkde. 6, 254; 27, 101 f.; Witzschel, Kleine Beiträge z. dt. Mythologie 1 (1866), 249.

(86) Zs. f. österreich. Vkde. 10, 19; Birlinger, Volkstüml. aus Schwaben 1, 297.

(87) Polybios 6, 53; Plinius, Hist. Naturalis 35, 6 ff.; s. Bethe, Ahnenbild u. Ahnenglaube bei Römern u. Griechen (1935) 2; Bömer, Ahnenkult u. Ahnenglaube im alten Rom (1943) 104 ff.

(88) K. Maurer, Die Entstehung d. isländ. Staates (1852) 45 ff; vgl. z. B. Landnamabok (Thule 23, 132, 134, 136). Von Krähen-Hreidar wird dagegen berichtet (a a. O.112), daß er seine Hochsitzsäulen nicht über Bord werfen, sondern Thor anrufen wollte, daß der ihm das Land auserlese. Hier sind also die Hochsitzsäulen nicht mit dem Gott identisch.

(89) Kr. Bugge, Folkeminde-Optegnelser (Oslo 1934) 78 ff.

in effigie an den Tisch zu setzen. Das reiche äquivalente Brauchtum der Primitiven (90) zeugt von der Urtümlichkeit dieser Vorstellung.

Eine weit agilere und den Forderungen des dynamischen Lebens entsprechendere Form der Totendarstellung ist aber die durch lebende Maskenträger. Es ist das Verdienst Meulis und Höflers (91), uns das Wesen dieser „Verwandlungskulte“ (92) eindringlich vor Augen geführt zu haben. Meuli hat wahrscheinlich gemacht, daß ein großer Teil der germanischen Masken solche für Tote und ihre Darsteller gewesen sind, so der langobardische „walapauz“, die fränkische „talamasca“, die althochdeutsche „grîma“, der oberdeutsche „schembart“ usw. In jedem Falle handelt es sich um Bezeichnungen sowohl für Tote wie für Totenmasken wie schließlich für Vermummte, die solche Masken tragen und die Toten darstellen. Aufschlußreich besonders für die psychologische Struktur dieser Erscheinungen ist, was uns Höfler gezeigt hat, daß nämlich diese Maskenträger sowohl im eigenen wie im sekundären Erleben der Zuschauer die Toten selber sind. Die Maske, gleichgültig ob sie individuelle Nachbildung eines bestimmten Verstorbenen, ähnlich der römischen Gentilmaske, ist oder schlechthin für die Toten in genere gilt, verwandelt ihren Träger, gleichgültig wiederum ob Angehöriger eines Männerbundes oder einer Sippen- oder Kultgemeinschaft, in einen Toten. Diese kultische Methexis überrascht keineswegs, findet sie doch ihre Analogien in zahlreichen Formen des Totenglaubens und -brauchtums, z. B. in der Anlegung der Totenfarbe während der Trauerzeit oder bei den üblichen Jahrestotenfesten oder im verwilderten Totenzustand der Initianden, die zum Leben der neuen Gemeinschaft erweckt werden müssen. Immer eignet sich der Mensch etwas Wesentliches und Charakteristisches von den Toten an, um sich mit ihnen zu identifizieren, sich in sie oder sie in sich aufgehen zu lassen (93).

Diese Totenmasken sind uns als Träger des sakralen Brauchtums der Jahreszeiten, des menschlichen Lebens wie der sozialen Ordnung hinreichend bekannt, es sind die Butzen, Perchten, Schembarte, Roitscheggeten, Schodüvel, Haberer, Harlekine und wie ihre Namen immer lauten. Ihr Auftreten charakterisiert sie auch heute noch zum großen Teil als Tote: „Ihre Bewegung ist

(90) S. Spencer, Prinzipien d. Soziologie 1 (1877), 373; Sartori, Speisung d. Toten (Progr. Dortmund 1903) 44, 47.

(91) Meuli, Art. „Maske“, Hdwb. d. dt. Abergl. 5, 1744 ff.; Höfler, Kultische Geheimbünde d. Germanen 1 (1934), pass.

(92) Höfler, Über german. Verwandlungskulte, Zs. f. dt. Altertum 73 (1936), 109 ff.

(93) Einem nicht unähnlichen religiösen Grundgefühl begegnen wir ja letztlich in der christlichen Teilnahme an der Marter und dem Tode des Gottessohnes (z. B. in der Karfreitagsprozession), die sich bekanntlich in einer Art Leidenspartizipation bis zum körperlichen Empfinden und Erscheinen der Stigmata steigern kann.

irgendwie bedeutsam gehoben, sei es durch Schnelligkeit oder besondere Feierlichkeit, namentlich aber durch Rhythmus (vgl. den Totentanz). Geisterlärm kündet sie an und begleitet sie (Klappern, Pauken, Flöten, Schwirrholz usw.). Sie selber sind oft stumm als „umbrae silenies“ oder sie röcheln, schreien, singen, reden in Fistelstimme oder machen andere Künste. Dies alles kennzeichnet ihre geisterhafte Natur (94) überhaupt; als Totengeister sind sie nun außerdem böse und gut zugleich“ (95). Ein entsprechendes Merkmal ihrer Toten- und Ahnennatur eruiert Hilde Emmel (95) aus dem Verhalten der tiroler Huttler (ihrer klugen Interpretation wegen sei ihr der Stil der Darstellung verziehen): „Die Masken wurden in ein befreundetes Haus eingelassen und sie „mullten“ die Insassen des Hauses ab, d. h. sie schlugen sie mit der flachen Hand auf die Schulter. Der Zweck dieser Handlung ist in dem Bericht, den Hein wiedergibt, nicht angegeben; mir scheint es der zu sein, die segensreiche Kraft der Geistergestalten durch Berührung auf die Hausbewohner zu übertragen. Bei diesem Abmullen werden nun Fremde übergangen. Dies scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß in den Huttlern Seelen-, d. h. Ahnengeister zu erblicken sind. Denn der Grund für das Übergehen der Fremden scheint mir der zu sein, daß der Segen der Vorfahren nur den wirklichen Nachkommen zukommen soll.“

Höfler hat für den Sagenkreis von der „wilden Jagd“ nachzuweisen versucht, daß ein wesentlicher Teil seines Motivkomplexes aus Berichten von solchen Maskenumzügen beruht, daß also diese Volkssagen reales, in den Bereich des Mythos und des Volksglaubens umgesetztes Erlebnis kultischer Totendarstellungen sind. Der hieraus sich entwickelnde Literaturstreit über den Primat von Glaube und Kult (96) scheint mir müßig. Selbstverständlich kann im kultisch-mimischen Bereich nur etwas dargestellt werden, an das man glaubt. Man kann nicht Tote agieren, von deren Existenz man nichts weiß oder die man leugnet. Aber das ungeheuer expressive und formgebärende Moment des ekstatischen (97) Maskenerlebnisses, das eigenständige Leben der aus einer bestimmten Vorstellung hervorgegangenen kultischen Handlung, wirkten doch wieder befruchtend auf den sagenhaften Erlebnisbericht. In solchen dramatischen Mimiken konnten die Toten unmittelbar lebend, voller Bewegung, Kraft und Aktivität gezeigt werden. Das ist ein bedeutsamer Fortschritt gegenüber dem latenten Zustand der Toten-

(94) Meuli, Maske 1749.

(95) Emmel, Masken in volkstümlichen deutschen Spielen (Jena o. J.) 49.

(96) Vgl. v. d. Leyen über Höflers Buch im Anz. f. dt. Altertum 54 (1935), 153 ff.; Emmel, Masken 17 f. Dagegen wieder Höfler, Der germanische Totenkult und die Sagen vom wilden Heer, Obd. Zs. f. Vkde. 10 (1936), 33 ff.

(97) Ich fasse Ekstatis hier im Höflerschen Sinne als ein Hinaustreten aus dem gewohnten Alltags-Ich und sich von einem Übermenschlichen „beseelt“ fühlen auf, Höfler, Verwandlungskulte 113.

figuration. Das bedeutet aber auch eine ungeahnte Bereicherung unserer Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich des germanischen und deutschen Sagengutes. Schon immer waren die eindrucksvolle Vitalität und die Lebensnähe vieler germanischer Totensagen ein Phänomen, um dessen Erklärung man sich mühte. Die oben geschilderte Türgerichtsszene der Eyrbyggja, das Erscheinen der Verstorbenen zu ihren Gedächtnisfeiern oder an den Jahresfesten, ihr Empfang durch die Ahnengemeinschaft, die handfesten Liebesbeweise toter Ehemänner, die Tänze der Toten usw. finden so nicht nur durch eine hypothetische Auslegung als kultische Handlungen ihre sinnfällige Interpretation, sondern sie haben auch tatsächlich konkrete Parallelen im Brauchtum. Den Empfang der Toten finden wir z. B. in der Beteiligung der Ahnenmasken an der römischen pompa und an den Leichenbegängnissen des mittelalterlichen Frankreich und England, die Praesenz der Toten an den Jahresfesten in den oben geschilderten Maskenbräuchen, die Totentänze als Aufführungen verkleideter Jungmannschaften (98), das Totengericht in den rügerechtlichen Institutionen der Haberer und des Charavari usw. (99). Die Bedeutsamkeit der Totenmasken als die Ahnen selber, hineingestellt in den Ablauf des kultischen, festlichen und sozialen Geschehens, scheint mir somit als eine Sonderform jener fundamentalen germanischen Geisteshaltung gesichert, die das Dasein der Lebenden und der Toten zu einer organischen Einheit zusammenschließt.

Das Bewußtsein, daß es sich bei den Masken um Tote handelt, ist in den neuzeitlichen Bräuchen natürlich kaum, man möchte sagen, fast gar nicht mehr vorhanden. Die brauchtümlich-mechanischen Formen, vielleicht auch einige funktionalen Elemente haben sich erhalten, der urtümliche Sinn ist ihnen verloren gegangen. Aber jene Grundhaltung, jenes Zusammengehörigkeitsgefühl, ist in dem großen Bereich der Sitte und des Brauchtums auch heute noch vorhanden, wenn auch nicht mehr in jener primitiv-konkreten Vorstellung und Gestaltung, sondern unter dem Einfluß des Christentums zu einem Seelenglauben modifiziert. Auch heute noch glaubt man die Geister der Toten unsichtbar bei den großen Festen des Lebens und des Jahres anwesend.

Das Wesentliche und Urtümliche in diesem Vorstellungs- und Brauchtumsbereich ist nun wiederum nicht die pietätvolle Erinne-

(98) Vgl. z. B. den instruktiven Bericht L. Lavaters, Von den Gespänsten (1659) 9b; Schweiz. Arch. f. Vkde. 26, 307 f.: „Es ist auch beschähen, daz jung frölich mitwillig gsellen sich verkleidet, vff dem Kilchhof getantzt / jung frölich mutwillig gsellen sich verkleidet, vff dem Kilchhof gmacht. Welches durch etliche die es gesähen / in die gantz statt erschollen ist / dass man allenthalben für war gesagt vnd glaubt hatt / man habe ein todtentantz gesehen / vnd seye übel zu besorgen / es werde eine grosse pestilentz daruf volgen“.

(99) Umfangreicheres Material zu diesem Problem in der angekündigten Untersuchung des Verf. über den indogerman. Dreißigsten.

rung, sondern die aktivistische Form der Totenpflege, die unmittelbare Beteiligung der Totenseelen an den Festen der Gemeinschaft und der Familie. Die Lokalisierung von Sitte und Brauch an den Totenort war schon oben (100) hinreichend besprochen worden, aber die Vermutung, daß auch hier, ebenso wie beim räumlichen Anschluß der Rechtsstätte, der Primat beim Totenkult liegt, findet ihre Bestätigung in dem brauchtümlich realisierten Willen der Lebenden, ihre Toten in Leid und Freud auch unmittelbar unter sich zu haben.

Die passiveren Formen dieser Sitte erschöpfen sich dabei in einer achtungsvollen Duldsamkeit gegenüber den Totengeistern, die zu gewissen Zeiten die Behausungen ihrer Nachkommen frequentieren bzw. in der Befriedung jener Bedürfnisse und Notwendigkeiten, die zum Wesen des Lebens kat exochen gehören, in erster Linie also in der Darbietung von Speise, Wärme, Gesellschaft usw. Im Erzgebirge läßt man z. B. beim Silvester- (101), in Siebenbürgen beim Hochzeitsmahl (102) einen Platz für die Verstorbenen frei. Weit verbreitet ist die Sitte, in der Weihnachts- oder Silvesternacht oder an Allerseelen die Öfen zu heizen, die Tenne für die Abgeschiedenen zum Tanz zu reinigen, Speisen auf den Tisch zu setzen und die Betten zu räumen, damit die zu Besuch kommenden Toten sich wärmen, erquicken und ausruhen können (103). Die russischen Bauern zünden in der Heiligen Nacht auf ihren Höfen Stroh an, damit die Verstorbenen sich daran wärmen (104), während sie zu Ostern aus dem gleichen Grunde die Badestube heizen (105). Sie glauben auch, sich an diesem Tage mit den verstorbenen Eltern auf den Friedhöfen unterhalten und sie am Frühgottesdienst in der Kirche teilnehmen sehen zu können (106). Weiteres reiches Material über diesen Brauchtumsbereich haben Sartori und Eckstein veröffentlicht (107).

Häufiger glaubt man die Toten auch bei den Jahresfeuern anwesend, wie ja diese wiederum gern auf alten Grabhügeln abgebrannt werden (108). Welche Gründe zu dieser Vorstellung führten, ist schwer zu sagen. Vielleicht hat auch hier die lebenspendende

(100) S. oben S. 122 ff.

(101) John, Abergl., Sitte u. Brauch im sächs. Erzgebirge (1909) 128.

(102) Am Urquell 5, 44.

(103) Hdwb. d. dt. Abergl. 1, 268 f.; 6, 1023 f.; 9, 868, 880, 892 ff,, 900, 928; Sartori, Sitte u Brauch 3, 29; Ders., Speisung d Toten (Progr. Dortmund 1903) 50 ff.; Knoop, Volkssagen usw. aus d. östl. Hinterpommern (1885) 177; Töppen, Abergl. aus Masuren (1867) 63; Lemke, Volkstüml. aus Ostpreußen 1 (1884), 6 f; Mannhardt, German. Mythologie 723; Spieß, Aberglauben, Sitten u. Gebräuche des sächs. Obererzgebirges (1862) 8 f.

(104) Globus 59, 236.

(105) Zelenin, Russ. Vkde. (1927) 332.

(106) Haase, Volksglaube u. Brauchtum d. Ostslawen 386.

(107) Sartori, Speisung d. Toten, pass; Eckstein, Art. „Speiseopfer“, Hdwb. d. dt. Abergl. 9, 357 ff.

(108) S. oben S. 124.

Wärme des Feuers, vielleicht seine kathartische Kraft, vielleicht auch nur das kultische Moment allein die Anwesenheit der Toten gefordert. In Frankreich setzt man z. B. in manchen Gegenden Stühle für sie an das Johannisfeuer mit der Begründung, daß sie sich dort wärmen sollten (109). Im Kreise Halle werden am Osterfeuer Spukgeschichten erzählt (110), wie mir scheint eine Reminiszenz an die Gegenwart der Toten, wie ja auch sonst berichtet wird, daß in der Osternacht die Wiedergänger erscheinen (111) oder am Osterfeuer mittanzen (112).

Verständlich ist das besondere Interesse der Toten für das individuelle Geschick ihrer Nachkommen. Geburt, Hochzeit und Tod, die großen Ereignisse des menschlichen Lebenslaufes, bewegen sie immer wieder zur Teilnahme und zahlreiche Sagen erzählen, daß die Ahnen zur Nachtzeit kommen und sich über das Neugeborene beugen, um es zu sehen (113), daß die Wöchnerin wiederkehrt, um für ihr Kind zu sorgen (114), daß die Toten die Kinder ihres Geschlechtes zu bestimmten Zeiten, z. B. Palmsonntag mit Leckereien, Ostern mit Eiern, an ihrem Begräbnistag mit Lebkuchen und Süßigkeiten beschenken (115), daß sie bei der Hochzeit anwesend sind (116) und daß sie schließlich die Gestorbenen ihres Geschlechtes oder ihres alten Lebenskreises empfangen und in die neue Gemeinschaft einführen (117).

In der aktiveren Gestaltung dieses Brauchtums überläßt man es nun nicht mehr den Toten, zu kommen, sondern ladet sie ein, im Egerland z. B. zum Kirchweih- oder Fastnachtstanz (118). In der „goldenen" oder „schönen Stunde" nach dem Vormittagsgottesdienst glaubt man dann die Geladenen unsichtbar anwesend, um sich an

(109) Wolf, Beitr. z. dt. Mythologie 1 (1852), 253; Le Braz, La Légende de la mort 2 (1912), 68 ff.
(110) Zs. f. rhein.-westf. Vkde. 4, 25.
(111) Strackerjan, Abergl. u. Sagen aus Oldenburg 1, 221.
(112) Pröhle, Unterharz. Sagen (1856) 11, Nr. 34.
(113) Schweiz. Vkde. 16 (1926), 21 f.; Meiche, Sagenbuch Sachsen 155, Nr. 207.
(114) Hdwb. d. dt. Abergl. 9, 708 ff.
(115) Birlinger, Aus Schwaben 2 (1874), 66, 321; Brixius, Erscheinungsformen d. Volksglaubens (1939) 59; Höhn, Sitte u. Brauch bei Tod u. Begräbnis, Württemberg. Jb. f. Statistik u. Landeskde. (1913) 339.
(116) Strackerjan, Oldenburg 1, 206 f. Weitere Belege auf den folgenden Seiten.
(117) Zur germanischen Vorstellung vom Empfang des Toten im Ahnenberg s. oben S. 150 f.; zur römischen pompa ebenfalls oben S. 162; in Görlitz sagt man z. B. noch heute einen Todesfall den toten Verwandten an den Gräbern an, Peuckert, Schles. Vkde. (1928) 230. In Ostpreußen glaubt man, daß am Abend der Leichenwache um Mitternacht die Geister anderer Toter an den Sarg kommen, um die Leiche zu besichtigen, Riemann, Ostpreußisches Volkstum (1937) 376. Auch hier geht man manchmal noch an die Gräber früher gestorbener Familienmitglieder und meldet ihnen die Ankunft des neuen Toten an, ebda. 380.
(118) Unser Egerland 9, 38 ff.; 24, 26.

dem lustigen Treiben der Lebenden zu erfreuen (119). Ebenso ist dort auch der Brauch bekannt, daß der Hochzeitslader vor dem Ehrentanz die Listen der verstorbenen Anverwandten abliest und diese zum Brauttanz auffordert (120). Eine deutsch-galizische Sage berichtet dementsprechend, daß ein junger Mann seinen Vater beim Kirchweihtanz habe zuschauen (121), eine französische, daß der Bräutigam seinen verstorbenen Vater sogar am Hochzeitstanz habe teilnehmen sehen (122). In der Gegend von Saarlautern pflegen dagegen Braut und Bräutigam an ihrem Hochzeitstage die Gräber der Verstorbenen zu besuchen und sie zu Gaste zu laden (123). Ähnlich werden bei den Esten die verstorbenen Eltern und Verwandten des Brautpaares durch Lieder zur Hochzeit eingeladen (124). Die gleiche Sitte begegnet im Jahresbrauch: Am Allerseelen setzt man den Toten allerlei Speisen hin. Der Hausherr hütet das Feuer und lädt die Verstorbenen unter Nennung der Namen ein (125). Die Russen pflegen diese Bewirtung am Gründonnerstag (126), die Letten am Michaelisabend vorzunehmen (127).

Diese Fürsorge ist keineswegs auf die Lebenden beschränkt. Auch die Toten äußern aus eigener Initiative oder auf Anforderung ihre Hilfsbereitschaft gegenüber den Nöten und Wünschen ihrer Nachkommen, eine Vorstellung, die wohl auf dem alten Gedanken von ihrer übermenschlichen Macht zurückgeht. Nach bayrischen Sagen lassen sie in den Gräbern ein Rauschen hören, wenn eine Seuche in das Land kommen will (128). Von ihrem wehrhaften Einsatz für die Lebenden berichten wiederum zahlreiche Sagen, wie etwa die von den Toten zu Wehrstedt bei Halberstadt, die bei einem Überfall landfremder Heiden aus den Gräbern aufstanden und die Feinde zurückschlugen (129) oder die von den Toten zu Lenggries in Bayern, die sich 1752 beim Einbruch der Trenk'schen Soldaten zum Schutz ihrer Nachkommen erhoben und die Eindringlinge verjagten (130). Und im Vertrauen auf diese Hilfsbereitschaft rief z. B. 1474 eine alte Frau in Glarus die Toten im Beinhaus auf, weil sie glaubte, das Land sei in Gefahr (131).

Noch häufiger sind die Sagen, die von der wohlwollenden Tätigkeit der Toten in ihrem einstigen Lebensbereich erzählen: Sie

(119) John, Sitte u. Volksglaube im dt. Westböhmen (1924) 94 f.
(120) Zs. f. österreich. Vkde. 14, 105.
(121) Karasek-Strzygowski, Sagen d. Deutschen in Galizien (1932) 143.
(122) Langlois, Essai sur les dances des morts 1 (1852), 183.
(123) Sepp, Volksbrauch bei Geburt, Hochzeit u. Tod (1891) 55.
(124) Globus 89, 257.
(125) Boecler, Der Ehsten abergläub. Gebräuche (1854) 89.
(126) Zelenin, Russ. Vkde. 365.
(127) Hdwb. d. dt. Abergl. 6, 234.
(128) Panzer, Bayr. Sagen u. Bräuche 2 (1855), 293.
(129) Sieber, Harzland-Sagen 193.
(130) Sepp, Altbayrischer Sagenschatz (1876) 562.
(131) Thürer, Kultur d. alten Landes Glarus (1936) 426.

achten darauf, daß das Gesinde gut arbeitet (132), schützen Haus, Hof und Flur vor Dieben (133), sehen nach, ob des nachts die Türen geschlossen sind (134), sie helfen das Vieh füttern und melken (135), kehren die Zimmer, waschen das Geschirr, räumen auf, holen Holz, Wasser u. dgl. (136), sie wiegen die Kinder, sorgen sich um ihre Kleider und um ihr täglich Brot (137), sie helfen den Armen und Mißhandelten, leuchten den Wanderern und Verirrten usw. (138).

Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist auch hier nur ein Schritt, so wenn die Teilnahme in die profansten individuellen Bezirke des menschlichen Lebens reicht und die toten Seelen etwa dazu benutzt werden, um sich von ihnen zu bestimmter Stunde wecken zu lassen (139), um gestohlenes Gut wieder herbeizuschaffen (140) oder um selber beim Stehlen mitzuhelfen (141), um Lotterieglücksnummern anzugeben (142), um die künftige Ehehälfte im Traume erscheinen zu lassen (143), um den versoffenen Ehegemahl aus der Kneipe zu holen (144), um den Bettpisser pünktlich vor der Katastrophe zu wecken (145) usw.

Wir stehen am Schluß unseres vergleichenden religionshistorischen Exkurses, dessen Breite und Langatmigkeit sich aus der Notwendigkeit der Beweisführung ergibt. Es kam mir darauf an, zu zeigen, daß die Welt der Toten bei den Germanen in einem ungeahnt starkem Maße in die Verhältnisse der Lebenden einbezogen ist. Diese Kommunion scheint mir im Gegensatz zu den sicher auch

(132) Zaunert, Rheinlandsagen 2, 210; Meiche, Sagenbuch Sachsens 209, Nr. 275.

(133) Knoop, Sagen u. Erzählungen aus d. Prov. Posen (1893) 134 f.; Ders., Sagen d. Prov. Posen (1913) 7, Nr. 13; Meiche, Sagenbuch Sachsens 209; Zaunert, Hess.-Nass. Sagen (1929) 320; Pech, Heimatsagen aus d. Westlausitz (o. J.) 47.

(134) Altmärk. Sagenschatz (1908) 223.

(135) Eisel, Sagenbuch d. Voigtlandes (1871) 94; Jungbauer, Böhmerwald-Sagen 2, 19; Bartsch, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Mecklenburg 1 (1879), 229 f.; Alpenburg, Mythen u. Sagen Tirols (1857) 148.

(136) Jungbauer a. a. O.; Wehrhan, Sagen aus Hessen u. Nassau (1922) 5, Nr. 6; Karasek-Strzygowski, Sagen d. Deutschen in Galizien 144; Zingerle, Sagen, Märchen u. Gebräuche aus Tirol (1859) Nr. 400; Meier, Sagen aus Schwaben 265, Nr. 297; Birlinger, Volkstüml. aus Schwaben 1 (1861), 54.

(137) Meier a. a. O.; Meyer, Schlesw.-Holst. Sagen (1929) 248; Pohl, Volkssagen Ostpreußens (1943) 122.

(138) Kunze, Suhler Sagenbuch (1920) 28, Nr. 27; Karasek-Strzygowski, Sagen d. Deutschen in Wolhynien u. Polesien (1938) 79; Meier, Sagen aus Schwaben 271.

(139) Bayer. Hefte f. Vkde. 6, 211; Winterling, Vkde. d. Hohen Rhön (1939) 85; Quitzmann, Die heidn. Religion d. Baiwaren (1860) 176.

(140) Hdwb. d. dt. Abergl. 2, 214 ff.; Winterling a. a. O.; Zs. f. Vkde, 10 (1909), 139; Eisel, Voigtland 234.

(141) Drechsler, Sitte, Brauch u. Volksglaube in Schlesien 1 (1903) 310; Zs. f. Vkde. 8 (1898), 325.

(142) Vernaleken, Mythen u. Bräuche d. Volkes in Österreich (1859) 354.

(143) Drechsler a. a. O.

(144) Gander, Niederlausitzer Volkssagen (1894), Nr. 205.

(145) Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben 1, 283.

vorhandenen primitiven Elementen der Totenfurcht und -abwehr der wesentliche und bestimmende Grundzug des germanischen Totenglaubens gewesen zu sein, zum mindesten in jenen Kulturepochen, in denen die soziologische Struktur der Familien- und Sippengemeinschaft der tragende Faktor des Gemeinwesens gewesen ist. Denn vornehmlich in diesen Gemeinschaftsformen pflegt sich ganz generell ein Gefühl der Zusammengehörigkeit herauszubilden, das auch über das Grab hinaus währt (146).

Dieses Wissen um die unlösbare numinöse Verbundenheit findet seinen entsprechenden Ausdruck in der Partizipation der Toten an den wichtigsten Funktionen des menschlichen Gemeinwesens: am Recht, am Kult und am Brauchtum, wobei entweder die Verstorbenen in den Lebenskreis der Nachkommen hereingeholt oder diese Institutionen an ihren Aufenthaltsort verlegt werden. Die Grundlagen dieser Vorstellung liegen einmal in der Anschauung vom Vermögen der Toten zur Partizipation, d. h. in der vitalen Potenz der „lebenden Toten". Die urtümlichste Form dieser physischen Teilhabe ist die des lebenden Leichnams, wobei dieser wiederum in persona oder im Grabe anwesend war. Jedoch wird sich wohl bald auf Grund der Erfahrung von der Vergänglichkeit des toten Körpers die Anschauung von der Wiedergeburt in einem zweiten Leib gebildet haben, vor allem, als man dazu überging, die Gemeinschaft der Sippentoten in heilige Berge oder dergleichen sakrierte Orte zu verlegen, Grab und Leiche also nicht mehr mit der neuen Aufenthaltsstätte und den in ihr Wohnenden identisch gedacht waren.

Die Modifikationen der Totenerscheinung im Bild oder in der lebenden Maske bedingen keineswegs eine äquivalente Änderung in der Anschauung vom Totendasein. Beide sind Verkörperungen der Toten, sind diese selbst und ihre Anwesenheit bei den Festen und Versammlungen gilt repräsentativ als Teilnahme der Verstorbenen. Im Verlauf der Entwicklung verflüchtigt sich jedoch schon hier die Identität und unter dem wachsenden Einfluß animistischer Vorstellungen, besonders seit dem Siege des Christentums über die alte Glaubenswelt, gewinnt die Anschauung von der Teilnahme der mehr oder minder entmaterialisierten Seele an Boden.

Eine weitere Voraussetzung liegt im Wesen der Verstorbenen, in ihrem Willen zur Partizipation und in der Neigung der Lebenden, sowohl diesem Begehren nachzukommen, wie auch aus sich heraus die intensivierten Kräfte der Toten für ihre Belange einzusetzen. Recht und Kult, am Totenort lokalisiert, zeugen ja schließlich nicht nur von der subjektiven Fürsorge der Nachkommen, sondern stehen damit auch unter dem Schutz der Verstorbenen, so wie der Sakralort unter der Schirmherrschaft der betreffenden Gottheit steht, der er geweiht ist. Begehren nach den Wesensäuße-

(146) Chantepie de la Saussaye, Lehrb. d. Relig.-Gesch. 1 (4. Aufl. 1925), 140; Mensching, Soziologie d. Religion (1947) 32 f.; 41 ff.

rungen des Lebens auf der einen, nach dem numinösen Wirkungsvermögen der Toten auf der anderen, Hilfsbereitschaft und der Wille eines Füreinandereinstehens auf beiden Seiten, scheinen die treibenden seelisch-geistigen Motive zu diesen lokalen Funktionsballungen gewesen zu sein.

Dabei ist es vielleicht nicht mehr in jedem Falle angebracht, von den Toten als von den Lebenden zutiefst Verschiedenen zu sprechen. Leben und Tod sind nur Formvarianten des Daseins, die sich bedingen und die eine in die andere übergehen. Die Toten sind häufig nur in andere Umstände und Verhältnisse versetzte Lebende. Beiden eignet im wesentlichen die gleiche Kraft, deren zwei Erscheinungsformen sich in den polaren Existenzmöglichkeiten manifestiert. In manchen Glaubensschichten kann sogar von der Welt der Toten als vom Urbereich alles Seins gesprochen werden, in das alles geht und aus dem alles kommt. Daher der Glaube an eine ewige Wiedergeburt, daher die Vorstellung, daß die Lebenden von dort kommen, wohin die Toten gehen, daher die chthonischen Mächte sowohl als Toten- wie als Fruchtbarkeitsgötter.

Diese Einsicht scheint allerdings schon zum Teil ein Totenreich abseits von den Lebenden vorauszusetzen. Aber ihre mentale Grundlage, eben der Glaube an die vitale Existenz der Toten, an ihre Begehrlichkeit nach den Inhalten des Lebens, und das Wissen der Lebenden um Macht und Neigung der Verstorbenen und ihr Wille, sie an ihren Belangen teilnehmen zu lassen, das alles ist schon in dem Glaubensbereiche vorhanden, in dem auch das Wesen der germanischen Rosengärten wurzelt. Denn auch hier scheint die Realität der Toten das primäre Element gewesen zu sein. Und auch hier entspringt ihre Beteiligung am Recht, am Kult und am Festbrauch des Lebens- und Jahreslaufes nicht der makabren Stimmung apotropäischer Tendenzen, dazu hätte man wohl eher das Gegenteil solcher lokalen Zusammenballung gewählt, sondern dem Treue- und Verbundenheitsgefühl der Lebenden. Der Rosengarten ist so der typische Ausdruck germanischen Totenkultes und der Intensivierung der Totenmächte, er zeugt von dem festen Willen der Lebenden und der Toten, zusammenzustehen in den wichtigsten Institutionen menschlicher Gemeinschaftsordnung.

Literaturverzeichnis.

Amira, Karl von, Die germanischen Todesstrafen, Untersuchungen zur Rechts- u. Religionsgeschichte, Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 31 (1922), 3. Abhandl.

Angstmann, Else, Der Henker in der Volksmeinung, Teuthonista, Zs. f. dt. Dialektforsch. u. Sprachgesch. Beih. 1, Bonn 1928.

Arnold, W., Ansiedlungen u. Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875.

Bader-Weiß, G. u. Bader, K., Der Pranger, ein Strafwerkzeug u. Rechtswahrzeichen des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1935.

Bahlow, H., Deutsches Namenbuch, Neumünster i. H. 1933.

Battonn, Joh. Georg, Örtliche Beschreibung d. Stadt Frankfurt a. M., ebda. 1861 ff.

Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreich Bayern, München 1860 ff.

Beiträge zur Flurnamenforschung, Eugen Fehrle zum 60. Geburtstag dargebracht, hg. v. Herb. Derwein, Karlsruhe o. J.

Beneke, Otto, Von unehrlichen Leuten, 2. Aufl. Berl. 1899.

Beschorner, Hans, Handbuch d. deutschen Flurnamenliteratur bis Ende 1926, Frankfurt a. M. 1928 (Anschlußberichte für die folgenden Jahre als Beilagen im Nachrichtenblatt für deutsche Flurnamenkunde).

Biernath, Horst, Die alten deutschen Straßennamen von Riga, Diss. Königsberg 1929.

Blumrich, Hermann, Die Flurnamen von Stadt und Gemeinde Friedland i. B., ebda. 1936.

Brehmer, W., Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten, Zs. d. Ver. f. Lübecker Gesch. u. Altertumskde. 6 (1890), 1 ff.

Brestowsky, Carl, Der Rosengarten zu Worms. Versuch einer Wiederherstellung der Urgestalt, Stuttgart 1929.

Brunner, Heinr., Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte, München u. Leipz. 1930.

Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Aufl, Bayreuth 1931.

Bühring, Joh. und Hertel, L., Der Rennsteig des Thüringer Waldes, Jena 1896.

Burchard, K., Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, Lpz. 1893.

Buschan, Georg, Altgermanische Überlieferungen in Kult und Brauchtum der Deutschen, München 1936.

Carstenn, Edward, Was die Danziger ‚Straßennamen erzählen, 2. Aufl. Danzig 1924.

Dengler, A., Alte u. neue Straßennamen in Ingolstadt, ebda. 1904.

Diefenbach, Lorenz, Glossarium latino-germanicum mediae et infimae aetatis, Frankfurt a. M. 1857.

Dohm, Paul, Holsteinische Ortsnamen, Diss. Kiel 1908.

Dölker, Helmut, Die Flurnamen der Stadt Stuttgart, ebda. 1933 (= Tübinger germanist. Arbeiten Bd. 16).

Eberl, B., Die bayrischen Ortsnamen als Grundlage der Siedlungsgeschichte, München 1926.

Egli, J. J., Nomina geographica, 2. Aufl., Lpz. 1893.

Fehrle, Ernst, Garten, Rose u. Rosengarten im dt. Mittelalter, Diss. Masch.-Schr., Heidelberg 1922.

Feit, Paul, Vergleichende Straßennamenforschung, in: Festschrift z. Jahrhundertfeier d. Univers. zu Breslau, ebda. 1911, S. 71 ff.

Fischer, Grete, Die Flurnamen d. Gerichtsbezirkes Eger, Reichenberg 1941 = Sudetendt. Flurnamenbuch, H. 4.

Fischer, Paul, Strafen u. sichernde Maßnahmen gegen Tote im germanischen u. deutschen Recht, Düsseldorf 1936.

Förstemann, Ernst, Altdeutsches Namenbuch, 3. Aufl., hg. v. H. Jellinghaus, Bonn 1913—1916.
Francke, Otto, Die Stralsunder Straßennamen, in: Hans. Geschichtsblätter 3 (1881), XXXI ff.
Franz, Walther, Königsberger Straßennamen, in: Altpreuß. Monatsschr. 59 (1922), 49 ff.
Frölich, Karl, Zeugnisse mittelalterlichen Rechtslebens auf niederdeutschem Boden, in: Nd. Zs. f. Vkde. 16 (1938), 158 ff.
Ders., Stätten mittelalterl. Rechtspflege auf südwestdt. Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten, Tübingen 1938.
Ders., Alte Dorfplätze u. andere Stätten bäuerlicher Rechtspflege, Tübingen 1938.
Funk, Wilhelm, Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens, Erlangen 1938.
Ders., Alte deutsche Rechtsmale. Sinnbilder u. Zeugen deutscher Geschichte, Bremen, Berlin 1940.
Gaedechens, C. F., Historische Topographie v. Hamburg, ebda. 1880.
Gengler, Heinr., Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882.
Ders., Deutsche Gerichtsstätten im Mittelalter, in: Zs. f. dt. Kulturgesch. N. F. (1873) 649 ff.
Gerbing, Luise, Die Flurnamen des Herzogtums Gotha u. die Forstnamen des Thüringer Waldes, Jena 1910.
Dies., Rosengarten, Tiergarten, Brühl, drei Künder deutscher Vorzeit, in: Aus den coburg-gothaischen Landen 8 (1912).
Goeßler, Peter, Grabhügel u. Dingplatz, Beitr. z. Gesch., Lit. u. Sprachkde. vornehmlich Württembergs, Festgabe f. Karl Bohnenberger, Tübingen 1938, S. 15—39.
Gregorius, Lemgo, Forschungen zur Frühzeit, 1939.
Grimm, Jak., Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl. hg. v. A. Heusler u. R. Hübner, 2 Bde., Lpz. 1899.
Ders., Weisthümer, fortges. v. Rich. Schröder, 6 Bde. u. 1 Reg.-Bd., Göttingen 1840 ff.
Grohne, Die Hausnamen u. Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung u. Einwirkung auf die Bildung der Familien- u. Gassennamen, Gött. 1912.
Grohne, Ernst, Der tote Mann, in: Nd. Zs. f. Vkde. 1 (1923), 73 ff.
Grosse, W., Gesch. d. Stadt u. Grafschaft Wernigerode in ihren Forst-Flur- u. Straßennamen, in: Forschungen z. Gesch. d. Harzgeb. 5 (1929).
Größler, H., Altheilige Steine in der Provinz Sachsen, Neujahrsbl. hg v. d. hist. Kommission f. d. Prov. Sachsen 20 (1896).
Güntert, Hermann, Kalypso. Bedeutungsgeschichtl. Untersuchungen auf dem Gebiete d. idg. Sprachen, Halle 1919.
Haas, Theodor, Alte Fuldaer Markbeschreibungen, in: Fuldaer Gesch.-bl. 10 (1911), 156 ff.
Ders., Die Flurnamen der Fuldaer Gemarkung, ebda. 21 (1928), 81 ff.
Hantzsche, A., Namenbuch der Straßen u. Plätze Dresdens, in: Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Dresdens 17/18 (1905).
Hasenjaeger, Martin, Stargarder Straßen- u. Flurnamen, in: Unser Pommerland 12 (1927), 498 ff.
Hauffen, Adolf, Die deutsche Sprachinsel Gottschee, Graz 1895.
Heinemann, Franz, Der Richter u. die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, Jena 1900.
Heintze, A. u. P. Cascorbi, Die deutschen Familiennamen, 6. Aufl., Halle 1925.
Helbok, Adolf, Die Ortsnamen im Deutschen, Berl. 1939.
Helm, Karl, Altgermanische Religionsgeschichte, 1. Bd., Heidelb. 1913.
Hering, H., Beiträge zur Topographie Stettins in älterer Zeit, in: Balt. Studien 10 (1844), 1 ff.
His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, Lpz. 1920, Bd. 2, Weimar 1936.

Hoffmann, A., Die typischen Straßennamen im Mittelalter, Diss. Königsberg 1913.
Höfler, Otto, Kultische Geheimbünde der Germanen, Bl. 1, Frankfurt a. M. 1934.
Hoops, Johannes, Reallexikon der german. Altertumskunde, 4 Bde., Straßburg 1911—1919.
Hotz, Wilhelm, Die Flurnamen der Grafschaft Schliz, Darmstadt 1912.
Hungerland, H., Über Spuren altgerman. Götterdienstes in u. um Osnabrück, ebda. 1924.
Jacobs, Eduard, Rosengarten im deutschen Lied, Land u. Brauch, Neujahrsbl. hg. v. d. hist. Kommission d. Prov. Sachsen 1897.
Ders., Markt u. Rathaus, Spiel- u. Kaufhaus, in: Zs. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskde. 18 (1885), 191 ff.
Jellinghaus, H., Die westfälischen Ortsnamen, Kiel-Lpz. 1902.
Keinath, W., Über die Beziehungen der Flurnamen zur Vor- u. Frühgeschichte, in: Festgabe f. K. Bohnenberger, Tübingen 1938.
Keußen, H., Topographie d. Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde., Köln 1910 ff.
Knapp, H., Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berl. 1907.
Koch, E., Rheinhessische Rechtsaltertümer, 1939.
Kohl, Dietrich, Die Straßen der Stadt Oldenburg, in: Oldenburger Jahrb. (1919 f.) 68 ff.
Kolbe, W., Heidnische Altertümer in Oberhessen, Marburg 1881.
Koppmann, K., Die Straßennamen Rostocks, in: Beitr. z. Gesch. d. Stadt Rostock 3 (1902), H. 3, 1 ff.
Kranzbühler, E., Worms u. die Heldensage, Worms 1930.
Krappe, A. Haggerty, Laurins Rosengarten, in: Herrigs Arch. f. d. Studium d. neueren Sprachen, N. F. 63 (1933), 161 ff.
Krieger, A., Topographisches Wörterb. d. Großherzogtums Baden, 2 Bde., Heidelberg 1904 f.
Kriegk, Georg Ludwig, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Frkft. a. M. 1868; Neue Folge ebda. 1871.
Kück, Eduard u. Heinr. Sohnrey, Feste u. Spiele des deutschen Landvolkes, Berl., 3. Aufl., 1925.
Künßberg, Eberhard Frhr. v., Rechtliche Volkskunde, Halle 1936.
Ders., Rechtsbrauch u. Kinderspiel. Untersuchungen zur deutschen Rechtsgesch. u. Volkskde. Sitz-Ber. d. Heidelberg. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. (1920), 7. Abhandl.
Ders., Rechtsgeschichte u. Volkskde., in: Zs. f. Deutschkde. 36 (1922), 321 ff.
Ders., Flurnamen u. Rechtsgeschichte, Weimar 1936.
Ders., Rechtsgeschichte u. Volkskde. in: Jahrb. f. histor. Volkskde., Bd. 1: Die Volkskde. u. ihre Grenzgebiete, Berl. 1925, 68 ff.
Ders., Rechtsbrauch u. Volksbrauch, Hdb. d. deutschen Volkskde., hg. v. Wilh. Peßler, 1 (Potsdam 1935), 284 ff.
Ders., Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Weimar 1914 ff.
Lämmerhirt, Rosalien u. Pasqua Rosa, in: Neue Heidelberger Jahrbücher 8, 1 ff.
Lehmann, K., Grabhügel u. Königshügel in nordischer Heidenzeit, in: Zs. f. dt. Phil. 42 (1910), 1 ff.
Lemcke, H., Die älteren Stettiner Straßennamen, Stettin 1881.
Liebenau, Th. v., Das alte Luzern, topographisch-kulturgeschichtlich geschildert, ebda. 1881.
Lindenschmit, Handbuch d. deutschen Altertumskde., Braunschweig 1880 ff.
Lippert, Julius, Christentum, Volksglaube u. Volksbrauch. Geschichtliche Entwicklung ihres Vorstellungsinhaltes, Berl. 1882.
Löbe, Altenburg, S.-A. ist das alte Merseburg, 1918.
Lunzer, Rosengartenmotive, in: Beiträge z. Gesch. d. dt. Sprache u. Lit. 50 (1924), 161 ff,
Lütolf, Alois, Sagen, Bräuche, Legenden aus den fünf Orten, Luzern 1862.

Maier, Hans, Die Flurnamen d. Gemarkung Villingen im Schwarzwald, in: Schr. d. Ver. f. Gesch. u. Naturgesch. d. Baar 17 (1928), 168 ff.
Markgraf, H., Die Straßen Breslaus, ebda. 1896.
Matthias, Gustav, Sprachlich-sachliche Flurnamenforschung auf volkskundlicher Grundlage, Hildesheim u. Lpz. 1936.
Maurer, Georg, L. von, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe u. der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/63.
Ders., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., ebda. 1865/66.
Ders., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., ebda. 1869/71.
Ders., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, ebda. 1856.
Meier, H., Die Straßennamen der Stadt Braunschweig, ebda. 1904.
Meier, John, Untersuchungen zur deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte, 1. Heft: Ahnengrab u. Brautstein, 1944.
Meyer, Anton, Die Flurnamen d. Gemarkungen Girbelsrath, Golzheim u. Merzenich, Diss., Bonn 1933.
Meyer, Elard H., Über die deutschen Rosengärten, in: Verhandl. d. 28. Vers. deutscher Philologen in Lpz. (1873) 194 ff.
Meyer, Herbert, Menschengestaltige Ahnenpfähle aus germanischer u. indogermanischer Frühzeit, in: Zs. f. Rechtsgesch. 58 (1938), 42 ff.
Ders., Das Handgemal, Forschungen zum deutschen Recht, hg. v. Beyerle, Meyer u. Rauch, Bd. 1, Heft 1, Weimar 1934.
Ders., Freiheitsroland u. Gottesfrieden, in: Hans. Geschichtsblätter 56 (1931), 1 ff.
Ders., Heerfahne u. Rolandsbild, Untersuchungen über „Zauber" und „Sinnbild" im germanischen Recht, in: Nachr. v. d. Ges. d. Wiss. zu Gött. Phil.-hist. Kl. 1930, Nr. 5.
Ders., Die rote Fahne, in: Zs. f. Rechtsgesch. 50 (1930), 321 ff.
Ders., Sturmfahne u. Standarte, ebda. 51 (1931), 205 ff.
Ders., Neue Forschungen zu den deutschen Rechtssinnbildern, in: Deutsche Literaturztg. 58 (1937), 354 ff.
Middendorf, Heinr., Altenglisches Flurnamenbuch, Halle 1902.
Minnigerode, H. Frhr. v., Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingsrecht, Gött. 1928.
Müller, Sophus, Nordische Altertumskde., 2 Bde., Straßburg 1897 f.
Murko, Mathias, Das Grab als Tisch, in: Wörter u. Sachen 2 (1910), 142 ff.
Naumann, Hans, Primitive Gemeinschaftskultur, Jena 1921.
Nopitzsch, Wegweiser oder topographische Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg, ebda. 1801.
Ohlhaver, H., Großsteingräber u. Grabhügel in Glauben u. Brauch, in: Mannus, 29 (1937), 192 ff.
Oldekop, Henning, Topographie des Herzogtums Holstein, 2 Bde., Kiel 1908.
Oesterley, Herm., Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883.
Petri, Franz, Germanisches Volkserbe in Wallonien u. Nordfrankreich, 2 Bde., Bonn 1937.
Pfannenschmid, Heino, Das Weihwasser im heidnischen u. christlichen Kultus unter besonderer Berücksichtigung des germanischen Altertums, Hannover 1869.
Ders., Germanische Erntefeste im heidnischen u. christlichen Kultus mit besonderer Berücksichtigung auf Niedersachsen, Hannover 1878.
Philippson, E. A., Germanisches Heidentum bei den Angelsachsen, Lpz. 1924.
Pohlandt, Max, Lebuser Land, Leben u. Leute, Frkft. a. O. 1929.
Poinsignon-Flamm, Geschichtl. Ortsbeschreibung d. Stadt Freiburg i. Br., 2 Bde., ebda. 1891, 1903.
Preuß, O., Die Lippischen Flurnamen, Detmold 1893.
Prien, Friedr., Neumünstersches Flurnamenbuch, Kiel 1928.
Ramboldi, Karl v., Die Münchener Straßennamen, ebda. 1894.
Ranke, Kurt, Brautstein u. Rosengarten, in: Zs. f. Deutschkde. 53 (1939), 471 ff.

Ders., Der dreißigste Tag im Totenkult der Indogermanen, ebda. 5 ff.
Ders., Totenbrauchtum in alter u. neuer Zeit, 1. Die Brautsteine, Heimat 48 (Flensburg 1935), 331 ff.; 2. Die Hegung des Toten, ebda 49, 12 ff.; 3. Bestattungsfristen, ebda 49, 110 ff.
Reichhardt, Rud., Geburt, Hochzeit u. Tod im deutschen Volksbrauch u. Volksglauben, Jena 1913.
Reimers, Heinr., Histor. Ortslexikon für Kurhessen, Marburg 1926.
Reimold, Wilhelm, Die Flurnamen v. Echterdingen, Leinfelden, Unteraichen, Oberaichen, Musberg u. Stetten auf den Fildern, Stuttg.-Berl. 1941.
Reimpell, Almuth, Die Lübecker Personennamen unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jh., Lübeck o. J.
Reinecke, Wilhelm, Die Straßennamen Lüneburgs, Hannover 1914.
Rochholz, E. L., Deutscher Glaube u. Brauch im Spiegel der heidnischen Vorzeit, 2 Bde., Berl. 1867.
Rosenkranz, Eduard, „Rosen" in Flur- u. Ortsnamen im Schwarzenbergischen (Oberbergischer Kreis), in: Zs. d. Berg. Gesch. Ver. 62 (1934), 82 ff.
Rudeck, Wilh., Geschichte d. öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland, 2. Aufl., Berl. 1905.
Rütten, F. u. A. Steeger, Über Rosengarten, Rosental, Rosenhof u. verwandte Namen am Niederrhein, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 3 (1933), 130 ff.
Sartori, Paul, Sitte u. Brauch, 3 Bde., Lpz. 1910/14.
Schleiden, J. M., Die Rose in Geschichte u. Symbolik, Lpz. 1873.
Schmidt, Orts- u. Flurnamen d. Kreises Pyritz nördl. der Plöne, in: Baltische Studien, N. F. 24 f. (1922).
Schmidt, Carl, Straßburger Gassen- u. Häusernamen, ebda. 1871.
Schmidt, Karl, Die Hausnamen und Hauszeichen im mittelalterlichen Freiburg, Gießen 1930.
Schmidt, Ludwig, Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung, 2 Bde., Berlin 1904—1918.
Schoppmann, Hugo, Die Flurnamen des Kreises Soest, ebda. 1936.
Schreuer, Hans, Das Recht der Toten, Zs. f. vergleich. Rechtswissensch. 33 (1916), 333 ff.; 34 (1917), 1 ff.
Schroeder, Edw., Die deutschen Burgennamen, Göttingen 1927.
Ders., Deutsche Namenkunde, 2. Aufl., Göttingen 1944.
Schröder, Rich. u. Eberh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berl. u. Lpz. 1932.
Schuchhardt, Karl, Vorgeschichte von Deutschland, 2. Aufl., München u. Berl. 1934.
Schukowitz, Rosengärten, Arch. f. Religionswissensch. 3 (1900).
Schumacher, K., Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande von der Urzeit bis in das Mittelalter, 3 Bde., Mainz 1921 ff.
Schwan, Die Straßen- und Gassennamen im mittelalterlichen Worms, ebda. 1936.
Schwebel, Oskar, Tod und ewiges Leben im deutschen Volksglauben, München 1887.
Schwerin, Claud. Frhr. v., Rechtsarchaeologie, Teil 1, Einführung, Berl. 1943.
Sepp, Jos., Altbayrischer Sagenschatz zur Bereicherung der indogermanischen Mythologie, München 1876.
Simrock, Karl, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen, 6. Aufl., Bonn 1887.
Strunk, Hermann, Flurnamen und Vorgeschichte, Tl. 1—3, Altpreuß. Forschungen 7—9, Königsberg 1930 ff.
Stumpfl, Robert, Kultspiele der Germanen, Berlin 1936.
Techen, Die Straßennamen Wismars, Jahrb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. 66 (1901), 101.
Tettau, Vergleichende Topographie und Statistik von Erfurt, Jahrb. d. königl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt, N. F. 13.

Thümmel, C., Aus der Symbolik des altdeutschen Bauernrechts, 1887.
Tomaschek, Über Brumaria und Rosalia, Sitz.-Ber. d. Wien. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Bd. 60.
Vogt, Hermann, Die Straßennamen Berlins, Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, 22 (1885).
Volckmann, E., Rechtsaltertümer in Straßennamen, Würzburg 1920.
Ders., Die deutsche Stadt im Spiegel alter Gassennamen, 2. Aufl., Würzburg 1926.
Vollmann, Remigius, Flurnamensammlung, 4. Aufl., München 1926.
Vordemfelde, Hans, Die germanische Religion in den deutschen Volksrechten, Bd. 1, Gießen 1923.
Wegemann, G., Die Orts- und Flurnamen des Herzogtums Lauenburg, Ratzeburg 1931.
Weinhold, Karl, Über die deutschen Fried- und Freistätten, Kiel 1864.
Wiedemann, Alfred, Die Flurnamen von Bruchsal, Heidelberg 1937.
Wirth, Hermann, Die Flurnamen von Freiburg im Breisgau, Heidelberg 1933.
Wohlhaupter, E., Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins. Nordelbingen 16 (1940), 74 ff.
Wolff, Die Laurin-Sage, Mannus 24 (1932).
Wuttke, Adolf, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, 3. Bearbeitung v. E. H. Meyer, Berl. 1900.
Zander, Rob. und Clara Teschner, Der Rosengarten. Eine geschichtliche Studie durch zwei Jahrtausende, Frkft. a. O. und Berl. 1939.
Zingerle, Oskar v., Die Verbreitung der Namen Laurin und Rosengarten in Tirol, Forschungen u. Mitteilungen z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 15 (1918).
Zink, Theod., Pfälzische Flurnamen, Kaiserslautern 1923.

Universitetsbiblioteket
10 MRS 1959
LUND